

EUROPÄISCHE UNION

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission

Quelle: https://eur-lex.europa.eu/

(Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 14.11.2025)

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit das JKI keine Gewähr übernimmt.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ►M23 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2294 der Kommission vom 02.07.2025 (Anhänge VII), ABI. L 03.07.2025 (gültig bis 01.12.2030)
- ►M22 Durchführungsverordnung (EU) 2025/2249 der Kommission vom 02.07.2025 (Anhänge IV, V), ABI. L 03.07.2025 (anzuwenden ab 06.07.2026)
- ►M21 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1316 der Kommission vom 02.07.2025 (Anhänge VII, XI), ABI. L 03.07.2025 (gültig ab 23.04.2026)
- ►M20 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1289 der Kommission vom 02.07.2025 (Anhang VII), ABI. L 03.07.2025 (gültig bis 30.11.2029)
- ►M19 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1082 der Kommission vom 02.06.2025 (Anhang VI), ABI. L 04.06.2025 gültig bis 30.04.2028
- ►M18 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1078 der Kommission vom 02.06.2025 (Anhang VI), ABI. L 04.06.2025 gültig bis 30.04.2028
- ►M17 Durchführungsverordnung (EU) 2025/659 der Kommission vom 03.04.2025 (Anhang VII), ABI. L 04.04.2025 gültig bis 30.09.2029
- ►M16 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2970 der Kommission vom 29.11.2024 (Anhänge IV, V, XI, XIII), ABI. L 26.07.2024
- ►M15 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2004 der Kommission vom 23.07.2024 (Anhänge II VIII, X XIII), ABI. L 02.12.2024
- ►M14 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1787 der Kommission vom 14.09.2023 (Anhänge III, IX, X), ABI. L 230/2023 Seite 1
- ►M13 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1492 der Kommission vom 19.07.2023 (Anhang VII), ABI. L 183/2023 Seite 42
- ►M12 Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1134 der Kommission vom 08.06.2023 (Anhang XI), ABI. L 149/2023 Seite 70
- ►M11 Durchführungsverordnung (EU) 2022/959 der Kommission vom 16.06.2022 (Anhang VII), ABI. L 165/2022 Seite 30
- ►M10 Durchführungsverordnung (EU) 2022/853 der Kommission vom 31.05.2022 (Anhang VII), ABI. L 150/2022 Seite 62

- ►M9 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2285 der Kommission vom 14.12.2021 (Textkörper, Anhänge I, II, IV, V, VI, VII, VIII, X, XI, XIII, XIIV)
- ►M8 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2069 der Kommission vom 25. November 2021 (Anhang VI)
- ►M7 Durchführungsverordnung (EU) 2021/901 der Kommission vom 3. Juni 2021 (betrifft nicht die deutsche Fassung)
- ►M6 Durchführungsverordnung (EU) 2021/759 der Kommission vom 7. Mai 2021 (Textkörper, Anhänge III, IX, X)
- ►M5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2211 der Kommission vom 22. Dezember 2020 (Anhang VI)
- ►M4 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2210 der Kommission vom 22. Dezember 2020 (Anhänge III, VI, VII, IX, X, XI und XII)
- ►M3 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1825 der Kommission (Textkörper)
- ►M2 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1292 der Kommission, aufgehoben durch 2021/2285
- ►M1 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1199 der Kommission (Anhang VI Nr. 21)
- ►C4 Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 10.01.2025, ABI. L vom 10.01.2025 2025/90014
- ►C3 Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1492 der Kommission vom 19.07.2023, ABI. L 220/2023 Seite 26
- ►C2 Berichtigung Durchführungsverordnung (EU) 2022/959, ABI. EU vom 04.08.2022, L 204/19 (Anhang VII)
- ►C1 Berichtigung, ABI. EU vom 18.02.2021, L 57/96 (Anhang VIII)

Achtung: Sind die in der Verordnung verwendeten Zolltarifnummern aus dem Warenverzeichnis des Außenhandels veraltet, werden zusätzlich die aktuellen Nummern angegeben.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2072 DER KOMMISSION

vom 28. November 2019

zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 72 Absatz 1, Artikel 73, Artikel 79 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/2031 gilt ab dem 14. Dezember 2019. Damit die darin enthaltenen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam werden, müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, welche Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sowie die entsprechenden Anforderungen regeln, die zum Schutz des Gebiets der Union vor Risiken für die Pflanzengesundheit notwendig sind.

- (2) In Anbetracht dessen sollten besondere Vorschriften zur Auflistung der Unionsquarantäneschädlinge, der Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge sowie Maßnahmen zur Verhütung ihres Auftretens in den jeweiligen Gebieten der Union oder auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen erlassen werden.
- (3) Die in Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates (2) und in Anhang II Teil A Kapitel I der genannten Richtlinie aufgeführten Schädlinge wurden von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zwecks Aufstellung der Liste der Unionsquarantäneschädlinge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 neu bewertet. Die Neubewertung war erforderlich, um den Pflanzengesundheitsstatus dieser Schädlinge gemäß den jüngsten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen zu aktualisieren und um darüber hinaus zu prüfen, ob sie die Kriterien des Artikels 3 der genannten Verordnung hinsichtlich des Gebiets der Union und des Anhangs I Abschnitt 1 der genannten Verordnung erfüllen.
- (4) Infolge dieser Neubewertung sollten einige der in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schädlinge nicht in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgenommen werden, weil sie nicht die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 hinsichtlich des Gebiets der Union erfüllen.
- (5) Bei bestimmten anderen Schädlingen, von denen einige in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, wurde festgestellt, dass sie die Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 hinsichtlich des Gebiets der Union erfüllen und daher in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgenommen werden sollten.
- (6) Infolge der Neubewertung sollten einige der Schädlinge, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG als Schädlinge aufgeführt sind, deren Auftreten im Gebiet der Union nicht bekannt ist, als Schädlinge, die bekanntermaßen im Gebiet der Union auftreten, in die Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgenommen werden, da ihr Auftreten in bestimmten Teilen des Gebiets nachgewiesen ist.
- (7) Die Bezeichnungen bestimmter Schädlinge sollten aktualisiert werden, um den jüngsten Entwicklungen in der internationalen Nomenklatur Rechnung zu tragen. Diese Schädlinge sind zusammen mit den jeweiligen von der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) zugewiesenen Codes aufzuführen. Dies ist notwendig, um die Identifizierung dieser Schädlinge zu gewährleisten, auch wenn sich ihre Bezeichnungen in Zukunft ändern sollten.
- (8) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission (3) anerkannten Schutzgebiete und die entsprechenden in Anhang I Teil B und Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schädlinge wurden von der Kommission neu bewertet. Mit dieser Neubewertung sollte festgestellt werden, ob die jeweiligen Schädlinge der Beschreibung des Schutzgebiet-Quarantäneschädlings in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 entsprechen.
- (9) Diese Neubewertung beruht auf den jeweiligen Anträgen der Mitgliedstaaten auf Anerkennung, Änderung oder Aufhebung von Schutzgebieten, regelmäßigen Berichten über die Erhebungen aus den Mitgliedstaaten, Inspektionen durch die Kommission und verschiedenen anderen wissenschaftlichen und technischen Daten.
- (10) Bei bestimmten Schädlingen, von denen einige in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, wurde festgestellt, dass sie die Bedingungen des Artikels 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllen und daher in die Liste der Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge aufgenommen werden sollten. Die genannten Schädlinge sollten mit den jeweiligen von der EPPO zugewiesenen Codes aufgeführt werden, um die Identifizierung dieser Schädlinge zu gewährleisten, auch wenn sich ihre Bezeichnungen künftig ändern sollten.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 690/2008 sollte aufgehoben werden, um Überschneidungen mit der Auflistung von Schutzgebieten in der vorliegenden Verordnung zu vermeiden.
- (12) Die EPPO hat eine Neubewertung der in Anhang II Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schädlinge, der in Anhang I der Richtlinie 66/401/EWG (4) unter Nummer 3 aufgeführten Bestände sowie

- unter Nummer 6 aufgeführten Schädlinge sowie der Schädlinge in Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 66/402/EWG des Rates (5) und in Anhang I der Richtlinie 68/193/EWG des Rates (6) sowie der Schädlinge, die in den gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 98/56/EG des Rates (7) erlassenen Rechtsakten aufgeführt sind, sowie in Anhang II der Richtlinie 2002/55/EG des Rates (8), in Anhang I und Anhang II Buchstabe B der Richtlinie 2002/56/EG des Rates (9) und in den gemäß Artikel 18 Buchstabe c der genannten Richtlinie erlassenen Rechtsakten, in Anhang I Nummer 4 und Anhang II Teil I Nummer 5 der Richtlinie 2002/57/EG des Rates (10), in den gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/72/EG des Rates (11) sowie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/90/EG des Rates (12) erlassenen Rechtsakten, vorgenommen.
- (13) Diese Neubewertung war erforderlich, um den pflanzengesundheitlichen Status der genannten Schädlinge gemäß den jüngsten technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen zu aktualisieren und um darüber hinaus zu prüfen, inwieweit sie die einschlägigen Kriterien des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2016/2031 hinsichtlich des Gebiets der Union sowie des Anhangs I Abschnitt 4 der genannten Verordnung erfüllen.
- (14) Bei bestimmten Schädlingen, von denen einige in den genannten Richtlinien aufgeführt sind, wurde festgestellt, dass sie die Bedingungen des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2016/2031 hinsichtlich des Gebiets der Union erfüllen und daher in die Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge ("RNQPs") aufgenommen werden sollten. Gemäß Artikel 37 Absatz 7 der genannten Verordnung sind in dieser Liste die spezifischen Kategorien der maßgeblichen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen anzugeben, auf die in den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG Bezug genommen wird.
- (15) In bestimmten Fällen sollten die entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen nicht in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb ihres Gebiets verbracht werden, falls das Auftreten der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome auf diesen Pflanzen einen bestimmten Schwellenwert überschreitet, wie in Artikel 37 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegt. Wie weiter in dem genannten Artikel festgelegt ist, ist dieser Schwellenwert nur dann festzulegen, wenn die Unternehmer sicherstellen können, dass die Inzidenz dieses RNQP auf diesen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen nicht den Schwellenwert übersteigt, und wenn nachprüfbar ist, ob Partien dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen diesen Schwellenwert überschreiten oder nicht.
- (16) Gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 gelten Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen unbeschadet der Maßnahmen, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 98/56/EG, 1999/105/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG erlassen wurden. Daher sollte die vorliegende Verordnung nicht die gemäß den genannten Richtlinien erlassenen Maßnahmen berühren, die die Inspektionen, Probenahmen und Tests bei den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen oder den Pflanzen, von denen sie abstammen, betreffen sowie den Ursprung der betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in Gebieten oder auf Flächen, die frei von den betreffenden RNQPs sind oder die durch physische Maßnahmen vor diesen geschützt werden, die Behandlungen der betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen oder der Pflanzen, von denen sie abstammen, oder die Erzeugung der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen.
- (17) Des Weiteren sollten die Bestimmungen über RNQPs der vorliegenden Verordnung die gemäß den genannten Richtlinien erlassenen Ausnahmen für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen unberührt lassen, die diese von den in den genannten Richtlinien festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen betreffend die Lieferung von Saatgut an amtliche Prüf- und Kontrollstellen, die Lieferung von Pflanzen an Erbringer bestimmter Dienstleistungen, die Verbringung von Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder andere Test- oder Versuchszwecke, noch nicht anerkanntes (nicht endgültig zertifiziertes) Saatgut, Saatgut, das den Ausnahmeregelungen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/478 (13) unterliegt, sowie nachweislich für die Ausfuhr bestimmte Pflanzen ausnehmen.
- (18) Das Verbringen der in Anhang III Teil A der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände aus allen oder bestimmten Drittländern in die Union ist verboten.

- (19) Die Auflistung dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände wurde auf der Grundlage etwaiger neuer Erkenntnisse, ihres Schädlingsrisikos für das Gebiet der Union und der Aktualisierung der Liste der Unionsquarantäneschädlinge überprüft.
- (20) Aufgrund dieser Überprüfung sind bestimmte dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände daher gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 zusammen mit den Drittländern, Gruppen von Drittländern oder bestimmten Gebieten von Drittländern aufzuführen, für die das genannte Verbot gilt. Ein solches Verbot ist notwendig, weil der pflanzengesundheitliche Schutz der Union mit weniger strengen einschlägigen Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann.
- (21) Angesichts der Neubewertung der Unionsquarantäneschädlinge sollten gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 neue Bestimmungen über das Einführen in die Union von bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie die jeweiligen besonderen Anforderungen wie auch Bestimmungen über die Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände innerhalb der Union sowie die jeweiligen besonderen Anforderungen erlassen werden.
- (22) In der Auflistung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union besonderen Anforderungen unterliegt, sollte die Angabe von KN-Codes nicht verpflichtend sein. Diese Vorgehensweise erscheint verhältnismäßig, weil die KN-Codes lediglich zur Identifizierung dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände benötigt werden, wenn diese aus einem Drittland in die Union eingeführt werden. Diese Vorgehensweise steht auch im Einklang mit Artikel 80 der Verordnung (EU) 2016/2031, dem zufolge in der Auflistung dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für die ein Pflanzenpass benötigt wird, keine solchen Codes vorgesehen sind.
- (23) Das Verbringen der in Anhang III Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die jeweiligen Schutzgebiete und gegebenenfalls mit Blick auf ihr Ursprungsdrittland ist verboten. Des Weiteren dürfen die in Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände nur in die jeweiligen Schutzgebiete verbracht werden, wenn sie die jeweiligen besonderen Anforderungen erfüllen.
- (24) Die Auflistung dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände wurde auf der Grundlage etwaiger neuer Erkenntnisse, ihres Schädlingsrisikos für die jeweiligen Schutzgebiete und der Aktualisierung der Liste der Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und der Schutzgebiete überprüft.
- (25) Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten bestimmte dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowie die jeweiligen Schutzgebiete in der vorliegenden Verordnung gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 zusammen mit den Drittländern und Gruppen von Ursprungsdrittländern aufgeführt werden, für die das genannte Verbot gilt.
- (26) Des Weiteren sollten einige dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowie die jeweiligen Schutzgebiete und die besonderen Anforderungen in der vorliegenden Verordnung aufgeführt werden, wie in Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorgesehen.
- (27) Gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist eine Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird, sowie der entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländer aufzustellen.
- (28) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wurde gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegt, dass für das Einführen in das Gebiet der Union von Pflanzen, bei denen es sich nicht um Pflanzen handelt, die in der Liste nach Artikel 72 Absatz 1 enthalten sind, ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird. Es wurde jedoch festgestellt, dass bestimmte Früchte die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Kriterien erfüllen; diese wurden als Pflanzen ermittelt, für die kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird. Für das Einführen der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 aufgeführten Früchte in die Union sollte deshalb kein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich sein.

- (29) Aus Gründen der Klarheit sollten Artikel 2 und Anhang II der genannten Verordnung gestrichen werden, um Überschneidungen mit der vorliegenden Verordnung zu vermeiden.
- (30) Gemäß Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist eine Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen in die jeweiligen Schutzgebiete ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird, sowie der jeweiligen Ursprungs- oder Versanddrittländer aufzustellen. Eine solche Liste wird dazu beitragen, Klarheit für die Unternehmer, die zuständigen Behörden und alle anderen Nutzer dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu schaffen.
- (31) Gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist eine Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass benötigt wird, aufzustellen. Eine solche Liste wird dazu beitragen, Klarheit für die Unternehmer, die zuständigen Behörden und alle anderen Nutzer dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu schaffen.
- (32) Damit den Unternehmern keine Anforderungen auferlegt werden müssen, sollten die genannten Pflanzenpässe nicht für die Verbringung von Saatgut vorgeschrieben werden, für welches Ausnahmen von den Anforderungen der entsprechenden Richtlinien über das Inverkehrbringen von Saatgut gelten. Dies ist angemessen, da die vorliegende Verordnung unbeschadet der Maßnahmen gilt, die gemäß den genannten Richtlinien erlassen wurden, und den Unternehmern keine zusätzlichen Zertifizierungslasten auferlegen sollte, die über die derzeit in den genannten Richtlinien festgelegten Pflichten hinausgehen.
- (33) Gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ist eine Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände aufzustellen, für deren Einführen in bestimmte Schutzgebiete oder deren Verbringung innerhalb dieser Gebiete ein Pflanzenpass benötigt wird. Diese Pflanzenpässe sollten die Bezeichnung "PZ" tragen, damit sie von den Pflanzenpässen unterschieden werden können, die für die Verbringung innerhalb des gesamten Gebiets der Union benötigt werden. Eine solche Liste wird dazu beitragen, Klarheit für die Unternehmer, die zuständigen Behörden und alle anderen Nutzer dieser Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu schaffen.
- Um zu verhindern, dass Änderungen bei den Anforderungen betreffend RNQPs den Handelsverkehr stö-(34)ren, sollte für Saatgut und andere zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die im Einklang mit den Anforderungen betreffend das Auftreten von RNQPs, die vor dem 14. Dezember 2019, dem Tag des Beginns der Anwendung der vorliegenden Verordnung, gelten, bereits in der Union erzeugt worden sind, in die Union eingeführt oder innerhalb der Union verbracht worden sind, ein begrenzter Übergangszeitraum eingeräumt werden. Dieses Saatgut und diese anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen dürfen während eines begrenzten Zeitraums weiterhin gemäß den genannten Anforderungen in die Union eingeführt oder innerhalb der Union verbracht werden. Es wäre ebenfalls verhältnismäßig vorzuschreiben, dass Pflanzenpässe nur bescheinigen, dass das genannte Saatgut und die genannten anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit den geltenden Anforderungen an Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge sowie den gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergriffenen Maßnahmen vereinbar sind. Ein solches Vorgehen erscheint erforderlich angesichts der großen Mengen an Saatgut und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, die vor dem 14. Dezember 2019 gemäß den Vorschriften der Richtlinien über das Inverkehrbringen von Saatgut und anderem Vermehrungsmaterial, die vor dem genannten Datum galten und als in Bezug auf das Auftreten von RNQPs keine Pflanzenpässe vorgeschrieben waren, erzeugt werden oder wurden. Diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen wurden bereits zertifiziert, und es wäre unverhältnismäßig, eine weitere Zertifizierung nach den neuen Vorschriften vorzuschreiben. Daher ist ein Übergangszeitraum von einem Jahr erforderlich, um die reibungslose Aufnahme dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen vom Markt zu gewährleisten und den zuständigen Behörden und den Unternehmern die Anpassung an die neuen Vorschriften zu erleichtern.
- (35) Diese Verordnung sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, damit die zuständigen Behörden und die Unternehmer so lange wie möglich Zeit haben, sich auf ihre Anwendung vorzubereiten.

- (36) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung ab dem selben Datum gelten wie die Verordnung (EU) 2016/2031, also ab dem 14. Dezember 2019.
- (37) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf die Auflistung der Unionsquarantäneschädlinge, der Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge sowie auf die Maßnahmen hinsichtlich Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, mit denen das von den genannten Schädlingen ausgehende Risiko auf ein akzeptables Maß reduziert werden soll, umgesetzt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang I.
- (2) Zusätzlich gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) "praktisch frei von Schädlingen" bezeichnet das Ausmaß des Auftretens von anderen Schädlingen als Unionsquarantäneschädlingen oder Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen oder Pflanzen von Obstarten, das ausreichend gering ist, um eine akzeptable Qualität und Brauchbarkeit der genannten Pflanzen zu gewährleisten;
- "amtliche Feststellung" bezeichnet ein Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031, einen Pflanzenpass gemäß Artikel 78 der genannten Verordnung, die Markierung auf Verpackungsmaterial aus Holz, Holz oder anderen Gegenständen gemäß Artikel 96 der genannten Verordnung oder die amtlichen Attestierungen gemäß Artikel 99 der genannten Verordnung;
- c) "Systemansatz" bezeichnet die Integration unterschiedlicher Risikomanagementmaßnahmen, von denen mindestens zwei unabhängig voneinander wirken und die bei gemeinsamer Anwendung das geeignete Niveau an Schutz gegen Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge sowie Schädlinge bieten, die den gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen unterliegen.
- M9 d) ,Pollen' bezeichnet Pollen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2016/2031, der zum Anpflanzen bestimmt ist. ◀

Artikel 4

Liste der Schutzgebiete und der jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge

Die in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der Schutzgebiete und der jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge ist in Anhang III der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 5

Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge und der spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Kategorien und Schwellenwerten

Die in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge ("RNQPs") und der spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Kategorien und Schwellenwerten ist in Anhang IV der vorliegenden Verordnung festgelegt. Die genannten zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen dürfen nicht in die Union eingeführt oder innerhalb der Union verbracht werden, wenn das Auftreten von RNQPs oder von durch RNQPs verursachten Symptomen auf diesen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen die genannten Schwellenwerte überschreitet.

Das in Absatz 1 genannte Einfuhr- und Verbringungsverbot gilt nur für die in Anhang IV aufgeführten Kategorien von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen.

Artikel 6

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen

- (1) Die in Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs betreffend die Verbringung innerhalb der Union bzw. das Einführen in die Union von spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen sind in Anhang V der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (2) Die Liste in Anhang IV der vorliegenden Verordnung und in deren Anhang V berührt nicht die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 98/56/EG, 1999/105/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/55/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG erlassenen Maßnahmen, die Folgendes betreffen:
- a) Inspektionen, Probenahmen und Tests bei den betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen oder den Pflanzen, von denen sie abstammen;
- b) den Ursprung der betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in den Gebieten oder auf den Flächen, die frei von den betreffenden RNQPs sind oder physisch vor diesen geschützt sind;
- c) Behandlungen der betreffenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen oder der Pflanzen, von denen sie abstammen;
- d) die Erzeugung der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen.
- (3) Darüber hinaus berührt die Liste in Anhang IV der vorliegenden Verordnung und in deren Anhang V nicht die Ausnahmeregelungen für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 98/56/EG, 1999/105/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG erlassen wurden und diese von den in den genannten Richtlinien festgelegten Anforderungen an das Inverkehrbringen ausnehmen und Folgendes umfassen:
- a) Ausnahmen betreffend die Lieferung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen an amtliche Prüf- und Kontrollstellen;
- Ausnahmen betreffend die Lieferung nicht aufbereiteter Pflanzen zum Anpflanzen an Erbringer von Dienstleistungen zur Aufbereitung oder Verpackung unter der Voraussetzung, dass der Erbringer der Dienstleistungen keinen Rechtsanspruch auf die so gelieferten Pflanzen erwirbt und die Identität der Pflanzen gewährleistet ist;
- c) Ausnahmen betreffend die Lieferung von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen unter bestimmten Bedingungen an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe zu gewerblichen Zwecken oder zur Saatgutvermehrung zu diesem Zweck;
- d) Ausnahmen für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder andere Test- oder Versuchszwecke;
- e) Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen betreffend zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die noch nicht endgültig zertifiziert sind;
- f) Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/478 festgelegt sind;
- g) Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die nachweislich für die Ausfuhr in Drittländer bestimmt sind.

Artikel 7

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einführen aus bestimmten Drittländern in die Union verboten ist

Die in Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste mit den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, deren Einführen in das Gebiet der Union verboten ist, zusammen mit den Drittländern, Gruppen von Drittländern oder bestimmten Gebieten von Drittländern, für die das Verbot gilt, ist in Anhang VI der vorliegenden Verordnung festgelegt.

►M3 Absatz 1 gilt unbeschadet anderer Rechtsakte, mit denen gemäß Artikel 40 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 3 oder Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorübergehend Verbote für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände in das Gebiet der Union verhängt werden, um besonderen Pflanzengesundheitsrisiken entgegenzuwirken, die noch nicht vollständig bewertet sind. ◀

Artikel 3

Liste der Unionsquarantäneschädlinge

Die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der Unionsquarantäneschädlinge ist in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Die Liste der Unionsquarantäneschädlinge, deren Auftreten im Gebiet der Union nicht bekannt ist, ist in Anhang II Teil A und die Liste der Unionsquarantäneschädlinge, die im Gebiet der Union bekanntermaßen auftreten, ist in Anhang II Teil B festgelegt.

Artikel 8

Liste der aus Drittländern oder dem Gebiet der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden besonderen Anforderungen an ihr Einführen in das Gebiet der Union bzw. ihre Verbringung innerhalb des Gebiets der Union

- (1) Die in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste mit den aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie den entsprechenden besonderen Anforderungen an ihr Einführen in das Gebiet der Union ist in Anhang VII der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- ►M3 Unterabsatz 1 gilt unbeschadet anderer Rechtsakte, mit denen gemäß Artikel 41 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 4 oder Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorübergehend besondere Anforderungen an das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände in das Gebiet der Union festgelegt werden, um besonderen Pflanzengesundheitsrisiken entgegenzuwirken, die noch nicht vollständig bewertet sind. ◀
- (2) Die in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste mit den aus dem Gebiet der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen sowie den entsprechenden besonderen Anforderungen an ihre Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ist in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- ►M3 Unterabsatz 1 gilt unbeschadet anderer Rechtsakte, mit denen gemäß Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 42 Absatz 4 oder Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorübergehend besondere Anforderungen an die Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände innerhalb des Gebiets der Union festgelegt werden, um besonderen Pflanzengesundheitsrisiken entgegenzuwirken, die noch nicht vollständig bewertet sind. ◀

Artikel 9

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einführen in bestimmte Schutzgebiete verboten ist

Die in Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der aus Drittländern oder aus dem Gebiet der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einführen in bestimmte Schutzgebiete verboten ist, ist in Anhang IX der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 10

Liste der in Schutzgebiete einzuführenden oder innerhalb von Schutzgebieten zu verbringenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowie der entsprechenden besonderen Anforderungen an Schutzgebiete

Die in Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste mit den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, den jeweiligen Schutzgebieten und den entsprechenden besonderen Anforderungen an Schutzgebiete ist in Anhang X der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 11

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit den entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländern, für die Pflanzengesundheitszeugnisse benötigt werden

- (1) Die in Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit den entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländern, für deren Einführen in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird, ist in Anhang XI Teil A der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (2) Die Liste der Pflanzen, für die die in Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 vorgesehene Befreiung vom Pflanzengesundheitszeugnis gilt, ist in Anhang XI Teil C der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (3) Alle Pflanzen, bei denen es sich nicht um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflanzen handelt, werden nur dann in die Union eingeführt, wenn sie im Einklang mit Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Die verfügbaren KN-Codes für diese Pflanzen sind in Anhang XI Teil B der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 12

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen aus bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittländern in ein Schutzgebiet ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

Die in Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen aus bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittländern in bestimmte Schutzgebiete ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird, ist in Anhang XII der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 13

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass benötigt wird

- (1) Die in Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass benötigt wird, ist in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird kein Pflanzenpass für die Verbringung innerhalb der Union von Saatgut benötigt, welches die folgenden beiden Bedingungen erfüllt:
- a) es unterliegt den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Ausnahmeregelungen; und
- b) es unterliegt weder den besonderen Anforderungen des Anhangs VIII oder des Anhangs X ►M6 noch jenen, die in den gemäß Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 oder Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind. ◀

Artikel 14

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen in bestimmte Schutzgebiete und Verbringung innerhalb dieser Gebiete ein Pflanzenpass mit der Kennzeichnung "PZ" benötigt wird

Die in Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannte Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen in bestimmte Schutzgebiete oder Verbringung innerhalb dieser Gebiete ein Pflanzenpass benötigt wird, ist in Anhang XIV der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Die in Absatz 1 genannten Pflanzenpässe tragen die Kennzeichnung "PZ".

Artikel 15

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008

Die Verordnung (EG) Nr. 690/2008 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 wird gestrichen;
- 2. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 17 Übergangsmaßnahmen

Saatgut und andere zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die vor dem 14. Dezember 2019 gemäß den geltenden Anforderungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 98/56/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG betreffend das Auftreten von RNQPs vor dem genannten Datum in das Gebiet der Union eingeführt, innerhalb des Gebiets der Union verbracht oder dort erzeugt wurden, dürfen bis zum 14. Dezember 2020 in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb des Gebiets der Union verbracht werden, wenn sie den genannten Anforderungen genügen. Ab dem 14. Dezember 2020 gelten die Artikel 5 und 6 für alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

Pflanzenpässe, die gemäß der vorliegenden Verordnung für die Verbringung innerhalb des Gebiets der Union von Saatgut und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen benötigt werden und für die der Übergangszeitraum gemäß Absatz 1 dieses Artikels gilt, werden bis zum 14. Dezember 2020 ausschließlich benötigt, um ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften betreffend Unionsquarantäneschädlinge und Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge oder gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031 erlassenen Maßnahmen zu bescheinigen.

Artikel 18

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Dezember 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2019

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

- (1) ABI. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.
- (2) Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABI. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).
- (3) Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission vom 4. Juli 2008 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABI. L 193 vom 22.7.2008, S. 1).
- (4) Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABI. 125 vom 11.7.1966, S. 2298).
- (5) Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABI. 125 vom 11.7.1966, S. 2309).

- (6) Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABI. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).
- (7) Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABI. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).
- (8) Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABI. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).
- (9) Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABI. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).
- (10) Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABI. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).
- (11) Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABI. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).
- (12) Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABI. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).
- (13) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/478 der Kommission vom 16. März 2017 zur Entbindung bestimmter Mitgliedstaaten von der Verpflichtung, die Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 1999/105/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, vegetativem Vermehrungsgut von Reben, forstlichem Vermehrungsgut, Betarübensaatgut, Gemüsesaatgut bzw. Saatgut von Öl- und Faserpflanzen auf bestimmte Arten anzuwenden und zur Aufhebung der Entscheidung 2010/680/EU der Kommission (ABI. L 73 vom 18.3.2017, S. 29).

ANHANG I

Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 1

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für die in Teil A aufgeführten Begriffe, soweit sie in den Anhängen dieser Verordnung verwendet werden, die Begriffsbestimmungen der in Teil B Spalte 2 genannten Richtlinien.

TEIL A **Liste von Begriffen**

_	Vorstufensaatgut;
_	Basissaatgut;
_	Zertifiziertes Saatgut;
_	Standardsaatgut;
_	Reben;
_	Vorstufenvermehrungsgut;
_	Basisvermehrungsgut;
_	Vorstufenmaterial;
_	Basismaterial;
_	Zertifiziertes Material;
_	Standardmaterial;
_	Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen;
_	Forstliches Vermehrungsgut;
_	Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial;
_	Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung
_	Kandidatenmutterpflanze für Vorstufenmaterial;
_	Mutterpflanze für Vorstufenmaterial;
_	Mutterpflanze für Basismaterial;
-	Zertifizierte Mutterpflanze;
-	CAC-Material (Conformitas Agraria Communitatis);
_	Futterpflanzensaatgut;
_	Getreidesaatgut;
-	Gemüsesaatgut;
_	Pflanzkartoffeln;
_	Saatgut von Öl- und Faserpflanzen.
	TEIL B

Liste der Richtlinien und Anhänge

1. ANHÄNGE DIESER VERORDNUNG	2. RICHTLINIEN
ANHANG IV Teil A	Richtlinie 66/401/EWG
(RNQP bei Futterpflanzensaatgut)	

ANHANG V Teil A	
(Maßnahmen in Bezug auf Futterpflanzensaatgut)	
ANHANG IV Teil B	Richtlinie 66/402/EWG
(RNQP bei Getreidesaatgut)	
ANHANG V Teil B	
(Maßnahmen in Bezug auf Getreidesaatgut)	
ANHANG IV Teil C	Richtlinie 68/193/EWG
(RNQP bei Vermehrungsgut von Reben)	
ANHANG IV Teil D	Richtlinie 98/56/EG
(RNQP bei Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen)	
ANHANG V Teil C	
(Maßnahmen in Bezug auf Zierpflanzen)	
ANHANG IV Teil E	Richtlinie 1999/105/EG
(RNQP bei forstlichem Vermehrungsgut, außer Saatgut)	
ANHANG V Teil D	
(Maßnahmen in Bezug auf forstliches Vermehrungsgut, außer Saatgut)	
ANHANG IV Teil F	Richtlinie 2002/55/EG
(RNQP bei Gemüsesaatgut)	
ANHANG V Teil E	
(Maßnahmen in Bezug auf Gemüsesaatgut)	
ANHANG IV Teil G	Richtlinie 2002/56/EG
(RNQP bei Pflanzkartoffeln)	
ANHANG V Teil F	
(Maßnahmen in Bezug auf Pflanzkartoffeln)	
ANHANG IV Teil H	Richtlinie 2002/57/EG
(RNQP bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen)	
ANHANG V Teil G	
(Maßnahmen in Bezug auf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen)	
ANHANG IV Teil I	Richtlinie 2008/72/EG
RNQP bei Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial	
ANHANG V Teil H	
(Maßnahmen in Bezug auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial)	
ANHANG IV Teil J	Richtlinie 2008/90/EG
(RNQP bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung)	

ANHANG XIII Nummer ►M9 5◀	Richtlinie 66/402/EWG
Getreidesaatgut	
ANHANG XIII Nummer ►M9 6◀	Richtlinie 2002/55/EG
Gemüsesaatgut	
ANHANG XIII Nummer ► M9 9 ◀	Richtlinie 2002/57/EG
Saatgut von Öl- und Faserpflanzen	

ANHANG II

Liste der Unionsquarantäneschädlinge mit dem jeweiligen Code

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Schädlinge, deren Auftreten im Gebiet der Union nicht festgestellt wurde

- 1. Bakterien
- 2. Pilze und Oomyzeten
- 3. Insekten und Milben
- 4. Nematoden
- 5. Parasitäre Pflanzen
- 6. Viren, Viroide und Phytoplasmen

Teil B: Schädlinge, die bekanntermaßen im Gebiet der Union auftreten

- 1. Bakterien
- 2. Pilze und Oomyzeten
- 3. Insekten und Milben
- 4. Weichtiere
- 5. Nematoden
- 6. Viren, Viroide und Phytoplasmen

TEIL A

SCHÄDLINGE, DEREN AUFTRETEN IM GEBIET DER UNION NICHT FESTGESTELLT WURDE

Quarantäneschädlinge mit dem jeweiligen EPPO-Code

1. Bakterien

- 1. Candidatus Liberibacter africanus [LIBEAF]
- 2. Candidatus Liberibacter americanus [LIBEAM]
- 3. Candidatus Liberibacter asiaticus [LIBEAS]
- 4. Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens (Hedges) Collins & Jones [CORBFL]
- 5. Pantoea stewartii subsp. stewartii (Smith) Mergaert, Verdonck & Kersters [ERWIST]
- 6. Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al. [RALSPS]
- 7. Ralstonia syzygii subsp. celebesensis Safni et al. [RALSSC]
- 8. Ralstonia syzygii subsp. indonesiensis Safni et al. [RALSSI]
- 9. Xanthomonas oryzae pv. oryzae (Ishiyama) Swings et al. [XANTOR]
- 10. Xanthomonas oryzae pv. oryzicola (Fang et al.) Swings et al. [XANTTO]
- 11. Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. [XANTAU]
- 12. Xanthomonas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. [XANTCI]

2. Pilze und Oomyzeten

- Anisogramma anomala (Peck) E. Müller [CRSPAN]
- 2. Apiosporina morbosa (Schwein.) Arx [DIBOMO]

- 3. Atropellis spp. [1ATRPG]
- 4. Botryosphaeria kuwatsukai (Hara) G.Y. Sun & E. Tanaka [PHYOPI]
- 5. Bretziella fagacearum (Bretz) Z.W de Beer, T.A. Duong & M.J. Wingfield, comb. nov. [CERAFA]
- 6. Chrysomyxa arctostaphyli Dietel [CHMYAR]
- 7. Cronartium spp. [1CRONG], außer Cronartium gentianeum, Cronartium pini (Willdenow) Jørstad [ENDCPI] und Cronartium ribicola Fischer [CRONRI]
- 8. Davidsoniella virescens (R.W. Davidson) Z.W. de Beer, T.A. Duong & M.J. Wingfield [CERAVI]
- 9. Elsinoë australis Bitanc. & Jenkins [ELSIAU]
- 10. Elsinoë citricola X.L. Fan, R.W. Barreto & Crous [ELSICI]
- 11. Elsinoë fawcettii Bitanc. & Jenkins [ELSIFA]
- 12. Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L. Gordon [FUSAAL]
- ►M15 13. Guignardia laricina (Sawada) W. Yamam & Kaz. Itô [GUIGLA] ◀
 - 14. *Gymnosporangium* spp. [1GYMNG], außer:

Gymnosporangium amelanchieris E. Fisch. ex F. Kern, Gymnosporangium atlanticum Guyot & Malençon, Gymnosporangium clavariiforme (Wulfen) DC [GYMNCF], Gymnosporangium confusum Plowr. [GYMNCO], Gymnosporangium cornutum Arthur ex F. Kern [GYMNCR], Gymnosporangium fusisporum E. Fisch., Gymnosporangium gaeumannii H. Zogg, Gymnosporangium gracile Pat., Gymnosporangium minus Crowell, Gymnosporangium orientale P. Syd. & Syd., Gymnosporangium sabinae (Dicks.) G. Winter [GYMNFU], Gymnosporangium torminali-juniperini E. Fisch., Gymnosporangium tremelloides R. Hartig [GYMNTR]

- 15. Coniferiporia sulphurascens (Pilát) L.W. Zhou & Y.C. Dai [PHELSU]
- 16. Coniferiporia weirii (Murrill) L.W. Zhou & Y.C. Dai [INONWE]
- 17. Melampsora farlowii (Arthur) Davis [MELMFA]
- ►M15 18. Melampsora medusae f. sp. tremuloidis Shain [MELMMT] ◀
 - 19. Mycodiella laricis-leptolepidis (Kaz. Itô, K. Satô & M. Ota) Crous [MYCOLL]
 - ▶M9 20. Neocosmospora ambrosia (Gadd & Loos) L. Lombard & Crous [FUSAAM] ◀
 - ►M9 21. Neocosmospora euwallaceae (S. Freeman, Z. Mendel, T. Aoki & O'Donnell) Sandoval-Denis, L. Lombard & Crous [FUSAEW] ◀
- ►M15 21.1. Neofusicoccum laricinum (Sawada) Y. Hattori & C. Nakashima [GUIGLA] ◀

►M9 — ◀

- 22. Phyllosticta citricarpa (McAlpine) Van der Aa [GUIGCI]
- 23. Phyllosticta solitaria Ellis & Everhart [PHYSSL]
- 24. Phymatotrichopsis omnivora (Duggar) Hennebert [PHMPOM]
- 25. Phytophthora ramorum (Nicht-EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld [PHYTRA]
- 26. Pseudocercospora angolensis (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun [CERCAN]
- 27. Pseudocercospora pini-densiflorae (Hori & Nambu) Deighton [CERSPD]
- 28. Puccinia pittieriana Hennings [PUCCPT]
- 29. Septoria malagutii E.T. Cline [SEPTLM]
- 30. Sphaerulina musiva (Peck) Quaedvl, Verkley & Crous. [MYCOPP]

- ▶M9 31. Stagonosporopsis andigena (Turkensteen) Aveskamp, Gruyter & Verkley [PHOMAN] ◀
 - 32. Stegophora ulmea (Fr.) Syd. & P. Syd [GNOMUL]
 - 33. Thecaphora solani Thirumulachar & O'Brien) Mordue [THPHSO]
 - 34. Tilletia indica Mitra [NEOVIN]
 - 35. Venturia nashicola S. Tanaka & S. Yamamoto [VENTNA]

3. Insekten und Milben

- 1. *Acleris* spp. ►**M9** —— **◄**:
- ►M9 1.1. Acleris gloverana (Walsingham) [ACLRGL]
 - 1.2. Acleris issikii Oku [ACLRIS]
 - 1.3. Acleris minuta (Robinson) [ACLRMI]
 - 1.4. Acleris nishidai Brown [ACLRNI]
 - 1.5. Acleris nivisellana (Walsingham) [ACLRNV]
 - 1.6. Acleris robinsoniana (Forbes) [ACLRRO]
 - 1.7. Acleris semipurpurana (Kearfott) [CROISE]
 - 1.8. Acleris senescens (Zeller) [ACLRSE]
 - 1.9. Acleris variana (Fernald) [ACLRVA] ◀
 - 2. Acrobasis pyrivorella (Matsumura) [NUMOPI]
 - 3. Agrilus anxius Gory [AGRLAX]
 - 4. Agrilus planipennis Fairmaire [AGRLPL]
 - 5. Aleurocanthus citriperdus Quaintance & Baker [ALECCT]
 - 6. Aleurocanthus woglumi Ashby [ALECWO]

►M9 ----- **◄**

- ► M9 7. Anden-Kartoffelrüssler-Komplex:
 - 7.1. *Phyrdenus muriceus* Germar [PHRDMU]
 - 7.2. Premnotrypes spp. [1PREMG]
 - 7.3. Rhigopsidius tucumanus Heller [RHGPTU] ◀

►M9 ---- **◄**

►M9 -----

- 8. Anthonomus bisignifer Schenkling [ANTHBI]
- 9. Anthonomus eugenii Cano [ANTHEU]
- 10. Anthonomus grandis (Boh.) [ANTHGR]
- 11. Anthonomus quadrigibbus Say [TACYQU]
- 12. Anthonomus signatus Say [ANTHSI]
- ►M9 13. Apriona cinerea Chevrolat [APRICI] ◀
- ►M9 14. Apriona germari (Hope) [APRIGE] ◀
- ►M9 15. Apriona rugicollis Chevrolat [APRIJA] ◀

- 16. Arrhenodes minutus Drury [ARRHMI]
- 17. Aschistonyx eppoi Inouye [ASCXEP]
- 18. Bactericera cockerelli (Sulc.) [PARZCO]
- 19. Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen), bekanntermaßen Vektor für Viren [BEMITA]
- 20. Carposina sasakii Matsumara [CARSSA]

►M9 ----- **◄**

- ►M9 21. Ceratothripoides claratris (Shumsher) [CRTZCL] ◀
- ►M9 22. Choristoneura spp.:
 - 22.1. Choristoneura carnana Barnes & Busck [CHONCA]
 - 22.2. Choristoneura conflictana Walker [ARCHCO]
 - 22.3. Choristoneura fumiferana Clemens [CHONFU]
 - 22.4. Choristoneura lambertiana Busck [TORTLA]
 - 22.5. Choristoneura occidentalis biennis Freeman ▶M15 [CHONBI] ◀
 - 22.6. Choristoneura occidentalis occidentalis Freeman [CHONOC]
 - 22.7. Choristoneura orae Freeman [CHONOR]
 - 22.8. Choristoneura parallela Robinson [CHONPA]
 - 22.9. Choristoneura pinus Freeman [CHONPI]
 - 22.10. *Choristoneura retiniana* Walsingham [CHONRE]
 - 22.11. Choristoneura rosaceana Harris [CHONRO] ◀
 - 23. **M15** Cicadomorpha, bekanntermaßen Vektor für *Xylella fastidiosa* (Wells et al.):
 - 23.1. Acrogonia citrina Marucci [ACRGCI]
 - 23.2. Acrogonia virescens (Metcalf) [ACRGVI]
 - 23.3. Aphrophora angulata Ball [APHRAN]
 - 23.4. *Aphrophora permutata* Uhler [APHRPE]
 - 23.5. Bothrogonia ferruginea (Fabricius) [TETTFE]
 - 23.6. Bucephalogonia xanthophis (Berg) [BUCLXA]
 - 23.7. Clasteroptera achatina Germar [CLASAC]
 - 23.8. Clasteroptera brunnea Ball [CLASBR]
 - 23.9. *Cuerna costalis* (Fabricius) [CUERCO]
 - 23.10. *Cuerna occidentalis* Osman & Beamer [CUEROC]
 - 23.11. Cyphonia clavigera (Fabricius) [CYPACG]
 - 23.12. Dechacona missionum Berg [ONCMMI]
 - 23.13. Dilobopterus costalimai Young [DLBPCO]
 - 23.14. Draeculacephala sp. [1DRAEG]
 - 23.15. Ferrariana trivittata Signoret [FRRATR]
 - 23.16. Fingeriana dubia Cavichioli [FINGDU]

- 23.17. Friscanus friscanus (Ball) [FRISFR]
- 23.18. *Graphocephala atropunctata* (Signoret) [GRCPAT]
- 23.19. *Graphocephala confluens* Uhler [GRCPCF]
- 23.20. Graphocephala versuta (Say) [GRCPVE]
- 23.21. Helochara delta Oman [HELHDE]
- 23.22. Homalodisca ignorata Melichar [HOMLIG]
- 23.23. Homalodisca insolita Walker [HOMLIN]
- 23.24. Homalodisca vitripennis (Germar) [HOMLTR]
- 23.25. Lepyronia quadrangularis (Say) [LEPOQU]
- 23.26. Macugonalia cavifrons (Stal) [MAGOCA]
- 23.27. Macugonalia leucomelas (Walker) [MAGOLE]
- 23.28. Molomea consolida Schroder [MOLMCO]
- 23.29. Neokolla hyeroglyphica (Say) [GRCPHI]
- 23.30. Neokolla severini DeLong [NKOLSE]
- 23.31. *Oncometopia facialis* Signoret [ONCMFA]
- 23.32. Oncometopia nigricans Walker [ONCMNI]
- 23.33. Oncometopia orbona (Fabricius) [ONCMUN]
- 23.34. Oragua discoidula Osborn [ORAGDI]
- 23.35. Pagaronia confusa Oman [PGARCO]
- 23.36. Pagaronia furcata Oman [PGARFU]
- 23.37. Pagaronia tredecimpunctataBall [PGARTR]
- 23.38. Pagaronia triunata Ball [PGARTN]
- 23.39. Parathona gratiosa (Blanchard) [PTHOGR]
- 23.40. Plesiommata corniculata Young [PLSOCO]
- 23.41. Plesiommata mollicella Fowler [PLSOMO]
- 23.42. Poophilus costalis (Walker) [POOPCO]
- 23.43. Sibovia sagata (Signoret) [SIBOSA]
- 23.44. Sonesimia grossa (Signoret) [SONEGR]
- 23.45. *Tapajosa rubromarginata* (Signoret) [TAPARU]
- 23.46. Xyphon flaviceps (Riley) [CARNFL]
- 23.47. Xyphon fulgida (Nottingham) [CARNFU]
- 23.48. *Xyphon triguttata* (Nottingham) [CARNTR]
- 24. Conotrachelus nenuphar (Herbst) [CONHNE]
- 25. Dendrolimus sibiricus Chetverikov [DENDSI]
- 26. Diabrotica barberi Smith & Lawrence [DIABLO]
- 27. Diabrotica undecimpunctata howardi Barber [DIABUH]

- 28. Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata Mannerheim [DIABUN]
- 29. Diabrotica virgifera zeae Krysan & Smith [DIABVZ]
- 30. Diaphorina citri Kuwayana [DIAACI]
- 31. Eotetranychus lewisi (McGregor) [EOTELE]
- ►M9 32. Euwallacea fornicatus sensu lato [XYLBFO] ◀
- ►M9 33. Exomala orientalis (Waterhouse) [ANMLOR] ◀
 - 34. *Grapholita inopinata* (Heinrich) [CYDIIN]
 - 35. Grapholita packardi Zeller [LASPPA]
 - 36. Grapholita prunivora (Walsh) [LASPPR]
 - 37. ►M9 Helicoverpa ◀ zea (Boddie) [HELIZE]
 - 38. Hishimonus phycitis (Distant) [HISHPH]
 - 39. Keiferia lycopersicella (Walsingham) [GNORLY]
 - 40. Liriomyza sativae Blanchard [LIRISA]
 - 41. Listronotus bonariensis (Kuschel) [HYROBO]
 - 42. Lopholeucaspis japonica Cockerell [LOPLJA]
- ►M9 43. Lycorma delicatula (White) [LYCMDE] ◀
 - **44**. **▶M9** *Margarodidea* **——◄**:
- ►M9 44.1. Dimargarodes meridionalis Morrison [MARGME]
 - 44.2. Eumargarodes laingi Allsopp et al. [EUMGLA]
 - 44.3. Eurhizococcus brasiliensis Jakubski [EURHBR]
 - 44.4. Eurhizococcus colombianus Jakubski [EURHCO]
 - 44.5. *Margarodes capensis* Giard [MARGCA]
 - 44.6. *Margarodes greeni* Brain [MARGGR]
 - 44.7. Margarodes prieskaensis (Jakubski) [MARGPR]
 - 44.8. Margarodes trimeni Brain [MARGTR]
 - 44.9. Margarodes vitis Reed [MARGVI]
 - 44.10. Margarodes vredendalensis de Klerk [MARGVR]
 - 44.11. Porphyrophora tritici Sarkisov et al. [PORPTR] ◀
- ►M9 45. Massicus raddei (Blessig) [MALLRA] ◀
 - 46. *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen) [1MONCG]
 - 47. Myndus crudus van Duzee [MYNDCR]
 - 48. Naupactus leucoloma Boheman [GRAGLE]
 - 49. ►M9 Nemorimyza maculosa (Malloch) [AMAZMA]
 - 50. Neoleucinodes elegantalis (Guenée) [NEOLEL]
 - 51. Oemona hirta (Fabricius) [OEMOHI]
 - 52. Oligonychus perditus Pritchard & Baker [OLIGPD]

►M15 52.1 Phyllocoptes fructiphilus (Germar) [PHYCFR] ◀

- 53. Pissodes cibriani O'Brien
- 54. Pissodes fasciatus Leconte [PISOFA]
- 55. Pissodes nemorensis Germar [PISONE]
- 56. Pissodes nitidus Roelofs [PISONI]
- 57. Pissodes punctatus Langor & Zhang [PISOPU]
- 58. Pissodes strobi (Peck) [PISOST]
- 59. *Pissodes terminalis* Hopping [PISOTE]
- 60. Pissodes yunnanensis Langor & Zhang [PISOYU]
- 61. Pissodes zitacuarense Sleeper
- 62. Polygraphus proximus Blandford [POLGPR]

▶M9 -----

- ►M9 63. Prodiplosis longifila Gagné [PRDILO] ◀
 - 64. Pseudopityophthorus minutissimus (Zimmermann) [PSDPMI]
 - 65. Pseudopityophthorus pruinosus (Eichhoff) [PSDPPR]
 - 66. Rhynchophorus palmarum (L.) [RHYCPA]

►M15 67. ►M9 Ripersiella hibisci Kawai & Takagi [RHIOHI]

- 68. Saperda candida Fabricius [SAPECN]
- 69. Scirtothrips aurantii Faure [SCITAU]
- 70. Scirtothrips citri (Moulton) [SCITCI]
- 71. Scirtothrips dorsalis Hood [SCITDO]
- 72. ►M9 Scolytinae spp. (außereuropäisch) [1SCOLF]
- 73. Spodoptera eridania (Cramer) [PRODER]
- 74. Spodoptera frugiperda (Smith) [LAPHFR]
- 75. Spodoptera litura (Fabricius) [PRODLI]
- 76. Tecia solanivora (Povolný) [TECASO]

▼M15 77. Tephritidae:

- 77.1. Acidiella kagoshimensis (Miyake) [ACIEKA]
- 77.2. Acidoxantha bombacis de Meijere [ACIXBO]
- 77.3. Acroceratitis distincta (Zia) [ACRSDI]
- 77.4. Adrama spp. [1ADRAG]
- 77.5. *Anastrepha* spp. [1ANSTG]
- 77.6. Anastrepha ludens (Loew) [ANSTLU]
- 77.7. Asimoneura pantomelas (Bezzi) [ASIMPA]
- 77.8. Austrotephritis protrusa (Hardy & Drew) [AUSHPR]
- 77.9. Bactrocera spp. [1BCTRG], außer Bactrocera oleae (Gmelin) [DACUOL]

- 77.10. Bactrocera dorsalis (Hendel) [DACUDO]
- 77.11. Bactrocera latifrons (Hendel) [DACULA]
- 77.12. Bactrocera zonata (Saunders) [DACUZO]
- 77.13. Bistrispinaria fortis (Speiser) [BISRFO]
- 77.14. Bistrispinaria magniceps Bezzi [BISRMA]
- 77.15. *Callistomyia flavilabris* Hering [CLMYFL]
- 77.16. Campiglossa albiceps (Loew) [CAMGAL]
- 77.17. Campiglossa californica (Novak) [CAMGCA]
- 77.18. Campiglossa duplex (Becker) [CAMGDU]
- 77.19. *Campiglossa reticulata* (Becker) [CAMGRE]
- 77.20. Campiglossa snowi (Hering) [CAMGSN]
- 77.21. Carpomya incompleta (Becker) [CARYIN]
- 77.22. Carpomya pardalina (Bigot) [CARYPA]
- 77.23. Ceratitis spp. [1CERTG], außer Ceratitis capitata (Wiedemann) [CERTCA]
- 77.24. Craspedoxantha marginalis (Wiedemann) [CRSXMA]
- 77.25. *Dacus* spp. [1DACUG]
- 77.26. Dioxyna chilensis (Macquart) [DIOXCH]
- 77.27. Dirioxa pornia (Walker) [TRYEMU]
- 77.28. Euleia separata (Becker) [EULISE]
- 77.29. Euphranta camelliae (Ito) [EPHNCA]
- 77.30. Euphranta canadensis (Loew) [EPOCCA]
- 77.31. Euphranta cassiae (Munro) [RHACCA]
- 77.32. Euphranta japonica (Ito) [RHACJA]
- 77.33. Euphranta oshimensis (Shiraki) [EPHNOS]
- 77.34. Eurosta solidaginis (Fitch) [EUOSSO]
- 77.35. Eutreta spp. [1EUTTG]
- 77.36. Gastrozona nigrifemur David & Hancock [GASZNI]
- 77.37. Goedenia stenoparia (Steyskal) [GOEDST]
- 77.38. *Gymnocarena* spp. [GYMRSP]
- 77.39. Insizwa oblita (Munro) [INZWOB]
- 77.40. Marriottella exquisita Munro [MARREX]
- 77.41. Monacrostichus citricola Bezzi [MNAHCI]
- 77.42. Neaspilota alba (Loew) [NEAIAL]
- 77.43. Neaspilota reticulata Norrbom & Foote [NEAIRE]
- 77.44. Neoceratitis asiatica (Becker) [NCERAS] ◀
- 77.45. Neoceratitis cyanescens (Bezzi) [CERTCY] ◀

- 77.46. Neotephritis finalis (Loew) [NTPRFI] ◀
- 77.47. Paracantha trinotata (Foote) [PCANTR]
- 77.48. Parastenopa limata (Coquillett) [PSTELI]
- 77.49. Paratephritis fukaii Shiraki [PTEPFU]
- 77.50. Paratephritis takeuchii Ito [PTEPTA]
- 77.51. Paraterellia varipennis Coquillett [PTLLVA]
- 77.52. Philophylla fossata (Fabricius) [PHIPFO]
- 77.53. *Procecidochares* spp. [1PROIG]
- 77.54. Ptilona confinis (Walker) [PTIOCO]
- 77.55. Ptilona persimilis Hendel [PTIOPE]
- 77.56. Rhagoletis spp. [1RHAGG], außer Rhagoletis alternata (Fallén) [RHAGAL], Rhagoletis batava Hering [RHAGBA], Rhagoletis berberidis Klug [RHAGBE], Rhagoletis cerasi L. [RHAGCE], Rhagoletis cingulata (Loew) [RHAGCI], Rhagoletis completa Cresson [RHAGCO], Rhagoletis meigenii (Loew) [CERTME], Rhagoletis suavis (Loew) [RHAGSU], Rhagoletis zernyi Hendel [RHAGZR]
- 77.57. Rhagoletis pomonella (Walsh) [RHAGPO]
- 77.58. Rioxoptilona dunlopi (van der Wulp) [ACNVDU]
- 77.59. Sphaeniscus binoculatus (Bezzi) [SFANBI]
- 77.60. Sphenella nigricornis Bezzi [SFENNI]
- 77.61. Strauzia [1STRAG] spp., außer Strauzia longipennis (Wiedemann) [STRALO]
- 77.62. Taomyia marshalli Bezzi [TAOMMA]
- 77.63. Tephritis leavittensis Blanc [TEPRLE]
- 77.64. Tephritis luteipes Merz [TEPRLU]
- 77.65. *Tephritis ovatipennis* Foote [TEPROV]
- 77.66. *Tephritis pura* (Loew) [TEPRPU]
- 77.67. *Toxotrypana curvicauda* Gerstaecker [TOXTCU]
- 77.68. *Toxotrypana recurcauda* Tigrero [ANSTRE]
- 77.69. Trupanea bisetosa (Coquillett) [TRUPBI]
- 77.70. Trupanea femoralis (Thomson) [TRUPFE]
- 77.71. Trupanea wheeleri Curran [TRUPWH]
- 77.72. Trypanocentra nigrithorax Malloch [TRYNNI]
- 77.73. Trypeta flaveola Coquillett [TRYEFL]
- 77.74. *Urophora christophi* Loew [URORCH]
- 77.75. Xanthaciura insecta (Loew) [XANRIN]
- 77.76. Zacerata asparagi Coquillett [ZACEAS]
- 77.77. Zeugodacus spp. [1ZEUDG]
- 77.78. Zonosemata electa (Say) [ZONOEL]
- 78. Thaumatotibia leucotreta (Meyrick) [ARGPLE]

- 79. Thrips palmi Karny [THRIPL]
- ►M9 80. Trirachys sartus Solsky [AELSSA] ◀
 - 81. Unaspis citri (Comstock) [UNASCI]

4. Nematoden

1. Hirschmanniella spp. Luc & Goodey [1HIRSG], außer:

Hirschmanniella behningi (Micoletzky) Luc & Goodey [HIRSBE], Hirschmanniella gracilis (de Man) Luc & Goodey [HIRSGR], Hirschmanniella halophila Sturhan & Hall, Hirschmanniella loofi Sher [HIRSLO] und Hirschmanniella zostericola (Allgén) Luc & Goodey [HIRSZO]

- Longidorus diadecturus Eveleigh & Allen [LONGDI]
- ►M9 3. Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback [MELGMY] ◀
 - 4. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne & Allen [NACOBA]
 - 5. Xiphinema americanum Cobb sensu stricto [XIPHAA]
 - 6. *Xiphinema* bricolense Ebsary, Vrain & Graham [XIPHBC]
 - 7. Xiphinema californicum Lamberti & Bleve-Zacheo [XIPHCA]
 - 8. Xiphinema inaequale khan et Ahmad [XIPHNA]
 - 9. Xiphinema intermedium Lamberti & Bleve-Zacheo
 - 10. Xiphinema rivesi (Nicht-EU-Populationen) Dalmasso [XIPHRI]
 - 11. Xiphinema tarjanense Lamberti & Bleve-Zacheo [XIPHTA]

5. Parasitäre Pflanzen

1. Arceuthobium spp. [1AREG], außer:

Arceuthobium azoricum Wiens & Hawksworth [AREAZ], Arceuthobium gambyi Fridl and Arceuthobium oxycedri DC. M. Bieb. [AREOX]

6. Viren, Viroide und Phytoplasmen

- 1. Beet curly top virus [BCTV00]
- 2. Begomoviren, außer:

Abutilon mosaic virus [ABMV00], Papaya leaf crumple virus [PALCRV], Sweet potato leaf curl virus [SPLCV0], Tomato leaf curl New Delhi Virus [TOLCND], Tomato yellow leaf curl virus [TYLCV0], Tomato yellow leaf curl Sardinia virus [TYLCSV], Tomato yellow leaf curl Malaga virus [TYLCMA], Tomato yellow leaf curl Axarquia virus [TYLCAX]

- 3. Black raspberry latent virus [TSVBL0]
- 4. ►M9 Candidatus Phytoplasma aurantifolia-Referenzstamm 【[PHYPAF]
- 5. Chrysanthemum stem necrosis virus [CSNV00]
- 6. Citrus leprosis viruses [CILV00]:
 - 6.1. Citrus leprosis virus C [CILVC0]
 - 6.2. Citrus leprosis virus C2 [CILVC2]
 - 6.3. Hibiscus green spot virus 2 [HGSV20]
 - 6.4 Citrus-Stamm des Orchid fleck virus [OFV000] (Citrus-Stamm)
 - 6.5 Citrus leprosis virus N sensu novo

- 6.6. Citrus chlorotic spot virus [CICSV0]
- 7. Citrus tristeza virus (Nicht-EU-Isolate) [CTV000]
- 8. Coconut cadang-cadang viroid [CCCVD0]
- 9. Cowpea mild mottle virus [CPMMV0]
- 10. Lettuce infectious yellows virus [LIYV00]
- 11. Melon yellowing-associated virus [MYAV00]
- 12. Palm lethal yellowing phytoplasmas [PHYP56]:
- ▶M9 12.1. Candidatus Phytoplasma cocostanzania Untergruppe 16SrIV-C
 - 12.2. Candidatus Phytoplasma palmae Untergruppen 16SrIV-A, 16SrIV-B, 16SrIV-D, 16SrIV-E, 16SrIV-F
 - 12.3. Candidatus Phytoplasma palmicola 16SrXXII-A
 - 12.4. Candidatus Phytoplasma-palmicola-verwandter Stamm 16SrXXII-B
 - 12.5. Neues *Candidatus* Phytoplasma, das Palm lethal yellowing verursacht, aus der Gruppe 16SrlV − "Bogia coconut syndrome" ◀
- ►M15 12.1 Rose rosette virus [RRV000] ◀
 - 13. Satsuma dwarf virus [SDV000]
 - 14. Squash vein yellowing virus [SQVYVX]
- ►M15 15. Sweet potato chlorotic stunt virus [SPCSVO] ◀
- ►M15 16. Sweet potato mild mottle virus [SPMMV0] ◀
- ►M15 17. Tobacco ringspot virus [TRSV00] <
 - 18. Tomato chocolate virus [TOCHV0]
 - 19. Tomato marchitez virus [TOANV0]
 - 20. Tomato mild mottle virus [TOMMOV]
- ►M15 21. Tomato ringspot virus [TORSV0] ◀
 - 22. Viren, Viroide und Phytoplasmen von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L:
 - 22.1 American plum line pattern virus [APLPV0]
 - ►M9 22.2. Apple fruit crinkle viroid [AFCVD0]
 - 22.3. Apple necrotic mosaic virus
 - 22.4. Buckland valley grapevine yellows phytoplasma [PHYP77]
 - 22.5. Blueberry leaf mottle virus [BLMOV0]
 - 22.6. *Candidatus* Phytoplasma-aurantifolia-verwandte Stämme (Pear decline Taiwan II, Crotalaria witches' broom phytoplasma, Sweet potato little leaf phytoplasma [PHYP39])
 - 22.7. Candidatus Phytoplasma australiense Davis et al. [PHYPAU] (Referenzstamm)
 - 22.8. Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Griffiths et al. [PHYPFR]
 - 22.9. *Candidatus* Phytoplasma hispanicum (Referenzstamm) Davis et al. [PHYP07]
 - 22.10. Candidatus Phytoplasma phoenicium [PHYPPH]

- 22.11. *Candidatus* Phytoplasma-pruni-verwandter Stamm (North American grapevine yellows, NAGYIII) Davis et al.
- 22.12. Candidatus Phytoplasma-pyri-verwandter Stamm (Peach yellow leaf roll) Norton et al.
- 22.13. Candidatus Phytoplasma ziziphi (Referenzstamm) Jung et al. [PHYPZI]
- 22.14. Cherry rasp leaf virus [CRLV00]
- 22.15. Cherry rosette virus
- 22.16. Cherry rusty mottle associated virus [CRMAV0]
- 22.17. Cherry twisted leaf associated virus [CTLAV0]
- 22.18. Grapevine berry inner necrosis virus [GINV00]
- 22.19. Grapevine red blotch virus [GRBAV0]
- 22.20. Grapevine vein-clearing virus [GVCV00]
- 22.21. Peach mosaic virus [PCMV00]
- 22.22. Peach rosette mosaic virus [PRMV00]
- 22.23. Raspberry latent virus [RPLV00]
- 22.24. Raspberry leaf curl virus [RLCV00]
- 22.25. Strawberry chlorotic fleck-associated virus
- 22.26. Strawberry leaf curl virus
- 22.27. Strawberry necrotic shock virus [SNSV00]
- 22.28. Temperate fruit decay-associated virus

- 23. Viren, Viroide und Phytoplasmen von ►M9 Solanum tuberosum L. und anderen knollenbildenden Solanum spp. ◄:
 - 23.1. Andean potato latent virus [APLV00]
- ►M9 23.2. Andean potato mild mosaic virus [APMMV0]
 - 23.3. Andean potato mottle virus [APMOV0]
 - 23.4. Candidatus Phytoplasma americanum
 - 23.5. *Candidatus* Phytoplasma aurantifolia-verwandte Stämme (GD32; St_JO_10, 14, 17; PPT-SA; Rus-343F; PPT-GTO29, -GTO30, -SINTV; Potato Huayao Survey 2; Potato hair sprouts)
 - 23.6. Candidatus Phytoplasma-fragariae-verwandte Stämme (YN-169, YN-10G)
 - 23.7. *Candidatus* Phytoplasma-pruni-verwandte Stämme (Clover yellow edge, Potato purple top Akpot7, MT117, Akpot6; PPT-COAHP, -GTOP)
 - 23.8. Chilli leaf curl virus [CHILCU]
 - 23.9. Potato black ringspot virus [PBRSV0]
 - 23.10. Kartoffelvirus B [PVB000]
 - 23.11. Kartoffelvirus H [PVH000]
 - 23.12. Kartoffelvirus P [PVP000]
 - 23.13. Kartoffelvirus T [PVT000]

- 23.14. Potato yellow dwarf virus [PYDV00]
- 23.15. Potato yellow mosaic virus [PYMV00]
- 23.16. Potato yellow vein virus [PYVV00]
- 23.17. Potato yellowing virus [PYV000]
- 23.18. Tomato mosaic Havana virus [THV000]
- 23.19. Tomato mottle Taino virus [TOMOTV]
- 23.20. Tomato severe rugose virus [TOSRV0]
- 23.21. Tomato yellow vein streak virus [TOYVSV]
- 23.22. Nicht-EU-Isolate von Kartoffelviren S, X und Potato leafroll virus [PVS000], [PVX000] und [PLRV00]



TEIL B

SCHÄDLINGE, DIE BEKANNTERMAßEN IM GEBIET DER UNION AUFTRETEN

Quarantäneschädlinge mit dem jeweiligen EPPO-Code

1. Bakterien

- 1. Clavibacter sepedonicus (Spieckermann and Kotthoff) Nouioui et al. [CORBSE]
- 2. Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. [RALSSL]
- 3. Xylella fastidiosa (Wells et al.) [XYLEFA]

2. Pilze und Oomyzeten

- 1. Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr [CERAFP]
- 2. Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell [GIBBCI]
- 3. Geosmithia morbida Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat [GEOHMO]
- 4. Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival [SYNCEN]

3. Insekten und Milben

- 1. Aleurocanthus spiniferus (Quaintance) [ALECSN]
- 2. Anoplophora chinensis (Thomson) [ANOLCN]
- 3. ►M9 Anoplophora glabripennis (Motschulsky) [ANOLGL] ◀
- 4. Aromia bungii (Faldermann) [AROMBU]
- 5. Pityophthorus juglandis Blackman [PITOJU]
- 6. Popillia japonica Newman [POPIJA]
- 7. Toxoptera citricida (Kirkaldy) [TOXOCI]
- 8. Trioza erytreae Del Guercio [TRIZER]

4. Weichtiere

1. Pomacea (Perry) [1POMAG]

5. Nematoden

- 1. Bursaphelenchus xylophilus (Steiner and Bührer) Nickle et al. [BURSXY]
- 2. Globodera pallida (Stone) Behrens [HETDPA]

- 3. Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens [HETDRO]
- 4. Meloidogyne chitwoodi Golden et al. [MELGCH]
- 5. Meloidogyne fallax Karssen [MELGFA]

6. Viren, Viroide und Phytoplasmen

- 1. Grapevine flavescence dorée phytoplasma [PHYP64]
- 2. Tomato leaf curl New Delhi virus [TOLCND]

ANHANG III

Liste der Schutzgebiete und der jeweiligen Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge mit dem jeweiligen Code

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Schutzgebiete umfassen:

- a) das gesamte Staatsgebiet des genannten Mitgliedstaats ►M4 (*1) ◄;
- b) oder das Staatsgebiet des genannten Mitgliedstaats mit den in Klammern angeführten Ausnahmen;
- c) oder nur den in Klammern bezeichneten Teil des Staatsgebiets des Mitgliedstaats.

Schutzgebiet-Quarantä-	EPPO-Code	Schutzgebiete
neschädlinge		

a) Bakterien

ERWIAM Erwinia amylo-►M4 a) Estland; vora (Burrill) Spanien (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Andalucía, Ara-Winslow et al. gón, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, die Autonome Gemeinschaft Madrid, Murcia, Navarra und La Rioja, die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas Garrigues, Noguera, Pla d' Urgell, Segrià und Urgell in der Provinz Lleida (Autonome Gemeinschaft Catalunya), die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia sowie die Comarcas L' Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante (Comunidad Valenciana)); c) Frankreich (Korsika); ►M14 Italien (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien (ausgenommen die Gemeinden Agerola, Gragnano, Lettere, Pimonte und Vico Equense in der Provinz Neapel, Amalfi, Atrani, Conca dei Marini, Corbara, Furore, Maiori, Minori, Positano, Praiano, Ravello, Scala und Tramonti in der Provinz Salerno), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mailand, Mantua, Sondrio und Varese, die Gemeinden Fara Gera d'Adda und Pontirolo Nuovo in der Provinz Bergamo, die Gemeinde Montevecchia in der Provinz Lecco und die Gemeinden Bovisio Masciago, Ceriano Laghetto, Cesano Maderno, Cogliate, Desio, Limbiate, Nova Milanese und Varedo in der Provinz Monza und Brianza, Marken (ausgenommen die Gemeinden Colli al Metauro, Fano, Pesaro und San Costanzo in der Provinz Pesaro und Urbino), Molise, Sardinien, Sizilien (ausgenommen die Gemeinde Cesarò in der Provinz Messina, Adrano, Bronte und Maniace in der Provinz Catania sowie Centuripe, Regalbuto und Troina in der Provinz Enna), Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano und Vescovana in der Provinz Padua und die Gemeinden Albaredo d'Adige, Angiari, Arcole, Belfiore, Bevilacqua, Bonavigo, Boschi S. Anna, Bovolone, Buttapietra, Caldiero, Casaleone, Castagnaro, Castel d'Azzano, Cerea, Cologna Veneta, Concamarise, Erbè, Gazzo Veronese, Isola della Scala, Isola Rizza, Legnago, Minerbe, Mozzecane,

^(*1) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf Mitgliedstaaten auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Nogara, Nogarole Rocca, Oppeano, Palù, Povegliano Veronese, Pressana, Ronco all'Adige, Roverchiara, Roveredo di Guà, San Bonifacio, Sanguinetto, San Pietro di Morubbio, San Giovanni Lupatoto, Salizzole, San Martino Buon Albergo, Sommacampagna, Sorgà, Terrazzo, Trevenzuolo, Valeggio sul Mincio, Veronella, Villa Bartolomea, Villafranca di Verona, Vigasio, Zevio und Zimella in der Provinz Verona)); ◀ ▶M14 bis 26. April 2026: Lombardei (die Gemeinden Acquanegra Sul Chiese, Asola, Bozzolo, Canneto sull'Oglio, Casalromano, Marcaria, Mariana Mantovana, Redondesco, Rivarolo Mantovano und San Martino dall'Argine in der Provinz Mantua) ◀ Lettland; e) f) Finnland; ►M6 -----
Irland (ausgenommen die Stadt Galway); ►M6 ----- ◀ in der Region Kaunas); ►M14 Slowenien...; < ►M14 Slowakei... ◀ 2. Xanthomonas XANTPR ►M14 Vereinigtes Königreich (Nordirland) ◀ arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al.

b) Pilze und Oomyzeten

1.	Colletotrichum gossypii Southw	GLOMGO	Griechenland
2.	Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr.	ENDOPA	 ►M14 a) Tschechische Republik; b) Irland; c) Schweden; d) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
3.	Entoleuca mammata (Wahlenb.) Rogers & Ju	НҮРОМА	a) Irland;b) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
4.	Gremmeniella abietina (Lagerberg) Morelet	GREMAB	Irland
►M4 5.			-

c) Insekten und Milben

1.		BEMITA	a)	Irland;
	pulationen)		b)	Schweden;
			c)	Vereinigtes Königreich (Nordirland).

2.	Cephalcia lariciphila Wachtl	CEPCAL	a) Irland;
		02. 0	b) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
2	Dandra stanus missas Kuralan	DENCMI	, , ,
3.	Dendroctonus micans Kugelan	DENCIVII	a) Irland;
			b) Griechenland;
			c) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
4.	Dryocosmus kuriphilus Yasumatsu	DRYCKU	a) Irland;
			b) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
5.	Gilpinia hercyniae Hartig	GILPPO	a) Irland;
			b) Griechenland;
			c) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
6.	Gonipterus scutellatus Gyllenhal	GONPSC	a) Griechenland;
			►M15 b) Portugal (Azoren ►M4 , ausgenommen die Insel Terceria ◄). ◀
7.	Ips amitinus Eichhoff	IPSXAM	a) Irland;
			b) Griechenland;
			c) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
8.	Ips cembrae Heer	IPSXCE	a) Irland;
			b) Griechenland;
			c) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
9.	Ips duplicatus Sahlberg	IPSXDU	a) Irland;
			b) Griechenland;
			c) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
10.	lps sexdentatus Börner	IPSXSE	a) Irland;
			b) Zypern;
			c) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
11.	Ips typographus Heer	IPSXTY	a) Irland;
			b) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
12.	Leptinotarsa decemlineata Say	LPTNDE	a) Irland;
			b) Spanien (Ibiza und Menorca);
			c) Zypern;
			d) Malta;
			e) Portugal (Azoren und Madeira);
			f) Finnland (Provinzen Åland, Häme, Kymi, Pirkanmaa, Satakunta, Turku, Uusimaa);
ь	l .	<u> </u>	

			g)	Schweden (Provinzen Blekinge, Gotland, Halland, Kalmar und Skåne);
			h)	Vereinigtes Königreich (Nordirland).
13.	Liriomyza bryoniae (Kaltenbach)	LIRIBO	a)	Irland;
			b)	Vereinigtes Königreich (Nordirland).
14.	Liriomyza huidobrensis (Blanchard)	LIRIHU	a)	►M4 ◀ Irland;
			b)	►M14 bis 30. April 2023: ✓ Vereinigtes Königreich (Nordirland).
15.	Liriomyza trifolii (Burgess)	LIRITR	a)	►M4 ◄ Irland;
			b)	►M14 bis 30. April 2023: ✓ Vereinigtes Königreich (Nordirland).
16.	Paysandisia archon (Burmeister)	PAYSAR	a)	Irland;
			b)	Malta;
			c)	Vereinigtes Königreich (Nordirland).
17.	Rhynchophorus ferrugineus (Olivier)	RHYCFE	a)	Irland;
			b)	Portugal (Azoren).
			c)	Vereinigtes Königreich (Nordirland).
18.	Sternochetus mangiferae Fabricius	CRYPMA	a)	Spanien (Granada und Malaga);
			b)	Portugal (Alentejo, Algarve und Madeira).
19.	Thaumetopoea pityocampa Denis &	THAUPI	a)	►M14 bis 30. April 2023: Irland ◄
	Schiffermüller		b)	Vereinigtes Königreich (Nordirland)
20.	Thaumetopoea processionea L.	THAUPR	a)	Irland;
			b)	►M14-bis 30. April 2023: ✓ Vereinigtes Königreich (Nordirland).
21.	Viteus vitifoliae (Fitch)	VITEVI	Zyp	ern
	1	1	1	

d) Viren, Viroide und Phytoplasmen

1.	Beet necrotic yellow vein virus	BNYVV0	a) Irland;
			b) Frankreich (Bretagne);
			c) Portugal (Azoren);
			d) Finnland;
			e) Vereinigtes Königreich (Nordirland).
2.	Candidatus Phytoplasma ulmi	PHYPUL	Vereinigtes Königreich (Nordirland)
3.	Citrus tristeza virus (EU-Isolate)	CTV000	Malta

ANHANG IV

Liste der unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) und der spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Kategorien und Schwellenwerten gemäß Artikel 5

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: RNQPs bei Futterpflanzensaatgut

Teil B: RNQPs bei Getreidesaatgut

Teil C: RNQPs bei Vermehrungsgut von Reben

Teil D: RNQPs bei Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu

Zierzwecken

Teil E: RNQPs bei forstlichem Vermehrungsgut, außer Saatgut

Teil F: RNQPs bei Gemüsesaatgut

Teil G: RNQPs bei Pflanzkartoffeln

Teil H: RNQPs bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Teil I: RNQPs bei Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, außer Saatgut

Teil J: RNQPs bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung

Teil K: RNQPs bei Saatgut von Solanum tuberosum

Teil L: RNQPs bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Humulus lupulus, außer Saatgut

►M9 Teil M:RNQPs betreffend Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung von Actinidia Lindl., außer Saatgut◀

TEIL A RNQPs bei Futterpflanzensaatgut

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatgut		Schwellenwert für zertifiziertes Saat- gut
▼M22 Clavibacter insidio- sus (McCulloch) Li et al. [CORBIN]	Medicago sativa L.	0 %	0 %	0 %
Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	Medicago sativa L.	0 %	0 %	0 %

TEIL B RNQPs bei Getreidesaatgut

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)			
Aphelenchoides besseyi Christie [APLOBE]	Oryza sativa L.	0 %	0 %	0 %

Pilze

▼M23 Fusarium fujikuroi Nirenberg [GIBBFU]	Oryza sativa L.	praktisch frei	praktisch frei	praktisch frei	
--	-----------------	----------------	----------------	----------------	--

TEIL C RNQPs bei Vermehrungsgut von Reben

Bakterien

RNQPs oder durch	Pflanzen, zum Anpflanzen	Schwellenwert für Vorstufenver-	Schwellenwert
RNQPs verursachte	bestimmt, außer Samen	mehrungsgut, Basisvermehrungs-	für Standardma-
Symptome	(Gattung oder Art)	gut, zertifiziertes Material	terial
Xylophilus ampelinus Willems et al. [XANTAM]	Vitis L.	0 %	0 %

Insekten und Milben

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen be- stimmt, außer Samen (Gat- tung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufenvermeh- rungsgut, Basisvermehrungsgut, zer- tifiziertes Material	
Viteus vitifoliae Fitch [VITEVI]	Nicht veredelte <i>Vitis vinifera</i> L.	0 %	0 %
Viteus vitifoliae Fitch [VITEVI]	Vitis L., außer nicht veredelte Vitis vinifera L.	praktisch frei	praktisch frei

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufenver- mehrungsgut, Basisvermehrungs- gut, zertifiziertes Material	Schwellenwert für Standardma- terial
Arabis mosaic virus [ARMV00]	Vitis L.	0 %	0 %
Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. [PHYPSO]	Vitis L.	0 %	0 %
Grapevine fanleaf virus [GFLV00]	Vitis L.	0 %	0 %
Grapevine fleck virus [GFKV00]	Unterlagen von <i>Vitis</i> spp. und ihren Hybriden, außer <i>Vitis vinifera</i> L.	0 % für Vorstufenvermehrungsgut Gilt nicht für Basisvermehrungsgut und zertifiziertes Material	-
Grapevine leafroll associated virus 1 [GLRAV1]	Vitis L.	0 %	0 %
Grapevine leafroll associated virus 3 [GLRAV3]	Vitis L.	0 %	0 %

TEIL D

RNQPs bei Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu Zierzwecken

Bakterien

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art) Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	Schwellenwert für das Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu Zierzwecken
(Burrill) Winslow et al. [ERWIAM]	Amelanchier Medik., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Medik., Crataegus Tourn. ex L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus Bosc ex Spach, Photinia davidiana Decne., Pyracantha M. Roem., Pyrus L., Sorbus L.	
▼M9 Pseudomonas syringae pv. actini- diae Takikawa, Se- rizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto [PSDMAK]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut Actinidia Lindl.	0 %
Pseudomonas sy- ringae pv. persicae (Prunier, Luisetti &. Gardan) Young, Dye & Wilkie [PSDMPE]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindl.	0 %
Spiroplasma citri Saglio et al. [SPIRCI]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	0 %
Xanthomonas arbori- cola pv. pruni (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Prunus L.	0 %
▼M23 Xanthomonas pv. euvesicatoria (Jones et al.) Cons- tantin et al. [XANTEU]	Capsicum annuum L.	0 %
▼ M23 Xanthomo- nas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. [XANTGA]	Capsicum annuum L.	0 %

▼ M23 Xanthomo- nas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. [XANTPF]	Capsicum annuum L.	0 %
Xanthomonas vesi- catoria (ex Doidge) Vauterin et al. [XANTVE]	Capsicum annuum L.	0 %

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das Vermeh- rungsmaterial von Zierpflanzen und anderen zum Anpflanzen be- stimmten Pflanzen zu Zierzwe- cken
Cryphonectria para- sitica (Murrill) Barr [ENDOPA]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Castanea L.	0 %
Dothistroma pini Hulbary [DOTSPI]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Pinus L.	0 %
Dothistroma septo- sporum (Dorogin) Morelet [SCIRPI]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Pinus L.	0 %
Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow [SCIRAC]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Pinus L.	0 %
▼M9 Phytophthora ramorum (EU- Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld [PHYTRA]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen und Saatgut Camellia L., Castanea sativa Mill., Fraxinus excelsior L., Larix decidua Mill., Larix kaempferi (Lamb.) Carrière, Larix × eurolepis A. Henry, Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco, Quercus cerris L., Quercus ilex L., Quercus rubra L., Rhododendron L., außer R. simsii L., Viburnum L.	0 %
Plasmopara hals- tedii (Farlow) Ber- lese & de Toni [PLASHA]	Samen Helianthus annuus L.	0 %
Plenodomus trach- eiphilus (Petri) Gru- yter, Aveskamp & Verkley [DEUTTR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	0 %

	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
Hennings [PUCCHN]	Chrysanthemum L.	

Insekten und Milben

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und an- deren zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu Zierzwecken
Aculops fuchsiae Keifer [ACUPFU]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Fuchsia L.	0 %
Opogona sac- chari Bo [OPOGSC]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Beaucarnea Lem., Bougainvillea Comm. ex Juss., Crassula L., Crinum L., Dracaena Vand. ex L., Ficus L., Musa L., Pachira Aubl., Palmae, Sansevieria Thunb., Yucca L.	0 %
Rhynchophorus ferrugineus (O- livier) [RHYCFE]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Palmae, folgende Gattungen und Arten: Areca catechu L., Arenga pinnata (Wurmb) Merr., Bismarckia Hildebr. & H. Wendl., Borassus flabellifer L., Brahea armata S. Watson, Brahea edulis H.Wendl., Butia capitata (Mart.) Becc., Calamus merrillii Becc., Caryota maxima Blume, Caryota cumingii Lodd. ex Mart., Chamaerops humilis L., Cocos nucifera L., Corypha utan Lam., Copernicia Mart., Elaeis guineensis Jacq., Howea forsteriana Becc., Jubaea chilensis (Molina) Baill., Livistona australis C. Martius, Livistona decora (W. Bull) Dowe, Livistona rotundifolia (Lam.) Mart., Metroxylon sagu Rottb., Phoenix canariensis Chabaud, Phoenix dactylifera L., Phoenix reclinata Jacq., Phoenix roebelenii O'Brien, Phoenix sylvestris (L.) Roxb., Phoenix theophrasti Greuter, Pritchardia Seem. & H. Wendl., Ravenea rivularis Jum. & H. Perrier, Roystonea regia (Kunth) O.F. Cook, Sabal palmetto (Walter) Lodd. ex Schult. & Schult.f., Syagrus romanzoffiana (Cham.) Glassman, Trachycarpus fortunei (Hook.) H. Wendl., Washingtonia H. Wendl.	0 %

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das Vermeh- rungsmaterial von Zierpflanzen und anderen zum Anpflanzen be- stimmten Pflanzen zu Zierzwecken
Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	Allium L.	0 %

Ditylenchus dipsaci	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
(Kuehn) Filipjev [DITYDI]	Camassia Lindl., Chionodoxa Boiss., Crocus flavus Weston, Galanthus L., Hyacinthus Tourn. ex L, Hy- menocallis Salisb., Muscari Mill., Narcissus L., Orni- thogalum L., Puschkinia Adams, Scilla L., Sternbergia Waldst. & Kit., Tulipa L.	

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verur- sachte Symptome	, , ,	Schwellenwert für das Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und an- deren zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu Zierzwecken
Candidatus Phyto- plasma mali See- müller & Schnei- der [PHYPMA]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Malus Mill.	0 %
Candidatus Phyto- plasma prunorum Seemüller & Schneider [PHYPPR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Prunus L.	0 %
Candidatus Phyto- plasma pyri See- müller & Schnei- der [PHYPPY]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Pyrus L.	0 %
Candidatus Phyto- plasma solani Quaglino et al. [PHYPSO]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Lavandula L.	0 %
Chrysanthemum stunt viroid [CSVD00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Argyranthemum Webb ex Sch.Bip., <i>Chrysanthemum</i> L.	0 %
Citrus exocortis viroid [CEVD00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Citrus L.	0 %
Citrus tristeza virus [CTV000] (EU-Isolate)	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	0 %
Impatiens necrotic spot tospovirus [INSV00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Begonia x hiemalis Fotsch, Impatiens L. Neu-Guinea-Hybriden	0 %

Potato spindle tu- ber viroid [PSTVD0]	Capsicum annuum L.	0 %
Plum pox virus [PPV000]	Pflanzen der folgenden Arten von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen: Prunus armeniaca L., Prunus blireiana Andre, Prunus brigantina Vill., Prunus cerasifera Ehrh., Prunus cistena Hansen, Prunus curdica Fenzl & Fritsch., Prunus domestica ssp. domestica L., Prunus domestica ssp. insititia (L.) C.K. Schneid, Prunus domestica ssp. italica (Borkh.) Hegi., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus glandulosa Thunb., Prunus holosericea Batal., Prunus hortulana Bailey, Prunus japonica Thunb., Prunus mandshurica (Maxim.) Koehne, Prunus maritima Marsh., Prunus mume Sieb. & Zucc., Prunus nigra Ait., Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina L., Prunus sibirica L., Prunus simonii Carr., Prunus spinosa L., Prunus tomentosa Thunb., Prunus triloba Lindl., andere für Plum pox virus anfällige Arten von Prunus L.	0 %
Tomato spotted wilt tospovirus [TSWV00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Begonia x hiemalis Fotsch, Capsicum annuum L., Chrysanthemum L., Gerbera L., Impatiens L. Neu-Guinea-Hybriden, Pelargonium L.	0 %

TEIL E RNQPs bei forstlichem Vermehrungsgut, außer Saatgut

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende forstliche Vermehrungsgut
Cryphonectria para- sitica (Murrill) Barr [ENDOPA]	►M9 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut ◀ Castanea sativa Mill.	0 %
Dothistroma pini Hul- bary [DOTSPI]	►M9 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut ◀ Pinus L.	0 %
Dothistroma septo- sporum (Dorogin) Mo- relet [SCIRPI]	►M9 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut ◀ Pinus L.	0 %
Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow [SCIRAC]	►M9 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut ◀ Pinus L.	0 %
▼M9 Phytophthora ramorum (EU-Isolate)	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen und Saatgut	0 %

Werres, De Cock & Man in 't Veld

TEIL F RNQPs bei Gemüsesaatgut

Bakterien

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen be- stimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Gemüsesaatgut
▼ M23 Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. [CORBMI]	Solanum lycopersicum L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas phaseoli pv. phaseoli (Smith) Constantin et al. [XANTPH]	Phaseolus vulgaris L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas citri subsp. fuscans (Schaad et al.) Constantin et al. [XANTFF]	Phaseolus vulgaris L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. [XANTEU]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. [XANTGA]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. [XANTPF]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
Xanthomonas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al. [XANTVE]	Capsicum annuum L., Solanum Iycopersicum L.	0 %

Insekten und Milben

RNQPs oder durch RNQPs verur- sachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Gemüsesaatgut
Acanthoscelides obtectus (Say) [ACANOB]	Phaseolus coccineus L., Phaseolus vulgaris L.	0 %
Bruchus pisorum (Linnaeus) [BRCHPI]	Pisum sativum L.	0 %
Bruchus rufimanus Boheman [BRCHRU]	Vicia faba L	0 %

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verur-	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Schwellenwert für das betreffende
sachte Symptome	(Gattung oder Art)	Gemüsesaatgut
Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	Allium cepa L., Allium porrum L.	0 %

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Gemüsesaat- gut
Pepino mosaic virus [PEPMV0]	Solanum lycopersicum L.	0 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
▼M16 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)	Solanum lycopersicum L. und Hybriden davon Capsicum annuum L., außer Saatgut, das zu einer Sorte gehört, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV re- sistent ist	0 %

TEIL G RNQPs bei Pflanzkartoffeln

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Anpflanzen bestimmt (Gattung oder	direkte Nachkommen- schaft von Kartoffel-Vor- k		npflanzen direkte Nachkommen- sestimmt schaft von Kartoffel-Vor- ktung oder stufenpflanzgut k		Kartoffel-Basis-	zertifizierten Pflanz-
	Art)			pflanzgut	kartoffeln		
	Solanum tu- berosum L.	0 %	0,5 %	4,0 %	10,0 %		

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Kartoffel-			stimmte Pflanzen
	Aitj	PBTC	РВ	pilalizgut	Filalizkaitollelli
Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya Samson</i> et al. spp. [1DICKG]; <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben et al. spp. [1PECBG])	berosum L.	0%	praktisch frei	praktisch frei	praktisch frei

Candidatus Liberibacter solanacearum Liefting et al. [LIBEPS]	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	0 %	0 %
Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. [PHYPSO]	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	0 %	0 %
Ditylenchus destructor Thorne [DITYDE]	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	0 %	0 %
Wurzeltöterkrankheit, ver- ursacht durch <i>Thanatepho- rus cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk [RHIZSO]		0 %	1,0 % Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen	10 % ihrer Oberflä-	5,0 % Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberflä- che befallen
Pulverschorf, verursacht durch Spongospora subter- ranea (Wallr.) Lagerh. [SPONSU]	Solanum tu- berosum L.	0%	1,0 % Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche befallen	10 % ihrer Oberflä-	3,0 % Knollen auf mehr als 10 % ihrer Oberflä- che befallen
Mosaiksymptome, verursacht durch Viren	Solanum tu- berosum L.	0 %	0,1 %	0,8 %	6,0 %
Symptome, verursacht durch Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00]					
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	0 %	0 %

TEIL H RNQPs bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	stufensaatgut	Schwellenwert für Basissaatgut	Schwellenwert für zerti- fiziertes Saatgut
Alternaria linicola Groves & Skolko [ALTELI]	Linum usi- tatis- simum L.	5 % befallen von <i>Alterna-</i>	5 % 5 % befallen von Alterna- ria linicola, Boeremia exi- gua var. linicola, Colle- totrichum lini und Fusa- rium spp.	

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatgut	Schwellenwert für Basissaatgut	Schwellenwert für zerti- fiziertes Saatgut
Boeremia exigua var. linicola (Naumov & Vassiljevsky) Aves- kamp, Gruyter & Ver- kley [PHOMEL]	tatis- simum	1 % 5 % befallen von Alterna- ria linicola, Boeremia exi- gua var. linicola, Colle- totrichum lini und Fusa- rium spp.	1 % 5 % befallen von Alterna- ria linicola, Boeremia exi- gua var. linicola, Colle- totrichum lini und Fusa- rium spp.	
Boeremia exigua var. linicola (Naumov & Vassiljevsky) Aves- kamp, Gruyter & Ver- kley [PHOMEL]	tatis- simum	satis- simum 5 % befallen von Alterna- simum rig linicola, Roeremia exi- rig linicola, l		
Botrytis cinerea de Bary [BOTRCI]	Helianthus annuus L., Linum usi- tatis- simum L.	5 %	5 %	5 %
Colletotrichum lini Westerdijk [COLLLI]	Linum usi- tatis- simum L.	5 % befallen von Alternaria li- nicola, Boeremia exigua var. linicola, Colletotri- chum lini und Fusarium spp.	5 % befallen von Alternaria li- nicola, Boeremia exigua var. linicola, Colletotri- chum lini und Fusarium spp.	5 % befallen von Alternaria li- nicola, Boeremia exigua var. linicola, Colletotri- chum lini und Fusarium spp.
Diaporthe caulivora (Athow & Caldwell) J.M. Santos, Vrandecic & A.J.L. Phillips [DIAPPC] WM23 Diaporthe so-	Glycine max (L.) Merr	15 % für Infektion mit dem Phomopsis-Komplex	15 % für Infektion mit dem Phomopsis-Komplex	15 % für Infektion mit dem Phomopsis-Komplex
jae Lehman [DIAPPS] Fusarium (anamorphe Gattung) Link [1FUSAG], außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L. Gordon [FUSAAL] und Fusarium circinatum	Linum usi- tatis- simum L.	5 % befallen von Alternaria linicola, Boeremia exigua var. linicola, Colletotrichum lini und Fusarium (anamorphe Gattung) Link, außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L.	5 % befallen von Alternaria linicola, Boeremia exigua var. linicola, Colletotrichum lini und Fusarium (anamorphe Gattung) Link, außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L.	5 % befallen von Alternaria linicola, Boeremia exigua var. linicola, Colletotrichum lini und Fusarium (anamorphe Gattung) Link, außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L.

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für Vorstufensaatgut	Schwellenwert für Ba- sissaatgut	Schwellenwert für zerti- fiziertes Saatgut
Nirenberg & O'Donnell [GIBBCI]		Gordon und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell	Gordon und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell	Gordon und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell
Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni [PLASHA]	Helianthus annuus L.	0 %	0 %	0 %
Sclerotinia sclerotiorum (Libert) de Bary [SCLESC]	Brassica rapa L. var. silvestris (Lam.) Briggs	Nicht mehr als 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Nicht mehr als 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Nicht mehr als 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.
Sclerotinia sclerotiorum (Libert) de Bary [SCLESC]	Brassica napus L. (partim), Helianthus annuus L.	Nicht mehr als 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Nicht mehr als 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Nicht mehr als 10 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.
Sclerotinia sclerotiorum (Libert) de Bary [SCLESC]	Sinapis alba L.	Nicht mehr als 5 Sklero- tien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersu- chung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der	Nicht mehr als 5 Sklero- tien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersu- chung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der	Nicht mehr als 5 Sklerotien oder Bruchstücke von Sklerotien werden bei einer Laboruntersuchung einer aus jeder Saatgutpartie gezogenen repräsentativen Probe mit dem in Spalte 4 der Tabelle in Anhang III der

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	stufensaatgut	Schwellenwert für Ba- sissaatgut	Schwellenwert für zerti- fiziertes Saatgut
		Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.	Richtlinie 2002/57/EG angegebenen Gewicht gefunden.

▼M15

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	- · · · ·		Schwellenwert für Basissaat- gut	Schwellenwert für zertifiziertes Saatgut
Tobacco ringspot virus [TRSV00]	Glycine max (L.) Merr.	0 %	0 %	0 %

TEIL | RNQPs bei Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, außer Saatgut

Bakterien

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Gemüsepflanzgut und Gemüsever- mehrungsmaterial
Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis (Smith) Davis et al. [CORBMI]	Solanum lycopersicum L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. [XANTEU]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas hortorum pv. gard- neri (Jones et al.) Morinière et al. [XANTGA]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
▼ M23 Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. [XANTPF]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
Xanthomonas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al. [XANTVE]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das be- treffende Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungs- material
Fusarium Link (anamorphe Gattung) [1FUSAG], außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L. Gordon [FUSAAL] und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell [GIBBCI]	Asparagus officinalis L.	0 %
Helicobasidium brebissonii (Desm.) Donk [HLCBBR]	Asparagus officinalis L.	0 %
Stromatinia cepivora Berk. [SCLOCE]	Allium cepa L., Allium fistulosum L., Allium porrum L., Allium sati- vum L.	0 %
Verticillium dahliae Kleb. [VERTDA]	Cynara cardunculus L.	0 %

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen be- stimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Gemüse- pflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial
Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	Allium cepa L., Allium sativum L.	0 %

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betref- fende Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial
Leek yellow stripe virus [LYSV00]	Allium sativum L.	1 %
Onion yellow dwarf virus [OYDV00]	Allium cepa L., Allium sativum L.	1 %
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	0 %
▼M16 Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)	Solanum lycopersicum L. und Hybriden davon Capsicum annuum L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	0 %
Tomato spotted wilt tospovirus [TSWV00]	Capsicum annuum L., Lactuca sativa L., Solanum lycopersicum L., Solanum melongena L.	0 %
Tomato yellow leaf curl virus [TYLCV0]	Solanum lycopersicum L.	0 %

TEIL J
RNQPs bei Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung
Bakterien

RNQPs oder durch RNQPs verur- sachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Vermeh- rungsmaterial und die Pflanzen von Obstar- ten
Agrobacterium tumefaciens (Smith & Townsend) Conn [AGRBTU]	Cydonia oblonga Mill., Juglans regia L., Malus Mill., Prunus armeniaca L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus sali- cina Lindley, Pyrus L., Vaccinium L.	0 %
Agrobacterium spp. Conn [1AGRBG]	Rubus L.	0 %
Candidatus Phlomobacter fraga- riae Zreik, Bové & Garnier [PHMBFR]	Fragaria L.	0 %
Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al. [ERWIAM]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Cydonia Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Pseudomonas avellanae Janse et al. [PSDMAL]	Corylus avellana L.	0 %
Pseudomonas savastanoi pv. savastanoi (Smith) Gardan et al. [PSDMSA]	Olea europaea L.	0 %
Pseudomonas syringae pv. mor- sprunorum (Wormald) Young, Dye & Wilkie [PSDMMP]	Prunus armeniaca L., Prunus avium L., Prunus cera- sus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	0 %
Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier, Luisetti & Gardan) Young, Dye & Wilkie [PSDMPE]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	0 %
Pseudomonas syringae pv. sy- ringae van Hall [PSDMSY]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L., Prunus armeniaca L.	0 %
Pseudomonas viridiflava (Burkholder) Dowson [PSDMVF]	Prunus armeniaca L.	0 %
Rhodococcus fascians Tilford [CORBFA]	Rubus L.	0 %
Spiroplasma citri Saglio et al. [SPIRCI]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	0 %

Xanthomonas arboricola pv. cory- lina (Miller, Bollen, Simmons, Gross & Barss) Vauterin, Hoste, Kersters & Swings [XANTCY]	Corylus avellana L.	0 %
Xanthomonas arboricola pv. ju- glandi (Pierce) Vauterin et al. [XANTJU]	Juglans regia L.	0 %
Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al. [XANTPR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Prunus amygdalus Batsch, Prunus armeniaca L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus domes- tica L., Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	0 %
Xanthomonas campestris pv. fici (Cavara) Dye [XANTFI]	Ficus carica L.	0 %
Xanthomonas fragariae Kennedy & King [XANTFR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Fragaria L.	0 %

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Vermeh- rungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten
Armillariella mellea (Vahl) Kummer [ARMIME]	Corylus avellana L., Cydonia oblonga Mill., Ficus carica L., Juglans regia L., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Chondrostereum purpureum Pouzar [STERPU]	Cydonia oblonga Mill., Juglans regia L., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Colletotrichum acutatum Simmonds [COLLAC]	Fragaria L.	0 %
Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr [ENDOPA]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Castanea sativa Mill.	0 %
Diaporthe strumella (Fries) Fuckel [DIAPST]	Ribes L.	0 %
Diaporthe vaccinii Shear [DIAPVA]	Vaccinium L.	0 %
Exobasidium vaccinii (Fuckel) Woronin [EXOBVA]	Vaccinium L.	0 %
Glomerella cingulata (Sto- neman) Spaulding & von Schrenk [GLOMCI]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %

Godronia cassandrae (anamorphe Topospora myrtilli) Peck [GODRCA]	Vaccinium L.	0 %
Microsphaera grossulariae (Wallroth) Léveillé [MCRSGR]	Ribes L.	0 %
Mycosphaerella punctifor- mis Verkley & U. Braun [RAMUEN]	Castanea sativa Mill.	0 %
Neofabraea alba Desmazi- ères [PEZIAL]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Neofabraea malicorticis Jackson [PEZIMA]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Neonectria ditissima (Tulasne & C. Tulasne) Samuels & Rossman [NECTGA]	Cydonia oblonga Mill., Juglans regia L., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Peronospora rubi Raben- horst [PERORU]	Rubus L.	0 %
Phytophthora cactorum (Lebert & Cohn) J.Schröter [PHYTCC]	Cydonia oblonga Mill., Fragaria L., Juglans regia L., Malus Mill., Prunus armeniaca L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Pyrus L.	0 %
Phytophthora cambivora (Petri) Buisman [PHYTCM]	Castanea sativa Mill., Pistacia vera L.	0 %
Phytophthora cinnamomi Rands [PHYTCN]	Castanea sativa Mill.	0 %
Phytophthora citrophthora (R.E.Smith & E.H.Smith) Leo- nian [PHYTCO]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Phytophthora cryptogea Pethybridge & Lafferty [PHYTCR]	Pistacia vera L.	0 %
Phytophthora fragariae C.J. Hickman [PHYTFR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Fragaria L.	0 %
Phytophthora nicotianae var. parasitica (Dastur) Wa- terhouse [PHYTNP]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %

▼M9 Phytophthora ramo- rum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld [PHYTRA]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen und Saatgut Castanea sativa Mill., Vaccinium L.	0 %
Phytophthora spp. de Bary [1PHYTG]	Rubus L.	0 %
Plenodomus tracheiphilus (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley [DEUTTR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	0 %
Podosphaera aphanis (Wall- roth) Braun & Takamatsu [PODOAP]	Fragaria L.	0 %
Podosphaera mors-uvae (Schweinitz) Braun & Takamatsu [SPHRMU]	Ribes L.	0 %
▼M15 Pucciniastrum mi- nimum (Schweinitz) Arthur [THEKMI]	Vaccinium L., außer Pollen und Saatgut	0 %
Rhizoctonia fragariae Hussain & W.E.McKeen [RHIZFR]	Fragaria L.	0 %
Rosellinia necatrix Prillieux [ROSLNE]	Pistacia vera L.	0 %
Sclerophora pallida Yao & Spooner [SKLPPA]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Verticillium albo-atrum Reinke & Berthold [VERTAA]	Corylus avellana L., Cydonia oblonga Mill., Fragaria L., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Verticillium dahliae Kleb. [VERTDA]	Corylus avellana L., Cydonia oblonga Mill., Fragaria L. Malus Mill., Olea europaea L., Pistacia vera L., Prunus armeniaca L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Pyrus L.	0 %

Insekten und Milben

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betref- fende Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstar- ten
Aleurothrixus floccosus Maskell [ALTHFL]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %

Cecidophyopsis ribis Westwood [ERPHRI]	Ribes L.	0 %
Ceroplastes rusci Linnaeus [CERPRU]	Ficus carica L.	0 %
Chaetosiphon fragae- folii Cockerell [CHTSFR]	Fragaria L.	0 %
Dasineura tetensi Rübsaamen [DASYTE]	Ribes L.	0 %
Epidiaspis leperii Signoret [EPIDBE]	Juglans regia L.	0 %
Eriosoma lanigerum Hausmann [ERISLA]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Parabemisia myricae Kuwana [PRABMY]	Citrus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf.	0 %
Phytoptus avellanae Nalepa [ERPHAV]	Corylus avellana L.	0 %
Phytonemus pallidus Banks [TARSPA]	Fragaria L.	0 %
Pseudaulacaspis pen- tagona Targioni-Toz- zetti [PSEAPE]	Juglans regia L., Prunus armeniaca L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Ribes L.	0 %
Psylla spp. Geoffroy [1PSYLG]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Quadraspidiotus perni- ciosus Comstock [QUADPE]	Juglans regia L., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus sa- licina Lindley, Ribes L.	0 %
Resseliella theobaldi Barnes [THOMTE]	Rubus L.	0 %
Tetranychus urticae Koch [TETRUR]	Ribes L.	0 %

Nematoden

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Vermeh- rungsmaterial und die Pflanzen von Obstar- ten
Aphelenchoides besseyi Christie [APLOBE]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Fragaria L.	0 %

Aphelenchoides blastophthorus Franklin [APLOBL]	Fragaria L.	0 %
Aphelenchoides fraga- riae (Ritzema Bos) Christie [APLOFR]	Fragaria L.	0 %
Aphelenchoides rit- zemabosi (Schwartz) Steiner & Buhrer [APLORI]	Fragaria L., Ribes L.	0 %
Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev [DITYDI]	Fragaria L., Ribes L.	0 %
Heterodera fici Kirja- nova [HETDFI]	Ficus carica L.	0 %
Longidorus attenuatus Hooper [LONGAT]	Fragaria L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Rubus L.	0 %
Longidorus elongatus (de Man) Thorne & Swanger [LONGEL]	Fragaria L. Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Ribes L., Rubus L.	0 %
Longidorus macrosoma Hooper [LONGMA]	Fragaria L. Prunus avium L., Prunus cerasus L., Ribes L., Rubus L.	0 %
Meloidogyne arenaria Chitwood [MELGAR]	Ficus carica L. Olea europaea L., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	0 %
Meloidogyne hapla Chitwood [MELGHA]	Cydonia oblonga Mill., Fragaria L., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Meloidogyne incognita (Kofold & White) Chit- wood [MELGIN]	Ficus carica L. Olea europaea L., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	0 %
Meloidogyne javanica Chitwood [MELGJA]	Cydonia oblonga Mill., Ficus carica L., Malus Mill. Olea europaea L., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Pyrus L.	0 %
Pratylenchus penetrans (Cobb) Filipjev & Schuurmans-Stekhoven [PRATPE]	Cydonia oblonga Mill., Ficus carica L., Malus Mill., Pistacia vera L., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Pyrus L.	0 %
Pratylenchus vulnus Al- len & Jensen [PRATVU]	Citrus L., Cydonia oblonga Mill., Ficus carica L., Fortunella Swingle, Fragaria L., Malus Mill., Olea europaea L., Pistacia	0 %

	vera L., Poncirus Raf., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Pyrus L	
Tylenchulus semipenet- rans Cobb [TYLESE]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Xiphinema diversicau- datum (Mikoletzky) Thorne [XIPHDI]	Fragaria L., Juglans regia L., Olea europaea L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Ribes L., Rubus L.	0 %
Xiphinema index Thorne & Allen [XIPHIN]	Pistacia vera L.	0 %

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gat- tung oder Art)	Schwellenwert für das betreffende Ver- mehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten
Apple chlorotic leaf spot virus [ACLSV0]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dul- cis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Pyrus L.	0 %
Apple dimple fruit viroid [ADFVD0]	Malus Mill.	0 %
Apple flat limb agent [AFL000]	Malus Mill.	0 %
Apple mosaic virus [APMV00]	Corylus avellana L., Malus Mill., Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dul- cis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley, Rubus L.	0 %
Apple star crack agent [APHW00]	Malus Mill.	0 %
Apple rubbery wood agent [ARW000]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill. und Pyrus L.	0 %
Apple scar skin viroid [ASSVD0]	Malus Mill.	0 %
Apple stem-grooving virus [ASGV00]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Apple stem-pitting virus [ASPV00]	Cydonia oblonga Mill., Malus Mill., Pyrus L.	0 %
Apricot latent virus [ALV000]	Prunus armeniaca L., Prunus persica (L.) Batsch	0 %
Arabis mosaic virus [ARMV00]	Fragaria L., Olea europaea L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Ribes L., Rubus L.	0 %

Aucuba mosaic agent und Blackcurrant yellows agent in Kombination	Ribes L.	0 %
Black raspberry necrosis virus [BRNV00]	Rubus L.	0 %
Blackcurrant reversion virus [BRAV00]	Ribes L.	0 %
Blueberry mosaic associated virus [BLMAV0]	Vaccinium L.	0 %
Blueberry red ringspot virus [BRRV00]	Vaccinium L.	0 %
Blueberry scorch virus [BLSCV0]	Vaccinium L.	0 %
Blueberry shock virus [BLSHV0]	Vaccinium L.	0 %
Blueberry shoestring virus [BSSV00]	Vaccinium L.	0 %
Candidatus Phytoplasma asteris Lee et al. [PHYPAS]	Fragaria L., Vaccinium L.	0 %
►M9 Candidatus Phytoplasma australiense Davis et al. [PHYPAU]	Fragaria L.	0 %◀
Candidatus Phytoplasma fragariae Vali- unas, Staniulis & Davis [PHYPFG]	Fragaria L.	0 %
Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider [PHYPMA]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
	Malus Mill.	
Candidatus Phytoplasma pruni [PHYPPN]	Fragaria L., Vaccinium L.	0 %
Candidatus Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider [PHYPPR]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
	Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	
Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider [PHYPPY]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
	Pyrus L.	
Candidatus Phytoplasma rubi Malembic- Maher et al. [PHYPRU]	Rubus L.	0 %
Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. [PHYPSO]	Fragaria L., Vaccinium L.	0 %
Cherry green ring mottle virus [CGRMV0]	Prunus avium L., Prunus cerasus L.	0 %
Cherry leaf roll virus [CLRV00]	Juglans regia L., Olea europaea L., Prunus avium L., Prunus cerasus L.	0 %

Cherry mottle leaf virus [CMLV00]	Prunus avium L., Prunus cerasus L.	0 %
Cherry necrotic rusty mottle virus [CRNRM0]	Prunus avium L., Prunus cerasus L.	0 %
Chestnut mosaic agent	Castanea sativa Mill.	0 %
Citrus cristacortis agent [CSCC00]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Citrus exocortis viroid [CEVD00]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Citrus impietratura agent [CSI000]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Citrus leaf Blotch virus [CLBV00]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Citrus psorosis virus [CPSV00]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Citrus tristeza virus [CTV000] (EU-Isolate)	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	
Citrus variegation virus [CVV000]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Clover phyllody phytoplasma [PHYP03]	Fragaria L.	0 %
Cranberry false blossom phytoplasma [PHYPFB]	Vaccinium L.	0 %
Cucumber mosaic virus [CMV000]	Ribes L., Rubus L.	0 %
▼M15 Fig mosaic agent [FGM000]	Ficus carica L.	0 %
Fruit disorders: Apple chat fruit agent [APCF00], Apple green crinkle agent [APGC00], bumpy fruit of Ben Davis, Apple rough skin agent [APRSK0], star crack, russet ring of apple [APLP00], russet wart	Malus Mill.	0 %
Gooseberry vein banding associated virus [GOVB00]	Ribes L.	0 %
Hop stunt viroid [HSVD00]	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	0 %
Little cherry virus 1 und 2 [LCHV10], [LCHV20])	Prunus avium L., Prunus cerasus L.	0 %
Myrobalan latent ringspot virus [MLRSV0]	Prunus domestica L., Prunus salicina Lindley	0 %
Olive leaf yellowing associated virus [OLYAV0]	Olea europaea L.	0 %
Olive yellow mottling and decline associated virus [OYMDAV]	Olea europaea L.	0 %
Peach latent mosaic viroid [PLMVD0]	Prunus persica (L.) Batsch	0 %

Pear bark necrosis agent [PRBN00]	Cydonia oblonga Mill., Pyrus L.	0 %
Pear bark split agent [PRBS00]	Cydonia oblonga Mill., Pyrus L.	0 %
Pear blister canker viroid [PBCVD0]	Cydonia oblonga Mill., Pyrus L.	0 %
Pear rough bark agent [PRRB00]	Cydonia oblonga Mill., Pyrus L.	0 %
Plum pox virus [PPV000]	Prunus armeniaca L., Prunus avium L., Prunus cerasifera, Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley.	0 %
	Im Fall von <i>Prunus</i> -Hybriden, bei denen Material auf Unterlagen gepfropft wird, andere Arten von <i>Prunus</i> LUnterlagen, die anfällig für Plum pox virus sind.	
Prune dwarf virus [PDV000]	Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	0 %
Prunus necrotic ringspot virus [PNRSV0]	Prunus avium L., Prunus armeniaca L., Prunus cerasus L., Prunus domestica L., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindley	0 %
Quince yellow blotch agent [ARW000]	Cydonia oblonga Mill., Pyrus L.	0 %
Raspberry bushy dwarf virus [RBDV00]	Rubus L.	0 %
Raspberry leaf mottle virus [RLMV00]	Rubus L.	0 %
Raspberry ringspot virus [RPRSV0]	Fragaria L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Ribes L., Rubus L.	0 %
Raspberry vein chlorosis virus [RVCV00]	Rubus L.	0 %
Raspberry yellow spot [RYS000]	Rubus L.	0 %
Rubus yellow net virus [RYNV00]	Rubus L.	0 %
Strawberry crinkle virus [SCRV00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
	Fragaria L.	
Strawberry latent ringspot virus [SLRSV0]	Fragaria L., Olea europaea L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Prunus persica (L.) Batsch, Ribes L., Rubus L.	0 %
Strawberry mild yellow edge virus [SMYEV0]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen <i>Fragaria</i> L.	0 %

Strawberry mottle virus [SMOV00]	Fragaria L.	0 %
Strawberry multiplier disease phytoplasma [PHYP75]	Fragaria L.	0 %
Strawberry vein banding virus [SVBV00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen <i>Fragaria</i> L.	0 %
▼M15 Tobacco ringspot virus [TRSV00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen und Samen	0 %
	Vaccinium L.	
Tomato black ring virus [TBRV00]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen	0 %
	Fragaria L., Prunus avium L., Prunus cerasus L., Rubus L.	
▼M15 Tomato ringspot virus [TORSV0]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen und Samen	0 %
	Malus Mill.; Prunus L. und Vaccinium L.	
	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen	
	Rubus L.	

TEIL K RNQPs bei Saatgut von *Solanum tuberosum* L.

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Schwellenwert für die Samen
Potato spindle tuber viroid [PSTVD0]	Solanum tuberosum L.	0 %

TEIL L RNQPs bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Humulus lupulus, außer Saatgut

RNQPs	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die zum An- pflanzen bestimmten Pflanzen
Verticillium dahliae Kleb. [VERTDA]	Humulus lupulus L.	0 %
Verticillium nonalfalfae Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R.M. Davis & K.V. Subbarao [VERTNO]	Humulus lupulus L.	0 %

▼M9 Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

RNQPs oder durch RNQPs verur-	Pflanzen, zum Anpflanzen be-	Schwellenwert für die zum An-
sachte Symptome	stimmt (Gattung oder Art)	pflanzen bestimmten Pflanzen
Citrus bark cracking viroid [CBCVD0]	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen und Saatgut Humulus lupulus L.	0 %

▼M9 TEIL M

RNQPs betreffend Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung von Actinidia Lindl., außer Saatgut

Bakterien

RNQPs	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für das betref- fende Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten
Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto [PSDMAK]	Actinidia Lindl.	0 %

ANHANG V

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen

INHALTSVERZEICHNIS

- Teil A: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Futterpflanzensaatgut
 - Abschnitt 1. Feldbesichtigung
 - Abschnitt 2. Beprobung und Untersuchung von Futterpflanzensaatgut
 - Abschnitt 3. Zusätzliche Maßnahmen bei bestimmten Pflanzenarten
- Teil B: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Getreidesaatgut
 - Abschnitt 1. Feldbesichtigung
 - Abschnitt 2. Beprobung und Untersuchung von Getreidesaatgut
 - Abschnitt 3. Zusätzliche Maßnahmen bei Saatgut von Oryza sativa L.
- Teil C: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu Zierzwecken
- Teil D: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf forstlichem Vermehrungsgut, außer Saatgut
- Teil E: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Gemüsesaatgut
- Teil F: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Pflanzkartoffeln
- Teil G: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
 - Abschnitt 1. Feldbesichtigung
 - Abschnitt 2. Beprobung und Untersuchung von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
 - Abschnitt 3. Zusätzliche Maßnahmen bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen
- Teil H: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, außer Saatgut
 - Abschnitt 1. Inspektion
 - Abschnitt 2. Zusätzliche Maßnahmen bei bestimmten Pflanzenarten
- Teil I: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Saatgut von Solanum tuberosum
- Teil J: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Humulus lupulus, außer Saatgut
- Teil K: Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung von *Actinidia* Lindl., außer Saatgut

TEIL A

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Futterpflanzensaatgut

Abschnitt 1. Feldbesichtigung

 Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde besichtigt den Feldbestand, von dem das Futterpflanzensaatgut erzeugt wird, um festzustellen, ob RNQPs auftreten, und um sicherzustellen, dass die für RNQPs geltenden Schwellenwerte gemäß Tabelle 1 nicht überschritten werden:

Tabelle 1
Schwellenwerte für das Auftreten von RNQPs auf den Feldbeständen zur Saatguterzeugung bei Feldbesichtigungen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstufensaatgut	Schwellenwert für die Erzeu- gung von Ba- sissaatgut	Schwellenwert für die Erzeu- gung von zertifi- ziertem Saatgut
1.	Clavibacter insidiosus (McCulloch) Li et al.	Medicago sa- tiva L.	0 %	0 %	0 %
2.	Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev	Medicago sa- tiva L.	0 %	0 %	0 %

Die zuständige Behörde kann Inspektoren, die keine Unternehmer sind, ermächtigen, die Feldbesichtigungen in ihrem Auftrag und unter ihrer amtlichen Überwachung durchzuführen.

- 2. Die in Nummer 1 genannten Feldbesichtigungen werden durchgeführt, wenn Zustand und Entwicklungsstand des Feldbestands eine angemessene Besichtigung erlauben. Pro Jahr wird mindestens eine Feldbesichtigung zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt für den Nachweis der betreffenden RNQPs durchgeführt.
- 3. Die zuständige Behörde legt die Größe, die Anzahl und die Verteilung der zu besichtigenden Feldabschnitte nach geeigneten Methoden fest.
 - Der von der zuständigen Behörde zu besichtigende Anteil der Feldbestände zur Saatguterzeugung beträgt mindestens 5 %.
- 4. Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn es in den betreffenden Ländern den in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen unterzogen wurde.

Abschnitt 2. Beprobung und Untersuchung von Futterpflanzensaatgut

- 1. Die zuständige Behörde:
 - a) nimmt amtliche Proben von Partien von Futterpflanzensaatgut;
 - b) ermächtigt Saatgutprobenehmer zur Probenahme in ihrem Auftrag und unter ihrer amtlichen Überwachung;
 - c) vergleicht die von ihr selbst gezogenen Saatgutproben mit den Proben derselben Saatgutpartie, die von den unter Buchstabe b genannten Saatgutprobenehmern unter amtlicher Überwachung gezogen wurden;
 - d) überwacht die unter Nummer 2 beschriebene Tätigkeit der Saatgutprobenehmer.
- 2. Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde nimmt eine Beprobung und Untersuchung des Futterpflanzensaatguts nach neuesten internationalen Methoden vor.
 - Außer bei automatischer Probenahme unterzieht die zuständige Behörde mindestens 5 % der zur amtlichen Zertifizierung angemeldeten Saatgutpartien einer amtlichen Kontrolle. Dieser Prozentsatz wird so gleichmäßig wie möglich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die Saatgut zur Zertifizierung anmelden, sowie auf die eingereichten Arten verteilt, kann jedoch zur Beseitigung konkreter Zweifel auch gezielt ausgewählt werden.
- 3. Bei automatischer Probenahme werden geeignete Verfahren angewandt und diese Probenahme wird amtlich überwacht.

Bei der Prüfung des zur Zertifizierung angemeldeten Saatguts werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Auf die Gewichte der Partien und Proben findet die Tabelle gemäß Anhang III der Richtlinie 66/401/EWG Anwendung.

4. Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn es in den betreffenden Ländern den in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen unterzogen wurde.

Abschnitt 3. Zusätzliche Maßnahmen bei bestimmten Pflanzenarten

Die zuständige Behörde oder die Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörden führen zusätzliche Inspektionen oder andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 2 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs oder der durch diese RNQPs verursachten Symptome ergriffen wurden.

Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 2
Liste der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Bakterien

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, gegebenenfalls mit Kategorie	Maßnahmen
1.	Clavibacter insidiosus (McCulloch) Li et al.	Saatgut von: <i>Medicago</i> sativa L. Vorstufensaatgut, Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut	 Amtliche Feststellung, dass: das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Clavibacter insidiosus (McCulloch) Li et al. befunden wurde; oder b) der Feldbestand auf Flächen gewachsen ist, auf denen in den letzten drei Jahren vor der Aussaat kein Medicago sativa L. gestanden hat, und keine
			Symptome von Clavibacter insidiosus (McCulloch) Li et al. bei Inspektionen auf der Produktionsfläche festgestellt wurden bzw. keine Symptome von Cla- vibacter insidiosus (McCulloch) Li et al. bei der Vor- kultur auf benachbarten Beständen von Medicago sativa L. festgestellt wurden; oder
			c) der Feldbestand zu einer Sorte gehört, die als be- sonders resistent gegenüber <i>Clavibacter insidiosus</i> (McCulloch) Li et al. gilt, und der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,1 % nicht überschreitet;

Nematoden

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, gegebenenfalls mit Kategorie	Maßnahmen
2.	Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev	Saatgut von: Medicago sativa L. Vorstufensaatgut, Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev befunden wurde; oder b) auf der Produktionsfläche während der Vorkultur keine Symptome von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev festgestellt wurden, in den beiden Vorjahren keine der wichtigsten Wirtspflanzen angebaut wurden und angemessene Hygienemaßnahmen getroffen wurden, um einen Befall am Erzeugungsort zu verhindern; oder c) auf der Produktionsfläche während der Vorkultur keine Symptome von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev festgestellt wurden und bei Labortests einer repräsentativen Probe kein Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev gefunden wurde; oder d) das Saatgut einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung gegen Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev unterzogen und bei anschließenden Labortests anhand einer repräsentativen Probe als frei von diesem Schädling befunden wurde.

TEIL B

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Getreidesaatgut

Abschnitt 1. Feldbesichtigung

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde besichtigt den Feldbestand, von dem das Getreidesaatgut erzeugt wird, um zu bestätigen, dass die für RNQPs geltenden Schwellenwerte gemäß Tabelle 1 nicht überschritten werden:

Tabelle 1
Schwellenwerte für das Auftreten von RNQPs auf den Feldbeständen zur Saatguterzeugung bei Feldbesichtigungen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen be- stimmt (Gat- tung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstu- fensaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von Ba- sissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifi- ziertem Saatgut
1.	Gibberella fuji- kuroi Sawada	L		zen mit Symptomen je 200 m² werden bei Feld- besichtigungen zu geeig- neten Zeitpunkten in ei- ner repräsentativen Probe der Pflanzen aus jedem Feldbestand ge- funden.	Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation (C1): Nicht mehr als 4 Pflanzen mit Symptomen je 200 m² werden bei Besichtigungen zu geeigneten Zeitpunkten in einer repräsentativen Probe der Pflanzen aus jedem Feldbestand gefunden. Zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation (C2): Nicht mehr als 8 Pflanzen mit Symptomen je 200 m² werden bei Feldbesichtigungen zu geeigneten Zeitpunkten in einer repräsentativen Probe der Pflanzen aus jedem Feldbestand gefunden.

Nematoden

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen bestimmt (Gattung oder Art)	Schwellenwert für die Erzeugung von Vorstu- fensaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von Ba- sissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifi- ziertem Saatgut
2.	Aphelenchoi- des besseyi Christie	Oryza sativa L.	0 %	0 %	0 %

Die zuständige Behörde kann Inspektoren, die keine Unternehmer sind, ermächtigen, die Feldbesichtigungen in ihrem Auftrag und unter ihrer amtlichen Überwachung durchzuführen.

- 2. Die Feldbesichtigungen werden durchgeführt, wenn Zustand und Entwicklungsstand des Feldbestands eine angemessene Feldbesichtigung erlauben.
 - Pro Jahr wird mindestens eine Feldbesichtigung zu dem für den Nachweis der betreffenden RNQPs am besten geeigneten Zeitpunkt durchgeführt.
- 3. Die zuständige Behörde legt die Größe, die Anzahl und die Verteilung der zu besichtigenden Feldabschnitte nach geeigneten Methoden fest.
 - Mindestens 5 % der für die Saatguterzeugung bestimmten Feldbestände werden amtlich geprüft.
- 4. Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn es in den betreffenden Ländern den in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen unterzogen wurde.

Abschnitt 2. Beprobung und Untersuchung von Getreidesaatgut

- 1. Die zuständige Behörde:
 - a) nimmt amtliche Proben von Partien von Getreidesaatgut;
 - b) ermächtigt Saatgutprobenehmer zur Probenahme in ihrem Auftrag und unter ihrer amtlichen Überwachung;
 - vergleicht die von ihr selbst gezogenen Saatgutproben mit den Proben derselben Saatgutpartie, die von den unter Buchstabe b genannten Saatgutprobenehmern unter ihrer amtlichen Überwachung gezogen wurden;
 - d) überwacht die unter Nummer 2 beschriebene Tätigkeit der Saatgutprobenehmer.
- 2. Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde nimmt eine Beprobung und Untersuchung des Getreidesaatguts nach neuesten internationalen Methoden vor.
 - Außer bei automatischer Probenahme unterzieht die zuständige Behörde mindestens 5 % der zur amtlichen Zertifizierung angemeldeten Saatgutpartien einer amtlichen Kontrolle. Dieser Prozentsatz wird so gleichmäßig wie möglich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die Saatgut zur Zertifizierung anmelden, sowie auf die eingereichten Arten verteilt, kann jedoch zur Beseitigung konkreter Zweifel auch gezielt ausgewählt werden.
- 3. Bei automatischer Probenahme werden geeignete Verfahren angewandt und sie wird durch die zuständige Behörde amtlich überwacht.
 - Bei der Prüfung des zur Zertifizierung angemeldeten Saatguts werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Auf die Gewichte der Partien und Proben findet die Tabelle gemäß Anhang III der Richtlinie 66/402/EWG Anwendung.
- 4. Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn es in den betreffenden Ländern den in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen unterzogen wurde.

Abschnitt 3. Zusätzliche Maßnahmen bei Saatgut von Oryza sativa L.

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt zusätzliche Inspektionen oder andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass bei Saatgut von *Oryza sativa* L. die Maßnahmen gemäß Tabelle 2 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs ergriffen wurden.

Tabelle 2

Liste der RNQPs oder der durch RNQPs *verursachten* Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Nematoden

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, gegebenenfalls mit Kategorie	Maßnahmen
1.	Aphelenchoides besseyi Christie	Saatgut von <i>Oryza sativa</i> L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Aphelenchoides besseyi Christie befunden wurde; oder b) das Saatgut amtlich mit geeigneten Tests an einer repräsentativen Probe jeder Partie untersucht und als frei von Aphelenchoides besseyi Christie befunden wurde; oder c) das Saatgut einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen Aphelenchoides besseyi Christie unterzogen wurde.

TEIL C

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen und anderen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen zu Zierzwecken

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter Überwachung der zuständigen Behörde führt Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 1 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 1

Liste der RNQPs oder der durch RNQPs *verursachten* Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Bakterien

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen bestimmt	Anforderungen
1.	Erwinia amylovora (Burrill) Winslow et al.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von:	Amtliche Feststellung, dass: a) Die Pflanzen in einem Gebieten erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den ein-

Amelanchier Medik., schlägigen Internationalen Standards für pflanzen-Chaenomeles Lindl., gesundheitliche Maßnahmen als frei von Erwinia Cotoneaster Medik., amylovora (Burrill) Winslow et al. befunden wurde; Crataegus Tourn. ex L., oder Cydonia Mill., Erib) die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche obotrya Lindl., Malus angezogen, die während der letzten Vegetationspe-Mill., Mespilus Bosc ex riode zu einem für den Nachweis des Schädlings Spach, Photinia davidigeeigneten Zeitpunkt visuell kontrolliert wurde, und ana Decne., Pyracantha Pflanzen mit Symptomen eines Befalls mit diesem M. Roem., Pyrus L., Sorbus L. Schädling sowie alle benachbarten Wirtspflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden. 2. Zum Anpflanzen be-Pseudomonas syringae Amtliche Feststellung, dass: pv. actinidiae Takikawa, stimmte Pflanzen, aua) die Pflanzen in einem Gebieten erzeugt wurden, Serizawa, Ichikawa, ßer Saatgut, von: das von der zuständigen Behörde nach den ein-Tsuyumu & Goto Actinidia Lindl. schlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto von befunden wurde; oder b) eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist: i) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode wurden an Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Pseudomonas* syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto festgestellt; oder ii) die folgenden Anforderungen erfüllt sind: Symptome von Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto wurden an nicht mehr als 1 % der Pflanzen auf der Produktionsfläche festgestellt, und diese Pflanzen mit Symptomen und alle in unmittelbarer Nähe gefundenen Pflanzen mit Symptomen wurden unverzüglich entfernt und vernichtet, und ein repräsentativer Anteil der übrigen symptomfreien Pflanzen wurde beprobt und auf Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto getestet und als frei von diesem Schädling befunden; und

die Pflanzen wurden vor dem Inverkehrbringen stichprobenweise auf *Pseudomonas syringae* pv.

actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa,

			Tsuyumu & Goto getestet und als frei von dem Schädling befunden.
3.	Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier, Luisetti &. Gardan) Y- oung, Dye & Wilkie	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina Lindl.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebieten erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier, Luisetti &. Gardan) Young, Dye & Wilkie sind;
			b) die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche angezogen, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei Inspektionen als frei von Pseudomonas syringae pv. persicae (Prunier, Luisetti &. Gardan) Young, Dye & Wilkie befunden wurde, und alle in unmittelbarer Nähe gefundenen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;
			oder
			c) an nicht mehr als 2 % der Pflanzen in der Partie bei Inspektionen während der letzten Vegetationsperiode zu für den Nachweis von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persica</i> e (Prunier, Luisetti &. Gardan) Young, Dye & Wilkie geeigneten Zeitpunkten Symptome festgestellt wurden, und diese Pflanzen mit Symptomen und alle Pflanzen mit Symptomen in unmittelbarer Nähe unverzüglich entfernt und vernichtet wurden.
4.	Spiroplasma citri Saglio	Zum Anpflanzen be-	Amtliche Feststellung, dass:
		stimmte Pflanzen, au- ßer Saatgut, von: Citrus L., Hybriden von Citrus L., Fortunella Swingle, Hybriden von For- tunella Swingle, Poncirus Raf., Hybriden von Poncirus Raf.	 a) die Pflanzen von Mutterpflanzen stammen, die zu dem für den Nachweis von Spiroplasma citri Saglio am besten geeigneten Zeitpunkt kontrolliert und als frei von diesem Schädling befunden wurden, und b) die Pflanzen in einem Gebieten erzeugt wurden,
			das von der zuständigen Behörde nach den ein- schlägigen Internationalen Standards für pflanzen- gesundheitliche Maßnahmen als bekanntermaßen frei von Spiroplasma citri Saglio befunden wurde; oder
			c) die Produktionsfläche während der letzten abge- schlossenen Vegetationsperiode bei Inspektionen der Pflanzen zu dem für den Nachweis von <i>Spiro-</i> plasma citri Saglio am besten geeigneten Zeitpunkt

	T		1	
				in der letzten Vegetationsperiode als frei von die- sem Schädling befunden wurde; oder
			d)	nicht mehr als 2 % der Pflanzen bei einer Inspektionen zu dem für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkt während der letzten Vegetationsperiode Symptome aufwiesen, und alle Pflanzen mit Symptonen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden.
5.	Xanthomonas arbori-	Zum Anpflanzen be-	Am	ntliche Feststellung, dass:
	cola pv. pruni (Smith) Vauterin et al.	stimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Prunus L.	a)	die Pflanzen in einem Gebieten erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den ein- schlägigen Internationalen Standards für pflanzen- gesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Xantho-</i> <i>monas arboricola</i> pv. <i>pruni</i> Vauterin et al. befunden wurde;
			b)	die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei Inspektionen als frei von Xanthomonas arboricola pv. pruni Vauterin et al. befunden wurde, und alle in unmittelbarer Nähe gefundenen Pflanzen mit Symptomen sowie die benachbarten Pflanzen wurden unverzüglich entfernt und vernichtet, außer wenn durch Untersuchung einer repräsentativen Probe der Pflanzen mit Symptomen nachgewiesen wurde, dass die Symptome nicht durch Xanthomonas arboricola pv. pruni Vauterin et al. verursacht werden;
			od	er
				an nicht mehr als 2 % der Pflanzen der Partie wurden bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode Symptome von Xanthomonas arboricola pv. pruni Vauterin et al. festgestellt wurden, und diese Pflanzen mit Symptomen und alle Pflanzen mit Symptomen auf der Produktionsfläche und in unmittelbarer Nähe sowie die benachbarten Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden, außer wenn durch Untersuchung einer repräsentativen Probe der Pflanzen mit Symptomen nachgewiesen wurde, dass die Symptome nicht durch Xanthomonas arboricola pv. pruni Vauterin et al. verursacht werden; bei immergrünen Arten die Pflanzen vor ihrer Ausfuhr in die Union bzw. vor ihrer Verbringung inner-
				halb der Union visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von Xanthomonas arboricola pv. pruni Vauterin et al. befunden wurden.

6. *Xanthomonas euvesica-* Saatgut von: toria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al.

Capsicum annuum L.

Amtliche Feststellung, dass:

a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde;

oder

b) bei Inspektionen, die während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten durchgeführt wurden, keine Symptome einer durch Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;

oder

c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. getestet und dabei als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von:

Capsicum annuum L.

Amtliche Feststellung, dass:

- a) die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, das:
 - i) aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde;

oder

ii) aus Pflanzen gewonnen wurde, bei denen bei Inspektionen, die während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten durchgeführt wurden, keine Symptome einer durch Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;

oder

iii) anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.)

			Constantin et al. getestet und dabei als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde. und b) die Jungpflanzen unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurden, um einen Befall zu verhüten.		
7.	Xanthomonas hortorum	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:		
	pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al.	Capsicum annuum L.	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. befunden wurde;		
			oder		
			b) bei Inspektionen, die zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche durchge- führt wurden, keine Symptome einer durch <i>Xantho-</i> <i>monas hortorum</i> pv. <i>gardneri</i> (Jones et al.) Morini- ère et al. verursachten Krankheit festgestellt wur- den;		
			oder		
			c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.		
		Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Capsicum annuum L	Amtliche Feststellung, dass:		
			a) die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, das:		
			 i) aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. befunden wurde; 		
			oder		
			 ii) aus Pflanzen gewonnen wurde, bei denen bei Inspektionen, die während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Pro- duktionsfläche zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten durchge- führt wurden, keine Symptome einer durch Xan- thomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) 		

			Morinière et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden; oder iii) anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde; und b) die Jungpflanzen unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurden, um einen Befall zu verhüten.
8.	Xanthomonas euvesica- toria pv. perforans	Saatgut von: Capsicum annuum L.	Amtliche Feststellung, dass: a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der
	(Jones et al.) Constantin et al.		zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas euvesicato- ria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. be- funden wurde;
			oder
			b) bei Inspektionen, die zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche durchgeführt wurden, keine Symptome einer durch Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;
			oder
			c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> pv. <i>perforans</i> (Jones et al.) Constantin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.
		Zum Anpflanzen be-	Amtliche Feststellung, dass:
		stimmte Pflanzen, au- ßer Saatgut, von:	a) die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, das:
		Capsicum annuum L.	 i) aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde;
			oder

			ii) aus Pflanzen gewonnen wurde, bei denen bei Inspektionen, die während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten durchgeführt wurden, keine Symptome einer durch Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;
			iii) anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde;
			b) die Jungpflanzen unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurden, um einen Befall zu verhüten.
9.	Xanthomonas vesicato-	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	ria (ex Doidge) Vauterin et al.	n Capsicum annuum L.	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. befunden wurde;
			oder
			b) bei Inspektionen, die zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche durchgeführt wurden, keine Symptome einer durch Xanthomo- nas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al. verur- sachten Krankheit festgestellt wurden;
			oder
			c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.
		Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, au-	Amtliche Feststellung, dass:
			a) die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, das:
		Rer Saatgut, von: Capsicum annuum L.	i) aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen

als frei von <i>Xanthomonas vesicatoria (ex</i> Doidge) Vauterin et al. befunden wurde;
oder
ii) aus Pflanzen gewonnen wurde, bei denen bei Inspektionen, die während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten durchgeführt wurden, keine Symptome einer durch Xanthomonas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;
oder
iii) anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigne- ten Behandlung amtlich auf Xanthomonas vesicato- ria (ex Doidge) Vauterin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde;
und
b) die Jungpflanzen unter geeigneten Hygienebedin- gungen gehalten wurden, um einen Befall zu verhü- ten.

Pilze und Oomyzeten

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt, außer Samen	Maßnahmen
10.	Cryphonectria para- sitica (Murrill) Barr	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Castanea L.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr. befunden wurde
			oder
			 seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetati- onsperiode auf der Produktionsfläche keine Symp- tome von Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr festgestellt wurden;
			oder
			c) Pflanzen mit Symptomen von Cryphonectria para- sitica (Murrill) Barr. entfernt wurden, und die ver- bleibenden Pflanzen wöchentlich kontrolliert wur- den, und mindestens innerhalb der letzten drei Wochen vor ihrer Ausfuhr in die Union bzw. vor ih- rer Verbringung innerhalb der Union visuell auf der

			Produktionsfläche keine Symptome festgestellt wurden.
11.	Dothistroma pini Hul- bary Dothistroma septospo- rum (Dorogin) Morelet Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Pinus L.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Dothistroma pini Hulbary, Dothistroma septosporum (Dorogin) Morelet und Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow befunden wurde; oder b) auf der Produktionsfläche oder in ihrer unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine durch Dothistroma pini Hulbary, Dothistroma septosporum (Dorogin) Morelet und Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow verursachten Symptome festgestellt wurden;
			oder c) geeignete Behandlungen gegen <i>Dothistroma pini</i> Hulbary, <i>Dothistroma septosporum</i> (Dorogin) Morelet und <i>Lecanosticta acicola</i> (von Thümen) Sydow durchgeführt wurden, und die Pflanzen vor ihrer Ausfuhr in die Union bzw. vor ihrer Verbringung innerhalb der Union untersucht und als frei von Symptomen eines Befalls mit diesen Schädlingen befunden wurden.
12.	Phytophthora ramo- rum (EU-Isolate) Wer- res, De Cock & Man in 't Veld	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pollen und Saatgut, von: Camellia L., Castanea sativa Mill., Fraxinus excelsior L., Larix decidua Mill., Larix kaempferi (Lamb.) Carrière, Larix × eurolepis A. Henry, Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco, Quercus cerris L., Quercus ilex L., Quercus rubra L., Rhododendron L., außer R. simsii L., Viburnum L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurde; oder b) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an Wirtspflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt wurden; oder c) die folgenden Anforderungen erfüllt sind: i) Pflanzen auf der Produktionsfläche mit Symptomen von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld und alle

Pflanzen im Umkreis von 2 m um das symptomatische Material wurden entfernt und vernichtet, einschließlich anhaftender Erde;

und

- ii) für alle Wirtspflanzen im Umkreis von 10 m von symptomatischen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie gilt:
 - Innerhalb von drei Monaten nach dem Nachweis symptomatischer Pflanzen wurden bei mindestens zwei Inspektionen zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten keine Symptome von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld auf diesen Pflanzen festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist wurden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld durchgeführt;

und

- nach dieser Dreimonatsfrist gilt:
 - an diesen Pflanzen auf der Produktionsfläche wurden keine Symptome von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt;

oder

 eine repräsentative Probe dieser für eine Ausfuhr in die Union bzw. für eine Verbringung innerhalb der Union bestimmten Pflanzen wurde getestet und als frei von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden;

und

- iii) für alle anderen Pflanzen am Erzeugungsort gilt:
 - an diesen Pflanzen auf der Produktionsfläche wurden keine Symptome von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt;

oder

 eine repräsentative Probe dieser für eine Ausfuhr in die Union oder für eine Verbringung innerhalb der Union bestimmten Pflan-

			zen wurde getestet und als frei von <i>Phyto- phthora ramorum</i> (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden;
13.	Plasmopara halstedii	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	(Farlow) Berlese & de Toni	Helianthus annuus L.	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Far- low) Berlese & de Toni befunden wurde;
			oder
			b) bei mindestens zwei Inspektionen zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode auf der Produktionsfläche keine Symptome von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni festgestellt wurden;
			oder
			c) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
			 i) auf der Produktionsfläche wurden während der Vegetationsperiode mindestens zwei Inspektio- nen zu für den Nachweis dieses Schädlings ge- eigneten Zeitpunkten durchgeführt;
			und
			ii) bei diesen Inspektionen wiesen nicht mehr als 5 % der Pflanzen Symptome von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni auf, und alle Pflanzen mit Symptomen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni wurden nach der Inspektion unverzüglich entfernt und vernichtet;
			und
			iii) bei der abschließenden Inspektion wurden keine Pflanzen mit Symptomen von <i>Plasmopara</i> halstedii (Farlow) Berlese & de Toni gefunden;
			oder
			d) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
			 i) auf der Produktionsfläche wurden während der Vegetationsperiode mindestens zwei Inspektio- nen zu für den Nachweis von <i>Plasmopara</i> halstedii (Farlow) Berlese & de Toni geeigneten Zeitpunkten durchgeführt;
			und
			ii) alle Pflanzen mit Symptomen von <i>Plasmopara</i> halstedii (Farlow) Berlese & de Toni wurden

			nach der Inspektion unverzüglich entfernt und vernichtet; und iii) bei der abschließenden Inspektion wurden keine Pflanzen mit Symptomen von Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni gefunden; oder e) das Saatgut einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, die nachweislich gegen alle bekannten Stämme von Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni wirksam ist.
14.	Plenodomus tracheiphi- lus (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Citrus L., Hybriden von Citrus L., Fortunella Swingle, Hybriden von Fortunella Swingle, Poncirus Raf., Hybriden von Poncirus Raf.	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Plenodomus tracheiphilus (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley befunden wurde; oder b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während dieser Periode als frei von Plenodomus tracheiphilus (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley befunden wurde, und alle in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden; oder c) nicht mehr als 2 % der Pflanzen in der Partie während der letzten Vegetationsperiode bei mindestens zwei Inspektionen zu für den Nachweis von Plenodomus tracheiphilus (Petri) Gruyter, Aveskamp & Verkley geeigneten Zeitpunkten Symptome aufwiesen und diese Pflanzen mit Symptomen sowie alle in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden.
15.	Puccinia horiana P. Hennings	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Chrysanthemum L.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen von Mutterpflanzen stammen, die in den vorangegangenen drei Monaten mindestens einmal monatlich kontrolliert wurden, und auf der Produktionsfläche keine Symptome von Puccinia horiana Hennings festgestellt wurden;

oder
b) Mutterpflanzen mit Symptomen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings sowie Pflanzen im Umkreis von 1 m entfernt und vernichtet wurden, und die Pflanzen einer geeigneten physikalischen oder chemischen Behandlung unterzogen und vor ihrer Ausfuhr in die Union bzw. vor ihrer Verbringung innerhalb der
Union kontrolliert und als frei von Symptomen eines Befalls mit diesem Schädling befunden wurden.

Insekten und Milben

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Maßnahmen
16.	Aculops fuchsiae Keifer	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Fuchsia L.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Aculops fuchsiae Keifer befunden wurde;
			b) an den Pflanzen oder den Mutterpflanzen, von denen sie stammen, bei Inspektionen auf der Produktionsfläche während der vorangegangenen Vegetationsperiode zu dem für den Nachweis dieses Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt keine Symptome von Aculops fuchsiae Keifer festgestellt wurden;
			c) die Pflanzen vor ihrer Ausfuhr in die Union bzw. vor ihrer Verbringung innerhalb der Union einer geeigneten chemischen oder physikalischen Behandlung unterzogen wurden und bei einer anschließenden Kontrolle als frei von Symptomen eines Befalls mit Aculops fuchsiae Keifer befunden wurden.
17.	Opogona sacchari Bojer	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Beaucarnea Lem., Bougainvillea Comm. ex Juss., Crassula L., Crinum L., Dracaena Vand. ex L., Ficus L., Musa L., Pachira Aubl., Palmae, Sansevieria Thunb., Yucca L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Opogona sacchari Bojer befunden wurde; oder b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, in der bei Inspektionen, die über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor ihrer

Ausfuhr in die Union bzw. vor ihrer Verbringung innerhalb der Union mindestens alle drei Monate stattfanden, keine Symptome oder Anzeichen von Opogona sacchari Bojer festgestellt wurden;

oder

c) auf der Produktionsfläche ein System zur Überwachung und Tilgung der Population von *Opogona sacchari* Bojer und zur Entfernung befallener Pflanzen angewandt wird, und jede Partie vor ihrer Ausfuhr in die Union bzw. vor ihrer Verbringung innerhalb der Union zu dem für den Nachweis des Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt kontrolliert und als frei von Symptomen von *Opogona sacchari* Bojer befunden wurde.

18. Rhynchophorus ferrugineus (Olivier)

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Palmae, außer Früchte und Samen, mit einem Durchmesser an der Basis des Stammes von über 5 cm, die zu folgenden Gattungen und Arten gehören:

Areca catechu L., Arenga pinnata (Wurmb) Merr., Bismarckia Hildebr. & H. Wendl., Borassus flabellifer L., Brahea armata S. Watson, Brahea edulis H.Wendl., Butia capitata (Mart.) Becc., Calamus merrillii Becc., Caryota cumingii Lodd. ex Mart., Caryota maxima Blume, Chamaerops humilis L., Cocos nucifera L., Copernicia Mart., Corypha utan Lam., Elaeis quineensis Jacq., Howea forsteriana Becc., Jubaea chilensis (Molina) Baill., Livistona australis C. Martius, Livistona decora (W. Bull) Dowe, Livistona rotundifolia (Lam.) Mart.,

Amtliche Feststellung, dass:

 a) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) befunden wurde;

oder

- b) die Pflanzen:
 - i) in den zwei Jahren vor ihrer Ausfuhr in die Union bzw. vor ihrer Verbringung innerhalb der Union in einem Gebiet angezogen wurden,
 - wo sie unter physischer Isolation gegen die Einschleppung von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) gehalten wurden;

oder

 wo geeignete Präventivbehandlungen gegen Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) angewandt wurden;

und

ii) mindestens alle vier Monate Inspektionen unterzogen werden, die bestätigen, dass sie frei von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) sind.

Metroxylon sagu

	1	
	Rottb., <i>Phoenix</i>	
	canariensis Chabaud,	
	Phoenix dactylifera L.,	
	Phoenix reclinata Jacq.,	
	Phoenix roebelenii	
	O'Brien, Phoenix sylves-	
	tris (L.) Roxb., Phoenix	
	theophrasti Greuter,	
	Pritchardia Seem. & H.	
	Nendl., Ravenea rivu-	
	aris Jum. & H. Perrier,	
	Roystonea regia	
	Kunth) O.F. Cook, Sa-	
I I I	bal palmetto (Walter)	
	odd. ex Schult. &	
	Schult.f., Syagrus ro-	
	manzoffiana (Cham.)	
	Glassman, Trachycar-	
	ous fortunei (Hook.) H.	
I I	Wendl., Washingtonia	
	H. Wendl.	
	i. WCiidi.	

Nematoden

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen bestimmt	Maßnahmen
19.	Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Allium sp. L.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev befunden wurde;
			 oder b) die Pflanzen kontrolliert wurden, und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in der Partie keine Symptome von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev festgestellt wurden;
			oder
			c) die Zwiebeln auf der Grundlage von Inspektionen zu dem für den Nachweis dieses Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt als frei von Symptomen von <i>Di-</i> <i>tylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev befunden und zur Abgabe an den Endverbraucher verpackt wurden.
20.	Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, au- ßer Saatgut, von:	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen

Camassia Lindl., Internationalen Standards für pflanzengesundheitli-Chionodoxa Boiss., che Maßnahmen als frei von Ditylenchus dipsaci Crocus flavus Weston, (Kuehn) Filipjev befunden wurde; Galanthus L., Hyacinoder thus Tourn. ex L., Hymenocallis Salisb., b) die Pflanzen kontrolliert wurden, und seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in Muscari Mill., Narcissus der Partie keine Symptome von Ditylenchus dipsaci L., Ornithogalum L., (Kuehn) Filipjev festgestellt wurden; Puschkinia Adams, Sternbergia Waldst. & oder Kit., Scilla L., Tulipa L. c) die Zwiebeln auf der Grundlage von Inspektionen zu dem für den Nachweis dieses Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt als frei von Symptomen von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev befunden und zur Abgabe an den Endverbraucher verpackt wurden.

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Maßnahmen
21.	Candidatus Phyto- plasma mali Seemüller & Schneider	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Malus Mill.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von Mutterpflanzen stammen, die visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider befunden wurden; und a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider befunden wurde; oder b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei Inspektionen als frei von Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & Schneider befunden wurde, und alle in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;
			c) an nicht mehr als 2 % der Pflanzen auf der Produktionsfläche bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode Symptome von <i>Candidatus</i> Phytoplasma mali Seemüller & Schneider festgestellt wurden, und diese Pflanzen mit Symptomen und alle anderen Pflanzen mit Symptomen in unmittelbarer Nähe unverzüglich

			entfernt und vernichtet wurden, und in den Partien, in denen Pflanzen mit Symptomen festgestellt wur- den, eine repräsentative Probe der verbleibenden Pflanzen ohne Symptome getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde.
22.	Candidatus Phyto- plasma prunorum See- müller & Schneider	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Prunus L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von Mutter- pflanzen stammen, die visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von <i>Candidatus</i> Phytoplasma pruno- rum Seemüller & Schneider befunden wurden;
			und
			a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägi- gen Internationalen Standards für pflanzengesund- heitliche Maßnahmen als frei von Candidatus Phyto- plasma prunorum Seemüller & Schneider befunden wurde;
			oder
			b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei Inspektionen als frei von <i>Candidatus</i> Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider befunden wurde, und alle in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;
			oder
			c) an nicht mehr als 1 % der Pflanzen auf der Produktionsfläche bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten Vegetationsperiode Symptome von <i>Candidatus</i> Phytoplasma prunorum Seemüller & Schneider festgestellt wurden, und diese Pflanzen mit Symptomen und alle Pflanzen mit Symptomen in unmittelbarer Nähe unverzüglich entfernt und vernichtet wurden, und in den Partien, in denen Pflanzen mit Symptomen festgestellt wurden, eine repräsentative Probe der verbleibenden Pflanzen ohne Symptome getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde.
23.	Candidatus Phyto- plasma pyri Seemüller & Schneider	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Pyrus L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von Mutter- pflanzen stammen, die visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von <i>Candidatus</i> Phytoplasma pyri See- müller & Schneider befunden wurden;
			und
			a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägi- gen Internationalen Standards für pflanzengesund-

25.	Chrysanthemum stunt viroid	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, au- ßer Saatgut, von:	Amtliche Feststellung, dass:
24.	Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Lavandula L.	 oder b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei Inspektionen als frei von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider befunden wurde, und alle in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden oder c) die Pflanzen auf der Produktionsfläche und alle Pflanzen in unmittelbarer Nähe, die bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der letzten drei Vegetationsperioden Symptome von Candidatus Phytoplasma pyri Seemüller & Schneider gezeigt haben, unverzüglich entfernt und vernichtet wurden. Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. befunden wurde; oder b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die bekanntermaßen frei von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. ist; oder c) bei Inspektionen der Partie in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. festgestellt wurden; oder d) Pflanzen mit Symptomen von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. entfernt und vernichtet wurden, und die Partie anhand einer repräsentativen Probe der übrigen Pflanzen getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde.
			heitliche Maßnahmen als frei von <i>Candidatus</i> Phyto- plasma pyri Seemüller & Schneider befunden wurde;

		Argyranthemum Webb ex Sch.Bip., Chrysan- themum L.	 a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als bekanntermaßen frei von Chrysanthemum stunt viroid befunden wurde; oder b) die Pflanzen über drei Vermehrungsgenerationen aus Beständen stammen, die untersucht und als frei von Chrysanthemum stunt viroid befunden wurden.
26.	Citrus exocortis viroid	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen Citrus L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von Mutterpflanzen stammen, die visuell kontrolliert und als frei von Citrus exocortis viroid befunden wurden; und a) die Pflanzen in einem Gebieten erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als bekanntermaßen frei von Citrus exocortis viroid befunden wurde; oder b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei Inspektionen der Pflanzen zu dem für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkt als frei von Citrus exocortis viroid befunden wurde.
27.	Citrus tristeza virus (EU-Isolate)	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Citrus L., Hybriden von Citrus L., Fortunella Swingle, Hybriden von Fortunella Swingle, Poncirus Raf.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von Mutterpflanzen stammen, die in den letzten drei Jahren getestet und als frei von Citrus tristeza virus (EU-Isolate) befunden wurden; und a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Citrus tristeza virus (EU-Isolate) befunden wurde; oder b) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode durch Untersuchung einer repräsentativen Probe der Pflanzen zu dem für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkt als frei von Citrus tristeza virus (EU-Isolate) befunden wurde; oder

			c) die Pflanzen auf einer Produktionsfläche unter physischem Schutz gegen Vektoren angezogen wurden und durch stichprobenartige Tests der Pflanzen zu dem für den Nachweis des Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Citrus tristeza virus (EU-Isolate) befunden wurden; oder d) bei einem positiven Testergebnis hinsichtlich des Auftretens von Citrus tristeza virus (EU-Isolate) in einer Partie alle Pflanzen einzeln untersucht und nicht mehr als 2 % dieser Pflanzen positiv getestet wurden, und die als befallen befundenen Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden.
28.	Impatiens necrotic spot tospovirus	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Begonia x hiemalis, Fotsch, Impatiens L. Neu-Guinea-Hybriden	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, in der eine Überwachung auf relevante Thripse als Vektoren (Frankliniella occidentalis Pergande) stattfand, bei deren Nachweis geeignete Behandlungen zur wirksamen Tilgung ihrer Populationen durchgeführt wurden; und a) auf der Produktionsfläche während der laufenden Vegetationsperiode keine Symptome von Impatiens necrotic spot tospovirus festgestellt wurden; oder b) alle Pflanzen auf der Produktionsfläche, die in der laufenden Vegetationsperiode Symptome von Impatiens necrotic spot tospovirus aufwiesen, entfernt wurden, und eine repräsentative Probe der für eine Ausfuhr in die Union oder für eine Verbringung innerhalb der Union bestimmten Pflanzen getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde.
29.	Potato spindle tuber viroid	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von: Capsicum annuum L.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Potato spindle tuber viroid befunden wurde; oder b) am Erzeugungsort an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome einer durch Potato spindle tuber viroid verursachten Krankheit festgestellt wurden; oder

30. Plum pox virus Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Prunus armeniaca L., Prunus blireiana Andre, und Prunus brigantina Vill., Prunus cerasifera Ehrh., Prunus cistena Hansen, Prunus curdica Fenzl & Fritsch., Prunus domestica ssp. domestica L., Prunus domestica ssp. insititia (L.) K. Schneid, Prunus domestica ssp. italica (Borkh.) Hegi., Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb, Prunus glandulosa Thunb., Prunus holosericea Batal., Prunus hortulana Bailev. Prunus japonica Thunb., Prunus mandshurica (Maxim.) Koehne, Prunus maritima Marsh., Prunus mume Sieb. and Zucc., Prunus nigra Ait., Prunus persica (L.) Batsch, Prunus salicina L., Prunus sibirica L., Prunus simonii Carr., Prunus spinosa L., Prunus tomentosa Thunb., Prunus triloba Lindl., Prunus L., anfällig für

c) die Pflanzen anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden amtlich auf Potato spindle tuber viroid getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurden.

Amtliche Feststellung, dass vegetativ vermehrte Unterlagen von Prunus von Mutterpflanzen stammen, die in den vorangegangenen fünf Jahren beprobt und getestet und als frei von Plum pox virus befunden wurden;

a) das Vermehrungsmaterial in einem Gebiet erzeugt wurde, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Plum pox virus befunden wurde;

oder

b) auf der Produktionsfläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in der hinsichtlich der klimatischen Bedingungen und der Wachstumsbedingungen der Pflanze und der Biologie des Plum pox virus am besten geeigneten Jahreszeit keine Symptome von Plum pox virus festgestellt wurden, und alle in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;

oder

c) an nicht mehr als 1 % der Pflanzen auf der Produktionsfläche während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in der hinsichtlich der klimatischen Bedingungen und der Wachstumsbedingungen der Pflanze und der Biologie des Plum pox virus am besten geeigneten Jahreszeit Symptome von Plum pox virus festgestellt wurden, und alle in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflanzen mit Symptomen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden, und in den Partien, in denen Pflanzen mit Symptomen festgestellt wurden, eine repräsentative Probe der verbleibenden Pflanzen ohne Symptome getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde.

Trifft Buchstabe c zu, kann ein repräsentativer Anteil der Pflanzen, die bei der Inspektion keine Symptome von Plum pox virus aufweisen, auf der Grundlage einer Bewertung des bei einem Auftreten des Schädlings bestehenden Befallsrisikos dieser Pflanzen beprobt und getestet werden.

Plum pox virus

31.	Tomato spotted wilt to- spovirus	so- Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, au- ßer Saatgut, von: Begonia x hiemalis Fot- sch, Capsicum annuum L., Chrysanthemum L., Gerbera L., Impatiens L. Neu-Gui- nea-Hybriden, Pelargonium L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, in der eine Überwachung auf relevante Thripse als Vektoren (Frankliniella occidentalis (Pergande) und Thrips tabaci Lindeman) stattfand, bei deren Nachweis geeignete Behandlunge zur wirksamen Tilgung ihrer Populationen durchgeführ wurden; und a) auf der Produktionsfläche während der laufenden Vegetationsperiode keine Symptome von Tomato spotted wilt tospovirus festgestellt wurden;		
			b) alle Pflanzen auf der Produktionsfläche, die in der laufenden Vegetationsperiode Symptome von Tomato spotted wilt tospovirus aufwiesen, entfernt wurden, und eine repräsentative Probe der für eine Ausfuhr in die Union oder für eine Verbringung innerhalb der Union bestimmten Pflanzen getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde.		

TEIL D

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf forstlichem Vermehrungsgut, außer Saatgut

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt bei bestimmten Pflanzenarten Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 1 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 1
Liste der RNQPs oder der durch RNQPs *verursachten* Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Pilze und Oomyzeten

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
1.	Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von Castanea sativa Mill.	Amtliche Feststellung, dass: a) das forstliche Vermehrungsgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr. befunden wurde;

			oder
			 auf der Produktionsfläche während der letzten ab- geschlossenen Vegetationsperiode keine Symp- tome von Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr. festgestellt wurden;
			oder
			c) forstliches Vermehrungsgut mit Symptomen von Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr. entfernt wurde und das verbleibende Material wöchentlich kontrolliert wurde und mindestens innerhalb der letzten drei Wochen vor der Ausfuhr dieses Materials in die Union bzw. vor der Verbringung dieses Materials innerhalb der Union auf der Produktions- fläche keine Symptome dieses Schädlings festge- stellt wurden.
2.	Dothistroma pini Hul-	Zum Anpflanzen be-	Amtliche Feststellung, dass:
	bary, Dothistroma septospo- rum (Dorogin) Morelet, Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow	stimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Pinus L.	a) das forstliche Vermehrungsgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Dothistroma pini Hulbary, Dothistroma septosporum (Dorogin) Morelet und Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow befunden wurde;
			oder
			b) auf der Produktionsfläche oder in ihrer unmittelba- ren Nähe während der letzten abgeschlossenen Ve- getationsperiode keine durch <i>Dothistroma pini</i> Hul- bary, <i>Dothistroma septosporum</i> (Dorogin) Morelet und <i>Lecanosticta acicola</i> (von Thümen) Sydow ver- ursachten Symptome festgestellt wurden;
			oder
			c) auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen gegen Dothistroma pini Hulbary, Dothistroma septosporum (Dorogin) Morelet und Lecanosticta acicola (von Thümen) Sydow durchgeführt wurden und das forstliche Vermehrungsgut vor seiner Ausfuhr in die Union bzw. vor seiner Verbringung innerhalb der Union untersucht und als frei von Symptomen eines Befalls mit diesen Schädlingen befunden wurde.
3.	Phytophthora ramorum	Zum Anpflanzen be-	Amtliche Feststellung, dass:
	(EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld	stimmte Pflanzen, außer Pollen und Saatgut, von: Castanea sativa Mill.,	a) das forstliche Vermehrungsgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflan-
		Fraxinus excelsior L.,	

Larix decidua Mill.,
Larix kaempferi
(Lamb.) Carrière,
Larix × eurolepis A.
Henry,
Pseudotsuga menziesii
(Mirb.) Franco,
Quercus cerris L.,
Quercus ilex L.,
Quercus rubra L.

zengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurde;

oder

 b) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode am forstlichen Vermehrungsgut auf der Produktionsfläche keine Symptome von *Phytoph*thora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt wurden;

oder

- c) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - forstliches Vermehrungsgut auf der Produktionsfläche mit Symptomen von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld und sämtliches forstliches Vermehrungsgut samt anhaftender Erde im Umkreis von 2 m um das symptomatische Material wurden entfernt und vernichtet, einschließlich anhaftender Erde;

und

- ii) für sämtliches forstliches Vermehrungsgut im Umkreis von 10 m von symptomatischen Pflanzen sowie das restliche forstliche Vermehrungsgut der betroffenen Partie gilt:
 - innerhalb von drei Monaten nach dem Nachweis symptomatischen forstlichen Vermehrungsguts wurden auf diesem forstlichen Vermehrungsgut bei mindestens zwei Inspektionen zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten keine Symptome von *Phytophthora ramorum* (EUIsolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt, und während dieser Dreimonatsfrist wurden keine Behandlungen zur Unterdrückung der Symptome von *Phytophthora ramorum* (EU-Isolate) durchgeführt;

nach dieser Dreimonatsfrist gilt:

oder

 an diesem forstlichen Vermehrungsgut auf der Produktionsfläche wurden keine Symptome von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt;

eine repräsentative Probe dieses für eine Ausfuhr in die Union bzw. für eine Verbringung innerhalb der Union bestimmten forstlichen Vermehrungsguts wurde getestet und als frei von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden; und iii) für sämtliches anderes forstliches Vermehrungsgut am Erzeugungsort gilt: an diesem forstlichen Vermehrungsgut auf der Produktionsfläche wurden keine Symptome von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld festgestellt; oder eine repräsentative Probe dieses für eine Ausfuhr in die Union bzw. für eine Verbringung innerhalb der Union bestimmten forstlichen Vermehrungsguts wurde getestet und als frei von Phytophthora ramorum (EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden.

TEIL E Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Gemüsesaatgut

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 1 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 1 Liste der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Bakterien

ibacter michi- ensis (Smith) Davis I.	Saatgut von: Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass das Saatgut durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige Methode gewonnen wurde; und a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna-
		tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. befunden wurde; oder b) bei Inspektionen zu für den Nachweis dieses Schäd- lings geeigneten Zeitpunkten während der abge- schlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch Clavi- bacter michiganensis (Smith) Davis et al. verursach- ten Krankheit festgestellt wurden; oder
		c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden amtlich auf <i>Clavibacter michiganensis</i> (Smith) Davis et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.
thomonas phaseoli phaseoli (Smith) stantin et al.	Saatgut von: Phaseolus vulgaris L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas phaseoli pv. phaseoli (Smith) Constantin et al. befunden wurde; oder b) der Feldbestand, von dem die Samen geerntet wurden, zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode kontrolliert und als frei von Xanthomonas phaseoli pv. phaseoli (Smith) Constantin et al. befunden wurde;

			da	ne repräsentative Probe der Samen getestet und bei als frei von <i>Xanthomonas phaseoli</i> pv. <i>phaseoli</i> mith) Constantin et al. befunden wurde.	
3.	Xanthomonas citri pv.	Saatgut von:	Amtlic	che Feststellung, dass:	
	fuscans (Schaad et al.) Constantin et al.	Phaseolus vulgaris L.	zu: tio na	s Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der ständigen Behörde nach den einschlägigen Interna- nalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- hmen als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>fuscans</i> chaad et al.) Constantin et al. befunden wurde;	
			oder		
			ge mo	er Feldbestand, von dem das Saatgut geerntet urde, zu geeigneten Zeitpunkten während der Ve- tationsperiode kontrolliert und als frei von <i>Xantho-</i> onas citri pv. fuscans (Schaad et al.) Constantin et befunden wurde;	
			oder		
			da	ne repräsentative Probe des Saatguts getestet und bei als frei von <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>fuscans</i> chaad et al.) Constantin et al. befunden wurde.	
4.	Xanthomonas euvesi-	Saatgut von:	Amtlic	che Feststellung, dass:	
	catoria pv. euvesicato- ria (Jones et al.) Constantin et al.	Capsicum annuum L.	zu: tio na <i>eu</i>	as Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der ständigen Behörde nach den einschlägigen Internanalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßhmen als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. vesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. befunden urde; oder	
			ge ne tio <i>na</i> Co	ei Inspektionen zu für den Nachweis des Schädlings eigneten Zeitpunkten während der abgeschlosse- n Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produk- nsfläche keine Symptome einer durch Xanthomo- is euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) instantin et al. verursachten Krankheit festgestellt urden;	
			oder		
			ge ge <i>ve</i> : et eu	as Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit eigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer eigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas eusicatoria</i> pv. <i>euvesicatoria</i> (Jones et al.) Constantin al. getestet und dabei als frei von Xanthomonas vesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. befunden urde.	
5.	Xanthomonas euvesi- catoria pv. euvesicato- ria (Jones et al.) Constantin et al.	Saatgut von: Solanum lycopersicum L.	nete S	che Feststellung, dass das Saatgut durch eine geeig- äureextraktionsmethode oder eine gleichwertige ode gewonnen wurde;	

			und	d	
			a)	das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> pv. <i>euvesicatoria</i> (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde; oder	
				bei Inspektionen zu für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;	
			ode	er	
				das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> pv. <i>euvesicatoria</i> (Jones et al.) Constantin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.	
6.	Xanthomonas horto- rum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al.	Saatgut von:	Am	ıtliche Feststellung, dass:	
		Capsicum annuum L.		das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. befunden wurde;	
			ode	er	
			·	bei Inspektionen zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;	
			ode	oder	
				das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas hortorum</i> pv. <i>gardneri</i> (Jones et al.) Morinière et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.	
7.	Xanthomonas horto- rum pv. gardneri	Saatgut von: Solanum lycopersicum L.	net	itliche Feststellung, dass das Saatgut durch eine geeig- e Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige ethode gewonnen wurde;	

	(Jones <i>et al.</i>) Morinière		und		
	et al.		1	das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als bekanntermaßen frei von Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. befunden wurde;	
			ode	r	
			:	bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;	
			oder		
				das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas hortorum</i> pv. <i>gardneri</i> (Jones et al.) Morinière et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.	
8.	Xanthomonas euvesi-	Saatgut von:	Amt	tliche Feststellung, dass:	
	catoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al.	Capsicum annuum L.	; ;	das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde; oder	
			:	bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch Xanthomonas euvesicatoria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;	
			ode	r	
				das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas euvesicatori</i> a pv. <i>perforans</i> (Jones et al.) Constantin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.	
9.	Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al.	Saatgut von: Solanum lycopersicum L.	nete	tliche Feststellung, dass das Saatgut durch eine geeig- e Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige thode gewonnen wurde;	
	נווו כנ מו.		und		

			a)	das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. befunden wurde; oder
			b)	bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch Xanthomonas euvesicatoria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;
			ode	er
			c)	das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas euvesicatoria</i> pv. <i>perforans</i> (Jones et al.) Constantin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.
10.	Xanthomonas vesica-	Saatgut von:	Am	tliche Feststellung, dass:
	toria (ex Doidge) Vauterin et al.	Capsicum annuum L.	a)	das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. befunden wurde;
			ode	er
			b)	bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflanzen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;
			ode	er
			c)	das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.
11.	Xanthomonas vesica- toria (ex Doidge) Vauterin et al.	Saatgut von: Solanum lycopersicum L.	net	utliche Feststellung, dass das Saatgut durch eine geeig- e Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige ethode gewonnen wurde;
	vauteriii et al.		und	
			a)	das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna-

	tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. befunden wurde;
	oder
	b) bei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der abgeschlossenen Vegetationsperiode der Pflan- zen auf der Produktionsfläche keine Symptome einer durch Xanthomonas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al. verursachten Krankheit festgestellt wurden;
	oder
	c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung amtlich auf <i>Xanthomonas</i> <i>vesicatoria</i> (ex Doidge) Vauterin et al. getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.

Insekten und Milben

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen bestimmt	Maßnahmen
12.	Acanthoscelides ob-	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	tectus (Say)	Phaseolus coccineus L., Phaseolus vulgaris L.	 a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna- tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von Acanthoscelides obtectus (Say) befunden wurde;
			oder
			 b) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung zu dem für den Nachweis von Acanthoscelides obtectus (Say) am besten geeigneten Zeitpunkt kontrolliert und als frei von diesem Schädling befunden wurde.
13.	Bruchus pisorum (Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	Linnaeus)	Pisum sativum L.	 a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna- tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von Bruchus pisorum (Linnaeus) be- funden wurde;
			oder
			 b) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung zu dem für den Nachweis von <i>Bruchus pisorum</i> (Linnaeus) am besten geeigneten Zeitpunkt kontrol- liert und als frei von diesem Schädling befunden wurde.

14.	,	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
Boheman	Boheman	Vicia faba L	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna- tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von <i>Bruchus rufimanus</i> Boheman be- funden wurde;
			oder
			b) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe und gegebenenfalls nach einer geeigneten Behandlung zu dem für den Nachweis von <i>Bruchus rufimanus</i> Bohe- man am besten geeigneten Zeitpunkt kontrolliert und als frei von diesem Schädling befunden wurde.

Nematoden

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Maßnahmen
15.	Ditylenchus dipsaci	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	(Kuehn) Filipjev	Allium cepa L., Allium porrum L.	 a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna- tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Fi- lipjev befunden wurde;
			oder
			b) der Feldbestand seit Beginn der letzten abgeschlosse- nen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Fi- lipjev geeigneten Zeitpunkt kontrolliert wurde und keine Symptome dieses Schädlings festgestellt wur- den;
			oder
			 c) die geernteten Samen nach Labortests an einer re- präsentativen Probe als frei von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev befunden wurden;
			oder
			d) das Pflanzgut einer geeigneten chemischen oder physikalischen Behandlung gegen <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kuehn) Filipjev unterzogen wurde, und die Samen nach Labortests an einer repräsentativen Probe als frei von diesem Schädling befunden wurden.

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen bestimmt	Maßnahmen
16.	Pepino mosaic virus	Saatgut von: Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass das Saatgut durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine gleichwertige Methode gewonnen wurde;
			und
			 a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna- tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von Pepino mosaic virus befunden wurde;
			oder
			b) an den Pflanzen am Erzeugungsort in der abgeschlos- senen Vegetationsperiode keine Symptome einer durch Pepino mosaic virus verursachten Krankheit festgestellt wurden; oder
			 c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe nach geeigneten Methoden amtlich auf Pepino mosaic vi- rus getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.
17.	Potato spindle tuber	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	viroid	Capsicum annuum L., So- lanum lycopersicum L.	 a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Interna- tionalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von Potato spindle tuber viroid be- funden wurde;
			oder
			b) am Erzeugungsort an den Pflanzen während ihrer ab- geschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome einer durch Potato spindle tuber viroid verursachten Krankheit festgestellt wurden;
			oder
			 c) das Saatgut anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden amtlich auf Potato spindle tu- ber viroid getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde.
18.	Tomato brown rugose	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	fruit virus (ToBRFV)	Solanum lycopersicum L. und Hybriden davon	 a) das Saatgut aus einem Land stammt, das von der zu- ständigen Behörde nach den Internationalen Stan- dards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde;

			ode	er
			b)	das Saatgut amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständi- gen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde;
			ode	er
			c)	im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurden.
19.	7. Tomato brown rugose Saatgut von:		Amtliche Feststellung, dass:	
	ßer Samen, die zu eine Sorte gehören, die be-	Capsicum annuum L., außer Samen, die zu einer Sorte gehören, die be- kanntermaßen gegen-	a)	das Saatgut aus einem Land stammt, das von der zu- ständigen Behörde dieses Landes nach den Internati- onalen Standards für pflanzengesundheitliche Maß- nahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder
		über dem ToBRFV resis- tent ist	b)	das Saatgut amtlich oder von Unternehmern unter amtlicher Überwachung der für das ToBRFV zuständi- gen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurde;
			ode	er
			c)	im Fall einer Saatgutpartie, die von 30 oder weniger als 30 Mutterpflanzen stammt, die Samen oder die Mutterpflanze dieser Samen amtlich oder von dem Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde anhand einer repräsentativen Probe und mit geeigneten molekularen Methoden auf das ToBRFV getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurden.

TEIL F Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Pflanzkartoffeln

Die zuständige Behörde oder gegebenenfalls der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 1 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden und die Schwellenwerte gemäß Tabelle 2 nicht überschritten werden.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher

Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden und die Schwellenwerte gemäß Tabelle 2 nicht überschritten werden.

Tabelle 1
Liste der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflan- zen bestimmt	Anforderungen
1.	Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson et al. spp.; <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben et al. spp.)	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass der Vermehrungsbestand amtlichen Feldbesichtigungen durch die zuständige Behörde unterzogen wurde.
		Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Kartoffel- Vorstufen- pflanzgut	Amtliche Feststellung, dass amtliche Inspektionen ergeben haben, dass es von Mutterpflanzen stammt, die frei von <i>Dickeya</i> spp. Samson et al. und <i>Pectobacterium</i> spp. Waldee emend. Hauben et al. sind.
2.	Wurzeltöterkrank- heit, wobei die Knol- len auf mehr als 10 % ihrer Oberfläche be- fallen sind, verursacht durch <i>Thanatephorus</i> <i>cucumeris</i> (A.B. Frank) Donk	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass die zuständige Behörde eine amtliche Inspektion der Partien vorgenommen und bestätigt hat, dass die Bestimmungen in Anhang IV Teil Geingehalten werden.
3.	Candidatus Liberibacter solanacearum Liefting et al.	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des möglichen Auftretens der Vektoren als frei von Candidatus Liberibacter solanacearum Liefting et al. befunden wurde; oder b) bei amtlichen Inspektionen des Vermehrungsbestands seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationen seine des verfahrenspilische Leine.
			tationsperiode auf der Produktionsfläche keine Symptome von <i>Candidatus</i> Liberibacter solanacea- rum Liefting et al. festgestellt wurden. oder

		Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Kartoffel- Vorstufen-	 c) die zuständige Behörde eine amtliche Inspektion der Partien vorgenommen und bestätigt hat, dass die betreffenden Bestimmungen in Anhang IV Teil G eingehalten werden. Amtliche Feststellung, dass amtliche Inspektionen ergeben haben, dass es von Mutterpflanzen stammt, die frei von Candidatus Liberibacter solanacearum Liefting et al. sind.
4.	Candidatus Phyto- plasma solani Qua-	pflanzgut Knollen zum Anpflanzen von:	Amtliche Feststellung, dass: a) am Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen seit Be-
	glino et al.	Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	ginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani Quaglino et al. festgestellt wurden;
			 oder b) alle Pflanzen auf der Produktionsfläche mit Symptomen samt ihren Tochterknollen entfernt und vernichtet wurden, und bei allen Beständen, in deren Aufwuchs Symptome festgestellt worden waren, Knollen aus jeder Partie amtlichen Nacherntetests unterzogen wurden zur Bestätigung, dass sie frei von Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. sind.
		Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Kartoffel- Vorstufen- pflanzgut	Amtliche Feststellung, dass amtliche Inspektionen ergeben haben, dass es von Mutterpflanzen stammt, die frei von <i>Candidatus</i> Phytoplasma solani Quaglino et al. sind.
5.	Ditylenchus destruc- tor Thorne	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass die zuständige Behörde eine amtliche Inspektion der Partien vorgenommen und bestätigt hat, dass die Bestimmungen in Anhang IV Teil Geingehalten werden.
6.	Mosaiksymptome, verursacht durch Vi- ren, und Symptome, verursacht durch Blattrollvirus (EU- Isolate)	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass der Vermehrungsbestand einer amtlichen Inspektion unterzogen wurde und der gemäß Tabelle 2 für die einzelnen Kategorien geltende Schwellenwert eingehalten wird.
		Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Kartoffel- Vorstufen- pflanzgut	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzkartoffeln von Mutterpflanzen stammen, die frei von Kartoffelvirus A, Kartoffelvirus M, Kartoffelvirus S (EU-Isolate), Kartoffelvirus X (EU-Isolate), Kartoffelvirus Y und Blattrollvirus (EU-Isolate) sind, und einer der folgenden Maßnahmen unterzogen wurden:

			 a) Wenn Methoden der Mikrovermehrung angewandt werden, wird durch amtliche Tests oder Tests unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde an der Mutterpflanze festgestellt, ob diese Anforderung erfüllt ist; oder b) Wenn Methoden der klonalen Selektion angewandt werden, wird durch amtliche Tests oder Tests unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde am Klonbestand festgestellt, ob diese Anforderung erfüllt ist.
7.	Potato spindle tuber viroid	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Klonbestand	Amtliche Feststellung, dass die amtlichen Untersuchungen oder Untersuchungen unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde ergeben haben, dass der Klonbestand von Mutterpflanzen stammt, die frei von Potato spindle tuber viroid sind.
		Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Kartoffel- Vorstufen- pflanzgut und Kartoffel- Basispflanzgut	 Amtliche Feststellung, dass: a) keine Symptome von Potato spindle tuber viroid festgestellt wurden; oder b) in jeder Partie Knollen amtlichen Nacherntetests unterzogen und als frei von Potato spindle tuber viroid befunden wurden.
		Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., zertifizierte Pflanzkartof- feln	Amtliche Feststellung, dass die amtliche Inspektion ergeben hat, dass die zertifizierten Pflanzkartoffeln frei von Potato spindle tuber viroid sind, und dass Tests durchgeführt werden, sollten Symptome eines Befalls mit diesem Schädling festgestellt werden.
8.	Pulverschorf, wobei die Knollen auf mehr als 10 % ihrer Ober- fläche befallen sind, verursacht durch Spongospora subter- ranea (Wallr.) Lagerh.	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass die zuständige Behörde eine amtliche Inspektion der Partien vorgenommen und bestätigt hat, dass die Bestimmungen in Anhang IV Teil Geingehalten werden.
9.	Anzeichen von Virosen	Knollen zum Anpflanzen von: Solanum tuberosum L., Pflanzkartoffeln	Amtliche Feststellung, dass bei amtlichen Kontrollen der direkten Nachkommenschaft die Anzahl der Pflanzen, die Symptome aufweisen, den in Anhang IV Teil G genannten Prozentsatz nicht überschreiten.

Zusätzlich zu den in Tabelle 1 genannten Maßnahmen führt die zuständige Behörde amtliche Inspektionen durch, um sicherzustellen, dass die für das Auftreten von RNQPs im Vermehrungsbestand geltenden Schwellenwerte gemäß Tabelle 2 nicht überschritten werden.

Tabelle 2
Liste der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum Anpflanzen be- stimmt (Gat- tung oder Art)	Schwellenwert für wachsende Pflanzen für Kartoffel-Vorstu- fenpflanzgut ⁽¹⁾		Schwellenwert für wachsende Pflan- zen für Kartoffel- Basispflanzgut	Schwellenwert für wachsende Pflan- zen für zertifizierte Pflanzkartoffeln
			РВТС	РВ		
1.	Schwarzbeinigkeit (<i>Dickeya</i> Samson et al. spp.; <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben et al. spp.	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	1,0 %	4,0 %
2.	Candidatus Liberibacter solanacearum Liefting et al.	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	0 %	0 %
3.	Candidatus Phyto- plasma solani Qua- glino et al.	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	0 %	0 %
4.	Mosaiksymptome, verursacht durch Vi- ren und Symptome, verur- sacht durch das Blatt- rollvirus	Solanum tu- berosum L.	0 %	0,1 %	0,8 %	6,0 %
5.	Potato spindle tuber viroid	Solanum tu- berosum L.	0 %	0 %	0 %	0 %

TEIL G Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Abschnitt 1. Feldbesichtigung

 Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde besichtigt den Feldbestand, von dem das Saatgut von Öl- und Faserpflanzen erzeugt wird, um sicherzustellen, dass die für das Auftreten von RNQPs geltenden Schwellenwerte gemäß Tabelle 1 nicht überschritten werden:

⁽¹⁾ Gemäß dem Anhang der Durchführungsrichtlinie 2014/21/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 mit Mindestanforderungen an Vorstufenpflanzgut von Kartoffeln und mit den EU-Klassen für dieses Vorstufenpflanzgut (ABI. L 38 vom 7.2.2014, S. 39, ELI: http:// data.europa.eu/eli/dir_impl/2014/21/oj).

Tabelle 1

Schwellenwerte für das Auftreten von RNQPs auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, aus denen Saatgut erzeugt wird

Pilze und Oomyzeten

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt (Gattung oder Art)	0 0	Schwellenwert für die Erzeugung von Basissaatgut	Schwellenwert für die Erzeugung von zertifi- ziertem Saatgut
Plasmopara hals- tedii (Farlow) Berlese & de Toni	Helianthus annuus	0 %	0 %	0 %

Die zuständige Behörde kann Inspektoren, die keine Unternehmer sind, ermächtigen, die Feldbesichtigungen in ihrem Auftrag und unter ihrer amtlichen Überwachung durchzuführen.

- 2. Die Feldbesichtigungen werden durchgeführt, wenn Zustand und Entwicklungsstand des Feldbestands eine angemessene Besichtigung erlauben.
 - Pro Jahr wird mindestens eine Feldbesichtigung zu dem für den Nachweis der betreffenden RNQPs am besten geeigneten Zeitpunkt durchgeführt.
- 3. Die zuständige Behörde legt die Größe, die Anzahl und die Verteilung der zu besichtigenden Feldabschnitte nach geeigneten Methoden fest.
 - Der von der zuständigen Behörde zu besichtigende Anteil der Feldbestände zur Saatguterzeugung beträgt mindestens 5 %.
- 4. Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn es in den betreffenden Ländern den in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen unterzogen wurde.

Abschnitt 2. Beprobung und Untersuchung von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

- 1) Die zuständige Behörde:
 - a) nimmt amtlich Proben von Partien von Saatgut von Öl- und Faserpflanzen;
 - b) ermächtigt Saatgutprobenehmer zur Probenahme in ihrem Auftrag und unter ihrer amtlichen Überwachung;
 - c) vergleicht die von ihr selbst gezogenen Proben mit den aus derselben Saatgutpartie von den Saatgutprobenehmern unter amtlicher Überwachung gezogenen Proben;
 - d) überwacht die Tätigkeit der unter Buchstabe b genannten Saatgutprobenehmer.
- 2. Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde nimmt eine Beprobung und Untersuchung des Saatguts von Öl- und Faserpflanzen nach den neuesten internationalen Methoden vor.
 - Außer bei automatischer Probenahme nimmt die zuständige Behörde eine Kontrollbeprobung eines Anteils von mindestens 5 % der zur Zertifizierung angemeldeten Saatgutpartien vor. Dieser Prozentsatz wird so gleichmäßig wie möglich auf alle natürlichen und juristischen Personen, die Saatgut zur Zertifizierung anmelden, sowie auf die eingereichten Arten verteilt, kann jedoch zur Beseitigung konkreter Zweifel auch gezielt ausgewählt werden.
- 3. Bei automatischer Probenahme werden geeignete Verfahren angewandt, und sie wird amtlich überwacht.

- 4. Bei der Prüfung des Saatguts zur Zertifizierung und der Prüfung von Handelssaatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Für die Gewichte der Partien und Proben gelten die Angaben in der Tabelle in Anhang III der Richtlinie 2002/57/EG.
- 5. Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn es in den betreffenden Ländern den in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen unterzogen wurde.

Abschnitt 3. Zusätzliche Maßnahmen bei Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt die zusätzlichen Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 2 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 2 Fachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen I

Liste der RNQPs oder der durch RNQPs *verursachten* Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Pilze und Oomyzeten

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
1.	Alternaria linicola Groves & Skolko Linum usitatissimum L.		 Amtliche Feststellung, dass: a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Alternaria linicola Groves & Skolko befunden wurde; oder b) eine zugelassene Saatgutbehandlung gegen Alternaria linicola Groves & Skolko durchgeführt wurde; oder c) die in Anhang IV festgelegte Toleranzschwelle für Saatgut betreffend Alternaria linicola Groves &
2.	Boeremia exigua var. linicola (Naumov & Vassiljevsky) Aveskamp, Gruyter & Verkley	Saatgut von: Linum usitatissimum L.	Skolko nicht überschritten wird, wie Laboruntersuchungen einer repräsentativen Probe zeigen. Amtliche Feststellung, dass: a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesund-
			heitliche Maßnahmen als frei von <i>Boeremia exi-</i> gua var. linicola (Naumov & Vassiljevsky) Aves- kamp, Gruyter & Verkley befunden wurde;

			oder
			b) eine zugelassene Saatgutbehandlung gegen <i>Boeremia exigua</i> var. linicola (Naumov & Vassiljevsky) Aveskamp, Gruyter & Verkley durchgeführt wurde;
			oder
			c) die in Anhang IV festgelegte Toleranzschwelle für Saatgut betreffend <i>Boeremia exigua</i> var. <i>linicola</i> (Naumov & Vassiljevsky) Aveskamp, Gruyter & Verkley nicht überschritten wird, wie Laboruntersuchungen einer repräsentativen Probe zeigen.
3.	Botrytis cinerea de Bary	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
		Helianthus annuus L., Linum usitatissimum L.	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Botrytis cinerea</i> de Bary befunden wurde;
			oder
			b) eine zugelassene Saatgutbehandlung gegen <i>Botrytis</i> cinerea de Bary durchgeführt wurde;
			oder
			 c) die in Anhang IV festgelegte Toleranzschwelle für Saatgut betreffend Botrytis cinerea de Bary nicht überschritten wird, wie Laboruntersuchungen einer repräsentativen Probe zeigen.
4.	Colletotrichum lini Wes-	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	terdijk	Linum usitatissimum L.	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Colletotrichum lini</i> Wester- dijk befunden wurde;
			oder
			b) eine zugelassene Saatgutbehandlung gegen <i>Colletotrichum lini</i> Westerdijk durchgeführt wurde;
			oder
			c) die in Anhang IV festgelegte Toleranzschwelle für Saatgut betreffend <i>Colletotrichum lini</i> Westerdijk nicht überschritten wird, wie Laboruntersuchungen einer repräsentativen Probe zeigen.
5.	Diaporthe caulivora (A-	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
	thow & Caldwell) J.M. Santos, Vrandecic & A.J.L. Phillips	Glycine max (L.) Merryl	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche

			Maßnahmen als frei von <i>Diaporthe caulivora</i> (Athow & Caldwell) J.M. Santos, Vrandecic & A.J.L. Phillips befunden wurde; oder b) eine zugelassene Saatgutbehandlung gegen <i>Diaporthe caulivora</i> (Athow & Caldwell) J.M. Santos, Vrandecic & A.J.L. Phillips durchgeführt wurde; oder
			c) die in Anhang IV festgelegte Toleranzschwelle für Saatgut betreffend <i>Diaporthe caulivora</i> (Athow & Caldwell) J.M. Santos, Vrandecic & A.J.L. Phillips nicht überschritten wird, wie Laboruntersuchungen einer repräsentativen Probe zeigen.
6.	Diaporthe sojae Lehman	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
		Glycine max (L.) Merryl	a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Inter- nationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Diaporthe sojae</i> Lehman befunden wurden;
			oder
			b) eine zugelassene Saatgutbehandlung gegen <i>Diapo-rthe sojae</i> Lehman durchgeführt wurde;
			oder
			c) die in Anhang IV festgelegte Toleranzschwelle für Saatgut betreffend <i>Diaporthe sojae</i> Lehman nicht überschritten wird, wie Laboruntersuchungen einer repräsentativen Probe zeigen.
7.	Fusarium Link (anamorphe Gattung), außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L. Gordon und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
		Linum usitatissimum	a) eine zugelassene Saatgutbehandlung gegen Fusarium (anamorphe Gattung), außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L. Gordon und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell, durchgeführt wurde;
			b) die in Anhang IV festgelegte Toleranzschwelle für Saatgut betreffend Fusarium Link (anamorphe Gattung), außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L. Gordon und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell, nicht überschritten wird, wie Laboruntersuchungen einer repräsentativen Probe zeigen.

8. *Plasmopara halstedii* (Farlow) Berlese & de Toni

Saatgut von:

Helianthus annuus L.

Amtliche Feststellung, dass:

 a) das Saatgut von Helianthus annuus L. aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni befunden wurde;

oder

 b) auf der Produktionsfläche bei mindestens zwei Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode keine Symptome von *Plasmo*para halstedii (Farlow) Berlese & de Toni festgestellt wurden;

oder

- c) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - i) auf der Produktionsfläche wurden während der Vegetationsperiode mindestens zwei Inspektionen zu für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkten durchgeführt;

und

 ii) bei Inspektionen wiesen nicht mehr als 5 % der Pflanzen Symptome von Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni auf, und alle Pflanzen mit Symptomen von Plasmopara halstedii wurden nach der Inspektion unverzüglich entfernt und vernichtet;

und

iii) bei der abschließenden Inspektion wurden keine Pflanzen mit Symptomen von Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni gefunden;

oder

- d) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - i) auf der Produktionsfläche wurden während der Vegetationsperiode mindestens zwei Inspektionen zu für den Nachweis von *Plasmopara* halstedii (Farlow) Berlese & de Toni geeigneten Zeitpunkten durchgeführt;

und

 ii) alle Pflanzen mit Symptomen von Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni wurden nach der Inspektion unverzüglich entfernt und vernichtet;

und

iii) bei der abschließenden Inspektion wurden keine Pflanzen mit Symptomen von <i>Plasmopara</i> halstedii (Farlow) Berlese & de Toni gefunden, und eine repräsentative Probe jeder Partie wurde getestet und als frei von <i>Plasmopara</i> halstedii (Farlow) Berlese & de Toni befunden;
oder
e) das Saatgut einer geeigneten Behandlung unterzo- gen wurde, die nachweislich gegen alle bekannten Stämme von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berlese & de Toni wirksam ist.

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
9.	Tobacco ringspot virus	Saatgut von:	Amtliche Feststellung, dass:
		Glycine max (L.) Merr.	a) das Saatgut von <i>Glycine max</i> (L.) Merr. aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Tobacco ringspot virus befunden wurde;
			oder
			b) auf der Produktionsfläche während der Vegetationsperiode mindesten zwei Inspektionen zu für den Nachweis von Symptomen einer Infektion mit Tobacco ringspot virus geeigneten Zeitpunkten durchgeführt wurden und alle Pflanzen mit Symptomen nach dieser Inspektion unverzüglich entfernt und vernichtet wurden und bei der abschließenden Inspektion keine Pflanzen mit Symptomen dieses Schädlings gefunden wurden.

TEIL H

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial, außer Saatgut

Abschnitt 1. Inspektion

- 1. Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt Kontrollen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass:
 - a) die Pflanzen zumindest bei visueller Kontrolle praktisch frei von den in der Tabelle unter diesem Punkt aufgeführten Schädlingen, d. h. der betreffenden Gattung oder Art, erscheinen;
 - Pflanzen mit sichtbaren Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit den in den Tabellen unter diesem Punkt aufgeführten Schädlingen in der Aufwuchsphase nach deren Auftreten unverzüglich angemessen behandelt oder gegebenenfalls entfernt wurden;

- c) im Fall von Schalotten- und Knoblauchknollen die Pflanzen direkt von Material stammen, das in der Aufwuchsphase kontrolliert und für praktisch frei von allen in den Tabellen unter diesem Punkt aufgeführten Schädlingen befunden wurde.
- Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn sie in den betreffenden Ländern den in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen unterzogen wurden.

Abschnitt 2. Zusätzliche Maßnahmen bei bestimmten Pflanzenarten

Darüber hinaus führt die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 1 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 1 Liste der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Bakterien

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
1.	Clavibacter michiganen- sis (Smith) Davis et al.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, auf das die Maßnahmen gemäß Teil E zutreffen, und durch geeignete Hygienemaßnahmen befallsfrei gehalten wurden.
2.	Xanthomonas euvesica- toria pv. euvesicatoria (Jones et al.) Constantin et al.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, auf das die Maßnahmen gemäß Teil E zutreffen, und Jungpflanzen durch geeignete Hygienemaßnahmen befallsfrei gehalten wurden.
3.	Xanthomonas hortorum pv. gardneri (Jones et al.) Morinière et al.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, auf das die Maßnahmen gemäß Teil E zutreffen, und Jungpflanzen durch geeignete Hygienemaßnahmen befallsfrei gehalten wurden.
4.	Xanthomonas euvesica- toria pv. perforans (Jones et al.) Constantin et al.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, außer Saatgut, von:	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, auf das die Maßnahmen gemäß Teil E zutreffen, und Jungpflanzen durch geeignete Hygienemaßnahmen befallsfrei gehalten wurden.

		Capsicum annuum L., Solanum Iycopersicum L.	
5.	Xanthomonas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Saatgut gezogen wurden, auf das die Maßnahmen gemäß Teil E zutreffen, und Jungpflanzen durch geeignete Hygienemaßnahmen befallsfrei gehalten wurden.

Pilze und Oomyzeten

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
6.	Fusarium Link (anamorphe Gattung), außer Fusarium oxysporum f. sp. albedinis (Kill. & Maire) W.L. Gordon und Fusarium circinatum Nirenberg & O'Donnell	Asparagus officinalis L.	 a) eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist: i) der Feldbestand wurde während der Vegetationsperiode zu einem für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkt visuell kontrolliert; eine repräsentative Probe der Pflanzen wurde gerodet und es wurden keine Symptome von Fusarium Link festgestellt; oder ii) der Feldbestand wurde während der Vegetationsperiode mindestens zweimal zu für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkten visuell kontrolliert, und Pflanzen mit Symptomen von Fusarium Link wurden unverzüglich entfernt, sodass bei einer abschließenden Inspektion des Aufwuchses keine Symptome festgestellt wurden; und b) die Wurzelkronen von Asparagus officinalis L. vor der Ausfuhr in die Union bzw. vor der Verbringung innerhalb der Union kontrolliert wurden und keine Symptome von Fusarium Link festgestellt wurden.
7.	Helicobasidium brebis- sonii (Desm.) Donk	Asparagus officinalis L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist: i) der Feldbestand wurde während der Vegetationsperiode zu einem für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkt kontrolliert; eine repräsentative Probe der Pflanzen wurde gerodet, und es wurden keine Symptome von Helicobasidium brebissonii (Desm.) Donk festgestellt;

			oder
			ii) der Feldbestand wurde während der Vegetationsperiode mindestens zweimal zu für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkten kontrolliert, und Pflanzen, die Symptome von Helicobasidium brebissonii (Desm.) Donk aufwiesen, wurden unverzüglich entfernt, sodass bei einer abschließenden Inspektion des Aufwuchses keine Symptome festgestellt wurden;
			b) die Wurzelkronen von Asparagus officinalis L. vor der Ausfuhr in die Union bzw. vor der Verbringung innerhalb der Union kontrolliert wurden und keine Symptome von Helicobasidium brebissonii (Desm.) Donk festgestellt wurden.
8.	Stromatinia cepivora	Allium cepa L., Allium	Amtliche Feststellung, dass:
	Berk.	fistulosum L., Allium porrum L.	a) die Pflanzen in Kulturgefäßen gezogene Jungpflanzen sind, die auf einem von <i>Stromatinia cepivora</i> Berk. freien Substrat gewachsen sind;
			oder
			b) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
			i) eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:
			 der Feldbestand wurde w\u00e4hrend der Vegetationsperiode zu einem f\u00fcr den Nachweis des Sch\u00e4dlings geeigneten Zeitpunkt kontrolliert, und es wurden keine Symptome von Stromatinia cepivora Berk. festgestellt;
			oder
			 der Feldbestand wurde während der Vegetationsperiode zu einem für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkt kontrolliert, und Pflanzen mit Symptomen von Stromatinia cepivora Berk. wurden unverzüglich entfernt, sodass bei einer zusätzlichen abschließenden Inspektion des Aufwuchses keine Symptome festgestellt wurden;
			und
			ii) die Pflanzen wurden vor der Ausfuhr in die Union bzw. vor der Verbringung innerhalb der Union kontrolliert und es wurden keine Symptome von Stromatinia cepivora Berk. festgestellt.
9.	Stromatinia cepivora	Allium sativum L.	Amtliche Feststellung, dass:
	Berk.		a) eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist:
			<u> </u>

			 i) der Feldbestand wurde während der Vegetationsperiode zu einem für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkt kontrolliert, und es wurden keine Symptome von Stromatinia cepivora Berk. festgestellt; oder ii) der Feldbestand wurde während der Vegetationsperiode zu einem für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkt kontrolliert, und Pflanzen mit Symptomen von Stromatinia cepivora Berk. wurden unverzüglich entfernt, sodass bei einer zusätzlichen abschließenden Inspektion des Aufwuchses keine Symptome festgestellt wurden;
			und
			b) die Pflanzen vor der Ausfuhr in die Union bzw. vor der Verbringung innerhalb der Union kontrolliert wurden und keine Symptome von <i>Stromatinia</i> cepivora Berk. festgestellt wurden.
10.	Verticillium dahliae Kleb.	Cynara cardunculus L.	Amtliche Feststellung, dass die Mutterpflanzen von einem Material stammen, das getestet und als frei von Verticillium dahliae Kleb. befunden wurde;
			 a) die Pflanzen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägi- gen Internationalen Standards für pflanzengesund- heitliche Maßnahmen als frei von Verticillium dah- liae Kleb. befunden wurde;
			oder
			b) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
			 i) die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche angezogen, deren Fruchtfolgehistorie bekannt ist und aus der keine Informationen über ein Auftre- ten von Verticillium dahliae Kleb. vorliegen;
			und
			 ii) die Pflanzen wurden seit Beginn der letzten ab- geschlossenen Vegetationsperiode zu geeigneten Zeitpunkten kontrolliert und als frei von Sympto- men von Verticillium dahliae Kleb. befunden.

Nematoden

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
11.	Ditylenchus dipsaci	Zum Anpflanzen be-	Amtliche Feststellung, dass:
	(Kuehn) Filipjev	stimmte Pflanzen, außer Pflanzen für den Anbau zu kommerziellen Zwecken, von: Allium cepa L., Allium sativum L.	a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internati- onalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnah- men als frei von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev be- funden wurde;
			oder
			b) der Feldbestand seit Beginn der letzten abgeschlosse- nen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Fi- lipjev geeigneten Zeitpunkt kontrolliert wurde und keine Symptome dieses Schädlings festgestellt wurden;
			oder
			c) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
			 i) der Feldbestand wurde seit Beginn der letzten abge- schlossenen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev geeigneten Zeitpunkt kontrolliert, und nicht mehr als 2 % der Pflanzen wiesen Symp- tome eines Befalls mit diesem Schädling auf;
			und
			 ii) die Pflanzen, bei denen ein Befall mit Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev festgestellt wurde, wurden unverzüglich entfernt;
			und
			iii) die verbleibenden Pflanzen wurden dann mittels La- bortests an einer repräsentativen Probe als frei von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev befunden;
			oder
			d) die Pflanzen wurden einer geeigneten chemischen oder physikalischen Behandlung gegen Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev unterzogen und durch Labortests einer repräsentativen Probe als frei von diesem Schädling be- funden.
		Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen für den Anbau zu kommerziellen Zwecken von: Allium cepa L., Allium sativum L.	a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internati-

onalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev befunden wurde: oder b) der Feldbestand seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev geeigneten Zeitpunkt kontrolliert wurde und keine Symptome dieses Schädlings festgestellt wurden; c) die folgenden Anforderungen erfüllt sind: i) der Feldbestand wurde seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev geeigneten Zeitpunkt kontrolliert; und ii) Pflanzen mit Symptomen von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev wurden unverzüglich entfernt; und iii) die verbleibenden Pflanzen wurden nach Labortests an einer repräsentativen Probe als frei von Ditylenchus dipsaci (Kuehn) Filipjev befunden; oder d) die Pflanzen einer geeigneten physikalischen oder che-

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

mischen Behandlung unterzogen und nach Labortests an einer repräsentativen Probe als frei von *Ditylenchus*

dipsaci (Kuehn) Filipjev befunden wurden.

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
12.	Leek yellow stripe virus	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Allium sativum L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) der Feldbestand seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis des Schädlings geeigneten Zeitpunkt kontrolliert wurde, und keine Symptome von Leek yellow stripe virus festgestellt wurden; oder b) der Feldbestand seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkt einer Inspektion unterzogen wurde, bei der nicht mehr als 10 % der Pflanzen Symptome von Leek yellow stripe virus

			aufwiesen, und, nachdem diese Pflanzen unverzüglich entfernt worden waren, bei einer abschließenden In- spektion nicht mehr als 1 % der Pflanzen Symptome auf- wiesen.
13.	Onion yellow dwarf virus	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Allium cepa L., Allium sativum L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) der Feldbestand seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt kontrolliert wurde und keine Symptome von Onion yellow dwarf virus festgestellt wurden; oder b) die folgenden Anforderungen erfüllt sind: i) der Feldbestand wurde seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode mindestens einmal zu einem für den Nachweis dieses Schädlings geeigneten Zeitpunkt einer Inspektion unterzogen, bei der nicht mehr als 10 % der Pflanzen Symptome von Onion yellow dwarf virus aufwiesen; und ii) die Pflanzen, bei denen ein Befall mit Onion yellow
			dwarf virus festgestellt wurde, wurden unverzüglich entfernt; und iii) bei einer abschließenden Inspektion wiesen nicht mehr als 1 % der Pflanzen Symptome eines Befalls mit Onion yellow dwarf virus auf.
14.	Potato spindle tuber viroid	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L.	 Amtliche Feststellung, dass: am Erzeugungsort an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome einer durch Potato spindle tuber viroid verursachten Krankheit festgestellt wurden; oder die Pflanzen anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden amtlich auf Potato spindle tuber viroid getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurden.
15.	Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV)	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Solanum lycopersicum L. und Hybriden davon	Amtliche Feststellung, dass: a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus einem Land stammen, das von der zuständigen Behörde dieses Landes nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder

			b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus Saatgut stammen, das die Anforderungen in Teil E dieses An- hangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.
16.	Tomato brown rugose fruit virus (To-BRFV)	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Capsicum annuum L., außer zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die zu einer Sorte gehören, die bekanntermaßen gegenüber dem ToBRFV resistent ist	 Amtliche Feststellung, dass: a) die zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen aus einem Land stammen, das von der zuständigen Behörde nach den Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von ToBRFV befunden wurde; oder b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus Saatgut stammen, das die Anforderungen in Teil E dieses Anhangs erfüllt und unter geeigneten Hygienebedingungen gehalten wurde, um einen Befall zu verhüten.
17.	Tomato spotted wilt tospovirus	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Capsicum annuum L., Lactuca sativa L., Solanum lycopersicum L., Solanum melongena L.	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, auf der eine Überwachung auf relevante Thripse als Vektoren (Frankliniella occidentalis Pergande und Thrips tabaci Lindeman) stattfand, bei deren Nachweis geeignete Behandlungen zur wirksamen Tilgung ihrer Populationen durchgeführt wurden; und a) auf der Produktionsfläche während der laufenden Vegetationsperiode keine Symptome von Tomato spotted wilt tospovirus festgestellt wurden; oder b) alle Pflanzen auf der Produktionsfläche, die in der laufenden Vegetationsperiode Symptome von Tomato spotted wilt tospovirus aufwiesen, entfernt wurden, und eine repräsentative Probe der für eine Ausfuhr in die Union oder für eine Verbringung innerhalb der Union bestimmten Pflanzen getestet und als frei von diesem Schädling befunden wurde.
18.	Tomato yellow leaf curl virus	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Solanum lycopersicum L.	Amtliche Feststellung, dass: a) an den Pflanzen keine Symptome von Tomato yellow leaf curl virus festgestellt wurden; oder b) am Erzeugungsort keine Symptome von Tomato yellow leaf curl disease festgestellt wurden.

TEIL I

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Saatgut von Solanum tuberosum L.

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß

Tabelle 1 hinsichtlich des Auftretens von RNQPs auf Saatgut von *Solanum tuberosum* L. ergriffen wurden.

Saatgut mit Ursprung in Drittländern darf nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 1

Liste der RNQPs oder der durch RNQPs *verursachten* Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Viren

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
1.	Potato spindle tuber viroid	Saatgut von: Sola- num tuberosum L.	 Amtliche Feststellung, dass: a) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Potato spindle tuber viroid befunden wurde; oder b) am Erzeugungsort an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome einer durch Potato spindle tuber viroid verursachten Krankheit festgestellt wurden; oder c) die Pflanzen anhand einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden amtlich auf Potato spindle tuber viroid getestet und dabei als frei von diesem Schädling befunden wurden.

TEIL J

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Humulus lupulus L., außer Samen

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen gemäß Tabelle 1 hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 1 Liste der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Pilze und Oomyzeten

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Maßnahmen
1.	Verticillium dahliae Kleb.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Humulus lupulus L.	Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Mutterpflanzen stammen, die zu dem am bes- ten geeigneten Zeitpunkt visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von <i>Verticillium dahliae</i> Kleb. befunden wurden; und
			a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Verticillium dahliae Kleb. befunden wurde;
			oder
			b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen an einem Erzeugungsort erzeugt wurden, der bekanntermaßen frei von Verticillium dahliae Kleb. ist;
			oder
			c) die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
			 i) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen wurden von Beständen von Humulus lupulus L. zur Hopfenerzeu- gung isoliert;
			und
			 ii) die Produktionsfläche wurde während der letzten ab- geschlossenen Vegetationsperiode zu geeigneten Zeit- punkten durch Inspektion des Blattwerks als frei von Verticillium dahliae Kleb. befunden;
			und
			iii) die Historie von Fruchtfolge und Entwicklung boden- bürtiger Krankheiten auf den Feldern wurde doku- mentiert, und zwischen dem Nachweis von Verti- cillium dahliae Kleb. und der nächsten Anpflanzung lag eine Anbaupause für die Wirtspflanzen von mindes- tens vier Jahren.
2.	Verticillium nonalfal- fae Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R.M. Davis & K.V. Subba- rao	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Humulus lupulus L.	Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von Mutterpflanzen stammen, die zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von <i>Verticillium nonalfalfae</i> Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R.M. Davis & K.V. Subbarao befunden wurden; und

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt		Maßnahmen
		a)	die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Verticillium nonalfalfae</i> Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R.M. Davis & K.V. Subbarao befunden wurde;
		od	er
		b) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen an einem Erzeugungsort erzeugt wurden, der bekanntermaßen frei von <i>Verticillium nonalfalfae</i> Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R.M. Davis & K.V. Subbarao ist;	
		od	er
		c)	die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
			i) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen wurden von Beständen von <i>Humulus lupulus</i> L. zur Hopfenerzeu- gung isoliert;
			und
			ii) die Produktionsfläche wurde während der letzten ab- geschlossenen Vegetationsperiode zu geeigneten Zeit- punkten durch Inspektion des Blattwerks als frei von Verticillium nonalfalfae Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R.M. Davis & K.V. Subbarao befunden;
			und
			iii) die Historie von Fruchtfolge und Entwicklung boden- bürtiger Krankheiten auf den Feldern wurde doku- mentiert, und zwischen dem Nachweis von <i>Verti-</i> <i>cillium nonalfalfae</i> Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R.M. Davis & K.V. Subbarao und der nächsten Anpflan- zung lag eine Anbaupause für die Wirtspflanzen von mindestens vier Jahren.

Viren, Viroide, virusähnliche Krankheiten und Phytoplasmen

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
3.	Citrus bark cracking viroid	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Humulus lupulus L.	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Citrus bark cracking viroid befunden wurde; oder b) die folgenden Anforderungen erfüllt sind: i) der Erzeugungsort wurde in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden bei Kontrollen der Pflanzen zu dem für den Nachweis des Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt als frei von Citrus bark cracking viroid befunden, und am Erzeugungsort wurden angemessene Hygienemaßnahmen getroffen, um eine mechanische Übertragung zu verhindern; und ii) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen stammen von Mutterpflanzen, die als frei von Citrus bark cracking viroid befunden wurden; und — eine repräsentative Probe von Mutterpflanzen wurde in den letzten 12 Monaten zu dem für den Nachweis des Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt getestet und als frei von Citrus bark cracking viroid befunden; und — die Mutterpflanzen wurden von Beständen von Humulus lupulus L. an benachbarten Erzeugungsorten unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 20 m isoliert; und eine der folgenden Optionen ist erfüllt: — im Fall von Mutterpflanzen, die auf einer Produktionsfläche mit physischem Schutz vor Quellen der Infektion mit Citrus bark cracking viroid standen, wurden die Mutterpflanzen jedes Jahr zu dem für den Nachweis des Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt visuell kontrolliert, beprobt und auf den Befall mit Citrus bark cracking viroid getestet, sodass alle Mutterpflanzen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren getestet werden;

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Anforderungen
		oder — im Fall von Mutterpflanzen, die nicht auf einer Produktionsfläche mit physischem Schutz vor Quellen der Infektion mit Citrus bark cracking viroid standen, wurden die Mutterpflanzen in den letzten fünf abgeschlossenen Vegetationsperioden zu dem für den Nachweis des Schädlings am besten geeigneten Zeitpunkt kontrolliert und als frei von Citrus bark cracking viroid befunden;
		und iii) im Fall der Erzeugung von bewurzelten zum Anpflan- zen bestimmten Pflanzen, die verbracht werden sol- len, gilt für die zur Bewurzelung verwendete Produkti- onsfläche Folgendes:
		 sie wurde von Beständen von Humulus lupulus L. zur Hopfenerzeugung unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 20 m isoliert; oder sie wurde von Quellen der Infektion mit Citrus
		— sie wurde von Quellen der Infektion mit Citrus bark cracking viroid physisch geschützt.

TEIL K

Maßnahmen zur Verhütung des Auftretens von RNQPs auf Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung von Actinidia Lindl., außer Saatgut

Die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde führt Inspektionen und andere Maßnahmen durch, um sicherzustellen, dass die in der dritten Spalte von Tabelle 1 genannten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, mit Ursprung in Drittländern dürfen nur dann in die Union eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde oder der Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörde in den betreffenden Ländern Inspektionen und andere Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich der jeweiligen RNQPs und der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ergriffen wurden.

Tabelle 1 Liste der RNQPs oder der durch RNQPs verursachten Symptome, der entsprechenden zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und der zu ergreifenden Maßnahmen

Bakterien

	RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Maßnahmen
1.	Pseudomonas sy- ringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Saatgut, von: Actinidia Lindl.	 Amtliche Feststellung, dass: a) das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten in einem Gebiet erzeugt wurden, das von der zuständigen Behörde nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto befunden wurde; oder
			b) das Vermehrungsmaterial und die Pflanzen von Obstarten stammen von Mutterpflanzen, die zweimal jährlich visuell kontrolliert und als frei von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>ac-</i> <i>tinidiae</i> Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto befunden wurden;
			und
			c) eine der Optionen nach Buchstabe c und eine der Optio- nen nach Buchstabe d erfüllt ist:
			 i) im Fall von Mutterpflanzen, die in Einrichtungen gehalten wurden, in denen ein physischer Schutz gegen Infektionen mit <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto sichergestellt ist, wurde ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen alle vier Jahres beprobt und auf den Befall mit <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto getestet, sodass alle Mutterpflanzen in einem Zeitraum von acht Jahren getestet werden;
			oder
			ii) im Fall von Mutterpflanzen, die nicht in Einrichtungen gehalten wurden, in denen ein physischer Schutz gegen Infektionen mit <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto sichergestellt ist, wurde ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen jedes Jahr beprobt und auf den Befall mit <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto getestet, sodass alle Mutterpflanzen in einem Zeitraum von drei Jahren getestet werden;
			und

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Maßnahmen
		 d) eine der folgenden Anforderungen an Vermehrungsmaterial: i) im Fall von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die in Einrichtungen gehalten wurden, in denen ein physischer Schutz gegen Infektionen mit Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto sichergestellt ist, wurden auf der Produktionsfläche in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Pseudomonas syringae pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto an diesem Vermehrungsmaterial und an diesen Pflanzen von Obstarten festgestellt;
		ii) im Fall von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die nicht in Einrichtungen gehalten wurden, in denen ein physischer Schutz gegen Infektionen mit <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto sichergestellt ist, wurden auf der Produktionsfläche in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto an diesem Vermehrungsmaterial und an diesen Pflanzen von Obstarten festgestellt, und dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten wurden vor dem Inverkehrbringen stichprobenweise auf <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto getestet und als frei von dem betreffenden Schädling befunden;
		iii) im Fall von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten, die nicht in Einrichtungen gehalten wurden, in denen ein physischer Schutz gegen Infektionen mit <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto sichergestellt ist, wurden an nicht mehr als 1 % des Vermehrungsmaterials und der Pflanzen von Obstarten auf der Produktionsfläche Symptome von <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto festgestellt, und dieses Vermehrungsmaterial und diese Pflanzen von Obstarten sowie sämtliches symptomatisches Vermehrungsmaterial und alle symptomatischen Pflanzen von Obstarten in unmittel-

RNQPs oder durch RNQPs verursachte Symptome	Pflanzen, zum An- pflanzen bestimmt	Maßnahmen
		barer Nähe wurden unverzüglich entfernt und ver- nichtet, und ein repräsentativer Anteil des übrigen symptomfreien Vermehrungsmaterials und der übri- gen symptomfreien Pflanzen von Obstarten wurden beprobt und auf <i>Pseudomonas syringae</i> pv. actinidiae Takikawa, Serizawa, Ichikawa, Tsuyumu & Goto getes- tet und als frei von dem betreffenden Schädling be- funden.

ANHANG VI
Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einführen aus bestimmten Drittländern in die Union verboten ist

	Warenbezeichnung	KN-Code	Drittland, Gruppe von Drittländern oder bestimmtes Drittlandsgebiet
1.	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, Chamaecyparis Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L.,	ex 0602 20 20	Drittländer außer:
		ex 0602 20 80	Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan,
	Pseudotsuga Carr. und Tsuga Carr.,	ex 0602 90 41	Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein,
	außer Früchte und Samen	ex 0602 90 45	Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedo-
		ex 0602 90 46	nien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsent-
		ex 0602 90 47	ralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nord-
		ex 0602 90 50	westrussland (Severo-Zapadny federalny
		ex 0602 90 70	okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkauka-
		ex 0602 90 99	sus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Fo
		ex 0604 20 20	deraler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei,
		ex 0604 20 40	Ukraine ►M4 und Vereinigtes Königreich ^(*2) ◀
2.	Pflanzen von Castanea Mill. und	ex 0602 10 90	Drittländer außer:
	Quercus L., mit Blättern, außer Früchte und Samen	ex 0602 20 20	Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, G orgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstei
		ex 0602 20 80	
		ex 0602 90 41	Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedo-
		ex 0602 90 45	nien, Norwegen, Russland (nur die folgenden
		ex 0602 90 46	Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsent-
	1	1	1

^{(*2) (*3)} Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

		ex 0602 90 48	ralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nord-
		ex 0602 90 50	westrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny
		ex 0602 90 70	federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkauka-
		ex 0602 90 99	sus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Fö- deraler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny
		ex 0604 20 90	okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei,
		ex 1404 90 00	Ukraine ►M4 und Vereinigtes Königreich ^(*3) . ◀
3.	Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern,	ex 0602 10 90	Kanada, Mexiko, Vereinigte Staaten
	außer Früchte und Samen	ex 0602 20 20	
		ex 0602 20 80	
		ex 0602 90 41	
		ex 0602 90 45	
		ex 0602 90 46	
		ex 0602 90 48	
		ex 0602 90 50	
		ex 0602 90 70	
		ex 0602 90 99	
		ex 0604 20 90	
		ex 1404 90 00	
▼ M9	Lose Rinde von <i>Acer macrophyllum</i>	ex 1404 90 00	Kanada, Vereinigtes Königreich ⁽¹⁾ , Vereinigte
3.1	Pursh, Aesculus californica (Spach)	ex 4401 49 00	Staaten, Vietnam
	Nutt., Lithocarpus densiflorus (Hook.	(aktueller	
	& Arn.) Rehd., <i>Quercus</i> L. und <i>Taxus</i> brevifolia Nutt.	TARIC-Code: ex 4401 49 10)	
	-		Alla Detalia dan
4.	Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	ex 1404 90 00	Alle Drittländer
		ex 4401 49 00 (aktueller	
		TARIC-Code:	
		ex 4401 49 10)	
5.	Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer	ex 1404 90 00	►M9 ——Mexiko ◀
	Quercus suber L.	ex 4401 49 00	
		(aktueller	
		TARIC-Code:	
		ex 4401 49 10)	

_

⁽¹⁾ Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

6.	Lose Rinde von Acer saccharum	ex 1404 90 00	Kanada, Mexiko, Vereinigte Staaten
	Marsh.	ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	
7.	Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	ex 1404 90 00	Amerika
		ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	
8.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen	ex 0602 10 90	Drittländer außer:
	von Chaenomeles Ldl., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L.,	ex 0602 20 20	Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan,
	Pyrus L. und Rosa L., außer Pflanzen	ex 0602 20 80	Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein,
	in Vegetationsruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	ex 0602 40 00	Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedo-
	ten una Fractite	ex 0602 90 41	nien, Norwegen, Russland (nur die folgenden
		ex 0602 90 45	Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsent- ralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nord-
		ex 0602 90 46	westrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine >M4 und Vereinigtes Königreich (*4).
		ex 0602 90 47	
		ex 0602 90 48	
		ex 0602 90 50	
		ex 0602 90 70	
		ex 0602 90 91	
		ex 0602 90 99	
9.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen	ex 0602 10 90	Drittländer außer:
	von Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus	ex 0602 20 20	Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arme-
	L. und <i>Pyrus</i> L. und ihren Hybriden, und <i>Fragaria</i> L., außer Samen	ex 0602 90 30	nien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bos-
		ex 0602 90 41	nien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanada, Kanarische Inseln, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk
		ex 0602 90 45	
		ex 0602 90 46	
		ex 0602 90 48	
		ex 0602 90 50	
		ex 0602 90 70	

-

^(*4) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

		T	
		ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine, ►M4 Vereinigtes Königreich(*5) ◀ und Vereinigte Staaten, außer Hawaii.
10.	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchte	0602 10 10	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
		0602 20 10	
		ex 0604 20 90	
		ex 1404 90 00	
11.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i>	ex 0602 10 90	Alle Drittländer
	Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Früchte und Samen	ex 0602 20 20	
	Tiden, adiser tracine and samen	0602 20 30	
		ex 0602 20 80	
		ex 0602 90 45	
		ex 0602 90 46	
		ex 0602 90 47	
		ex 0602 90 50	
		ex 0602 90 70	
		ex 0602 90 91	
		ex 0602 90 99	
		ex 0604 20 90	
		ex 1404 90 00	
12.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen	ex 0602 10 90	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ja-
	von <i>Photinia</i> Ldl., außer Pflanzen in Vegetationsruhe, ohne Blätter, Blüten	ex 0602 90 41	pan, Republik Korea und Vereinigte Staaten
	und Früchte	ex 0602 90 45	
		ex 0602 90 46	
		ex 0602 90 47	
		ex 0602 90 48	
		ex 0602 90 50	
		ex 0602 90 70	
		ex 0602 90 91	

_

^(*5) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

		ex 0602 90 99	
13.	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchte	ex 0602 20 20	Algerien, Marokko
		ex 0602 20 80	
		ex 0602 90 41	
		ex 0602 90 45	
		ex 0602 90 46	
		ex 0602 90 47	
		ex 0602 90 50	
		ex 0602 90 70	
		ex 0602 90 99	
		ex 0604 20 90	
		ex 1404 90 00	
14.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen	ex 0602 90 50	Drittländer außer:
	der Familie Poaceae, außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfa-	ex 0602 90 91	Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arme-
	milien Bambusoideae und Pa- nicoideae und der Gattungen Buch- loe, Bouteloua Lag., Calamagrostis, Cortaderia Stapf., Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix, Molinia, Phalaris L., Shibataea, Spar- tina Schreb., Stipa L. und Uniola L., außer Samen	ex 0602 90 99	nien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vereinigtes Königreich (*6).
15.	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	0701 10 00	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
16.	Zum Anpflanzen bestimmte ausläu-	ex 0601 10 90	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
	fer- oder knollenbildende Arten von Solanum L. oder ihren Hybriden, au-	ex 0601 20 90	
	ßer den unter Nummer 15 genannten	ex 0602 90 50	
	Knollen von Solanum tuberosum L.	ex 0602 90 70	
		L	1

^(*6) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

		ex 0602 90 91	
		ex 0602 90 99	
		►M15 ex 1209	
		91 80 ◀	
17.	Knollen von Arten von Solanum L.	ex 0601 10 90	Drittländer außer:
	und ihren Hybriden, außer den unter den Nummern 15 und 16 genannten	0701 90 10 Schweiz, Syrien, Türkei und Tunesier	a) Ägypten, Algerien, Israel, Libyen, Marokko,
	den realistica de de la constante de la consta		
		0701 90 50	oder
		0701 90 90	b) Länder, die Folgendem entsprechen:
			i) dazu zählen:
			Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaid- schan, Belarus, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Mol- dau, Monaco, Nordmazedonien, Norwe- gen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsent- ralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny fe- deralny okrug), Föderaler Bezirk Süd- russland (Yuzhny federalny okrug), Föde- raler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Ka- vkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino und Ukraine und
			ii) ►M5 sie erfüllen eine der nachstehen- den Bedingungen: ◀
			 sie sind entweder nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 als frei von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann and Kotthoff) Nouioui et al. anerkannt, oder
			 ihre Rechtsvorschriften sind den Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann and Kotthoff) Nouioui et al. nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 als gleichwertig anerkannt,
			►M8 oder

			c) Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und dem Vereinigten Königreich ^(*1) , sofern folgende Bedingung erfüllt ist: Diese Länder haben der Kommission bis zum 30. April eines jeden Jahres Erhebungsergebnisse vorzulegen, die bestätigen, dass Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. im Vorjahr nicht in seinem Hoheitsgebiet aufgetreten ist. ◀
18.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen	► M9 ex 0602	Drittländer außer:
	von Solanaceae, außer Samen und den unter die Nummern 15, 16 und	10 90 ◀	Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arme-
	17 fallenden Pflanzen ►M18, M19 (1)	ex 0602 90 30	nien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Her-
	•	ex 0602 90 45	zegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Libanon, Libyen,
		ex 0602 90 46	Liechtenstein, Marokko, Moldau, Monaco,
		ex 0602 90 48	Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen,
		ex 0602 90 50	Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny
		ex 0602 90 70	okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Se-
		ex 0602 90 91	vero-Zapadny federalny okrug), Föderaler Be-
			zirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Fö-
		ex 0602 90 99	deraler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga
			(Privolzhsky federalny okrug)), San Marino,
			Schweiz, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Uk-
			raine ►M4 und Vereinigtes Königreich ^(*7) ◀.

^(*1) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Verweise auf das Vereinigte Königreich für die Zwecke dieses Anhangs Nordirland nicht ein.

Ausgenommen folgende Pflanzen:

- zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von Calibrachoa und Petunia und ihren Hybriden aus Kenia, die vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1082 der Kommission vom 2. Juni 2025 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von Calibrachoa spp., Petunia spp. und ihren Hybriden aus Kenia in das Gebiet der Union in die Union eingeführt werden dürfen (ABI. L, 2025/1082, 3.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1082/oj);
- zum Anpflanzen bestimmte unbewurzelte Stecklinge von Calibrachoa und Petunia und ihren Hybriden aus Guatemala, die vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1078 der Kommission vom 2. Juni 2025 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von zum Anpflanzen bestimmten unbewurzelten Stecklingen von Calibrachoa spp., Petunia spp. und ihren Hybriden aus Guatemala in das Gebiet der Union in die Union eingeführt werden dürfen (ABI. L, 2025/1078, 3.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1078/oj).

⁽¹⁾ gültig bis 30.04.2028:

^(*7) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses

19.	Erde als solche, die teilweise aus festen organischen Stoffen besteht	ex 2530 90 00 (aktueller TARIC-Code: 2530 90 70)) ex 3824 99 93	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
20.	Kultursubstrat als solches, außer Erde, das ganz oder teilweise aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen solches, das sich vollständig aus zuvor nicht zum Pflanzenanbau oder für landwirtschaftliche Zwecke verwendetem Torf oder verwendeten Fasern von Cocos nucifera L. zusammensetzt	ex 2530 10 00 ex 2530 90 00 (aktueller TARIC-Code: 2530 90 70)) ex 2703 00 00 ex 3101 00 00 ex 3824 99 93	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
►M1 21	Citrus limon (L.) N. Burm.f. und Citrus sinensis (L.) Osbeck (bis 30. April 2021)	ex 0805 50 10 0805 10 22 0805 10 24 0805 10 28 ex 0805 10 80	Argentinien◀

Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.





ANHANG VII

Liste der aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden besonderen Anforderungen an ihr Einführen in das Gebiet der Union

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
1.	Kultursubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen dient, mit Ausnahme des sterilen Substrats von Invitro-Pflanzen	nicht anwend- bar (1)	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz	Amtliche Feststellung, dass: a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung der dazugehörigen Pflanzen: i) frei von Erde und organischen Stoffen war und nicht zuvor zum Anbau von Pflanzen oder für andere landwirtschaftliche Zwecke verwendet worden war, oder ii) vollständig aus Torf oder Fasern von Cocos nucifera L. bestand und nicht zuvor zum Anbau von Pflanzen oder für andere landwirtschaftliche Zwecke verwendet worden war, oder iii) einer wirksamen Begasung oder Hitzebehandlung unterzogen wurde, welche die Befallsfreiheit gewährleistet und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder iv) in einen wirksamen Systemansatz einbezogen war, der Befallsfreiheit gewährleistet und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist; und

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				in allen unter den Ziffern i) bis iv) genannten Fällen unter geeigneten Be- dingungen gelagert und gehalten wurde, um es frei von Quarantäneschäd- lingen zu halten;
				und
				b) seit der Einpflanzung:
				i) geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat frei von Unionsquarantäneschädlingen zu halten, mindestens durch:
				 physische Isolierung des Kultursubstrats von Erde und anderen möglichen Befallsquellen,
				— Hygienemaßnahmen,
				 Verwendung von Wasser, das frei von Unionsquarantäneschädlingen ist;
				oder
				ii) in den zwei Wochen vor der Ausfuhr das Kultursubstrat und gegebenenfalls die Erde mit Wasser, das frei von Unionsquarantäneschädlingen ist, vollständig abgespült wurde. Eine Umpflanzung kann in dem Kultursubstrat vorgenommen werden, das die Anforderungen unter Buchstabe a erfüllt. Es werden geeignete Bedingungen beibehalten, um die Freiheit von Unionsquarantäneschädlingen gemäß Buchstabe b zu sichern.
2.	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die	ex 8432 10 00	Drittländer, mit	Amtliche Feststellung, dass Maschinen, Geräte und Fahrzeuge gereinigt und frei
	für land- oder forstwirtschaftliche Zwe- cke genutzt wurden	ex 8432 21 00	Ausnahme der Schweiz	von Erde und Pflanzenresten sind.
	the Bellutzt Wuldell	ex 8432 29 10		
		ex 8432 29 30		
		ex 8432 29 50		

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 8432 29 90		
	ex 8432 31 00		
	ex 8432 39 11		
	ex 8432 39 19		
	ex 8432 39 90		
	ex 8432 41 00		
	ex 8432 42 00		
	ex 8432 80 00		
	ex 8432 90 00		
	ex 8433 40 00		
	ex 8433 51 00		
	ex 8433 53 10		
	ex 8433 53 30		
	ex 8433 53 90		
	ex 8436 80 10		
	ex 8701 20 90		
	ex 8701 91 10		
	ex 8701 92 10		
	ex 8701 93 10		
	ex 8701 94 10		
	ex 8701 95 10		

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M9 2.1	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Saatgut, Knollen und Pflanzen in Gewebekultur	0602 10 90 0602 20 20 0602 20 80 0602 30 00 0602 40 00 0602 90 20 0602 90 30 0602 90 41 0602 90 45 0602 90 46 0602 90 47 0602 90 48 0602 90 70 0602 90 70 0602 90 91 0602 90 91 0602 90 99 ex 0704 10 00 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 10) ex 0704 90 10		Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) in Baumschulen angezogen wurden, die bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert sind und von dieser überwacht werden, und b) zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90) ex 0705 11 00 ex 0705 19 00 ex 0709 40 00 ex 0709 99 10 ex 0910 99 31 ex 0910 99 33		
3.	Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen, im Freiland gezogen	ex 0601 20 30 ex 0601 20 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 30 00 ex 0602 40 00 ex 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass: a) der Ort der Erzeugung bekanntermaßen frei von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann and Kotthoff) Nouioui et al. und Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival ist, und b) die Pflanzen von einer Anbaufläche stammen, die bekanntermaßen frei von Globodera pallida (Stone) Behrens und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens ist.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 90 ex 0706 90 10		
4.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Samen, Knollen und Pflanzen in Gewebekultur	0602 10 90 0602 20 20 0602 20 80 0602 30 00 0602 40 00 0602 90 20 0602 90 30 0602 90 41 0602 90 45 0602 90 46 0602 90 47	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und: a) aus einem Gebiet stammen, das im Ursprungsland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist; oder b) von einem Ort der Erzeugung stammen, der im Ursprungsland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, und der bei amtlichen Inspektionen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, für frei von <i>Thrips palmi</i> Karny erklärt wurde;

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		0602 90 50		oder
		0602 90 70		c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i>
		0602 90 91		Karny unterzogen wurden, die in den Pflanzengesundheitszeugnissen gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 detailliert angegeben ist, und amt-
		0602 90 99		lich kontrolliert und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden.
		ex 0704 10 00		
		(aktueller TARIC-Code:		
		0704 10 10)		
		ex 0704 90 10		
		ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90) ex 0705 11 00 ex 0705 19 00 ex 0709 40 00 ex 0709 99 10		
		ex 0709 99 10 ex 0910 99 31		
		ex 0910 99 33		
▼ M9	Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte	ex 0601 20 30	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
4.1	Pflanzen, außer Pflanzen in Gewebekultur	ex 0601 20 90		a) aus einem Land stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für

dere Gegenstände		Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 0602 30 00 ex 0602 40 00		pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Meloidogyne enterolobii</i> Yang & Eisenback befunden wurde,
	ex 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45		 oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben,
	ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		oder c) ununterbrochen in einem Kultursubstrat angezogen wurden, das bei der Einpflanzung der Pflanzen: i) frei von Erde und organischen Stoffen war und nicht zuvor zum Anbau von Pflanzen oder für andere landwirtschaftliche Zwecke verwendet worden war, oder ii) vollständig aus Torf oder Fasern von Cocos nucifera L. bestand und nicht zuvor zum Anbau von Pflanzen oder für andere landwirtschaftliche Zwecke verwendet worden war, oder iii) einer wirksamen Begasung oder Hitzebehandlung unterzogen wurde, welche die Befallsfreiheit von Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback gewährleistet und im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				iv) in einen wirksamen Systemansatz einbezogen war, der die Befallsfreiheit von <i>Meloidogyne enterolobii</i> Yang & Eisenback gewährleistet und im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist;
				und
				in allen unter den Ziffern i bis iv genannten Fällen unter geeigneten Bedingungen gelagert und gehalten wurde, um es frei von <i>Meloidogyne enterolobii</i> Yang & Eisenback zu halten, und seit der Einpflanzung wurden geeignete Maßnahmen getroffen, um die Pflanzen frei von <i>Meloidogyne enterolobii</i> Yang & Eisenback zu halten, mindestens durch:
				 physische Isolierung des Kultursubstrats von Erde und anderen möglichen Befallsquellen und
				— Hygienemaßnahmen,
				oder
				d) i) von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzen- schutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internatio- nalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Me-</i> <i>loidogyne enterolobii</i> Yang & Eisenback befunden wurde,
				und
				 ii) dass die Wurzeln einer repräsentativen Probe der Sendung unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert und als frei von den Symptomen von Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback befunden wurden.
▼ M9	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit	ex 0602 20 80	China, Indien, Ja-	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
4.2	Kultursubstrat, das der Erhaltung der Le- bensfähigkeit der Pflanzen dient, außer	ex 0602 30 00 ex 0602 40 00	pan, Kanada, Russ- land, Schweiz und Vereinigte Staaten	a) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Popillia japonica</i>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
Pflanzen in Gewebekultur und Wasser- pflanzen	ex 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		Newman befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder b) an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Popillia japonica Newman befunden wurde: i) der einer jährlichen amtlichen Kontrolle und in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einer monatlichen Kontrolle auf Anzeichen von Popillia japonica Newman unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des Schädlings durchgeführt wurde, mindestens durch visuelle Kontrolle aller Pflanzen, einschließlich Unkraut, und durch Beprobung des Kultursubstrats, in dem die Pflanzen stehen,
			 ii) der von einer mindestens 100 m breiten Pufferzone umgeben ist, in der <i>Popillia japonica</i> Newman nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iii) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, einschließlich einer Beprobung des Kultursubstrats, und als frei von <i>Popillia japonica</i> Newman befunden wurden, und iv) dass die Pflanzen:

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				 so gehandhabt und verpackt oder befördert werden, dass ein Befall durch <i>Popillia japonica</i> Newman nach Verlassen des Erzeugungsorts verhütet wird,
				oder
				— außerhalb der Flugzeit von <i>Popillia japonica</i> Newman verbracht werden
				oder
				c) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von <i>Popillia japonica</i> Newman gehalten wurde, und dass die Pflanzen:
				 i) so gehandhabt und verpackt oder befördert werden, dass ein Befall durch Popillia japonica Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,
				oder
				ii) außerhalb der Flugzeit von <i>Popillia japonica</i> Newman verbracht werden
				oder
				d) nach einem Systemansatz erzeugt wurden, der nach dem in Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 festgelegten Verfahren zugelassen wurde, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Popillia japonica</i> Newman sind.
4.3	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die in Süßwasser oder in ständig mit Süßwasser gesättigter Erde angezogen werden, außer Samen	ex 0602 20		Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
		20 ex 0602 20 80		a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Pomacea</i> (Perry) anerkannt wurde,
		ex 0602 30 00		oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 0602 40 00 ex 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 47 ex 0602 90 50 ex 0602 90 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		b) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Pomacea</i> (Perry) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Ursprungsort" angegeben ist, oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert wurden und als frei von <i>Pomacea</i> (Perry) befunden wurden."

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
5.	Ein- und zweijährige Pflanzen, zum An-	ex 0602 90 30	Drittländer außer:	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
	pflanzen bestimmt, außer Poaceae und Samen	ex 0602 90 50	Ägypten, Albanien,	a) in Baumschulen angezogen wurden;
	Sumen	ex 0602 90 70	Algerien, Andorra, Armenien, Aser-	b) frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind;
		ex 0602 90 91	baidschan, Belarus,	c) zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden;
		ex 0602 90 99	Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge-	a) als the von symptomen entes belans thit schadichen bakterien, viten and vi-
		ex 0704 10 00	orgien, Island, Is-	rusähnlichen Organismen befunden wurden und
		(aktueller	rael, Jordanien, Ka-	e) entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen
		TARIC-Code:	narische Inseln, Li-	Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Be-
		0704 10 10)	banon, Libyen,	handlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
		ex 0704 90 10	Liechtenstein, Ma-	
		ex 0704 90 90	rokko, Moldau,	
		(aktueller	Monaco, Mon-	
		TARIC-Code:	tenegro, Nordma-	
		0704 10 90	zedonien, Norwe- gen, Russland (nur	
		bzw.	die folgenden	
		0704 90 90)	Teile: Föderaler Be-	
		ex 0705 11 00	zirk Zentralrussland	
			(Tsentralny feder-	
		ex 0705 19 00	alny okrug), Föde-	
		ex 0709 40 00	raler Bezirk Nord-	
		ex 0709 99 10	westrussland (Se-	
			vero-Zapadny fe-	
		ex 0910 99 31	deralny okrug), Fö-	
		ex 0910 99 33	deraler Bezirk Süd-	
			russland (Yuzhny	
			federalny okrug),	
1			Föderaler Bezirk	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine und ►M4 Vereinigtes Königreich(*8) ◀	
6.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Familie Poaceae, mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und der Gattungen Buchloe Lag., Bouteloua Lag., Calamagrostis Adan., Cortaderia Stapf, Glyceria R. Br., Hakonechloa Mak. ex Honda, Hystrix L., Molinia Schrank, Phalaris L., Shibataea Mak. Ex Nakai, Spartina Schreb., Stipa L. und Uniola L., außer Samen		Drittländer außer: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge- orgien, Island, Is- rael, Jordanien, Ka- narische Inseln, Li- banon, Libyen, Liechtenstein, Ma- rokko, Moldau,	 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) in Baumschulen angezogen wurden; b) frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind; c) zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden; d) als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden und e) als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

_

^(*8) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		Monaco, Mon-	
		tenegro, Nordma-	
		zedonien, Norwe-	
		gen, Russland (nur	
		die folgenden	
		Teile: Föderaler Be-	
		zirk Zentralrussland	
		(Tsentralny feder-	
		alny okrug), Föde-	
		raler Bezirk Nord-	
		westrussland (Se-	
		vero-Zapadny fe-	
		deralny okrug), Fö-	
		deraler Bezirk Süd-	
		russland (Yuzhny	
		federalny okrug),	
		Föderaler Bezirk	
		Nordkaukasus (Se-	
		vero-Kavkazsky fe-	
		deralny okrug) und	
		Föderaler Bezirk	
		Wolga (Privolzhsky	
		federalny okrug)),	
		San Marino,	
		Schweiz, Serbien,	
		Syrien, Türkei, Tu-	
		nesien, Ukraine	

		Besondere Anforderungen
	und ►M4 Vereinigtes Königreich ^(*9) ◄ .	
ex 0602 20 80 ex 0602 30 00 ex 0602 40 00 ex 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	Drittländer, in denen die relevanten Unionsquarantäneschädlinge bekanntermaßen auftreten	
	ex 0602 20 80 ex 0602 30 00 ex 0602 40 00 ex 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	tes Königreich(*9) ◀. ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 30 00 ex 0602 40 00 ex 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0704 10 00

^(*9) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
►M15————————————————————————————————————	TARIC-Code: 0704 10 10)		
— Tomato mild mottle virus	ex 0704 90 10		
	ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90)		
	ex 0705 11 00		
	ex 0705 19 00		
	ex 0709 40 00		
	ex 0709 99 10		
	ex 0910 99 31		
	ex 0910 99 33		
		a) Wo ein Auftreten von Bemisia tabaci Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderen Vektoren der Unionsqua-	bachtet wurden.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			rantäneschäd- linge nicht be- kannt ist	
			b) Wo Bemisia ta- baci Genn. (au- ßereuropäische Populationen) oder andere Vektoren der Unionsquaran- täneschädlinge bekannterma- ßen auftreten	 Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome der relevanten Unionsquarantäneschädlinge beobachtet wurden, und a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren der Unionsquarantäneschädlinge sind, oder b) die Produktionsfläche bei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten für einen Nachweis des Schädlings als frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren der relevanten Unionsquarantäneschädlinge befunden wurde, oder c) die Pflanzen einer wirksamen Behandlung zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. und den anderen Vektoren der Unionsquarantäneschädlinge unterzogen und vor der Ausfuhr als frei von ihnen befunden wurden.
8.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen ►M9 krautiger Arten ◀, außer Zwiebeln, Kormi, Pflanzen der Familie Poaceae, Rhi- zome, Samen, Knollen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602 10 90 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	Drittländer, in de- nen Liriomyza sa- tivae (Blanchard) und Nemorimyza maculosa (Malloch) bekanntermaßen auftreten	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ►M9

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0602 90 99 ex 0704 10 00 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 10) ex 0704 90 10 ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90) ex 0705 11 00 ex 0705 11 00 ex 0705 21 00 ex 0705 29 00 ex 0706 90 10 ex 0709 40 00 ex 0709 99 10 ex 0910 99 31 ex 0910 99 33		b) von einem Ort der Erzeugung stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Nemorimyza maculosa (Malloch) befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis ▶M9——◀ in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, und der bei amtlichen Inspektionen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, für frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Nemorimyza maculosa (Malloch) erklärt wurde; oder c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen Liriomyza sativae (Blanchard) und Nemorimyza maculosa (Malloch) unterzogen und amtlich kontrolliert und als frei von Liriomyza sativae (Blanchard) und Nemorimyza maculosa (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der unter Buchstabe c genannten Behandlung werden im Pflanzengesundheitszeugnis ▶M9 ———◀ angegeben.
9.	Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer <i>Dianthus</i>		Drittländer außer: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra,	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) in Baumschulen angezogen wurden,

Pflanzer	n, Pflanzenerzeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
L.), Comp L.), Crucifi		ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0704 10 00 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 10) ex 0704 90 10 ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90)	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Israel, Jordanien, Kanarische Inseln, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nord-	b) frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, c) zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert wurden, d) als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden und e) entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
		ex 0705 29 00 ex 0709 99 10 ex 0910 99 31	westrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Syrien, Türkei, Tu- nesien, Ukraine • M4 und Vereinig- tes Königreich (*10)	
10.	Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 30 00 ex 0602 40 00 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Drittländer außer: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge- orgien, Island, Is- rael, Jordanien, Ka- narische Inseln, Li- banon, Libyen, Liechtenstein, Ma- rokko, Moldau, Monaco, Mon-	 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) sauber (d. h. frei von Pflanzenresten) und frei von Blüten und Früchten sind, b) in Baumschulen angezogen wurden, c) zu geeigneten Zeitpunkten und vor der Ausfuhr kontrolliert und als frei von Symptomen eines Befalls mit schädlichen Bakterien, Viren und virusähnlichen Organismen befunden wurden und entweder als frei von Anzeichen oder Symptomen eines Befalls mit schädlichen Nematoden, Insekten, Milben und Pilzen befunden oder einer geeigneten Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.

^(*10) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
dere Gegenstände	ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	tenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino,	
		Schweiz, Serbien, Syrien, Türkei, Tu- nesien, Ukraine	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			►M4 und Vereinigtes Königreich(*11)	
11.	►C4 Laubabwerfende ◀ Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 30 00 ex 0602 40 00 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50	narische Inseln, Li- banon, Libyen, Liechtenstein, Ma- rokko, Moldau, Monaco, Mon- tenegro, Nordma- zedonien, Norwe- gen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Be-	
			zirk Zentralrussland (Tsentralny feder-	

^(*11) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			alny okrug), Föderaler Bezirk Nord-westrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine M4 und Vereinigtes Königreich (*12)	
12.	Wurzel- und Knollengemüse, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	0706 10 00 0706 90 10	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz	Amtliche Feststellung, dass die Sendung oder Partie netto nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthält.

^(*12) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
0706 90 30		
0706 90 90		
ex 0709 99 90		
ex 0714 10 00		
ex 0714 20 10		
ex 0714 20 90		
ex 0714 30 00		
ex 0714 40 00		
ex 0714 50 00		
ex 0714 90 20		
ex 0714 90 90		
ex 0910 11 00		
ex 0910 30 00		
ex 0910 99 91		
ex 1212 91 80		
ex 1212 94 00		
ex 1212 99 95		
ex 1214 90 10		
ex 1214 90 90		
	0706 90 30 0706 90 90 ex 0709 99 90 ex 0714 10 00 ex 0714 20 10 ex 0714 20 90 ex 0714 30 00 ex 0714 40 00 ex 0714 50 00 ex 0714 90 20 ex 0714 90 90 ex 0910 11 00 ex 0910 30 00 ex 0910 99 91 ex 1212 91 80 ex 1212 94 00 ex 1212 99 95 ex 1214 90 10	0706 90 30 0706 90 90 ex 0709 99 90 ex 0714 10 00 ex 0714 20 10 ex 0714 20 90 ex 0714 30 00 ex 0714 40 00 ex 0714 50 00 ex 0714 90 20 ex 0714 90 90 ex 0910 11 00 ex 0910 30 00 ex 0910 99 91 ex 1212 91 80 ex 1212 94 00 ex 1212 99 95 ex 1214 90 10

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
13.	Zwiebeln, Kormi, Rhizome und Knollen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von Solanum tuberosum	0601 10 10 0601 10 20 0601 10 30 0601 10 40 0601 10 90 0601 20 10 0601 20 30 0601 20 90 ex 0706 90 10 ex 0910 11 00 ex 0910 20 10 ex 0910 30 00	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz	Amtliche Feststellung, dass die Sendung oder Partie netto nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthält.
14.	Knollen von Solanum tuberosum L.	0701 10 00 0701 90 10 0701 90 50 0701 90 90	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz	Amtliche Feststellung, dass die Sendung oder Partie netto nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Erde und Kultursubstrat enthält.
15.	Knollen von Solanum tuberosum L.	0701 10 00 0701 90 10 0701 90 50 0701 90 90	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus einem Land stammen, in dem ein Auftreten von <i>Tecia solanivora</i> (Povolný) nicht festgestellt wurde; oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Tecia solanivora</i> (Povolný) anerkannt wurde.
16.	Knollen von Solanum tuberosum L.	0701 10 00 0701 90 10 0701 90 50 0701 90 90	Drittländer	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Knollen aus Ländern stammen, die bekanntermaßen frei von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann and Kotthoff) Nouioui et al. sind; oder b) Bestimmungen, deren Gleichwertigkeit mit den Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann and Kotthoff) Nouioui et al. nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 anerkannt ist, im Ursprungsland eingehalten werden.
17.	Knollen von Solanum tuberosum L.	0701 90 10	Drittländer, in de- nen Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival bekanntermaßen auftritt	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Knollen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival (alle Rassen außer Rasse 1, der gewöhnlichen europäischen Rasse) sind, und dass während eines angemessenen Zeitraums weder am Ort der Erzeugung noch in seiner unmittelbaren Nähe Symptome von Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival festgestellt wurden; oder b) Bestimmungen, deren Gleichwertigkeit mit den Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 anerkannt ist, im Ursprungsland eingehalten wurden.
18.	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	0701 10 00	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Knollen von einer Vermehrungsfläche stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens ist.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
19.	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	0701 10 00 Drittlär	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass: a) die Knollen aus Gebieten stammen, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al., Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al., Ralstonia syzygii subsp. celebensis Safni et al. und Ralstonia syzygii subsp. indonesiensis Safni et al. bekanntermaßen nicht auftreten; oder
				b) in Gebieten, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al., Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al., Ralstonia syzygii subsp. celebensis Safni et al. oder Ralstonia syzygii subsp. indonesiensis Safni et al. bekanntermaßen auftreten, die Knollen von einem Ort der Erzeugung stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al., Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al., Ralstonia syzygii subsp. celebensis Safni et al. und Ralstonia syzygii subsp. indonesiensis Safni et al. befunden wurde oder nach durchgeführten Maßnahmen zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al., Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al., Ralstonia syzygii subsp. celebensis Safni et al. und Ralstonia syzygii subsp. indonesiensis Safni et al. nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 als frei von diesen Schädlingen betrachtet wird.
20.	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L.	0701 10 00	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Knollen: ▶M9 a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al., Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback und Meloidogyne fallax Karssen anerkannt wurde,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			b) aus einem Gebiet stammen, ►M9 das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al., Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ◄,
			oder
			c) >M9 von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung an Wirtsbeständen durch visuelle Kontrolle von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Kontrolle sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al., Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,
			oder
			d) dass nach der Ernte Stichproben der Knollen gezogen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf Symptome kontrolliert oder im Labor getestet sowie zu geeigneten Zeitpunkten und in jedem Fall beim Verschließen der Verpackungen oder Behälter sowohl äußerlich als auch an zerteilten Knollen visuell kontrolliert wurden und keine Symptome von Meloidogyne chitwoodi Golden et al., Meloidogyne enterolobii Yang & Eisenback und Meloidogyne fallax Karssen festgestellt wurden. ◀

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
21.	Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer zum Anpflanzen bestimmte Knollen ►M20 (*1) ◀	0701 90 10 0701 90 50 0701 90 90		Amtliche Feststellung, dass die Knollen aus Gebieten stammen, in denen <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al emend. Safni et al., <i>Ralstonia pseudosolanacearum</i> Safni et al., <i>Ralstonia syzigii</i> subsp. <i>celebensis</i> Safni et al. und <i>Ralstonia syzigii</i> subsp. <i>indonesiensis</i> Safni et al. bekanntermaßen nicht auftreten.
▼M9 21.1	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Cucurbitaceae Juss. und Solanaceae Juss., außer Zwiebeln, Kormi, Rhizome, Pollen, Saatgut, Knollen und Pflanzen in Gewe- bekultur	ex 0602 10 90 ex 0602 90 30 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ceratothripoides claratris (Shumsher) anerkannt wurde, oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ceratothripoides claratris (Shumsher) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die physisch gegen die Einschleppung von Ceratothripoides claratris (Shumsher) geschützt war und die mindestens in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einer Kontrolle zum Nachweis von Ceratothripoides claratris (Shumsher) unterzogen wurde.

^(*1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1289 der Kommission vom 2. Juli 2025 zur Festlegung befristeter Maßnahmen für nicht zum Anpflanzen bestimmte Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten zur Verhinderung der Einschleppung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. in das Gebiet der Union, ... (ABI. L, 2025/1289, 3.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1289/oj) gilt auch für nicht zum Anpflanzen bestimmte Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten, um die Einschleppung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. in das Gebiet der Union zu verhindern. (gültig bis 30.11.2029)

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M9 21.2	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Allium cepa L., Asparagus L., Cynara scolymus L., Citrullus lanatus (Thnb.) Matsum. & Nakai, Cucurbita L., Cucumis melo L., Cucumis sativum L., Glycine max (L.), Merr., Gossypium L., Medicago sativa L., Persea americana Mill., Phaseolus L., Ricinus communis L. und Tagetes L., außer Zwiebeln, Kormi, Pflanzen in Gewebekultur, Rhizome, Pollen, Saatgut und Knollen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 30 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Vereinigte Staaten	 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Prodiplosis longifila Gagné befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder b) mindestens in den zwei Monaten vor der Ausfuhr oder, sofern die Pflanzen jünger als zwei Monate sind, ununterbrochen auf einer Produktionsfläche mit physischem Schutz angezogen wurden, die in dem Ursprungsland auf der Grundlage amtlicher Kontrollen, die während der gesamten Lebensdauer der Pflanzen oder in den letzten zwei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von Prodiplosis longifila Gagné befunden wurden.
22.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Capsicum annuum L., Solanum lycopersicum L., Musa L., Nicotiana L. und Solanum melongena L., außer Samen	ex 0602 90 30 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	Drittländer, in de- nen Ralstonia so- lanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al., Ralstonia pseudo- solanacearum Safni et al., Ralstonia syzigii subsp. cele- bensis Safni et al. oder Ralstonia	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al., Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al., Ralstonia syzigii subsp. celebensis Safni et al. and Ralstonia syzigii subsp. indonesiensis Safni et al. befunden wurden, oder b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al., Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al., Ralstonia syzigii subsp. celebensis Safni et al. und Ralstonia syzigii subsp. indonesiensis Safni et al. festgestellt wurden.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			syzigii subsp. indo- nesiensis Safni et al. bekannterma- ßen auftreten	
23.	Pflanzen von Solanum lycopersicum L.	ex 0602 10 90	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
	und <i>Solanum melongena</i> L., außer Früchte und Samen	ex 0602 90 30 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91		 a) aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Keiferia lycopersicella (Walsingham) anerkannt ist, oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisa-
		ex 0602 90 99 ex 0604 20 90 ex 1404 90 00		tion des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Keiferia lycopersicella</i> (Walsingham) anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist.
24.	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 90 30 ex 0602 90 50	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Beet curly top virus festgestellt wurden.
▼ M9	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von	ex 0602 10 90	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
24.1	Euphorbia pulcherrima Willd., Fragaria L. und Rubus L., außer Pflanzen in Gewebe-kultur, Pollen und Saatgut	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 30 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46		 a) aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Eotetranychus lewisi (McGregor) anerkannt wurde, oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Eotetranychus lewisi (McGregor) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) von einem Erzeugungsort stammen, der in dem Ursprungsland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Eotetranychus lewisi (McGregor) befunden wurde.
25.	Pflanzen von Chrysanthemum L., Dianthus L. und Pelargonium l'Hérit. ex Ait., außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 0603 12 00 0603 14 00 ex 0603 19 70 ex 0603 90 00	Drittländer	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Spodoptera eridania (Cramer), Spodoptera frugiperda Smith und Spodoptera litura (Fabricius) anerkannt wurde, oder b) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Spodoptera eridania (Cramer), Spodoptera frugiperda Smith und Spodoptera litura (Fabricius) festgestellt wurden, oder c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz gegen die relevanten Schädlinge unterzogen wurden.
26.	Pflanzen von <i>Chrysanthemum</i> L. und <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 90 30 ex 0602 90 50	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ununterbrochen: a) in einem Land gestanden haben, das frei von Chrysanthemum stem necrosis virus ist,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0602 90 70		oder
		ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		b) in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorga- nisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Stan- dards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Chrysanthemum stem necrosis virus anerkannt wurde,
				oder
				c) an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, der als frei von Chrysanthemum stem necrosis virus anerkannt ist, was durch amtliche Kontrollen und gegebenenfalls durch Tests bestätigt wurde.
▼M15 27.	Pflanzen von Pelargonium L'Herit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	Drittländer, in de- nen Tomato ringspot virus be- kanntermaßen auf- tritt:	-
▼ M15	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von	ex 0602 40 00	Kanada, Indien und	Amtliche Feststellung, dass:
27.1	Rosa L., außer Pollen, Samen und Pflanzen in Gewebekultur		Vereinigte Staaten	a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Rose rosette virus und seinem Vektor <i>Phyllocoptes fructiphilus</i> (Germar) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik ,Ursprungsort' angegeben ist,
				oder
				b) die Pflanzen:

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen	
				 i) von einem Erzeugungsort stammen, an dem während der amtlichen Inspektionen seit Beginn der letzten Vegetationsperiode weder Symptome von Rose rosette virus und seinem Vektor <i>Phyllocoptes</i> fructiphilus (Germar) noch das Auftreten des Vektors festgestellt wur- den, 	
				und	
				ii) vor der Ausfuhr beprobt und auf Rose rosette virus getestet und bei diesen Tests als frei von dem genannten Schädling befunden wurden	
				und	
				iii) so gehandhabt, verpackt und befördert wurden, dass ein Befall durch den Vektor <i>Phyllocoptes fructiphilus</i> (Germar) verhütet wurde.	
▼ M15	Pflanzen in Gewebekultur von <i>Rosa</i> L.	ex 0602 40 00	Kanada, Indien und	Amtliche Feststellung, dass:	
27.2			Vereinigte Staaten	a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Rose rosette virus und seinem Vektor <i>Phyllocoptes fructiphilus</i> (Germar) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik 'Ursprungsort' angegeben ist,	
				oder	
					b) die Pflanzen:
				 i) aus Mutterpflanzen gewonnen wurden, die getestet und als frei von Rose rosette virus befunden wurden, 	
				und	
				ii) so gehandhabt wurden, dass ein Befall durch den Vektor <i>Phyllocoptes fructiphilus</i> (Germar) verhütet wurde.	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M15 27.3	Schnittblumen von Rosa L.	ex 0603 11 00	Kanada, Indien und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass: a) die Schnittblumen aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Rose rosette virus und seinem Vektor Phyllocoptes fructiphilus (Germar) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik 'Ursprungsort' angegeben ist, oder b) die Schnittblumen: i) von einem Erzeugungsort stammen, an dem während der amtlichen Inspektionen seit Beginn der letzten Vegetationsperiode weder Symptome von Rose rosette virus und seinem Vektor Phyllocoptes fructiphilus (Germar) noch das Auftreten des Vektors festgestellt wurden, und ii) vor der Ausfuhr kontrolliert wurden und im Fall von Symptomen von Rose rosette virus beprobt und getestet und als frei von Rose rosette virus befunden wurden und iii) so gehandhabt, verpackt und befördert wurden, dass ein Befall durch den Vektor Phyllocoptes fructiphilus (Germar) verhütet wurde."
28.	Schnittblumen, von <i>Chrysanthemum</i> L., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.	0603 12 00 0603 14 00 ex 0603 19 70 0709 40 00	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse: a) aus einem Land stammen, das ▶M9 nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als ◀ frei von <i>Liriomyza sativa</i> e (Blanchard) und <i>Nemorimyza maculosa</i> (Malloch) ▶M9 anerkannt wurde ◀, oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		►M9 ex 0709 99 10 ◄		b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich kontrolliert und als frei von <i>Liriomyza sativa</i> e (Blanchard) und <i>Nemorimyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden.
		ex 0709 99 90		
		►M9 ex 1211 90 86 ◄		
		►M9 ex 1404 90 00 ◄		
29.	Schnittblumen, von Orchidaceae	0603 13 00	Drittländer ►M9 ,	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen:
			mit Ausnahme von Thailand ◀	a) aus einem Land stammen, das ►M9 nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny anerkannt wurde, ◀
				oder
				b) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich kontrolliert und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden.
▼ M9	Schnittblumen, von Orchidaceae	0603 13 00	Thailand	Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen:
29.1				a) an einem Erzeugungsort erzeugt wurden, der auf der Grundlage von amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde,
				oder
				b) einer geeigneten Begasung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Thrips palmi</i> Karny sind, und die Einzelheiten der Behandlung sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
30.		ex 0602 20 80	Drittländer außer: Albanien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge- orgien, Island, Ka- narische Inseln, Liechtenstein, Mol- dau, Monaco, Montenegro, Nord-	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einem amtlich überwachten Kontrollsystem unterliegen, b) die Pflanzen in den unter Buchstabe a genannten Baumschulen: i) mindestens in dem unter Buchstabe a genannten Zeitraum: — in Töpfe eingepflanzt waren, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen; — geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, welche die Befallsfreiheit von außereuropäischen Rostarten gewährleisten; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind im
			vero-Kavkazsky fe- deralny okrug) und Föderaler Bezirk	nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung vorhanden sind;

Pflanze	n, Pflanzenerzeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine ►M4 und Vereinigtes Königreich(*13) ◀	 bei diesen Kontrollen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Unionsquarantäneschädlingen befunden wurden, befallene Pflanzen entfernt wurden und die übrigen Pflanzen gegebenenfalls wirksam behandelt und über einen angemessenen Zeitraum gehalten und kontrolliert wurden, um Freiheit von diesen Schädlingen zu gewährleisten; entweder in unbenutztem künstlichen Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und als frei von Unionsquarantäneschädlingen befunden wurde; unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Unionsquarantäneschädlingen gehalten wurde, und in den zwei Wochen vor dem Versand: geschüttelt und mit sauberem Wasser abgespült wurden, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten wurden oder geschüttelt und mit sauberem Wasser abgespült wurden, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann erneut in Kultursubstrat gepflanzt wurden, das den unter Ziffer i fünfter Gedankenstrich genannten Bedingungen entspricht, oder geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass das Kultursubstrat frei von Unionsquarantäneschädlingen ist; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behand-

^{(*1}

^(*13) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				lungen sind im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" angegeben;
				 ii) in verschlossenen Behältern verpackt wurden, die amtlich verplombt und mit der Registrierungsnummer der eingetragenen Baumschule versehen sind; diese Nummer ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" ange- geben, damit die Sendungen identifiziert werden können.
▼M9 30.1	►M15 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Ceratonia siliqua L., Cercis sili-		Australien, Bangla- desch, Bhutan,	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
	quastrum L., Clematis vitalba L., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia oblonga L., Diospyros kaki L., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Ficus carica L., Hedera helix L., Laurus nobilis L., Magnolia L., Malus Mill., Melia L., Mespilus germanica L., Myrtus communis L., Parthenocissus Planch., Photinia Lindley, Prunus L., Psidium guajava L., Punica granatum L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L., Rosa L. und Wisteria Nutt., außer Saatgut, Pollen und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602 40 00 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70	Brunei Darussalam, China, Eswatini, Guam, Indien, In- donesien, Iran, Ja- pan, Kambodscha, Kenia, Laos, Malay- sia, Mauritius, Mik- ronesien, Mon- tenegro, Nigeria, Nordkorea, Nördli- che Marianen, Pa- kistan, Palau, Pa- pua-Neuguinea, Philippinen,	 a) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Aleurocanthus spiniferus (Quaintance) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder b) an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Aleurocanthus spiniferus (Quaintance) befunden wurde: i) der im letzten Jahr vor der Ausfuhr amtlichen Kontrollen unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt wurden, und ii) dass die Pflanzen so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhütet wird,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			Staaten und Viet- nam	c) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, die sicherstellt, dass sie frei von <i>Aleurocanthus spiniferus</i> (Quaintance) sind, und vor der Ausfuhr als frei von diesem Schädling befunden wurden.
31.	Pflanzen von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀, außer Früchte und Saatgut	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99 ex 0604 20 20 0604 20 40 ex 1404 90 00	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von einem Ort der Erzeugung stammen, der frei von Pissodes cibriani O'Brien, Pissodes fasciatus Leconte, Pissodes nemorensis Germar, Pissodes nitidus Roelofs, Pissodes punctatus Langor & Zhang, Pissodes strobi (Peck), Pissodes terminalis Hopping, Pissodes yunnanensis Langor & Zhang und Pissodes zitacuarense Sleeper ist.
32.	Pflanzen von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀, außer Früchte und Saatgut, von mehr als 3 m Höhe	ex 0602 90 41 ex 0602 90 47 ex 0602 90 50	Drittländer außer: Albanien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge-	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 0604 20 20	orgien, Island, Ka-	
	ex 0604 20 40	narische Inseln,	
	ex 0604 20 40	Liechtenstein, Mol-	
	ex 1404 90 00	dau, Monaco,	
		Montenegro, Nord-	
		mazedonien, Nor-	
		wegen, Russland	
		(nur die folgenden	
		Teile: Föderaler Be-	
		zirk Zentralrussland	
		(Tsentralny feder-	
		alny okrug), Föde-	
		raler Bezirk Nord-	
		westrussland (Se-	
		vero-Zapadny fe-	
		deralny okrug), Fö-	
		deraler Bezirk Süd-	
		russland (Yuzhny	
		federalny okrug),	
		Föderaler Bezirk	
		Nordkaukasus (Se-	
		vero-Kavkazsky fe-	
		deralny okrug) und	
		Föderaler Bezirk	
		Wolga (Privolzhsky	
		federalny okrug)),	
		San Marino,	
		Schweiz, Serbien,	
		Türkei, ►M4 Verei-	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			nigtes König- reich ^(*14) ◀ und Uk- raine.	
▼M9 32.1	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Acacia Mill., Acer buergerianum Miq., Acer macrophyllum Pursh, Acer negundo L., Acer palmatum Thunb., Acer paxii Franch., Acer pseudoplatanus L.,	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes haben, oder b) aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards
	Aesculus californica (Spach) Nutt., Ailanthus altissima (Mill.) Swingle, Albizia falcate Backer ex Merr., Albizia julibrissin Durazz., Alectryon excelsus Gärtn., Alnus rhombifolia Nutt., Archontophoenix cunninghamiana H. Wendl. & Drude, Artocarpus integer (Thunb.) Merr., Azadirachta indica A. Juss., Baccharis salicina Torr. & A.Gray, Bauhinia varie-	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70		für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato anerkannt wurde, oder c) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben,
	gata L., Brachychiton discolor F.Muell., Brachychiton populneus R.Br., Camellia semiserrata C.W.Chi, Camellia sinen- sis (L.) Kuntze, Canarium commune L., Castanospermum australe A.Cunningham & C.Fraser, Cercidium floridum Benth. ex A.Gray, Cercidium sonorae Rose & I.M.Johnst., Cocculus laurifolius DC.,	ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		oder d) wie folgt angezogen wurden: i) mindestens sechs Monate vor der Ausfuhr auf einer Produktionsfläche, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato gehalten wurde und die zu geeigneten Zeitpunkten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens

_

^(*14) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
Combretum kraussii Hochst., Cupaniopsis anacardioides (A.Rich.) Radlk., Dombeya cacuminum Hochr., Erythrina corallodendron L., Erythrina coralloides Moc. & Sessé ex DC., Erythrina falcata Benth., Erythrina fusca Lour., Eucalyptus ficifolia F.Müll., Fagus crenata Blume, Ficus L., Gleditsia triacanthos L., Hevea brasiliensis (Willd. ex A.Juss) Muell.Arg., Howea forsteriana (F.Müller) Becc., Ilex cornuta Lindl. & Paxton, Inga vera Willd., Jacaranda mimosifolia D.Don, Koelreuteria bipinnata Franch., Liquidambar styraciflua L., Magnolia grandiflora L., Magnolia virginiana L., Mimosa bracaatinga Hoehne, Morus alba L., Parkinsonia aculeata L., Persea americana Mill., Pithecellobium lobatum Benth., Platanus x hispanica Mill. ex Münchh., Platanus mexicana Torr., Platanus occidentalis L., Platanus orientalis L., Platanus racemosa Nutt., Podalyria calyptrata Willd., Populus fremontii S.Watson, Populus nigra L., Populus trichocarpa Torr. & A.Gray ex Hook., Prosopis articulata S.Watson, Protium serratum Engl., Psoralea pinnata L., Pterocarya stenoptera C.DC., Quercus agrifolia Née, Quercus calliprinos Webb., Quercus chrysolepis Liebm, Quercus engelmannii Greene, Quercus ithaburensis			alle vier Wochen und unmittelbar vor der Ausfuhr kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde, oder ii) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf einer Produktionsfläche, die zumindest auf der Grundlage von Fallen, die bei mindestens alle vier Wochen durchgeführten amtlichen Kontrollen kontrolliert wurden, als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeitpunkten auf Euwallacea fornicatus sensu lato überwacht wird, und falls der Schädling festgestellt wird, sollten die betroffenen Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden, und unmittelbar vor der Ausfuhr wurden Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf den Schädling unterzogen, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Kontrolle muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	Decne., Quercus lobata Née, Quercus palustris Marshall, Quercus robur L., Quercus suber L., Ricinus communis L., Salix alba L., Salix babylonica L., Salix gooddingii C.R.Ball, Salix laevigata Bebb, Salix mucronata Thnb., Shorea robusta C.F.Gaertn., Spathodea campanulata P.Beauv., Spondias dulcis Parkinson, Tamarix ramosissima Kar. ex Boiss., Virgilia oroboides subsp. ferrugine BE.van Wyk, Wisteria floribunda (Willd.) DC. und Xylosma avilae Sleumer, außer Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Saatgut			
▼M9 32.2	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Artocarpus chaplasha Roxb., Artocarpus heterophyllus Lam., Artocarpus integer (Thunb.) Merr., Alnus formosana Makino, Bombax malabaricum DC., Broussonetia papyrifera (L.) Vent., Broussonetia kazinoki Siebold, Cajanus cajan (L.) Huth, Camellia oleifera C.Abel, Castanea Mill., Celtis sinensis Pers., Cinnamomum camphora (L.) J.Presl, Cunninghamia lanceolata (Lamb.) Hook., Dalbergia L.f., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Ficus carica L., Ficus hispida L.f., Ficus infectoria Willd., Ficus retusa L., Juglans regia L., Maclura tricuspidata Carrière, Melia azedarach L., Morus L., Populus L.,	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	dien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Ka- sachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait,	 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) einen Durchmesser von weniger als 1 cm an der Basis des Stammes haben, oder b) aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona germari (Hope) anerkannt wurde, oder c) ununterbrochen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona germari (Hope) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse dere Gegenstände	e und an- KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
Robinia pseudoacacia L., Salix L. sebiferum (L.) Roxb., Schima sup Gardner & Champ., Sophora jap Trema amboinense (Willd.) Blum orientale (L.) Blume, Ulmus L., V fordii (Hemsl.) Airy Shaw und Xy G.Forst., außer Pflanzen in Gew tur, Pollen und Saatgut	perba ponica L., me, Trema Vernicia Vlosma	Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	d) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona germari (Hope) befunden wurde und i) der zweimal jährlich zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf Anzeichen von Apriona germari (Hope) kontrolliert wurde, wobei keine Anzeichen des Schädlings gefunden wurden, und ii) der geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und von einer mindestens 2 000 m breiten Pufferzone umgeben war, in der Apriona germari (Hope) nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneten Zeitpunkten durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iii) dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer Kontrolle auf Apriona germari (Hope) unterzogen wurden, insbesondere an den Stämmen der Pflanzen; gegebenenfalls sollte diese Kontrolle eine destruktive Probenahme einschließen, oder e) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von Apriona germari (Hope) gehalten wurde,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				unmittelbar vor der Ausfuhr einer Kontrolle auf <i>Apriona germari</i> (Hope) unterzogen wurden, insbesondere an den Stämmen der Pflanzen; gegebenenfalls sollte diese Kontrolle eine destruktive Probenahme einschließen.
▼M9 32.3	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Caesalpinia japonica Siebold & Zucc., Camellia sinensis (L.) Kuntze, Celtis sinensis Pers., Cercis chinensis Bunge, Chaenomeles sinensis (Thouin) Koehne, Cinnamomum camphora (L.) J.Presl, Cornus kousa Bürger ex Hanse, Crataegus cordata Aiton, Debregeasia edulis (Siebold & Zucc.) Wedd., Diospyros kaki L., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Enkianthus perulatus (Miq.) C.K.Schneid., Fagus crenata Blume, Ficus carica L., Firmiana simplex (L.) W.Wight, Gleditsia japonica Miq., Hovenia dulcis Thunb., Lagerstroemia indica L., Morus L., Platanus x hispanica Mill. ex Münchh., Platycarya strobilacea Siebold & Zucc., Populus L., Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., Pterocarya stenoptera C.DC., Punica granatum L., Robinia pseudoacacia L., Salix L., Spiraea thunbergii Siebold ex Blume, Ulmus parvifolia Jacq., Villebrunea pedunculata Shirai und Zelkova serrata (Thunb.) Makino, außer Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Saatgut	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) einen Durchmesser von weniger als 1 cm an der Basis des Stammes haben, oder b) aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona rugicollis Chevrolat anerkannt wurde, oder c) ununterbrochen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona rugicollis Chevrolat befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder d) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona rugicollis Chevrolat befunden wurde, und i) der zweimal jährlich zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf Anzeichen von Apriona rugicollis Chevrolat kontrolliert wurde, wobei keine Anzeichen des Schädlings gefunden wurden,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			(Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	 und ii) der geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und von einer mindestens 2 000 m breiten Pufferzone umgeben war, in der Apriona rugicollis Chevrolat nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneten Zeitpunkten durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und iii) dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer Kontrolle auf Apriona rugicollis Chevrolat unterzogen wurden, insbesondere an den Stämmen der Pflanzen; gegebenenfalls sollte diese Kontrolle eine destruktive Probenahme einschließen, oder e) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von Apriona rugicollis Chevrolat gehalten wurde, und unmittelbar vor der Ausfuhr einer Kontrolle auf Apriona rugicollis Chevrolat unterzogen wurden, insbesondere an den Stämmen der Pflanzen; gegebenenfalls sollte diese Kontrolle eine destruktive Probenahme einschließen.
▼M9 32.4	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Debregeasia hypoleuca (Hochst. ex Steud.) Wedd., Ficus L., Maclura pomifera (Raf.) C.K.Schneid., Morus L., Populus L. und Salix L., außer Pflanzen in Gewebe- kultur, Pollen und Saatgut	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien,	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) einen Durchmesser von weniger als 1 cm an der Basis des Stammes haben, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 0602 90 47	Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Moldau, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	 b) aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona cinerea Chevrolat anerkannt wurde, oder c) ununterbrochen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona cinerea Chevrolat befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder d) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona cinerea Chevrolat befunden wurde, und i) der zweimal jährlich zu geeigneten Zeitpunkten amtlich auf Anzeichen von Apriona cinerea Chevrolat kontrolliert wurde, wobei keine Anzeichen des Schädlings gefunden wurden, und ii) der geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und von einer mindestens 2 000 m breiten Pufferzone umgeben war, in der Apriona cinerea Chevrolat nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneten Zeitpunkten durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde, und

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				iii) dass die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer Kontrolle auf <i>Apriona cinerea</i> Chevrolat unterzogen wurden, insbesondere an den Stämmen der Pflanzen; gegebenenfalls sollte diese Kontrolle eine destruktive Probenahme einschließen,
				oder
				e) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von Apriona cinerea Chevrolat gehalten wurde,
				und
				unmittelbar vor der Ausfuhr einer Kontrolle auf <i>Apriona cinerea</i> Chevrolat unterzogen wurden, insbesondere an den Stämmen der Pflanzen; gegebenenfalls sollte diese Kontrolle eine destruktive Probenahme einschließen.
▼ M9	Pflanzen von Acer macrophyllum Pursh,	ex 0602 10 90	Kanada, Vereinig-	Amtliche Feststellung, dass:
32.5	Acer pseudoplatanus L., Adiantum aleuticum (Rupr.) Paris, Adiantum jordanii C.	ex 0602 20 20	tes Königreich ⁽²⁾ , Vereinigte Staaten	a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Phytoph-</i>
	Muell., Aesculus californica (Spach) Nutt.,	ex 0602 20 80	und Vietnam	thora ramorum (Nicht-EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld sind, wie von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den
	Aesculus hippocastanum L., Arbutus men- ziesii Pursch., Arbutus unedo L., Arc-	ex 0602 30 00		einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnah-
	tostaphylos Adans, Calluna vulgaris (L.)	ex 0602 90 41		men befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeug-
	Hull, Camellia L., Castanea sativa Mill.,	ex 0602 90 45		nis angegeben,
	Fagus sylvatica L., Frangula californica (Eschsch.) Gray, Frangula purshiana (DC.)	ex 0602 90 46		oder
	Cooper, Fraxinus excelsior L., Griselinia			

⁽²⁾ Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	littoralis (Raoul), Hamamelis virginiana L., Heteromeles arbutifolia (Lindley) M. Roemer, Kalmia latifolia L., Larix decidua Mill., Larix kaempferi (Lamb.) Carrière, Larix × eurolepis A. Henry Laurus nobilis L., Leucothoe D. Don, Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd., Lonicera hispidula (Lindl.) Dougl. ex Torr. & Gray, Magnolia L., Michelia doltsopa BuchHam. ex DC., Nothofagus obliqua (Mirbel) Blume, Osmanthus heterophyllus (G. Don) P. S. Green, Parrotia persica (DC) C.A. Meyer, Photinia x fraseri Dress, Pieris D. Don, Pseudotsuga menziesii (Mirbel) Franco, Quercus L., Rhododendron L., außer Rhododendron simsii Planch., Rosa gymnocarpa Nutt., Salix caprea L., Sequoia sempervirens (Lamb. ex D. Don) Endl., Syringa vulgaris L., Taxus L., Trientalis latifolia (Hook.), Umbellularia californica (Hook. & Arn.) Nutt., Vaccinium L. und Viburnum L., außer Früchte, Pollen und Saatgut	ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0603 19 70 ex 0604 20 40 ex 0604 20 90 ex 0604 90 91 ex 1401 90 00 ex 1404 90 00		b) dass an anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort keine Anzeichen von <i>Phytophthora ramorum</i> (Nicht-EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld bei amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode erfolgt sind, festgestellt wurden, und eine repräsentative Probe der Pflanzen vor dem Versand kontrolliert und als frei von <i>Phytophthora ramorum</i> (Nicht-EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurde.
▼M9 32.6	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Acer L., Betula L., Elaeagnus L., Fraxi- nus L., Gleditsia L., Juglans L., Malus Mill., Morus L., Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Quercus L., Robinia L., Salix L. oder Ulmus L., außer Pfropfreiser,	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41	Afghanistan, Indien, Iran, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) einen Durchmesser von weniger als 9 cm an der Basis des Stammes haben, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen oder Saatgut	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99		 b) ununterbrochen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trirachys sartus</i> Solsky befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen frei von <i>Trirachys sartus</i> Solsky ist und wo die Pflanzen
			 i) auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von <i>Trirachys sartus</i> Solsky gehalten und mindes- tens einmal jährlich einer Kontrolle auf Anzeichen von <i>Trirachys sartus</i> Solsky unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des betreffenden Schädlings durchgeführt wurde,
	behandlungen unte len auf Anzeichen v eigneten Zeitpunkt lings durchgeführt Pufferzone umgebe durch diese amtlich	ii) auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die geeigneten Präventiv- behandlungen unterzogen wurde und die jährlich mindestens zwei Kontrol- len auf Anzeichen von <i>Trirachys sartus</i> Solsky unterzogen wurde, die zu ge- eigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des betreffenden Schäd- lings durchgeführt wurden, und die von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgeben ist, deren Befallsfreiheit von <i>Trirachys sartus</i> Solsky durch diese amtlichen Erhebungen bestätigt wurde,	
			und unmittelbar vor der Ausfuhr wurden die Pflanzen einer Kontrolle auf <i>Trirachys sartus</i> Solsky, insbesondere in den Stämmen der Pflanzen, unterzogen, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme, und es wurden keine Anzeichen von <i>Trirachys sartus</i> Solsky festgestellt.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M9 32.7	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Castanea Mill., Castanopsis (D. Don) Spach und Quercus L., außer Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Saatgut	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 70 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	China, Nordkorea, Russland, Südko- rea, Taiwan und Vi- etnam	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) einen Durchmesser von weniger als 9 cm an der Basis des Stammes haben, oder b) ununterbrochen in einem Gebiet angezogen wurden, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Massicus raddei (Blessig) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) ununterbrochen oder während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren vor der Ausfuhr auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen frei von Massicus raddei (Blessig) ist und wo die Pflanzen i) auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von Massicus raddei (Blessig) gehalten und mindestens einmal jährlich einer Kontrolle auf Anzeichen von Massicus raddei (Blessig) unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des betreffenden Schädlings durchgeführt wurde, oder ii) auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die geeigneten Präventivbehandlungen unterzogen wurde und die jährlich mindestens zwei Kontrollen auf Anzeichen von Massicus raddei (Blessig) unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des betreffenden Schädlings durchgeführt wurden, und die von einer mindestens 2000 m breiten Pufferzone umgeben ist, deren Befallsfreiheit von Massicus raddei (Blessig) durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				und unmittelbar vor der Ausfuhr wurden die Pflanzen einer Kontrolle auf Massicus raddei (Blessig), insbesondere in den Stämmen der Pflanzen, unterzogen, gegebenenfalls durch destruktive Probenahme, und es wurden keine Anzeichen von <i>Massicus raddei</i> (Blessig) festgestellt.
33.	Pflanzen von Castanea Mill. und Quercus	ex 0602 10 90	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetations-
	L., außer Früchte und Samen	ex 0602 20 20		periode weder am Ort der Erzeugung noch in seiner unmittelbaren Nähe Symptome von <i>Cronartium</i> spp., ausgenommen <i>Cronartium gentianeum</i> , <i>Cronartium</i>
		ex 0602 20 80		pini und Cronartium ribicola, festgestellt wurden.
ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46				
		ex 0602 90 48		
		ex 0602 90 50		
		ex 0602 90 70		
		ex 0602 90 99		
		ex 0604 20 90		
		ex 1404 90 00		
34.	Pflanzen von <i>Quercus</i> L., außer Früchte	ex 0602 10 90	Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekannterma-
	und Samen	ex 0602 20 20		ßen frei von <i>Bretziella fagacearum</i> (Bretz) Z.W. deBeer, Marinc., T.A. Duong & M.J. Wingf., comb. nov. sind.
ex 0602 20 80				
		ex 0602 90 41		
		ex 0602 90 45		

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99 ex 0604 20 90		
35.	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 1404 90 00 ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99	Kanada und Vereinigte Staaten	 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) aus einem Gebiet stammen, das im Ursprungsland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anisogramma anomala (Peck) E. Müller anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder b) von einem Ort der Erzeugung stammen, der im Ursprungsland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes bei amtlichen Kontrollen am Ort der Erzeugung oder in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationszyklen nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anisogramma anomala (Peck) E. Müller anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M15 36.	Pflanzen von Chionanthus virginicus L., und Fraxinus L., Juglans ailantifolia Carr., Juglans mandshurica Maxim., Ulmus davidiana Planch. und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., außer Früchte, Pollen, Saatgut und Pflanzen in Gewebekultur	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 90 ex 0604 20 90 ex 1404 90 00		Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4 ^(*) als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire befunden wurde und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten des betreffenden Schädlings amtlich bestätigt wurde. Das befallsfreie Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Ursprungsort" angegeben, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
37.	Pflanzen von <i>Juglans</i> L. und <i>Pterocarya</i> Kunth, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48		 Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen: ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Geosmithia morbida Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor Pityophthorus juglandis Blackman anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist,

^(*) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete".

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99		b) von einem Ort der Erzeugung einschließlich seiner unmittelbaren Nähe im Umkreis von mindestens 5 km stammen, wo bei amtlichen Kontrollen in den zwei Jahren vor der Ausfuhr weder Symptome von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman noch das Auftreten des Vektors festgestellt wurden, wobei die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert wurden, und durch die Art der Handhabung und Verpackung ein Befall nach Verlassen des Ortes der Erzeugung verhütet wurde;
				c) von einem Ort der Erzeugung stammen, wo sie in vollständiger physischer Isolation gehalten und unmittelbar vor der Ausfuhr kontrolliert wurden, und durch die Art der Handhabung und Verpackung ein Befall nach Verlassen des Ortes der Erzeugung verhütet wurde.
38.	Pflanzen von <i>Betula</i> L., außer Früchte und Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99 ex 0604 20 90	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus einem Land stammen, das bekanntermaßen frei von Agrilus anxius Gory ist.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 1404 90 00		
39.	Pflanzen von Platanus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99	Albanien, Armenien, Schweiz, Türkei und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) aus einem Gebiet stammen, dass von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder b) an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. anerkannt ist: i) der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii) der einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schädlings amtlichen Kontrollen im Hinblick auf mögliche Symptome von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr., unterzogen wurde, und iii) in dem eine repräsentative Probe der Pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des Schädlings getestet wurde, um ein mögliches Auftreten von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festzustellen.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M15 40.	Pflanzen von Populus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen		Drittländer	Melampsora medusae f.sp. tremuloidis Shain
41.	Pflanzen von Populus L., außer Früchte und Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0604 20 90 ex 1404 90 00	Amerika	Amtliche Feststellung, dass weder am Ort der Erzeugung noch in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome von Sphaerulina musiva (Peck) Quaedvl., Verkley & Crous festgestellt wurden.
42.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Propfreiser, Stecklinge, Pflanzen in Gewebekultur, Pollen und Samen, von Amelanchier Medik., Aronia Medik., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47	Kanada und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2013 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 0602 90 48		oder
	ex 0602 90 50		b) vor der Ausfuhr mindestens zwei Jahre lang oder, sofern die Pflanzen jünger
	ex 0602 90 70		als zwei Jahre sind, ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, der nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesund-
	ex 0602 90 91		heitliche Maßnahmen als frei von Saperda candida Fabricius anerkannt ist:
	ex 0602 90 99		i) der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
			und
			 ii) der zweimal jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schädlings amtlich auf Anzeichen von Saperda candida Fabricius untersucht wurde,
			und
			iii) wo die Pflanzen:
			 auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Eintragung von Saperda candida Fabricius gestanden haben,
			oder
			 auf einer von einer mindestens 500 m breiten Pufferzone umgebenen Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden, deren Befallsfreiheit von Saperda candida Fabricius durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde,
			und
			iv) wo die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf Saperda candida Fabricius, vor allem im Stamm der Pflanzen, kontrolliert wurden, gegebe- nenfalls durch destruktive Probenahme.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
43.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Pflanzen in Gewebekultur und Samen, von Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L. und Vaccinium L.	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	Kanada, Mexiko und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Grapholita packardi Zeller anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artiklel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) ununterbrochen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Grapholita packardi Zeller anerkannt ist: i) der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und ii) der jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schädlings amtlich auf Anzeichen von Grapholita packardi Zeller kontrolliert wurde, und iii) wo die Pflanzen auf einer Produktionsfläche unter Anwendung geeigneter Präventivbehandlungen angezogen wurden und durch jährlich zu geeigneten Zeitpunkten des Jahres für den Nachweis des betreffenden Schädlings durchgeführte amtliche Erhebungen bestätigt wurde, dass sie frei von Grapholita packardi Zeller ist, und

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				iv) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr gründlich auf <i>Grapholita packardi</i> Zeller kontrolliert wurden; oder
				c) auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Einschleppung von <i>Grapholita packardi</i> Zeller gestanden haben.
44.	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 20 20	Drittländer, in denen Phyllosticta solitaria Ell. & Ev. bekanntermaßen auftritt	Amtliche Feststellung, dass auf Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. festgestellt wurden.
45.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., außer Samen	ex 0602 20 20	Drittländer, in de- nen ►M9 die in An- hang II Teil A Num- mer 22 genann- ten ◀ Viren, Viroide und Phytoplasmen Viren, Viroide und	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome einer durch ► M9 die in Anhang II Teil A Nummer 22 genannten Viren, Viroide und Phytoplasmen sowie <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. & Ev. verursachten Krankheit festgestellt wurden.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0602 90 46	Phytoplasmen oder Phyllosticta solita- ria Ell. & Ev. be- kanntermaßen an den betreffenden Gattungen auftre- ten	
▼M15 46.	Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 20 20	Drittländer, in denen Cherry rasp leaf virus oder Tomato ringspot virus bekanntermaßen auftritt	 Amtliche Feststellung, dass: die Pflanzen: i) im Rahmen eines Zertifizierungssystems unter der Voraussetzung amtlich anerkannt wurden, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren zumindest auf Cherry rasp leaf virus-und Tomato ringspot virus amtlich getestet und dabei als frei von diesen Schädlingen befunden wurde, oder ii) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren zumindest auf Cherry rasp leaf virus-und Tomato ringspot virus-amtlich getestet und dabei als frei von diesen Schädlingen befunden wurde;

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome einer durch Cherry rasp leaf virus oder Tomato ringspot virus verursachten Krankheit festgestellt wurden.
▼M15 47.	Pflanzen von Prunus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen-im Fall von b)	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 91 ex 0802 11 10 ex 0802 12 10 ex 0802 12 90 ex 1209 99 11 ex 1209 99 91	denen Ameri- can plum line pattern virus, Cherry rasp leaf virus, Peach	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen: i) im Rahmen eines Zertifizierungssystems unter der Voraussetzung amtlich anerkannt wurden, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und zumindest auf die relevanten Unionsquarantäneschädlinge mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieser Schädlinge oder gleichwertigen Verfahren amtlich getestet und dabei als frei von diesen Schädlingen befunden wurde, oder ii) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationszyklen zumindest auf die relevanten Unionsquarantäneschädlinge mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieser Schädlinge oder gleichwertigen Verfahren mindestens einmal amtlich getestet und dabei als frei von diesen Unionsquarantäneschädlingen befunden wurde, b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Symptome einer durch die relevanten Unionsquarantäneschädlinge verursachten Krankheit festgestellt wurden.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 1209 99 99		
▼M15 48.	Pflanzen von Rubus L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen im Fall von b)	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	a) Drittländer, in denen Tomato ringspot virus, Black raspberry latent virus bekanntermaßen auftritt b) Drittländer, in denen Raspberry leaf curl virus, Cherry rasp leaf virus bekanntermaßen auftreten	a) Die Pflanzen sind frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier; b) amtliche Feststellung, dass i) die Pflanzen: — im Rahmen eines Zertifizierungssystems unter der Voraussetzung amtlich anerkannt wurden, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und zumindest auf die relevanten Unionsquarantäneschädlinge Black raspberry latent virus mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieses Schädlings oder gleichwertigen Verfahren amtlich getestet und dabei als frei von diesem Unionsquarantäneschädling befunden wurde, oder — in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden zumindest die relevanten Unionsquarantäneschädlinge Black raspberry latent virus mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieses Schädlings oder gleichwertigen Verfahren mindestens einmal amtlich getestet und dabei als frei von diesem Unionsquarantäneschädling befunden wurde; ii) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Symptome einer durch die relevanten Unionsquarantäneschädlinge Black raspberry latent virus verursachten Krankheit festgestellt wurden.
▼M15 48.1	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen		Drittländer, in de- nen Raspberry	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen frei von Blattläusen, einschließlich ihrer Eier, sind

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			leaf curl virus und Cherry rasp leaf virus bekannter- maßen auftreten	 i) die Pflanzen: im Rahmen eines Zertifizierungssystems unter der Voraussetzung amtlich anerkannt wurden, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und zumindest auf die relevanten Unionsquarantäneschädlinge mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieser Schädlinge oder gleichwertigen Verfahren amtlich getestet und dabei als frei von diesen Unionsquarantäneschädlingen befunden wurde, oder in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden zumindest auf die relevanten Unionsquarantäneschädlinge mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieser Schädlinge oder gleichwertigen Verfahren mindestens einmal amtlich getestet und dabei als frei von diesen Unionsquarantäneschädlingen befunden wurde; ii) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome einer durch die relevanten Unionsquarantäneschädlinge verursachten Krankheit festgestellt wurden.
49.	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 90 30	Drittländer, in de- nen ►M9 Candi- datus Phytoplasma australiense Davis et al. (Referenz-	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen, außer aus Samen gezogenes Pflanzgut: i) entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems unter der Voraussetzung amtlich anerkannt wurden, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und zumindest auf ►M9 Candidatus Phytoplasma australiense Davis et al. (Referenzstamm),

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			stamm), Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Griffiths et al. und Candidatus Phytoplasma hispanicum (Referenzstamm) Davis et al. ◀ bekanntermaßen auftritt	Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Griffiths et al. und Candidatus Phytoplasma hispanicum (Referenzstamm) Davis et al. ◀ mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieser Schädlinge oder gleichwertigen Verfahren amtlich getestet und dabei als frei von ▶ M9 Candidatus Phytoplasma australiense Davis et al. (Referenzstamm), Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Griffiths et al. und Candidatus Phytoplasma hispanicum (Referenzstamm) Davis et al. ◀ befunden wurde, oder ii) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden zumindest auf ▶ M9 Candidatus Phytoplasma australiense Davis et al. (Referenzstamm), Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Davis et al. ◀ mit geeigneten Indikatoren für das Auftreten dieser Schädlinge oder gleichwertigen Verfahren mindestens einmal amtlich getestet und dabei als frei von ▶ M9 Candidatus Phytoplasma australiense Davis et al. (Referenzstamm), Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Griffiths et al. und Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Griffiths et al. und Candidatus Phytoplasma hispanicum (Referenzstamm) Davis et al. ◀ befunden wurde,
				b) weder an Pflanzen am Ort der Erzeugung noch an anfälligen Pflanzen in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome einer durch ►M9 Candidatus Phytoplasma australiense Davis et al. (Referenzstamm), Candidatus Phytoplasma fraxini (Referenzstamm) Griffiths et al. und Candidatus Phytoplasma hispanicum (Referenzstamm) Davis et al. ◀ verursachten Krankheit festgestellt wurden.
50.	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 90 30	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> Schenkling ist.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
51.	Pflanzen von Aegle Corrêa, Aeglopsis Swingle, Afraegle Engl, Atalantia Corrêa, Balsamocitrus Stapf, Burkillanthus Swingle, Calodendrum Thunb., Choisya Kunth, Clausena Burm. f., Limonia L., Microcitrus Swingle., Murraya J. Koenig ex L., Pamburus Swingle, Severinia Ten., Swinglea Merr., Triphasia Lour. und Ve- pris Comm., außer Früchten (aber ein- schließlich Samen); sowie Samen von Ci- trus L., Fortunella Swingle und Poncirus Raf. und ihren Hybriden	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 30 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 70 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0603 19 70 ex 0604 20 90 ex 1209 30 00 Samen krautige ex 1209 99 10 Forstsamen ex 1209 99 91 Blütenpflanzen	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Candidatus Liberibacter africanus, Candidatus Liberibacter americanus und Candidatus Liberibacter asiaticus, Auslöser der Huanglongbing-Krankheit von Citrus (Citrus-Greening-Krankheit), anerkannt ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 1209 99 99 Samen, Früchte ex 1404 90 00		
Pflanzen von Casimiroa La Llave, Choisya Kunth Clausena Burm. f., Murraya J.Ko- enig ex L., Vepris Comm, Zanthoxylum L., außer Früchte und Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0603 19 70 ex 0604 20 90	Drittländer	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Land stammen, in dem <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder c) die Pflanzen an einem Ort der Erzeugung gestanden haben, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird, und wo die Pflanzen ein Jahr lang auf einer insektensicheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio gestanden haben,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				wo vor der Verbringung in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr zwei amtliche Kontrollen zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt und keine Anzeichen von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio festgestellt wurden, und durch die Art der Handhabung und Verpackung der Pflanzen vor der Verbringung ein Befall nach Verlassen des Ortes der Erzeugung verhütet wurde.
53.	Pflanzen von Aegle Corrêa, Aeglopsis Swingle, Afraegle Engl., Amyris P.	ex 0602 10 90	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
	Browne, Atalantia Corrêa, Balsamocitrus Stapf, Choisya Kunth, Citropsis Swingle & Kellerman, Clausena Burm. f., Eremocitrus Swingle, Esenbeckia Kunth., Glycosmis Corrêa, Limonia L., Merrillia Swingle, Microcitrus Swingle, Murraya J. Koenig ex L., Naringi Adans., Pamburus Swingle, Severinia Ten., Swinglea Merr., Tetradium Lour., Toddalia Juss., Triphasia Lour., Vepris Comm., Zanthoxylum L., außer Früchte und Samen	ex 0602 20 20 ex 0602 20 30 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50		 a) aus einem Land stammen, in dem <i>Diaphorina citri</i> Kuway bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Diaphorina citri</i> Kuway anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist.
		ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0603 19 70 ex 0604 20 90		

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 1404 90 00		
54.	Pflanzen von Microcitrus Swingle, Naringi Adans. und Swinglea Merr., außer Früchte und Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 30 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0603 19 70 ex 0604 20 90	Drittländer	 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. und Xanthomonas citri pv. citri ((Hasse) Constantin et al. anerkannt ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) aus einem Gebiet stammen, dass von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. and Xanthomonas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
55.	Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen		Drittländer außer: Albanien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze-	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Palm lethal yellowing phytoplasmas und Coconut cadang-cadang viroid ist, und weder am Ort der Erzeugung noch in seiner unmittelbaren Nähe seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Symptome eines Befalls festgestellt wurden,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99	gowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien.	oder b) an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Palm lethal yellowing phytoplasmas und Coconut cadang-cadang viroid festgestellt wurden und am Ort der Erzeugung vorhandene Pflanzen mit Symptomen, die auf einen Befall mit diesen Schädlingen hinweisen könnten, an diesem Ort entfernt wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von Myndus crudus Van Duzee unterzogen wurden, c) im Fall von Pflanzen in Gewebekulturen die Pflanzen von Material stammen, das die unter den Buchstaben a) oder b) genannten Anforderungen erfüllt.
		Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			►M4 und Vereinigtes Königreich(*15).	
56.	Pflanzen von Cryptocoryne sp., Hygro-	ex 0602 10 90	Drittländer, mit	Amtliche Feststellung, dass die Wurzeln anhand einer repräsentativen Probe mit
	<pre>phila sp. und Vallisneria sp., ►M9 außer Pollen und Saatgut◀</pre>	ex 0602 90 50	Ausnahme der Schweiz	geeigneten Methoden zum Nachweis der Schädlinge zumindest auf schädliche Nematoden getestet und dabei als frei von den schädlichen Nematoden befunden
		►M9		wurden.
		ex 0602 90 70		
		ex 0602 90 99		
57.	Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle,	0805 10 22	Drittländer	Die Früchte sind frei von Stielen und Laub, und die Verpackung ist mit einer geeig-
	Poncirus Raf., und ihren Hybriden	0805 10 24		neten Ursprungskennzeichnung versehen.
		0805 10 28		
		ex 0805 10 80		
		ex 0805 21 10		
		ex 0805 21 90		
		ex 0805 22 00		
		ex 0805 29 00		
		ex 0805 40 00		
		ex 0805 50 10		

^(*15) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0805 50 90 ex 0805 90 00		
58.	Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf., Microcitrus Swingle, Naringi Adans., Swinglea Merr. und ihren Hybriden	0805 10 22 0805 10 24 0805 10 28 ex 0805 10 80 ex 0805 21 10 ex 0805 21 90 ex 0805 22 00 ex 0805 29 00 ex 0805 40 00 ex 0805 50 10 ex 0805 50 90 ex 0805 90 00		 Amtliche Feststellung, dass: a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. und Xanthomonas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. anerkannt wurde, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. und Xanthomonas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c) die Früchte von einem Ort der Erzeugung stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im Ursprungsland nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. und Xanthomo-

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			nas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. anerkannt wurde, was im Pflanzenge- sundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist,
			oder
			d) auf der Produktionsfläche und in ihrer unmittelbaren Nähe geeignete Behand- lungen und Anbaumethoden gegen <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>aurantifolii</i> (Schaad et al.) Constantin et al. und <i>Xanthomonas citri</i> pv. <i>citri</i> (Hasse) Constantin et al. angewandt werden,
			und
			die Früchte einer Behandlung mit Natriumorthophenylphenat oder einer anderen wirksamen Behandlung unterzogen wurden, die im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben ist, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission die Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
			und
			amtliche Kontrollen, die zu geeigneten Zeitpunkten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, ergeben haben, dass die Früchte keine Symptome von Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. und Xanthomonas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. aufweisen,
			und
			Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind,
			oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				e) bei zur industriellen Verarbeitung bestimmten Früchten amtliche Kontrollen vor der Ausfuhr ergeben haben, dass die Früchte keine Symptome von Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. und Xanthomonas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. aufweisen,
				und
				auf der Produktionsfläche und in ihrer unmittelbaren Nähe geeignete Behand- lungen und Anbaumethoden gegen Xanthomonas citri pv. aurantifolii (Schaad et al.) Constantin et al. und Xanthomonas citri pv. citri (Hasse) Constantin et al. angewandt werden,
				und
				die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 genehmigt wurden,
				und
				die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die mit einem Etikett mit einem Rückverfolgungscode und dem Hinweis versehen sind, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind,
				und
				Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind.
59.	Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle,	0805 10 22	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass:
	Poncirus Raf., und ihren Hybriden	0805 10 24		a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internatio-
		0805 10 28		nalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Pseudocercospora angolensis</i> (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun aner-
		ex 0805 10 80		a see see point any orenes (11 carrains a or menaes) croas a or bradinate

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 0805 21 10 ex 0805 21 90 ex 0805 22 00 ex 0805 29 00 ex 0805 40 00 ex 0805 50 10 ex 0805 50 90 ex 0805 90 00		kannt ist, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Pseudocercospora angolensis</i> (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun anerkannt ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der
				 Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c) weder auf der Produktionsfläche noch in deren unmittelbarer Nähe seit Beginn der letzten Vegetationsperiode Symptome von Pseudocercospora angolensis (T. Carvalho & O. Mendes) Crous & U. Braun festgestellt wurden und keine auf der Produktionsfläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Symptome eines Befalls mit diesem Schädling aufwiesen.
60.	Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden, ausgenommen Früchte von Citrus aurantium L. und Citrus latifolia Tanaka	0805 10 22 0805 10 24 0805 10 28 ex 0805 10 80 ex 0805 21 10 ex 0805 21 90 ex 0805 22 00	Drittländer	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder

nerzeugnisse und an- egenstände	Ursprung	Besondere Anforderungen
ex 0805 29 00 ex 0805 40 00 ex 0805 50 10 ex 0805 50 90 ex 0805 90 00		b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
		oder
		c) die Früchte von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden wurde und der im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist,
		und
		die Früchte bei der amtlichen Inspektion einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe keine Symptome von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa aufwiesen,
		oder
		d) die Früchte von einer Produktionsfläche stammen, auf der geeignete Behand- lungen und Anbaumethoden gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa angewandt werden,
		und
		während der Vegetationsperiode seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Inspektionen auf der Produktionsfläche durchgeführt und dabei an

Pf	flanzen, Pflanzenerzeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				den Früchten keine Symptome von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa festgestellt wurden,
				und
				die von dieser Produktionsfläche geernteten Früchte bei einer amtlichen Inspektion einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr als frei von Symptomen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa befunden werden,
				und
				Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind,
				oder
				e) bei zur industriellen Verarbeitung bestimmten Früchten die Früchte bei einer amtlichen Inspektion einer nach internationalen Standards bestimmten repräsentativen Probe vor der Ausfuhr als frei von Symptomen von <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) van der Aa befunden wurden
				und
				das Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" eine Feststellung enthält, wonach die Früchte von einer Produktionsfläche stammen, die zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres zum Nachweis des Auftretens des betreffenden Schädlings geeigneten Behandlungen gegen <i>Phyllosticta citricarpa</i> (McAlpine) Van der Aa unterzogen wird,
				und

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				die Früchte unter Bedingungen verbracht, gelagert und verarbeitet werden, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 genehmigt wurden,
				und
				die Früchte in Einzelverpackungen befördert wurden, die mit einem Etikett mit einem Rückverfolgungscode und dem Hinweis versehen sind, dass die Früchte zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind,
			und	und
				Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind.
61.	Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle,	ex 0804 50 00	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass:
	gifera L. ►M23 (*) ◀ und Prunus L. 0805 10 24 0805 10 28 ex 0805 10 80 ex 0805 21 10 ex 0805 21 90		a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internatio-	
		0805 10 24		nalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Tephritidae ►M9 gemäß Nummer 77 der Tabelle 3 in Anhang II Teil A, ◀ wofür diese
		0805 10 28		Früchte bekanntermaßen anfällig sind, befunden wurde, sofern die nationale
		ex 0805 10 80		Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
		ex 0805 21 10		oder
		ex 0805 21 90		b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzen-
		ex 0805 22 00		schutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationa-
		len Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Tephritidae		

^(*) Gültig bis 01.12.2030. Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/2294 der Kommission vom 10. November 2025 zur Annahme einer befristeten Ausnahmeregelung von den Anforderungen an das Einführen von Früchten von *Mangifera* L. mit Ursprung in Mali in das Gebiet der Union und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (ABI. L, 2025/2294, 11.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2294/oj) gilt für die Verbringung von Früchten von *Mangifera* L. mit Ursprung in Mali in die Union.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	ex 0805 40 00 ex 0805 50 10 ex 0805 50 90 ex 0805 90 00 0809 10 00 0809 21 00 0809 29 00 0809 30 10 (aktueller TARIC-Code: 0809 30 20, 0809 30 30)		 ▶M9 gemäß Nummer 77 der Tabelle 3 in Anhang II Teil A, ◄, wofür die genannten Früchte bekanntermaßen anfällig sind, befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis ▶M9 ◄ angegeben ist, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c) weder am Erzeugungsort noch in seiner unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, Anzeichen von Tephritidae ▶M9 gemäß Nummer 77 der Tabelle 3 in Anhang II Teil A, ◄, für die diese Früchte bekanntermaßen anfällig sind, beobachtet wurden und keine am Erzeugungsort geernteten Früchte bei geeigneten amtlichen Untersuchungen Anzeichen eines Befalls mit dem relevanten Schädling aufwiesen
	0809 30 90 (aktueller TARIC-Code: 0809 30 20, 0809 30 80) 0809 40 05 0809 40 90		und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis ►M9 denthalten sind, oder d) die Früchte in einen wirksamen Systemansatz einbezogen waren oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von Tephritidae ►M9 gemäß Nummer 77 der Tabelle 3 in Anhang II Teil A, d sind, wofür diese Früchte bekanntermaßen anfällig sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis ►M9 d angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Behandlungsmethode zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

limon (L.) Osbeck. und citrus sinensis Pers., Prunus persica (L.) Batsch und Punica granatum L. 10709 60 99 10709 60 90 10709	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
und	von Capsicum (L.), Citrus L., außer Citrus aurantiifolia (Christm.) Swingle, Citrus limon (L.) Osbeck. und Citrus sinensis Pers., Prunus persica (L.) Batsch und Pu-	0709 60 10 0709 60 91 0709 60 95 0709 60 99 ex 0805 10 80 ex 0805 21 10 ex 0805 21 90 ex 0805 22 00 ex 0805 29 00 ex 0805 40 00 ex 0805 90 00 0809 30 20 0809 30 30	nischen Kontinents, Kap Verde, Sankt Helena, Madagas- kar, La Réunion, Mauritius und Is- rael	 a) die Schnittblumen und die Früchte aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) die Schnittblumen und die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4^(*) als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde. Das befallsfreie Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c) die Schnittblumen und die Früchte i) von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 10^(**) als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, und der in der Liste der Erzeugungsortcodes erfasst ist, die der Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes zuvor schriftlich übermittelt worden ist,

^(**) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete".

(**) ISPM 10 "Voraussetzungen für die Anerkennung von befallsfreien Erzeugungsorten und befallsfreien Produktionsflächen".

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			ii) und am Erzeugungsort zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode und vor der Ausfuhr amtlichen Kontrollen unterzogen wurde, einschließlich einer visuellen Untersuchung mit einer Intensität, die mindestens den Nachweis eines Befalls von 2 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 31 ^(***) ermöglicht, einschließlich destruktiver Probenahme bei Symptomen, und als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurden,
			und
			iii) mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sind, in dem die Erzeugungsortcodes angegeben sind.
			oder
			d) die Schnittblumen und die Früchte
			 i) auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt wurden, die in der Liste der Produktionsflächencodes aufgeführt ist, die die nationale Pflanzen- schutzorganistion des Ursprungslandes der Kommission zuvor schriftlich übermittelt hat,
			und
			ii) einem wirksamen Systemansatz zur Gewährleistung der Freiheit von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 14 ^(*****) oder einer wirksamen eigenständigen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) sind, sofern

^(***) ISPM 31 "Methoden für die Beprobung von Sendungen"
(****) ISPM 14 "Anwendung integrierter Maßnahmen in einem Systemansatz für das Schädlingsrisikomanagement"

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission den jeweiligen Systemansatz oder die Nacherntebehandlung zusammen mit Nachweisen für ihre Wirksamkeit zuvor schriftlich übermittelt hat und die Nacherntebehandlung von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bewertet wurde,
				und
				iii) vor der Ausfuhr amtlichen Untersuchungen auf <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) mit einer Intensität unterzogen wurden, die mindestens den Nachweis eines Befalls von 2 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 31 ^(***) ermöglicht und bei Symptomen destruktive Probenahmen umfasst,
				und
				iv) mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sind, in dem die Produkti- onsflächencodes und die Einzelheiten der angewandten Nacherntebehand- lung oder des Systemansatzes angegeben sind.
▼ M11	Früchte von <i>Citrus sinensis</i> Pers.	0805 10 22	Länder des afrika-	Amtliche Feststellung, dass:
62.1		0805 10 24	nischen Kontinents, Kan Verde Sankt	a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen
		0805 10 28 ex 0805 10 80	Kap Verde, Sankt Helena, Madagas- kar, La Réunion, Mauritius und Is- rael	Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder

^(***) ISPM 31 "Methoden für die Beprobung von Sendungen"

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4 ^(*) als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde. Das befallsfreie Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit dieses Gebiets zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
			oder
			▶ C2
			c) die Früchte
			i) von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 10 ^(**) als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurde, und der in der Liste der Erzeugungsortcodes erfasst ist, die der Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes zuvor schriftlich übermittelt worden ist,
			und
			ii) am Erzeugungsort zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode und vor der Ausfuhr amtlichen Kontrollen unterzogen wurden, einschließlich einer visuellen Untersuchung mit einer Intensität, die mindestens den Nachweis eines Befalls von 2 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche

^(**) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung befallsfreier Gebiete".

(**) ISPM 10 "Voraussetzungen für die Anerkennung von befallsfreien Erzeugungsorten und befallsfreien Produktionsflächen".

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			Maßnahmen ISPM 31 ^(***) ermöglicht, einschließlich destruktiver Probenahmen bei Symptomen, und als frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) befunden wurden,
			und
			iii) mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sind, in dem die Erzeugungsortcodes angegeben sind,
			oder
			d) die Früchte
			 i) auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt wurden, die in der Liste der Produktionsflächencodes aufgeführt ist, die die nationale Pflanzen- schutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission zuvor schriftlich übermittelt hat, ◀
			und
			ii) folgenden Verfahren unterzogen wurden
			 einem wirksamen Systemansatz, der eine Kältebehandlung von 0 °C bis 1 °C für mindestens 16 Tage gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 14^(*****) und ISPM 42^(*****) umfasst, sofern die Kältebehandlung von dem ausführenden Drittland für jede Sendung dokumentiert und überprüft wurde und der Systemansatz zusammen mit den Nachweisen seiner Wirksamkeit der Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes zuvor schriftlich übermittelt wurde,

^(***) ISPM 31 "Methoden für die Beprobung von Sendungen"

^(*****) ISPM 14 "Anwendung integrierter Maßnahmen in einem Systemansatz für das Schädlingsrisikomanagement"

^(****) ISPM 42 "Anforderungen an thermische Behandlungen als pflanzengesundheitliche Maßnahmen"

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			 oder einem wirksamen Systemansatz gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 14^(******), der eine Vorkühlung des Fruchtfleischs auf die Temperatur der durchgeführten Kältebehandlung umfasst, gefolgt von einer Kältebehandlung für mindestens 20 Tage bei einer festgelegten Temperatur zwischen – 1 °C und + 2 °C, sofern der Vorkühlungsschritt und die Kältebehandlung von dem ausführenden Drittland für jede Sendung dokumentiert und überprüft wurden und der Systemansatz zusammen mit den Nachweisen seiner Wirksamkeit der Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes zuvor schriftlich übermittelt wurde,
			 einer wirksamen eigenständigen Nacherntebehandlung, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Thaumatotibia leucotreta</i> (Meyrick) sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes der Kommission diese Nacherntebehandlung zusammen mit den Nachweisen ihrer Wirksamkeit zuvor schriftlich übermittelt und die Wirksamkeit von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bewertet wurde
			oder - bis zum 31. Dezember 2022, einem wirksamen Systemansatz gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 14 ^(*****) , der eine Vorkühlung des Fruchtfleischs bis auf 5 °C umfasst, gefolgt von einer Kältebehandlung für mindestens 25 Tage bei ei-

^(*****) ISPM 14 "Anwendung integrierter Maßnahmen in einem Systemansatz für das Schädlingsrisikomanagement"

^(*****) ISPM 14 "Anwendung integrierter Maßnahmen in einem Systemansatz für das Schädlingsrisikomanagement"

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			ner festgelegten Temperatur zwischen – 1 °C und + 2 °C, sofern der Vorkühlungsschritt und die Kältebehandlung von dem ausführenden Drittland für jede Sendung dokumentiert und überprüft wurden und der Systemansatz zusammen mit den Nachweisen seiner Wirksamkeit der Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes im Voraus schriftlich übermittelt wurde,
			und
			iii) vor der Ausfuhr amtlichen Untersuchungen auf Thaumatotibia leucotreta (Meyrick) mit einer Intensität unterzogen wurden, die mindestens den Nachweis eines Befalls von 2 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % ge- mäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnah- men ISPM 31 ^(***) ermöglicht und bei Symptomen destruktive Probenahmen umfasst,
			und
			 iv) mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sind, in dem die Produkti- onsflächencodes und die Einzelheiten der angewandten Nacherntebehand- lung oder des Systemansatzes, zusammen mit der festgelegten Temperatur und der Dauer der bei diesem Systemansatz angewandten Kältebehand- lung angegeben sind;
			und
			v) für den Fall, dass die Kältebehandlung während des Transports durchge- führt wurde, zusätzlich zum Pflanzengesundheitszeugnis Aufzeichnungen über die Anwendung der Behandlung geführt und auf Anfrage zur Verfü- gung gestellt wurden.

^(***) ISPM 31 "Methoden für die Beprobung von Sendungen"

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
63.	Früchte von Malus Mill., Prunus L., Pyrus L. und Vaccinium L.	0808 10 10 0808 30 10 0808 30 90 0809 10 00 0809 21 00 0809 29 00 0809 30 10 (aktueller TARIC-Code: 0809 30 20, 0809 30 30) 0809 30 90 (aktueller TARIC-Code: 0809 30 20, 0809 30 20, 0809 30 80) 0809 40 05 0809 40 05 0809 40 90 0810 40 10 0810 40 30 0810 40 50	Kanada, Mexiko und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) von einem Erzeugungsort stammen, an dem zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode amtliche Inspektionen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Grapholita packardi</i> Zeller durchgeführt werden, einschließlich der Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, bei der der Schädling nicht nachgewiesen wurde, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind, oder c) in einen wirksamen Systemansatz einbezogen waren oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Grapholita packardi</i> Zeller sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
64.	Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0808 10 10	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Früchte:
		0808 10 80		a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Stan-
		0808 30 10		dards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Botryosphaeria kuwatsukai</i> (Hara) G.Y. Sun & E. Tanaka befunden wurde, sofern die nationale
		0808 30 90		Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
				oder
				b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Botryosphaeria kuwatsukai (Hara) G.Y. Sun & E. Tanaka befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
				oder
				c) von einem Erzeugungsort stammen, an dem zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode zum Nachweis des Schädlings amtliche Inspektionen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Botryosphaeria kuwatsukai</i> (Hara) G.Y. Sun & E. Tanaka durchgeführt werden, einschließlich der visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, bei der der Schädling nicht nachgewiesen wurde,
				und
				Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind,
				oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				d) in einen wirksamen Systemansatz einbezogen oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von Botryosphaeria kuwatsukai (Hara) G.Y. Sun & E. Tanaka sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
65.	Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L.	0808 10 10	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Früchte
		0808 10 80		a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Stan-
		0808 30 10		dards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anthonomus quadrigibbus Say befunden wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisa-
		0808 30 90		tion des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befalls- freiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
				oder
				b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anthonomus quadrigibbus Say befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
				oder
				c) von einem Erzeugungsort stammen, an dem zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode amtliche Inspektionen und Erhebungen zum

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				Nachweis von Anthonomus quadrigibbus Say durchgeführt werden, einschließlich der visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe der Früchte, bei der der Schädling nicht nachgewiesen wurde,
				und
				Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind,
				oder
				d) in einen wirksamen Systemansatz einbezogen oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von Anthonomus quadrigibbus Say sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
66.	Früchte von <i>Malus</i> Mill.	0808 10 10	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Früchte:
		0808 10 80		a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Grapholita prunivora</i> (Walsh), <i>Grapholita inopinata</i> (Heinrich) und <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh) befunden wurde, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
				oder
				b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Grapholita prunivora</i>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			(Walsh), Grapholita inopinata (Heinrich) und Rhagoletis pomonella (Walsh) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
			oder
			c) von einem Erzeugungsort stammen, an dem zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode zum Nachweis des Schädlings bzw. der Schädlinge amtliche Inspektionen und Erhebungen zum Nachweis von <i>Grapholita prunivora</i> (Walsh), <i>Grapholita inopinata</i> (Heinrich) und <i>Rhagoletis pomonella</i> (Walsh) durchgeführt werden, einschließlich der visuellen Inspektion einer repräsentativen Probe von Früchten, bei der der Schädling bzw. die Schädlinge nicht nachgewiesen wurden,
			und
			Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind,
			oder
			d) in einen wirksamen Systemansatz einbezogen oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von Grapholita prunivora (Walsh), Grapholita inopinata (Heinrich) und Rhagoletis pomonella (Walsh) sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
67.	Früchte von Solanaceae	0702 00 00 (aktueller TARIC-Code: 0702 00 10 0702 00 91 0702 00 99) 0709 30 00 0709 60 10 0709 60 91 0709 60 99 ex 0709 99 90 ▶M9 ex 0810 90 75 ◀	The state of the s	Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactericera cockerelli (Sulc.) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactericera cockerelli (Sulc.) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis ▶ M9 — ◀ angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c) von einem Erzeugungsort stammen, an dem einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung in den letzten drei Monaten vor der Ausfuhr amtliche Kontrollen und Erhebungen zum Nachweis von Bactericera cockerelli (Sulc.) durchgeführt und wirksame Behandlungen angewandt werden, um die Befallsfreiheit zu gewährleisten, und repräsentative Proben der Früchte vor der Ausfuhr kontrolliert wurden, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis ▶ M9 — — ◀ enthalten sind, oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				d) von einer insektensicheren Produktionsfläche stammen, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage amtlicher Kontrollen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von Bactericera cockerelli (Sulc.) befunden wurde, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis ▶M9
68.	Früchte von Capsicum annuum L., Sola- num aethiopicum L., Solanum lycopersi- cum L. und Solanum melongena L.	0702 00 00 (aktueller TARIC-Code: 0702 00 10 0702 00 91 0702 00 99) 0709 30 00 ex 0709 60 10 ex 0709 60 91 ex 0709 60 95 ex 0709 99 90	Drittländer	 Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Neoleucinodes elegantalis (Guenée) befunden wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Neoleucinodes elegantalis (Guenée) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
				oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				c) von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Neoleucinodes elegantalis (Guenée) befunden wurde, und am Erzeugungsort zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode zum Nachweis des Schädlings amtliche Inspektionen durchgeführt wurden, einschließlich der Untersuchung repräsentativer Proben der Früchte, bei der Neoleucinodes elegantalis (Guenée) nicht nachgewiesen wurde,
				und
				Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind,
				oder
				d) von einer insektensicheren Produktionsfläche stammen, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage amtlicher Inspektionen und Erhebungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von Neoleucinodes elegantalis (Guenée) befunden wurde,
				und
				Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 enthalten sind.
▼ M9	Früchte von Capsicum L. und Solanum ly-		Bolivien, Ecuador,	Amtliche Feststellung, dass die Früchte:
68.1	copersicum L.	•	Kolumbien, Peru und Vereinigte Staaten	a) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Prodiplosis longifila</i> Gagné befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	0709 60 10		der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt
	0709 60 91		hat,
	0709 60 95		oder
	0709 60 99		b) von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzor- ganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Stan-
	ex 0709 99 90		dards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Prodiplosis longifila</i> Gagné befunden wurde, und amtliche Kontrollen und Erhebungen am Erzeugungsort zu geeigneten Zeitpunkten während der Vegetationsperiode durchgeführt wurden, einschließlich einer Untersuchung repräsentativer Proben von Früchten, und dabei <i>Prodiplosis longifila</i> Gagné nicht nachgewiesen wurde, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind,
			oder
			c) von einer Produktionsfläche stammen, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von Prodiplosis longifila Gagné gehalten und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage amtlicher Kontrollen, die während der zwei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von <i>Prodiplosis longifila</i> Gagné befunden wurde, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind,
			oder
			d) in einen wirksamen Systemansatz einbezogen waren oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Prodiplosis longifila</i> Gagné sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
69.	Früchte von <i>Solanum lycopersicum</i> L. und	0702 00 00	Drittländer	und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind. Amtliche Feststellung, dass die Früchte:
09.	Solanum melongena L.	0702 00 00 (aktueller TARIC-Code: 0702 00 10 0702 00 99) 0709 30 00	Dilliander	 a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Keiferia lycopersicella (Walsingham) befunden wurde, oder b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Keiferia lycopersicella (Walsingham) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder c) von einem Erzeugungsort stammen, der von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes auf der Grundlage amtlicher Inspektionen und Erhebungen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr durchgeführt wurden, als frei von Keiferia lycopersicella (Walsingham) befunden wurde und der im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist.
70.	Früchte von Solanum melongena L.	0709 30 00	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder
				c) unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich kontrolliert und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden.
71.	Früchte von Momordica L. ▶M10 , außer Früchte von Momordica charantia L. mit Ursprung in Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thailand ◀	ex 0709 99 90	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a) aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ► M9 als frei von Thrips palmi Karny anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, ◀
				b) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis ►M9 angegeben ist, ► M9 sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat .
▼<u>M9</u> 71.1	Früchte von Momordica charantia L.	ex 0709 99 90	Honduras, Mexiko, Sri Lanka und Thai- land	Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat,
			oder
			b) von einer Produktionsfläche stammen, die physisch gegen <i>Thrips palmi</i> Karny geschützt ist, unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung unterzogen wurden und anhand einer gemäß der internationalen Norm ISPM31 ⁽¹⁾ definierten repräsentativen Probe als frei von diesem Schädling und/oder dessen Symptomen befunden wurden,
			und
			so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall durch <i>Thrips palmi</i> Karny nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,
			und
			Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind,
			oder
			c) nach einem wirksamen Systemansatz erzeugt wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Thrips palmi</i> Karny sind, was zumindest die Erfüllung folgender An- forderungen umfasst:
			i) die Produktionsfläche:
			 war während des gesamten Produktionszyklus mit Klebefallen ausgestattet, um Thrips palmi Karny zu entdecken,

⁽¹⁾ ISPM 31. Methodologies for sampling of consignments (fao.org).

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			 wurde während des gesamten Produktionszyklus mindestens dreimal pro Woche Inspektionen unterzogen und hat sich als frei von Sympto- men und/oder dem besorgniserregenden Schädling erwiesen; bei Ver- dacht auf das Auftreten von Thrips palmi Karny wurden geeignete Be- handlungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist,
			 wurde einer wirksamen Unkrautbekämpfung unterzogen, um Neben- wirte von Thrips palmi Karny auszuschließen, und
			 ii) die Früchte waren Gegenstand wirksamer kultureller Kontrollmaßnahmen in Bezug auf <i>Thrips palmi</i> Karny, die der Kommission von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlands vorab schriftlich mitgeteilt wurden, und
			iii) die geernteten Früchte:
			 wurden so gehandhabt und zu den Verpackungsbetrieben befördert, dass ein Befall nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,
			 wurden gebürstet und mit Desinfektionsmittel enthaltendem Wasser gewaschen, um sicherzustellen, dass sie frei von Larven oder ausge- wachsenen Schädlingen von <i>Thrips palmi</i> Karny sind,
			 wurden so gehandhabt und verpackt, dass ein Befall nach Verlassen des Verpackungsbetriebs verhütet wird,
			 wurden unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung unterzogen und anhand einer gemäß der internationalen Norm ISPM31 definierten repräsentativen Probe als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden,
			iv) Angaben zur Rückverfolgbarkeit sind im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
72.	Früchte von Capsicum L.	ex 0709 60 10 0709 60 91 ex 0709 60 95 ex 0709 60 99	Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salva- dor, Guatemala, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, Vereinigte Staaten und Fran- zösisch-Polynesien, wo Anthonomus eugenii Cano be- kanntermaßen auf- tritt	 Amtliche Feststellung, dass die Früchte: a) aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anthonomus eugenii Cano befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist; oder b) von einem Erzeugungsort stammen, der im Ursprungsland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Anthonomus eugenii Cano befunden wurde und der im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist und bei amtlichen Inspektionen, die in den zwei Monaten vor der Ausfuhr am Erzeugungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, für frei von Anthonomus eugenii Cano erklärt wurde.
▼M9 72.1	Früchte von Capsicum L. und Solanum L.	(aktueller TARIC-Code: 0702 00 10 0702 00 91 0702 00 99) 0709 30 00	Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorial- guinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Bu- rundi, Côte d'Ivoire, Demokra- tische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea,	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactrocera latifrons (Hendel) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactrocera

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	0709 60 99	Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan,	latifrons (Hendel) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Kontrollen Anzeichen für das Auftreten von Bactrocera latifrons (Hendel) festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten Früchte bei geeigneten amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten von Bactrocera latifrons (Hendel) erbracht haben, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind, oder d) die Früchte in einen wirksamen Systemansatz einbezogen waren oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von Bactrocera latifrons (Hendel) sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den
		Brunei Darussalam, China, Indien, Indo- nesien, Irak, Iran,	Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
		Japan, Jemen, Jor-	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		danien, Kambod-	
		scha, Kasachstan,	
		Katar, Kirgisistan,	
		Kuwait, Laos, Liba-	
		non, Malaysia, Ma-	
		lediven, Mongolei,	
		Myanmar, Nepal,	
		Nordkorea, Oman,	
		Pakistan, Philippi-	
		nen, Russland (nur	
		die folgenden	
		Teile: Föderaler Be-	
		zirk Fernost (Dalne-	
		vostochny feder-	
		alny okrug), Föde-	
		raler Bezirk Sibirien	
		(Sibirsky federalny	
		okrug) und Födera-	
		ler Bezirk Ural	
		(Uralsky federalny	
		okrug)), Saudi-Ara-	
		bien, Singapur, Sri	
		Lanka, Südkorea,	
		Syrien, Tadschikis-	
		tan, Thailand,	
		Timor-Leste, Turk-	
		menistan, Usbekis-	
		tan, Vereinigte Ara-	
		bische Emirate und	
		Vietnam	

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M9 72.2			Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorial- guinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Bu- rundi, Côte d'Ivoire, Demokra- tische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Ka- merun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Ma- dagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mau-	Amtliche Feststellung, dass: a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactrocera dorsalis (Hendel) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactrocera dorsalis (Hendel) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Kontrollen An-
			ritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan,	zeichen für das Auftreten von <i>Bactrocera dorsalis</i> (Hendel) festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten Früchte bei geeigneten amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten von <i>Bactrocera dorsalis</i> (Hendel) erbracht haben, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		Südsudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural	d) die Früchte in einen wirksamen Systemansatz einbezogen waren oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von Bactrocera dorsalis (Hendel) sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			(Uralsky federalny okrug)), Saudi-Ara- bien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikis- tan, Thailand, Timor-Leste, Turk- menistan, Usbekis- tan, Vereinigte Ara- bische Emirate und Vietnam	
▼M9 72.3	Früchte von <i>Psidium guajava</i> L.	ex 0804 50 00	Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi,	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Früchte aus einem Land stammen, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactrocera dorsalis (Hendel) und Bactrocera zonata (Saunders) anerkannt wurde, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) die Früchte aus einem Gebiet stammen, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Bactrocera dorsalis (Hendel) und Bactrocera zonata (Saunders) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission diesen Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Zentralafrikanische Republik Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal,	c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten von Bactrocera dorsalis (Hendel) und Bactrocera zonata (Saunders) festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten Früchte bei geeigneten amtlichen Untersuchungen Anzeichen für das Auftreten von Bactrocera dorsalis (Hendel) und Bactrocera zonata (Saunders) erbracht haben, und Angaben zur Rückverfolgbarkeit im Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sind, oder d) die Früchte in einen wirksamen Systemansatz einbezogen waren oder einer wirksamen Nacherntebehandlung unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von Bactrocera dorsalis (Hendel) und Bactrocera zonata (Saunders) sind, und die Anwendung des Systemansatzes oder Einzelheiten der Behandlungsmethode im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben sind, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Systemansatz oder die Methode der Nacherntebehandlung zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	
73.	Samen von Zea mays L.	►M9 0712 90 11 ◀ 1005 10 13 1005 10 15	Drittländer	▶M9 Amtliche Feststellung, dass: a) das Saatgut aus einem Land stammt, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Pantoea stewartii subsp. stewartii (Smith) Mergaert, Verdonck & Kersters anerkannt wurde,

242/438

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		1005 10 18 1005 10 90		 b) das Saatgut aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutz- organisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Pantoea ste- wartii subsp. stewartii (Smith) Mergaert, Verdonck & Kersters befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, oder c) eine repräsentative Probe der Samen getestet und dabei als frei von Pantoea stewartii subsp. stewartii (Smith) Mergaert, Verdonck & Kersters befunden wurde. Die Probengröße für diese Untersuchung muss genügen, um mindes-
				tens eine Nachweisgrenze von 0,5 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten. Bei Saatgutpartien mit weniger als 8000 Samen wurde jedoch eine repräsentative Probe von 10 % der Partie getestet und dabei als fre von Pantoea stewartii subsp. stewartii (Smith) Mergaert, Verdonck & Kerster befunden. ◀
74.	Samen der Gattungen <i>Triticum</i> L., <i>Secale</i> L. und <i>x Triticosecale</i> Wittm. ex A. Camus	1001 91 10	Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und Vereinigte Staaten, wo Tilletia indica Mitra bekanntermaßen auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Ursprungsort" angegeben.
▼M21	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Glycine max (L.) Merr., Phaseolus coccineus L., Phaseolus lunatus L., Phaseolus vulgaris L., Vigna angularis (Willd.) Ohwi & H. Ohashi, Vigna mungo (L.) Hepper,	ex 0602 90 30 ex 0602 90 50 ex 0602 90 99	Drittländer	a) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus einem Land stammen, das nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins and Jones anerkannt wurde,

der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahme ISPM 4 ^(*1) als frei von <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins and Jones befunden wurde; das befallsfreie Gebiet ist im Pflanzen gesundheitszeugnis angegeben, oder c) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von einer Produktionsfläche stammen, die folgende Bedingungen erfüllt: i) Sie ist bei der Pflanzenschutzstelle des Ursprungslandes registriert und wir von dieser überwacht; ii) vor der Ernte wurde eine amtliche Inspektion der Produktionsfläche und if rer unmittelbaren Umgebung durchgeführt, ohne dass ein Auftreten von <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins and Jones festgestellt wurde; iii) vor der Ausfuhr wurde eine repräsentative Probe der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mittels geeigneter Methoden mit molekularer Identifi-		Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
oder	74.11		ex 0713 32 00 0713 33 10 ex 0713 35 00 ex 0713 39 00 ex 0713 50 00 ex 0713 90 00		oder c) die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von einer Produktionsfläche stammen, die folgende Bedingungen erfüllt: i) Sie ist bei der Pflanzenschutzstelle des Ursprungslandes registriert und wird von dieser überwacht; ii) vor der Ernte wurde eine amtliche Inspektion der Produktionsfläche und ihrer unmittelbaren Umgebung durchgeführt, ohne dass ein Auftreten von Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens (Hedges) Collins and Jones festgestellt wurde; iii) vor der Ausfuhr wurde eine repräsentative Probe der zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mittels geeigneter Methoden mit molekularer Identifizierung untersucht und als frei von Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens (Hedges) Collins and Jones befunden,

¹ Anmerkung des JKI: Gültig ab 23.04.2026

^(*1) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				d) im Fall von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in Form von Samen vor ihrer Ausfuhr aus jeder Partie eine Probe mittels geeigneter Methoden mit molekularer Identifizierung untersucht und als frei von <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins and Jones befunden wurde.
				Im Fall von Buchstabe d muss die Probengröße genügen, um mindestens eine Nachweisgrenze von 0,5 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten. Bei Samenpartien mit weniger als 8 000 Samen wurde jedoch eine repräsentative Probe von 10 % der Partie untersucht und dabei als frei von <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins and Jones befunden.
75.	Korn der Gattungen <i>Triticum</i> L., <i>Secale</i> L. und <i>x Triticosecale</i> Wittm. ex A. Camus	1001 99 00	Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und Vereinigte Staaten, wo Tilletia indica Mitra bekanntermaßen auftritt	 Amtliche Feststellung, dass: a) das Korn aus einem Gebiet stammt, in dem <i>Tilletia indica</i> Mitra bekanntermaßen nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Ursprungsort" angegeben, oder b) an den Pflanzen am Produktionsort während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Kornproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand gezogen wurden, getestet und als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden wurden; Letzteres ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Name des Erzeugnisses" als "getestet und als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" angegeben.
76.	Holz von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀, außer <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., außer Holz in Form von:	ex 4401 11 00 ex 4403 11 00 4403 21 10	China, Japan, Ka- nada, Republik Ko- rea, Mexiko, Tai- wan und Vereinigte	Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde: a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt, was durch die Markierung

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, Holz von Libocedrus decurrens Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C über einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 	4403 22 00	Staaten, wo Bursa- phelenchus xylophi- lus (Steiner et Buh- rer) Nickle et al. be- kanntermaßen auf- tritt	"HT" nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird, und amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors <i>Monochamus</i> befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhrer) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist; oder b) Begasung gemäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben, oder c) Kesseldruckimprägnierung mit einem nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Produkt; der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben, oder d) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt und Kammertrocknung (Kiln-drying) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS, was durch die Markierung "Kiln-dried"

246/438

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	4407 11 90		oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung zusammen
			mit der Markierung "HT" nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeg-
	(aktueller		licher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der
	TARIC-Code:		Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird.
	4407 11 90		
	bzw.		
	4407 13 00)		
	4407 12 10		
	(aktueller		
	TARIC-Code:		
	4407 12 10		
	bzw.		
	4407 13 00		
	oder		
	4407 14 00)		
	4407 12 20		
	(aktueller		
	TARIC-Code:		
	4407 12 20		
	bzw.		
	4407 13 00		
	oder		
	4407 14 00)		
	4407 12 90		
	(aktueller		
	TARIC-Code:		

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse dere Gegenstände	e und an- KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	4407 12 90		
	bzw.		
	4407 13 00		
	oder		
	4407 14 00)		
	ex 4407 19 10		
	(aktueller		
	TARIC-Code:		
	4407 19 10		
	bzw.		
	4407 13 00		
	oder		
	4407 14 00)		
	ex 4407 19 20		
	(aktueller		
	TARIC-Code:		
	4407 19 20		
	bzw.		
	4407 13 00		
	oder		
	4407 14 00)		
	ex 4407 19 90		
	(aktueller		
	TARIC-Code:		
	4407 19 90		
	bzw.		

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
77.	Holz von Nadelbäumen ► M9 (Pinop-	4407 13 00 oder 4407 14 00) ex 4408 10 15 ex 4408 10 91 ex 4408 10 98 • M9 ex 4409 10 18 • x 4416 00 00 ex 9406 10 00 4401 21 00	China, Japan, Ka-	Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzo-
	sida) ◀ in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzaus- schuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen	TARIC-Code:	nada, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und USA, wo Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et al. bekanntermaßen auftritt	gen wurde: a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben, und amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors Monochamus befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				b) Begasung gemäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben,
				oder
				c) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt und Kammertrocknung (Kiln-drying) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS, was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung zusammen mit der Markierung "HT" nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird.
78.	Holz von <i>Thuja</i> L. und <i>Taxus</i> L., außer in	ex 4401 11 00	China, Japan, Ka-	Amtliche Feststellung, dass das Holz:
	Form von:	ex 4403 11 00	nada, Republik Ko- rea, Mexiko, Tai-	a) frei von Rinde ist,
	 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpaer 	· ·	oder	
		ex 4403 25 90	Staaten, wo Bursa-	b) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von
		ex 4403 26 00	phelenchus xylophi- lus (Steiner et Buh-	weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte
		ex 4404 10 00	rer) Nickle et al. be-	Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhül-
		ex 4406 11 00	kanntermaßen auf- tritt	lung angegeben wird,
	ckungsmitteln, Flachpaletten, Boxpa-	ex 4406 91 00		oder
	letten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stau-	ex 4407 19 10		c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was
	holz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt	ex 4407 19 20		durch die Markierung "HT" nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	ex 4408 10 15 ex 4408 10 91 ex 4408 10 98 M9 ex 4409 10 18 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird, oder d) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben, oder e) sachgerecht mit einem nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben.
79.	 Holz von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◄, außer in Form von: Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport 	4401 11 00 4403 11 00 4403 21 10 4403 21 90 4403 22 00 4403 23 10 4403 23 90 4403 24 00 4403 25 10	Kasachstan, Russ- land und Türkei	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei sind von: i) Monochamus spp. (außereuropäische Populationen), ii) Pissodes cibriani O'Brien, Pissodes fasciatus Leconte, Pissodes nemorensis Germar, Pissodes nitidus Roelofs, Pissodes punctatus Langor & Zhang, Pissodes strobi (Peck), Pissodes terminalis Hopping, Pissodes yunnanensis Langor & Zhang und Pissodes zitacuarense Sleeper, iii) ▶M9 Scolytinae ✓ spp. (außereuropäisch), und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Ursprungsort" angegeben sind,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	4403 25 90 4403 26 00 ex 4404 10 00 4406 11 00 4406 91 00 4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00) 4407 11 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 20 bzw. 4407 13 00)		 oder b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung Monochamus spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder c) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird, oder d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was durch die Markierung "HT" nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird, oder
	4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00) 4407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 10		 e) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben, oder f) sachgerecht mit einem nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; der

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben.
	4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder		
	4407 14 00) 4407 12 90 (aktueller TARIC-Code:		
	4407 12 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00		
	oder 4407 14 00)		

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder		
		4407 14 00) 4407 19 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder		
		4407 14 00) 4408 10 15 4408 10 91 4408 10 98		
		►M9 ex 4409 10 18 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		
80.	Holz von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀, außer in Form von:	4401 11 00 4403 11 00	Drittländer außer:	Amtliche Feststellung, dass das Holz:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 	4403 21 10 4403 21 90 4403 22 00 4403 23 10 4403 23 90 4403 24 00 4403 25 10 4403 25 90 4403 26 00 ex 4404 10 00 4406 11 00 4406 91 00 4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00) 4407 11 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 3 00) 62 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20	- Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Kasachstan, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine und Großbritannien, China, Japan, Kanada, Republik Korea, Mexiko, Taiwan und Vereinigte Staaten, wo Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et	 a) frei von Rinde und von Wurmlöchern ist, die von der Gattung Monochamus spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder b) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird, oder c) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben, oder d) sachgerecht mit einem nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) werden im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben, oder e) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was durch die Markierung "HT" nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00) 4407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00) 4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)	al. bekannterma- ßen auftritt	jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird.
	4407 12 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00		

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	oder 4407 14 00)		
	4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		4408 10 91 4408 10 98		
		►M9 ex 4409 10 18		
		ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		
81.	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀		Drittländer außer: Albanien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge- orgien, Island, Ka- narische Inseln, Liechtenstein, Mol- dau, Monaco, Montenegro, Nord- mazedonien, Nor- wegen, San Ma- rino, Schweiz, Ser- bien, Ukraine und Großbritannien, und außer China, Japan, Kanada, Re- publik Korea, Me- xiko, Taiwan und	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Monochamus spp. (außereuropäische Populationen), Pissodes cibriani O'Brien, Pissodes fasciatus Leconte, Pissodes nemorensis Germar, Pissodes nitidus Roelofs, Pissodes punctatus Langor & Zhang, Pissodes strobi (Peck), Pissodes terminalis Hopping, Pissodes yunnanensis Langor & Zhang und Pissodes zitacuarense Sleeper, ►M9 Scolytinae ◀ spp. (außereuropäisch) sind. Das Gebiet wird im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Ursprungsort" angegeben; oder b) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist oder c) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying) oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			Vereinigte Staaten, wo Bursa- phelenchus xylophi- lus (Steiner et Buh- rer) Nickle et al. be- kanntermaßen auf- tritt	tionsdauer (h) sind im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Ver-
82.	Lose Rinde von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code:	Drittländer außer: Albanien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge- orgien, Island, Ka- narische Inseln, Liechtenstein, Mol- dau, Monaco, Montenegro, Nord- mazedonien, Nor- wegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Be- zirk Zentralrussland	oder b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben ist, und c) nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			alny okrug), Föderaler Bezirk Nord-westrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine.	Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit Bursaphelenchus xylophilus (Steiner et Buhrer) Nickle et al. oder seinem Vektor ausgeschlossen ist.
83.	 Holz von Juglans L. und Pterocarya Kunth, außer in Form von: Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, 	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40	Vereinigte Staaten	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		durch die Markierung "HT" nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben ist, oder c) bis zur vollständigen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde.
84.	Lose Rinde und Holz von Juglans L. und Pterocarya Kunth in Form von: — Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen	ex 1404 90 00 ex 4401 22 00 (aktueller TARIC-Code: 4401 22 90) ex 4401 41 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Vereinigte Staaten	 Amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose Rinde: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Geosmithia morbida</i> Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor <i>Pityophthorus juglandis</i> Blackman befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist.
85.	Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächen- rundung, außer in Form von:	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 ex 4403 99 00	Kanada und Verei- nigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
Holz zur Furnierherstellung,	ex 4404 20 00		ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine an-
 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, 	ex 4406 12 00 ex 4406 92 00		dere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf den Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.
 Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlä- 	4407 93 10		
gen, Trommeln und ähnlichen Verpa-	4407 93 91		
ckungsmitteln, Flachpaletten, Boxpa-	4407 93 99		
letten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stau-	ex 4416 00 00		
holz, ob tatsächlich beim Transport	ex 9406 10 00		
von Gegenständen aller Art eingesetzt			
oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das			
aus Holz besteht, das dem Holz in der			
Sendung in Art und Qualität sowie			
den pflanzengesundheitlichen Anfor-			
derungen der EU entspricht*			
►M17 ausgenommen Holz in Form von			
Furnier mit einer Dicke von höchstens 6			
mm mit Ursprung in Kanada, das vorbe-			
haltlich der Anforderungen der Durchfüh-			
rungsverordnung (EU) 2025/659 der			
Kommission vom 3. April 2025 zur Festle-			
gung einer Ausnahme von der Durchfüh-			
rungsverordnung (EU) 2019/2072 hin-			
sichtlich der Anforderungen an das Ein-			
führen in das Gebiet der Union von Fur-			
nier aus mehreren Arten von $Acer$ L. mit			
Ursprung in Kanada und zur Änderung der			

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (ABI. L, 2025/659, 4.4.2025, ELI: http://data.eu- ropa.eu/eli/reg_impl/2025/659/oj) in die Union eingeführt werden darf. ◀²			
86.	Holz von Acer saccharum Marsh. zur Furnierherstellung* ►M17 *ausgenommen Holz in Form von Furnier mit einer Dicke von höchstens 6 mm mit Ursprung in Kanada, das vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/659 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen in das Gebiet der Union von Furnier aus mehreren Arten von Acer L. mit Ursprung in Kanada und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in die Union eingeführt werden darf. ◀³	ex 4403 12 00 4407 93 10 4407 93 91 4407 93 99 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95	Kanada und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von <i>Davidsoniella virescens</i> (R.W. Davidson) Z.W. de Beer, T.A. Duong & M.J. Wingf Moreau sind, und zur Furnierherstellung bestimmt ist.
▼M15 87.	Holz von <i>Chionanthus virginicus</i> L. und <i>Fraxinus</i> L., <i>Juglans ailantifolia</i> Carr., <i>Jug</i>	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 ex 4403 99 00	Belarus, China, De- mokratische Volks- republik Korea, Ja-	Amtliche Feststellung, dass:

Anmerkung des JKI: Änderung M17 gültig bis 30.09.2029
 Anmerkung des JKI: Änderung M17 gültig bis 30.09.2029

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
 lans mandshurica Maxim., Ulmus davidiana Planch. und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände 	ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 95 10 4407 95 91 4407 95 99 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4409 29 10 ex 4409 29 91 ex 4409 29 99 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00	pan, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, Ukraine	 a) das Holz aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4^(*) als frei von <i>Agrilus planipennis</i> anerkannt wurde und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten des betreffenden Schädlings amtlich bestätigt wurde; das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes hat der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt. oder b) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden, oder c) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.

^(*) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete".

Holzabfällen und Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehan-		Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
ten blozabfällen und Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehan-	▼ M15	Holz von <i>Fraxinus</i> L., außer in Form von	ex 4401 12 00		Amtliche Feststellung, dass:
sonstige Gegenstände. ex 4416 00 00 — es wurde wärmebehandelt, d. h., das Holz wird durch sein Profil für 1		 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen und Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen ge- wonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlä- gen, Trommeln und ähnlichen Verpa- ckungsmitteln, Flachpaletten, Boxpa- letten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stau- holz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anfor- derungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Ober- flächenrundung sowie aus unbehan- deltem Holz gefertigte Möbel und 	ex 4403 12 00 ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 95 10 4407 95 91 4407 95 99 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4409 29 10 ex 4409 29 91 ex 4409 29 99 ex 4416 00 00	Vereinigten Staa-	 a) das Holz aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4^(*) als frei von Agrilus planipennis Fairmaire anerkannt wurde und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten des betreffenden Schädlings amtlich bestätigt wurde; das Gebiet im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Status der Befallsfreiheit dieses Gebiets zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war; oder c) i) das Holz allen nachstehenden Schritten unterzogen wurde: – Es wurde entrindet, d. h., das Holz wurde entweder vollständig entrindet oder enthält nur visuell trennbare und deutlich voneinander unabhängige Rindenstücke. Jedes der Stücke ist weniger als 3 cm breit oder — wenn

^(*) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete".

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			mer erhitzt, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im betref- fenden Drittland oder einer vor dieser Organisation zugelassenen Agentur zugelassen wurde; und
			 es wurde getrocknet, d. h., das Holz wird nach einem von der nationalen Pflanzenschutzorganisation im betreffenden Drittland anerkannten Pro- gramm für die industrielle Trocknung mindestens zwei Wochen lang ge- trocknet, und der Endfeuchtegehalt des Holzes darf höchstens 10 %, ausge- drückt in Prozent der Trockenmasse, betragen;
			und
			ii) es wurde in einer Einrichtung hergestellt, gehandhabt oder gelagert, wel- che alle nachstehenden Anforderungen erfüllt:
			 Die Einrichtung ist von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Dritt- landes oder einer von dieser Organisation zugelassenen Agentur gemäß de- ren Zertifizierungsprogramm in Bezug auf den Schädling Agrilus planipennis Fairmaire zugelassen;
			 sie ist in einer auf der Website der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes veröffentlichten Datenbank registriert;
			 sie wird mindestens einmal pro Monat von der nationalen Pflanzenschutz- organisation des Drittlandes oder einer von dieser Organisation zugelasse- nen Agentur mit dem Ergebnis überprüft, dass sie die Anforderungen die- ses Anhangs erfüllt. Falls diese Prüfungen von einer anderen Agentur als der Pflanzenschutzorganisation des Drittlandes durchgeführt wurden, hat diese Organisation Prüfungen dieser Art mindestens alle sechs Monate vor- genommen. Diese Prüfungen umfassten die Überprüfung der Verfahren und der Dokumentation der Agentur sowie Prüfungen in den zugelassenen Räumlichkeiten;

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
				 sie verwendet Geräte für die Behandlung von Holz, die im Einklang mit dem Betriebshandbuch des jeweiligen Geräts kalibriert wurden;
				 sie führt für die Überprüfung durch die nationale Pflanzenschutzorganisation oder durch eine von ihr zugelassene Agentur Aufzeichnungen über ihre Verfahren; diese Aufzeichnungen umfassen die Dauer der Behandlung, die Temperaturen während der Behandlung und für jedes einzelne zur Ausfuhr bestimmte Bündel die Konformitätskontrolle und den Endfeuchtegehalt;
				und
				iii) jedes Bündel Holz weist gut sichtbar sowohl eine Nummer als auch ein Eti- kett mit dem Schriftzug "HT — KD" oder "Heat Treated — Kiln Dried" (wär- mebehandelt — künstlich getrocknet) auf. Dieses Etikett wurde von einem zuständigen Mitarbeiter der zugelassenen Einrichtung oder unter Aufsicht desselben ausgestellt, nachdem sichergestellt wurde, dass die unter Ziffer i) beschriebenen Verarbeitungsanforderungen und die unter Ziffer ii) be- schriebenen Anforderungen an Einrichtungen erfüllt wurden;
				und
				iv) das für die Union bestimmte Holz wurde von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Landes oder von einer von dieser Behörde amtlich zugelassenen Agentur daraufhin überprüft, dass die unter den Ziffern i) und iii) dieses Buchstabens festgelegten Anforderungen erfüllt wurden. Die Nummer(n) des Bündels für jedes einzelne Bündel, das ausgeführt wird, und der/die Name(n) der zugelassenen Einrichtung(en) im Ursprungsland werden auf dem Pflanzengesundheitszeugnis in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben.
▼ M15	Holz von <i>Chionanthus virginicus</i> L., Jug-	ex 4401 12 00	Kanada und die	Amtliche Feststellung, dass:
87.2	lans ailantifolia Carr., Juglans mandshu- rica Maxim., Ulmus davidiana Planch.	ex 4403 12 00	Vereinigten Staa- ten	

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
 und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., außer in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen und Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände. 	ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4409 29 10 ex 4409 29 91 ex 4409 29 99 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		a) das Holz aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4 ^(*) als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten des betreffenden Schädlings amtlich bestätigt wurde; das Gebiet im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben ist, und die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Status der Befallsfreiheit dieses Gebiets zuvor schriftlich mitgeteilt hat, oder b) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.

^(*) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete".

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M15 88.	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von Chionanthus virginicus L. und Fraxinus L., Juglans ailantifolia Carr., Juglans mandshurica Maxim., Ulmus davidiana Planch. und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc.	ex 4401 22 90 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10) ex 4404 20 00	Belarus, China, De- mokratische Volks- republik Korea, Ja- pan, Kanada, Mon- golei, Republik Ko- rea, Russland, Tai- wan, Ukraine und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4 ^(*) als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten des betreffenden Schädlings amtlich bestätigt wurde. Das befallsfreie Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Ursprungsort" angegeben, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
▼M15 89.	Lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von Chionanthus virginicus L. und Fraxinus L., Juglans ailantifolia Carr., Juglans mandshurica Maxim., Ulmus davidiana Planch. und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc.	ex 1404 90 00 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Belarus, China, De- mokratische Volks- republik Korea, Ja- pan, Kanada, Mon- golei, Republik Ko- rea, Russland, Tai- wan, Ukraine und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass die Rinde aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM 4 ^(*) als frei von <i>Agrilus planipennis</i> Fairmaire anerkannt wurde und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten des betreffenden Schädlings amtlich bestätigt wurde. Das befallsfreie Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Ursprungsort" angegeben, sofern die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes der Kommission den Status der Befallsfreiheit zuvor schriftlich mitgeteilt hat.
90.	Holz von <i>Quercus</i> L., außer in Form von:	ex 4401 12 00	Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz:
	 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, 	ex 4403 12 00 4403 91 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00		 a) bis zur vollständigen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde oder b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 % TS nicht übersteigt oder

^(*) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete". (*) ISPM 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete".

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung	ex 4406 92 00 4407 91 15 4407 91 31 4407 91 39 4407 91 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		c) rindenfrei ist und durch eine geeignete Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde oder d) im Fall von Schnittholz mit oder ohne Rindenreste bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.
91.	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzaus- schuss, ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen	►M9 ex 4401 22 90 ex 4401 41 00 ex 4401 49 00 (aktueller	Vereinigte Staaten	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying) oder b) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirk-

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		TARIC-Code: ex 4401 49 10)		stoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) sind im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben;
				oder
				c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird.
92.	Holz von <i>Betula</i> L., außer in Form von:	ex 4401 12 00	Kanada und Verei-	Amtliche Feststellung, dass:
	 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, 	ex 4403 12 00 4403 95 10 4403 95 90	nigte Staaten, wo Agrilus anxius Gory bekanntermaßen auftritt	a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden
	 Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, 	4403 96 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 96 10 4407 96 91 4407 96 99 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85		b) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	auch Holz ohne seine natürliche Oberflä- chenrundung, sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Ge- genstände	ex 4408 90 95 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		
93.	Holzplättchen, Holzschnitzel, Sägespäne, Holzabfälle oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. gewonnen	ex 4401 22 90 ex 4401 41 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Drittländer	Amtliche Feststellung, dass das Holz aus einem Land stammt, das bekanntermaßen frei von Agrilus anxius Gory ist.
94.	Rinde und Gegenstände aus Rinde von Betula L.	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Kanada und Verei- nigte Staaten, wo Agrilus anxius Gory bekanntermaßen auftritt	Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist.
95.	Holz von Platanus L., außer: — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 ex 4407 99 27	Albanien, Arme- nien, Schweiz, Tür- kei und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, sowie Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Platanus</i> L. gewonnen wurde	ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		b) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.
96.	Holz von <i>Populus</i> L., außer in Form von:	ex 4401 12 00	Amerika	Amtliche Feststellung, dass das Holz:
	 Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie 	ex 4403 12 00 ex 4403 97 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 97 10 4407 97 91 4407 97 99 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85		 a) frei von Rinde ist oder b) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
97.	den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von: a) Acer saccharum Marsh., b) Populus L.	ex 4408 90 95 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00 MM9 ex 4401 22 90 ex 4401 41 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	a) Kanada und Vereinigte Staa- ten b) Amerika	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist oder b) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying) oder c) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) sind im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben, oder d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist.
98.	Holz von Amelanchier Medik., Aronia Medik., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L., außer in Form von:	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 ex 4403 99 00	Kanada und Verei- nigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Saperda candida Fabricius befunden

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	 Plättchen, Sägespänen und Holzabfällen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 	ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist, oder c) sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist.
99.	Holz in Form von Plättchen, ganz oder teilweise gewonnen von Amelanchier Medik., Aronia Medik., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyracantha M. Roem., Pyrus L. und Sorbus L.	►M9 ex 4401 22 90 ex 4401 41 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code:	Kanada und Vereinigte Staaten	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Saperda candida Fabricius befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) No 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist,

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 4401 49 10 ex 4401 49 90)		 b) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Plättchenquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist.
100.	 Holz von <i>Prunus</i> L., außer in Form von: Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 94 10 4407 94 91 4407 99 27 ex 4407 99 27 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85	China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Mongolei, Republik Korea und Vietnam	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Aromia bungii (Falderman) anerkannt wurde, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) No 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird, oder c) sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben wird.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
101.	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzaus- schuss, ganz oder teilweise von <i>Prunus</i> L. gewonnen		China, Demokrati- sche Volksrepublik Korea, Japan, Mon- golei, Republik Ko- rea und Vietnam	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von Aromia bungii (Faldermann) befunden wurde und das im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" angegeben ist, oder b) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, was im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 anzugeben ist.
▼M9 102.	Holz von Acacia Mill., Acer buergerianum Miq., Acer macrophyllum Pursh, Acer negundo L., Acer palmatum Thunb., Acer paxii Franch., Acer pseudoplatanus L., Aesculus californica (Spach) Nutt., Ailanthus altissima (Mill.) Swingle, Albizia falcate Backer ex Merr., Albizia julibrissin Durazz., Alectryon excelsus Gärtn., Alnus rhombifolia Nutt., Archontophoenix cun-	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 4403 91 00 4403 93 00 4403 97 00 4403 98 00	Drittländer	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: aus einem Land stammt, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato anerkannt wurde, oder aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Euwallacea fornicatus sensu

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
ninghamiana H. Wendl. & Drude, Artocarpus integer (Thunb.) Merr., Azadirachta indica A. Juss., Baccharis salicina Torr. & A.Gray, Bauhinia variegata L., Brachychiton discolor F.Muell., Brachychiton populneus R.Br., Camellia semiserrata C.W.Chi, Camellia sinensis (L.) Kuntze, Canarium commune L., Castanospermum australe A.Cunningham & C.Fraser, Cercidium floridum Benth. ex A.Gray, Cercidium sonorae Rose & I.M.Johnst., Cocculus laurifolius DC., Combretum kraussii Hochst., Cupaniopsis anacardioides (A.Rich.) Radlk., Dombeya cacuminum Hochr., Erythrina corallodendron L., Erythrina coralloides Moc. & Sessé ex DC., Erythrina falcata Benth., Erythrina fusca Lour., Eucalyptus ficifolia F.Müll., Fagus crenata Blume, Ficus L., Gleditsia triacanthos L., Hevea brasiliensis (Willd. ex A.Juss) Muell.Arg., Howea forsteriana (F.Müller) Becc., Ilex cornuta Lindl. & Paxton, Inga vera Willd., Jacaranda mimosifolia D.Don, Koelreuteria bipinnata Franch., Liquidambar styraciflua L., Magnolia grandiflora L., Magnolia virginiana L., Mimosa bracaatinga Hoehne, Morus alba L., Parkinsonia aculeata L., Persea americana Mill., Pithe-	ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 91 15 4407 91 39 4407 91 90 4407 93 10 4407 93 91 4407 97 10 4407 97 91 4407 97 99 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4408 90 15 ex 4408 90 85		lato befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist, um die Befallsfreiheit von Euwallacea fornicatus sensu lato zu gewährleisten, was im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben wird, oder d) bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
cellobium lobatum Benth., Platanus x his-	ex 4408 90 95		
panica Mill. ex Münchh., Platanus mexicana Torr., Platanus occidentalis L., Plata-	ex 4409 29 91		
nus orientalis L., Platanus racemosa	ex 4409 29 99		
Nutt., Podalyria calyptrata Willd., Popu-	ex 4416 00 00		
lus fremontii S.Watson, Populus nigra L.,			
Populus trichocarpa Torr. & A.Gray ex	ex 9406 10 00		
Hook., Prosopis articulata S.Watson, Pro-			
tium serratum Engl., Psoralea pinnata L.,			
Pterocarya stenoptera C.DC., Quercus ag-			
rifolia Née, Quercus calliprinos Webb.,			
Quercus chrysolepis Liebm, Quercus en-			
gelmannii Greene, Quercus ithaburensis			
Decne, Quercus lobata Née, Quercus			
palustris Marshall, Quercus robur L.,			
Quercus suber L., Ricinus communis L.,			
Salix alba L., Salix babylonica L., Salix			
gooddingii C.R.Ball, Salix laevigata Bebb,			
Salix mucronata Thnb., Shorea robusta			
C.F.Gaertn., Spathodea campanulata			
P.Beauv., Spondias dulcis Parkinson, Ta-			
marix ramosissima Kar. ex Boiss., Virgilia			
oroboides subsp. ferrugine BE.van Wyk,			
Wisteria floribunda (Willd.) DC. und Xy-			
losma avilae Sleumer,			
außer in Form von:			
 Plättchen, Sägespänen, oder Holzab- 			
fällen, ganz oder teilweise von diesen			
Pflanzen gewonnen,			

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
Verpackungsmaterial aus Holz in			
Form von Kisten, Kistchen, Verschlä-			
gen, Trommeln und ähnlichen Verpa-			
ckungsmitteln, Flachpaletten, Boxpa-			
letten und anderen Ladungsträgern,			
Palettenaufsatzwänden sowie Stau-			
holz, ob tatsächlich beim Transport			
von Gegenständen aller Art eingesetzt			
oder nicht, ausgenommen Stauholz			
zur Stützung von Holzsendungen, das			
aus Holz besteht, das dem Holz in der			
Sendung in Art und Qualität sowie			
den pflanzengesundheitlichen Anfor-			
derungen der EU entspricht,			
auch Holz ohne seine natürliche Oberflä-			
chenrundung*			
►M17 *ausgenommen Holz aus <i>Acer</i>			
macrophyllum Pursh, Acer buergeri-			
anum Miq., Acer negundo L., Acer pal-			
matum Thunb., Acer paxii Franch.			
oder <i>Acer pseudoplatanus</i> L. in Form			
von Furnier mit einer Dicke von höchs-			
tens 6 mm mit Ursprung in Kanada,			
das vorbehaltlich der Anforderungen			
der Durchführungsverordnung (EU)			
2025/659 zur Festlegung einer Aus-			
nahme von der Durchführungsverord-			
nung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen in das			

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	Gebiet der Union von Furnier aus mehreren Arten von <i>Acer</i> L. mit Ursprung in Kanada und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in die Union eingeführt werden darf. ◀⁴			
▼M9 103.	Holz von Artocarpus chaplasha Roxb., Artocarpus heterophyllus Lam., Artocarpus integer (Thunb.) Merr., Alnus formosana Makino, Bombax malabaricum DC., Broussonetia papyrifera (L.) Vent., Broussonetia kazinoki Siebold, Cajanus cajan (L.) Huth, Camellia oleifera C.Abel, Castanea Mill., Celtis sinensis Pers., Cinnamomum camphora (L.) J.Presl, Citrus spp., Cunninghamia lanceolata (Lamb.) Hook., Dalbergia L.f., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Ficus carica L., Ficus hispida L.f., Ficus infectoria Willd., Ficus retusa L., Juglans regia L., Maclura tricuspidata Carrière, Malus Mill., Melia azedarach L., Morus L., Populus L., Prunus pseudocerasus, Pyrus spp., Robinia pseudoacacia L., Salix L., Sapium sebiferum (L.) Roxb., Schima superba Gardner & Champ., Sophora japonica L., Trema amboinense (Willd.) Blume, Trema	ex 4403 12 00 4403 97 00 ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 93 10 4407 93 91 4407 94 91 4407 94 91	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny feder-	oder b) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona germari (Hope) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder d) sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war,
	orientale (L.) Blume, Ulmus L., Vernicia	4407 37 31	alny okrug), Föde- raler Bezirk Sibirien	oder

 $^{^4}$ Anmerkung des JKI: Änderung M17 gültig bis 30.09.2029

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	 fordii (Hemsl.) Airy Shaw und Xylosma G.Forst., außer in Form von: Plättchen, Sägespänen, oder Holzabfällen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 	ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4409 29 91	menistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und	e) rindenfrei ist und an der stärksten Stelle einen Querschnitt von höchstens 20 cm aufweist und einer geeigneten Sulfurylfluorid-Begasungsbehandlung nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen unterzogen wurde.
▼M9 104.	Holz in Form von Plättchen und Holzab- fällen, ganz oder teilweise gewonnen von Artocarpus chaplasha Roxb., Artocarpus heterophyllus Lam., Artocarpus integer (Thunb.) Merr., Alnus formosana Makino, Bombax malabaricum DC., Broussonetia papyrifera (L.) Vent., Broussonetia	ex 4401 22 90 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien,	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Land stammt, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona germari (Hope) anerkannt wurde, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
kazinoki Siebold, Cajanus cajan (L.) Huth, Camellia oleifera C.Abel, Castanea Mill., Celtis sinensis Pers., Cinnamomum camphora (L.) J.Presl, Citrus spp., Cunninghamia lanceolata (Lamb.) Hook., Dalbergia L.f., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Ficus carica L., Ficus hispida L.f., Ficus infectoria Willd., Ficus retusa L., Juglans regia L., Maclura tricuspidata Carrière, Malus Mill., Melia azedarach L., Morus L., Populus L., Prunus pseudocerasus, Pyrus spp., Robinia pseudoacacia L., Salix L., Sapium sebiferum (L.) Roxb., Schima superba Gardner & Champ., Sophora japonica L., Trema amboinense (Willd.) Blume, Trema orientale (L.) Blume, Ulmus L., Vernicia fordii (Hemsl.) Airy Shaw und Xylosma G.Forst.		Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam	 b) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona germari (Hope) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist, oder d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M9 105.	Holz von Caesalpinia japonica Siebold & Zucc., Camellia sinensis (L.) Kuntze, Celtis sinensis Pers., Cercis chinensis Bunge, Chaenomeles sinensis (Thouin) Koehne, Cinnamomum camphora (L.) J.Presl, Citrus spp., Cornus kousa Bürger ex Hanse, Crataegus cordata Aiton, Debregeasia edulis (Siebold & Zucc.) Wedd., Diospyros kaki L., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Enkianthus perulatus (Miq.) C.K.Schneid., Fagus crenata Blume, Ficus carica L., Firmiana simplex (L.) W.Wight, Gleditsia japonica Miq., Hovenia dulcis Thunb., Lagerstroemia indica L., Malus pumila Mill., Morus L., Platanus x hispanica Mill. ex Münchh., Platycarya strobilacea Siebold & Zucc., Populus L., Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., Pterocarya stenoptera C.DC., Punica granatum L., Pyrus pyrifolia (Burm.f.) Nakai, Robinia pseudoacacia L., Salix L., Spiraea thunbergii Siebold ex Blume, Ulmus parvifolia Jacq., Villebrunea pedunculata Shirai, und Zelkova serrata (Thunb.) Makino, außer in Form von: — Plättchen, Sägespänen oder Holzabfällen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen,	ex 4403 12 00 4403 97 00 4403 93 00 ex 4403 99 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 93 10 4407 93 91 4407 97 10 4407 97 91 4407 97 99 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea,	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Land stammt, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona rugicollis Chevrolat anerkannt wurde, oder b) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona rugicollis Chevrolat befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder d) sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war, oder e) rindenfrei ist und an der stärksten Stelle einen Querschnitt von höchstens 20 cm aufweist und einer geeigneten Sulfurylfluorid-Begasungsbehandlung nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen unterzogen wurde.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	 Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 	ex 4409 29 91 ex 4409 29 99 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00	Syrien, Tadschikis- tan, Thailand, Timor-Leste, Turk- menistan, Usbekis- tan, Vereinigte Ara- bische Emirate und Vietnam	
▼M9 106.	Holz in Form von Plättchen und Holzab- fällen, ganz oder teilweise gewonnen von Caesalpinia japonica Siebold & Zucc., Ca- mellia sinensis (L.) Kuntze, Celtis sinensis Pers., Cercis chinensis Bunge, Chaenome- les sinensis (Thouin) Koehne, Cinnamo- mum camphora (L.) J.Presl, Citrus spp., Cornus kousa Bürger ex Hanse, Crataegus cordata Aiton, Debregeasia edulis (Siebold & Zucc.) Wedd., Diospyros kaki L., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Enkianthus perulatus (Miq.) C.K.Schneid., Fagus crenata Blume, Ficus	ex 4401 22 90 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven,	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: aus einem Land stammt, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona rugicollis Chevrolat anerkannt wurde, oder b) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona rugicollis Chevrolat befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	carica L., Firmiana simplex (L.) W.Wight, Gleditsia japonica Miq., Hovenia dulcis Thunb., Lagerstroemia indica L., Malus pumila Mill., Morus L., Platanus x hispanica Mill. ex Münchh., Platycarya strobilacea Siebold & Zucc., Populus L., Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., Pterocarya stenoptera C.DC., Punica granatum L., Pyrus pyrifolia (Burm.f.) Nakai, Robinia pseudoacacia L., Salix L., Spiraea thunbergii Siebold ex Blume, Ulmus parvifolia Jacq., Villebrunea pedunculata Shirai, und Zelkova serrata (Thunb.) Makino		Mongolei, Myan- mar, Nepal, Nord- korea, Oman, Pa- kistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalne- vostochny feder- alny okrug), Föde- raler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Födera- ler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Ara- bien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikis- tan, Thailand, Timor-Leste, Turk- menistan, Usbekis- tan, Vereinigte Ara- bische Emirate und Vietnam	c) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist, oder d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
▼M9 107.	Holz <i>Debregeasia hypoleuca</i> (Hochst. ex Steud.) Wedd., Ficus L., <i>Maclura pomífera</i> (Raf.) C.K.Schneid., <i>Malus do-</i>	ex 4401 12 00 ex 4403 12 00 4403 97 00	Afghanistan, Bahr- ain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Da-	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Land stammt, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona cinerea Chevrolat anerkannt wurde,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
 mestica (Suckow) Borkh., Morus L., Populus L., Prunus spp., Pyrus spp. und Salix L., außer in Form von: — Plättchen, Sägespänen, Holzabfällen, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 	ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 4407 93 10 4407 93 91 4407 94 10 4407 94 91 4407 97 10 4407 97 91 4407 97 99 ex 4407 99 27 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35	dien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikistan, Thailand,	oder b) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona cinerea Chevrolat befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder d) sachgerecht mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war, oder e) rindenfrei ist und an der stärksten Stelle einen Querschnitt von höchstens 20 cm aufweist und einer geeigneten Sulfurylfluorid-Begasungsbehandlung nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen unterzogen wurde.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 4416 00 00 ex 9406 10 00	Timor-Leste, Turk- menistan, Usbekis- tan, Vereinigte Ara- bische Emirate und Vietnam	
▼M9 108.	Holz in Form von Plättchen und Holzab- fällen, ganz oder teilweise gewonnen von Debregeasia hypoleuca (Hochst. ex Steud.) Wedd., Ficus L., Maclura pomífera (Raf.) C.K.Schneid., Malus do- mestica (Suckow) Borkh., Morus L., Popu- lus L., Prunus spp., Pyrus spp. und Salix L.	ex 4401 22 90 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Land stammt, das nach einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona cinerea Chevrolat anerkannt wurde, oder b) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Apriona cinerea Chevrolat befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder c) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist, oder d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			okrug) und Födera- ler Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Ara- bien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikis- tan, Thailand, Timor-Leste, Turk- menistan, Usbekis- tan, Vereinigte Ara- bische Emirate und Vietnam	
▼M9 109.	 Holz von Acer L., Betula L., Elaeagnus L., Fraxinus L., Gleditsia L., Juglans L., Malus Mill., Morus L., Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Quercus L., Robinia L., Salix L. oder Ulmus L., außer in Form von: Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten oder anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport 	ex 4403 12 00	Afghanistan, Indien, Iran, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trirachys sartus</i> Solsky befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, oder c) mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war,

289/438

oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der	.407 91 15 .407 91 31 .407 91 39	oder
den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44	407 91 90 407 93 10 407 93 91 407 93 99 407 94 10 407 94 99 407 95 10 407 95 91 407 96 10 407 96 91 407 96 99 407 97 10 407 97 91 407 97 99 407 99 27	d) rindenfrei ist und an der stärksten Stelle einen Querschnitt von höchstens 20 cm aufweist und einer geeigneten Sulfurylfluorid-Begasungsbehandlung nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen unterzogen wurde.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
		ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 ex 4409 29 91 ex 4409 29 99 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		
▼M9 110.	Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise gewonnen von Acer L., Betula L., Elaeagnus L., Fraxinus L., Gleditsia L., Juglans L., Malus Mill., Morus L., Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Quercus L., Robinia L., Salix L. oder Ulmus L.	ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code:	Afghanistan, Indien, Iran, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan oder Usbekistan	 Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trirachys sartus</i> Solsky befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder b) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist, oder c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
▼M9 111.	Holz von Acer macrophyllum Pursh, Aesculus californica (Spach) Nutt., Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd., Quercus L. und Taxus brevifolia Nutt., außer in Form von: — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung*	ex 4401 11 00 ex 4401 12 00 ex 4401 21 00 ex 4401 22 90 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10 ex 4401 49 90) ex 4403 11 00 ex 4403 12 00 4403 91 00 ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00		Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Phytophthora ramorum (Nicht-EU-Isolate) Werres, De Cock & Man in 't Veld befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben, oder b) entrindet wurde und: i) bis zur vollständigen Beseitigung der Oberflächenrundung abgeviert wurde; oder ii) der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt; oder iii) das Holz mithilfe einer geeigneten Heißluft– oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde, oder c) im Fall von Schnittholz mit oder ohne Rindenreste bei geeigneter Temperatur-
	►M17 *ausgenommen Holz von Acer macrophyllum Pursh in Form von Fur- nier mit einer Dicke von höchstens 6	4407 91 15 4407 91 31 4407 91 39		/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird.

^(*) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
	mm mit Ursprung in Kanada, das vorbehaltlich der Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2025/659 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Anforderungen an das Einführen in das Gebiet der Union von Furnier aus mehreren Arten von Acer L. mit Ursprung in Kanada und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 in die Union eingeführt werden darf. ◀⁵	4407 91 90 4407 93 10 4407 93 91 4407 93 99 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4409 29 91 ex 4409 29 99 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00		
▼M9 113.	Holz in Form von Plättchen, ganz oder teilweise gewonnen von <i>Castanea</i> Mill., <i>Castanopsis</i> (D. Don) Spach und <i>Quer-</i> <i>cus</i> L.	ex 4401 22 90	China, Nordkorea, Russland, Südko- rea, Taiwan und Vi- etnam	Amtliche Feststellung, dass das Holz: a) aus einem Gebiet stammt, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen Internationalen Standards für

 $^{^{5}}$ Anmerkung des JKI: Änderung M17 gültig bis 30.09.2029

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Ursprung	Besondere Anforderungen
			pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Massicus raddei</i> (Blessig) befunden wurde. Der Name des Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben,
			oder
			b) in Teile von höchstens 2,5 cm Stärke und Breite zerkleinert worden ist,
			oder
			c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Plättchenquerschnitt erhitzt worden ist; dies ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.

⁽¹⁾ KN-Code einer dazugehörigen Pflanze.

in Bearbeitung



ANHANG VIII

Liste der aus dem Gebiet der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden besonderen Anforderungen an ▶C1 ihre Verbringung ◀ in das Gebiet der Union

Die zuständigen Behörden oder die Unternehmer unter amtlicher Überwachung der zuständigen Behörden prüfen zu den am besten geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des betreffenden Schädlings, sofern relevant, ob die Anforderungen gemäß der folgenden Tabelle erfüllt sind.

Pflanzo stände	en, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegen-	Anforderungen	
1.	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wur- den	 Die Maschinen oder Fahrzeuge wurden: a) aus einem Gebiet verbracht, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde, oder b) vor der Verbringung aus einem Gebiet mit Schädlingsbefall gereinigt und von Erde und Pflanzenresten befreit. 	
2.	Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen, im Freiland gezogen	Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort be- kanntermaßen frei von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann & Kotthoff) Nouioui et al. und <i>Synchy-</i> <i>trium endobioticum</i> (Schilb.) Percival ist.	
▼M9 2.1	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Kultursubstrat, außer Pflanzen in Gewebekultur und Wasserpflanzen	 Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Popillia japonica Newman befunden wurde, oder 	
		 b) an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Popillia japonica Newman befunden wurde: der einer jährlichen amtlichen Kontrolle und in den drei Monaten vor der Verbringung mindestens einer monatlichen Kontrolle auf Anzeichen von Popillia japonica Newman unterzogen wurde, die zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des Schädlings durchgeführt wurde, mindestens durch visuelle Kontrolle aller Pflanzen, einschließlich Unkraut, und durch Beprobung des Kultursubstrats, in dem die Pflanzen stehen, 	

ii) der von einer mindestens 100 m breiten Pufferzone umgeben ist, in der *Popillia japonica* Newman nicht auftritt, was jedes Jahr zu geeigneter Zeit durch amtliche Erhebungen bestätigt wurde,

und

iii) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat vor der Verbringung einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, einschließlich einer Beprobung des Kultursubstrats, und als frei von Popillia japonica Newman befunden wurden,

und

- iv) dass die Pflanzen:
 - so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch Popillia japonica Newman nach Verlassen des Erzeugungsorts verhütet wird,

oder

 außerhalb der Flugzeit von Popillia japonica Newman verbracht wurden,

oder

- c) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden, die in physischer Isolation gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde, und dass die Pflanzen:
 - so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch *Popillia japonica* Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,

oder

außerhalb der Flugzeit von Popillia japonica
 Newman verbracht wurden,

oder

- d) ununterbrochen auf einer Produktionsfläche angezogen wurden:
 - i) die von der zuständigen Behörde eigens zur Erzeugung von Pflanzen zugelassen ist, die frei von Popillia japonica Newman sind,

und

ii) wo das Kultursubstrat durch geeignete mechanische Maßnahmen oder andere Behandlungen frei von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde,

		und
		iii) wo die Pflanzen geeigneten Maßnahmen un- terzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von <i>Popillia japonica</i> Newman sind,
		und
		iv) dass die Pflanzen und das Kultursubstrat vor der Verbringung einer amtlichen Kontrolle un- terzogen wurden, einschließlich einer Bepro- bung des Kultursubstrats, und als frei von <i>Po-</i> <i>pillia japonica</i> Newman befunden wurden,
		und
		v) dass die Pflanzen:
		 so gehandhabt und verpackt oder befördert wurden, dass ein Befall durch Popillia japonica Newman nach Verlassen der Produktionsfläche verhütet wird,
		oder
		 außerhalb der Flugzeit von Popillia japonica Newman verbracht wurden.
▼ M15	Pflanzen zum Anpflanzen, außer Samen, die in	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
2.2	frischen Wasser gesättigt ist, angezogen wurden	a) ihren Ursprung in Gebieten haben, die für frei von Pomacea (Perry) befunden wurden
		oder
		b) unmittelbar vor dem Versand kontrolliert und für frei von <i>Pomacea</i> (Perry) befunden wurden.
3.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Sola-</i> <i>num</i> L. oder ihren Hybriden, die in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten werden	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen unter Quarantänebedingungen gehalten wurden und im Wege von Labortests als frei von Unionsquarantäneschädlingen befunden wurden.
		Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, teilt dies den zuständigen Behörden mit.
▼M9 4.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten von <i>Solanum</i> L. oder ihren Hybriden außer den unter den Num- mern 5, 6, 7, 8 oder 9 genannten Knollen von	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen unter Quarantänebedingungen gehalten wurden und im Wege von Labortests als frei von Unionsquarantäneschädlingen befunden wurden.
	Solanum tuberosum L. und außer Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen und den unter Nummer 21 genannten Samen von Solanum tuberosum L.	Die Labortests werden:
		 a) von der zuständigen Behörde überwacht und von wissenschaftlich geschultem Personal dieser Be- hörde oder einer anderen amtlich anerkannten Stelle durchgeführt;
		Stelle aurcngerunrt;

- b) an einem Ort durchgeführt, der mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die eine Isolierung der Unionsquarantäneschädlinge und eine Behandlung des Materials einschließlich Indikatorpflanzen in der Weise gewährleisten, dass das Risiko einer Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen ausgeschlossen ist;
- c) an jeder Einheit des Materials durchgeführt:
 - i) durch visuelle Untersuchung auf von Unionsquarantäneschädlingen verursachte Symptome, die in regelmäßigen Abständen über die Gesamtdauer mindestens einer Vegetationsperiode unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Verlauf des Testprogramms vorgenommen wird,
 - ii) durch Labortests, bei sämtlichem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf:
 - Andean potato latent virus,
 - Andean potato mottle virus,
 - Arracacha virus B. oca strain,
 - Potato black ringspot virus,
 - Kartoffelvirus T,
 - Nicht-EU- Isolate der Kartoffelviren S, X und Potato leaf roll virus,
 - Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al.,
 - Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi
 et al. emend. Safni et al.; Ralstonia pseudosolanacearum Safni et al., Ralstonia syzygii
 subsp. celebensis Safni et al. und Ralstonia
 syzigii subsp. indonesiensis Safni et al.
 - iii) bei Samen von Solanum tuberosum L., außer den unter Nummer 21 genannten, zumindest auf die oben angeführten Viren und Viroide, ausgenommen Andean potato mottle virus und Nicht-EU- Isolate der Kartoffelviren S, X und des Potato leaf roll virus;
- d) durch geeignete Tests auf alle anderen bei der visuellen Untersuchung festgestellten Symptome durchgeführt, um die diese Symptome verursachenden Unionsquarantäneschädlinge zu identifizieren.

bioticum (Schilb.) Percival eingehalten wurden. 6. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. a) die Knollen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. ist; oder b) die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. eingehalten wurden. 7. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirts-			
a) die Knollen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. ist; oder b) die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. eingehalten wurden. 7. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. bekanntermaßen sicht auftritt, oder en werten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia voolanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloi	5.	•	Unionsrechts zur Bekämpfung von Synchytrium endo-
a) die knollen aus einem Gebiete stammen, das De- kanntermaßen frei von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. ist; oder b) die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämp- fung von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. eingehalten wurden. 7. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Sola- num tuberosum L. a) aus Gebieten stammen, in denen Ralstonia so- lanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder er- achtet wird infolge der Anwendung eines geeigne- ten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia so- lanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Sola- num tuberosum L. 4. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stam- men, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirts- pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,	6.	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Sola-	Amtliche Feststellung, dass:
b) die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. eingehalten wurden. 7. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,		num tuberosum L.	kanntermaßen frei von Clavibacter sepedonicus
fung von Clavibacter sepedonicus (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. eingehalten wurden. 7. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch Visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,			oder
a) aus Gebieten stammen, in denen Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtlliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloido			fung von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann
a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. 4. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: ii) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,	7.		Amtliche Feststellung, dass die Knollen:
b) von einem Erzeugungsort stammen, der als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,		num tuberosum L.	lanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni
von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder erachtet wird infolge der Anwendung eines geeigneten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. 8. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L. Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,			oder
a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,			von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurde oder er- achtet wird infolge der Anwendung eines geeigne- ten Verfahrens zur Tilgung von Ralstonia so- lanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni
a) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen nicht auftreten, oder b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,	8.	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Sola-	Amtliche Feststellung, dass die Knollen:
b) aus Gebieten stammen, in denen Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,		num tuberosum L.	chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax
chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen bekanntermaßen auftreten und: i) die Knollen von einem Erzeugungsort stammen, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,			oder
men, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,			chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax
oder			men, der auf der Grundlage einer jährlichen Erhebung durch visuelle Inspektion von Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen von Knollen nach der Ernte von am Erzeugungsort angebauten Kartoffeln als frei von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurde,
			oder

		ii) die Knollen nach der Ernte beprobt und nach Anwendung einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf Symptome untersucht oder einer Laboruntersuchung unterzogen wurden und sowohl äußerlich als auch durch Zerteilen der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis dieser Schädlinge und auf jeden Fall beim Verschließen der Verpackungen oder Behälter vor der Verbringung visuell kontrolliert und als frei von Symptomen von Meloidogyne chitwoodi Golden et al. und Meloidogyne fallax Karssen befunden wurden.
9.	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Sola-num tuberosum</i> L. außer solchen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2007/33/EG gepflanzt werden sollen	Amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten werden.
10.	Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von <i>Sola-num tuberosum</i> L. außer Knollen der nach Maßgabe der Richtlinie 2002/53/EG in einem oder mehreren Mitgliedstaaten amtlich zugelassenen Sorten	 Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen und b) in der Union erzeugt wurden und c) in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und in der Union amtlichen Quarantänetests unterzogen und dabei als frei von Unionsquarantäneschädlingen befunden wurde.
11.	Knollen von Solanum tuberosum L. außer den unter den Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 genannten Knollen	Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder, bei in loser Schüttung beförderten Knollen, auf den Begleitpapieren ist festzustellen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen und dass a) die Knollen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. sind und b) die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilb.) Percival und gegebenenfalls von <i>Clavibacter sepedonicus</i> (Spieckermann und Kotthoff) Nouioui et al. und
		von Globodera pallida (Stone) Behrens und Globo- dera rostochiensis (Wollenweber) Behrens einge- halten werden.

12.	Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen von Capsicum spp., Solanum lycopersicum L. und Solanum melongena L. außer solchen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2007/33/EG gepflanzt werden sollen	Amtliche Feststellung, dass die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten werden.
13.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., Nicotiana L. und <i>Solanum melongena</i> L. außer Samen	 Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die als frei von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. befunden wurden, oder b) an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. beobachtet wurden.
14.	Zum Anpflanzen bestimmte, im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen von Allium porrum L., Asparagus officinalis L., Beta vulgaris L., Brassica spp. und Fragaria L. und im Freiland gezogene Zwiebeln, Knollen und Rhizome von Allium ascalonicum L., Allium cepa L., Dahlia spp., Gladiolus Tourn. ex L., Hyacinthus spp., Iris spp., Lilium spp., Narcissus L. und Tulipa L. außer solchen Pflanzen, Zwiebeln, Knollen und Rhizomen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a oder c der Richtlinie 2007/33/EG gepflanzt werden sollen	Es ist nachzuweisen, dass die Bestimmungen des Unionsrechts zur Bekämpfung von Globodera pallida (Stone) Behrens und Globodera rostochiensis (Wollenweber) Behrens eingehalten werden.
15.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Cucurbitaceae und Solanaceae außer Samen, die aus Gebieten stammen: a) in denen ein Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. oder anderen Vektoren von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus nicht festgestellt wurde,	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus ist, oder b) an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Tomato leaf Curl New Delhi Virus beobachtet wurden.
	b) in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. oder andere Vektoren von Tomato leaf curl New Delhi Vi- rus bekanntermaßen auftreten	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus ist, oder

- b) an den Pflanzen während ihrer abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus beobachtet wurden
 - i) ihre Produktionsfläche bei amtlichen Inspektionen, die zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis des Schädlings durchgeführt wurden, als frei von Bemisia tabaci Genn. und anderen Vektoren von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus befunden wurde

oder

- ii) die Pflanzen einer wirksamen Behandlung zur Tilgung von *Bemisia tabaci* Genn. und anderen Vektoren von Tomato Leaf Curl New Delhi Virus unterzogen wurden.
- 16. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Juglans* L. und *Pterocarya* Kunth außer Samen

Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen:

 a) ununterbrochen oder seit ihrer Verbringung in die Union in einem Gebiet gestanden haben, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Geosmithia morbida Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor Pityophthorus juglandis Blackman befunden wurde,

oder

b) von einem Erzeugungsort einschließlich seiner Umgebung in einem Umkreis von mindestens 5 km stammen, wo bei amtlichen Inspektionen in den zwei Jahren vor der Verbringung weder Symptome von Geosmithia morbida Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor Pityophthorus juglandis Blackman noch das Auftreten des Vektors beobachtet wurden, und die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen vor der Verbringung visuell kontrolliert wurden und durch die Art der Handhabung und Verpackung der Pflanzen ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhindert wurde.

oder

c) von einer Produktionsfläche stammen, wo sie unter vollständiger physischer Isolation gehalten und vor der Verbringung visuell kontrolliert wurden und durch die Art der Handhabung und Verpackung der Pflanzen ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhindert wurde.

17. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Plata- nus* L. außer Samen

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:

a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde,

oder

- b) an einem Erzeugungsort gestanden haben, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. befunden wurde und:
 - i) der registriert ist und von den zuständigen Behörden überwacht wird

und

ii) der einschließlich seiner unmittelbaren Umgebung jährlich zu den am besten geeigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des betreffenden Schädlings amtlichen Inspektionen im Hinblick auf mögliche Symptome von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. unterzogen wurde

und

iii) an dem eine repräsentative Probe der Pflanzen zu geeigneten Zeitpunkten des Jahres zum Nachweis des Schädlings getestet wurde, um ein mögliches Auftreten von *Ceratocystis platani* (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. nachzuweisen.

▼M9 ▼M15

17.1

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihren Hybriden, *Ceratonia siliqua* L., *Cercis siliquatrum* L., *Clematis vitalba* L., *Cotoneaster* Medik., *Crataegus* L., *Cydonia oblonga* L., *Diospyros kaki* L., *Eriobotrya japonica* (Thunb.) Lindl., *Ficus carica* L., *Hedera helix* L., *Laurus nobilis* L., *Magnolia* L., *Malus* Mill., *Melia* L., *Mespilus germanica* L., *Myrtus communis* L., *Parthenocissus* Planch., *Photinia* Lindley, *Prunus* L., *Psidium guajava* L., *Punica granatum* L., *Pyracantha* M. Roem., *Pyrus* L., *Rosa* L., *Vitis vinifera* L. und *Wisteria* Nutt., außer Saatgut, Pollen und Pflanzen in Gewebekultur

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:

a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Aleurocanthus spiniferus (Quaintance) befunden wurde,

oder

 b) an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Aleurocanthus spiniferus (Quaintance) befunden wurde, und die Pflanzen so gehandhabt und verpackt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsorts verhütet wird,

oder

18.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Choisya</i> Kunth, <i>Fortunella</i>	c) einer wirksamen Behandlung unterzogen wurden, die sicherstellt, dass sie frei von Aleurocanthus spiniferus (Quaintance) sind, und vor der Verbringung als frei von diesem Schädling befunden wurden. Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
	Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden sowie <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Clausena</i> Burm f., <i>Murraya</i> J. Koenig ex L., <i>Vepris</i> Comm. und <i>Zanthoxylum</i> L. außer Früchte und Samen	a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio befunden wurde,
		oder
		b) an einem Erzeugungsort gestanden haben, der bei den zuständigen Behörden des Ursprungsmit- gliedstaats registriert ist und von diesen über- wacht wird
		und
		wo die Pflanzen ein Jahr lang auf einer insektensi- cheren Produktionsfläche zum Schutz gegen die Einschleppung von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio ge- standen haben
		und
		wo vor der Verbringung während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr zwei amtliche Inspek- tionen zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt und keine Anzeichen von <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio auf dieser Fläche beobachtet wurden
		und
		durch die Art der Handhabung und Verpackung der Pflanzen vor der Verbringung ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsortes verhindert wurde.
▼ M9	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Ci-	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:
18.1	trus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden, außer Saatgut, Pollen und Pflanzen in Gewebekultur	a) aus einem Gebiet stammen, das von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Toxoptera citricida</i> (Kirkaldy) befunden wurde,
		oder
		b) an einem Erzeugungsort angezogen wurden, der nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Toxoptera citricida</i> (Kirkaldy) befunden

		wurde, und die Pflanzen so gehandhabt und ver- packt wurden, dass ein Befall nach Verlassen des Erzeugungsorts verhütet wird.
19.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Vitis</i> L. außer Samen	Amtliche Feststellung, dass die zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen:
		a) aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Grapevine flavescence dorée phytoplasma ist,
		oder
		b) von einer Produktionsfläche stammen, wo:
		i) auf der Produktionsfläche und in der unmittelbaren Umgebung ►M9 im Umkreis von 20 m ◀ seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma auf <i>Vitis</i> spp. beobachtet wurden. Im Fall von Pflanzen zur Vermehrung von <i>Vitis</i> spp. wurden auf der Produktionsfläche und in der unmittelbaren Umgebung ►M9 im Umkreis von 20 m von einer Produktionsfläche von Pfropfreisern bzw. im Umkreis von 40 m von einer Produktionsfläche von Unterlagen ◀ seit Beginn der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma auf <i>Vitis</i> spp. beobachtet wurden,
		 ii) eine Überwachung der Vektoren stattfindet und ►M9 in Gebieten, in denen die Vektoren auftreten, ◀ geeignete Behandlungen zur Be- kämpfung der Vektoren von Grapevine fla- vescence dorée phytoplasma durchgeführt werden,
		iii) aufgegebene <i>Vitis</i> L. in der unmittelbaren Umgebung ► M9 im Umkreis von 20 m von der Produktionsfläche entfernt wurden, ◀
		oder
		c) einer Heißwasserbehandlung nach internationa- len Standards unterzogen wurden.
20.	Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung wird mit einer geeigneten Ursprungs- kennzeichnung versehen.
21.	Samen von Solanum tuberosum L. außer den un-	Amtliche Feststellung:
	ter Nummer 3 genannten Samen	a) dass die Samen von Pflanzen stammen, die, so- weit anwendbar, die unter den Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Anforderungen erfüllen,

und dass die Samen:

b) aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von Synchytrium endobioticum (Schilb.) Percival, Clavibacter sepedonicus (Spieckermann & Kotthoff) Nouioui et al. und Ralstonia solanacearum (Smith) Yabuuchi et al. emend. Safni et al. sind,

oder

alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- i) Sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Symptome einer durch die unter Buchstabe a genannten Unionsquarantäneschädlinge verursachten Krankheit beobachtet wurden;
- ii) sie wurden auf einer Fläche erzeugt, auf der die folgenden Maßnahmen durchgeführt wurden:
 - Kontaktvermeidung mit und Hygienemaßnahmen für Personal und Gegenstände wie Werkzeuge, Maschinen und Geräte, Fahrzeuge, Behältnisse und Verpackungsmaterial von anderen Flächen, auf denen Nachtschattengewächse angebaut werden, um eine Infektion zu verhindern;
 - Verwendung ausschließlich von Wasser, das frei von allen unter dieser Nummer genannten Unionsquarantäneschädlingen ist.
- 22. Holz von *Juglans* L. und *Pterocarya* Kunth außer in Form von:
 - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewonnen,
 - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Amtliche Feststellung, dass das Holz

 a) aus einem Gebiet stammt, das bekanntermaßen frei von Geosmithia morbida Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor Pityophthorus juglandis Blackman ist, wie von den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen befunden wurde;

oder

 b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt erhitzt worden ist. Dies ist durch die Markierung "HT" nachzuweisen, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben wird;

oder

c) bis zur vollständigen Beseitigung der natürlichen Oberflächenrundung abgeviert wurde. 23. Lose Rinde und Holz von Juglans L. und Pteroca-Amtliche Feststellung, dass das Holz bzw. die lose rya Kunth in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, a) aus einem Gebiet stammt, das von den zuständiganz oder teilweise von diesen Pflanzen gewongen Behörden nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Geosmithia morbida Kolarík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vektor *Pityophthorus juglandis* Blackman befunden wurde, oder b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 40 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rinden- oder Holzquerschnitt erhitzt worden ist. Dies ist durch die Markierung "HT" nachzuweisen, die nach üblichem Handelsbrauch auf jeglicher Umhüllung angegeben wird. 24. Holz von *Platanus* L., auch ohne seine natürliche Amtliche Feststellung, dass: Oberflächenrundung a) das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Ceratocystis platani (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. sind, b) das Holz bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der Behandlung kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying), was durch die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angegeben ist. ►M9 ----- **◄** 25. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnli-Das Holzverpackungsmaterial: chen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaa) stammt aus einem Gebiet, das von den zuständiletten und anderen Ladungsträgern, Palettengen Behörden nach den einschlägigen Internatioaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich nalen Standards für pflanzengesundheitliche beim Transport von Gegenständen aller Art ein-Maßnahmen als frei von Geosmithia morbida Kogesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 larík, Freeland, Utley & Tisserat und seinem Vekmm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, tor Pityophthorus juglandis Blackman befunden das unter Verwendung von Leim, Hitze und wurde, Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzoder sendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz b) wurde aus entrindetem Holz gemäß Anhang I des in der Sendung in Art und Qualität sowie den Internationalen Standards für pflanzengesundpflanzengesundheitlichen Anforderungen der

EU entspricht

heitliche Maßnahmen Nr. 15 der FAO "Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel" hergestellt und

 i) wurde einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I dieses Internationalen Standards unterzogen

und

ii) weist eine Markierung gemäß Anhang II dieses Internationalen Standards auf, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen pflanzengesundheitlichen Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde.

▼M15 Pflanzen von Chionanthus virginicus L. und Fraxi-26. nus L., Juglans ailantifolia Carr., Juglans mandshurica Maxim., Ulmus davidiana Planch. und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., außer Früchte und Saatgut

Die Pflanzen stammen aus einem Gebiet, das bekanntermaßen frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire ist und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten von *Agrilus planipennis* Fairmaire amtlich bestätigt wurde, außer in Fällen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/434 der Kommission.

▼M15 Holz von *Chionanthus virginicus* L. und *Fraxi-*

- 27. nus L., Juglans ailantifolia Carr., Juglans mandshurica Maxim., Ulmus davidiana Planch. und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., das aus einem Gebiet stammt, das sich in einer Entfernung von weniger als 100 km zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das Auftreten von Agrilus planipennis Fairmaire amtlich bestätigt wurde, außer in Fällen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/434 der Kommission, außer in Form von:
 - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen,
 - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

Amtliche Feststellung, dass:

 a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden,

oder

 b) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war.

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände **▼M15** Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespä-Das Holz stammt aus einem Gebiet, das bekannter-28. nen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder maßen frei von Agrilus planipennis Fairmaire ist und das sich in einer Entfernung von mindestens 100 km teilweise gewonnen von Chionanthus virginizum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das cus L. und Fraxinus L., Juglans ailantifolia Carr., Juglans mandshurica Maxim., Ulmus davidiana Auftreten von Agrilus planipennis Fairmaire amtlich Planch. und Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc. bestätigt wurde, außer in Fällen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/434 der Kommission. **▼M15** Lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von Die Rinde stammt aus einem Gebiet, das bekannter-Chionanthus virginicus L. und Fraxinus L., Jugmaßen frei von Agrilus planipennis Fairmaire ist und lans ailantifolia Carr., Juglans mandshurica Madas sich in einer Entfernung von mindestens 100 km xim., Ulmus davidiana Planch. und Pterocarya zum nächsten bekannten Gebiet befindet, in dem das rhoifolia Siebold & Zucc. Auftreten von Agrilus planipennis Fairmaire amtlich bestätigt wurde, außer in Fällen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/434 der Kommission.

ANHANG IX

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, deren Einführen in bestimmte Schutzzonen verboten ist

Die in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Schutzgebiete umfassen:

- a) das gesamte Staatsgebiet des genannten Mitgliedstaats;
- b) das Staatsgebiet des genannten Mitgliedstaats mit den in Klammern angeführten Ausnahmen;
- c) ausschließlich den in Klammern genannten Teil des Staatsgebiets des Mitgliedstaats.

	Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	KN-Code	Schutzgebiete
1.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz und anderen Drittländern, die von der jeweiligen nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt und der Kommission offiziell gemeldet wurden, oder in denen es von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. freie Gebiete gibt, die von der jeweiligen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen eingerichtet und der Kommission amtlich gemeldet wurden, und einer der folgenden Arten zugehörig: - Amelanchier Med., - Chaenomeles Lindl., - Crataegus L.,	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 70 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0603 19 70 ex 0604 20 90 ex 1211 90 86 ex 1212 99 95 ex 1404 90 00	 a) Estland; b) Spanien (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Andalucía, Aragón, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, die Autonome Gemeinschaft Madrid, Murcia, Navarra und La Rioja, die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas Garrigues, Noguera, Pla d'Urgell, Segrià und Urgell in der Provinz Lleida (Autonome Gemeinschaft Catalunya); und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia sowie die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante (Comunidad Valenciana)); c) Frankreich (Korsika);
	- Cydonia Mill.,		, , ,
	 Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L. oder Sorbus L. 		 d) Irland (ausgenommen die Stadt Galway); e) M14 Italien (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien (ausgenommen die Gemeinden Agerola, Gragnano, Lettere, Pimonte und Vico Equense in der Provinz Neapel, Amalfi, Atrani, Conca dei Marini, Corbara, Furore, Maiori, Minori, Positano, Praiano, Ravello, Scala und Tramonti in der Provinz Salerno), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mailand, Sondrio und Varese, die Gemeinden Fara Gera d'Adda und Pontirolo Nuovo in der Provinz Bergamo, die Gemeinde Montevecchia in der Provinz Lecco und die Gemeinden Bovisio Masciago, Ceriano Laghetto,

Cesano Maderno, Cogliate, Desio, Limbiate, Nova Milanese und Varedo in der Provinz Monza und Brianza sowie ausgenommen die Gemeinden in der Provinz Mantua (mit Ausnahme von Acquanegra Sul Chiese, Asola, Bozzolo, Canneto sull'Oglio, Casalromano, Marcaria, Mariana Mantovana, Redondesco, Rivarolo Mantovano und San Martino dall'Argine), Marken (ausgenommen die Gemeinden Colli al Metauro, Fano, Pesaro und San Costanzo in der Provinz Pesaro und Urbino), Molise, Sardinien, Sizilien (ausgenommen die Gemeinde Cesarò in der Provinz Messina, Adrano, Bronte und Maniace in der Provinz Catania sowie Centuripe, Regalbuto und Troina in der Provinz Enna), Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano und Vescovana in der Provinz Padua und die Gemeinden Albaredo d'Adige, Angiari, Arcole, Belfiore, Bevilacqua, Bonavigo, Boschi S. Anna, Bovolone, Buttapietra, Caldiero, Casaleone, Castagnaro, Castel d'Azzano, Cerea, Cologna Veneta, Concamarise, Erbè, Gazzo Veronese, Isola della Scala, Isola Rizza, Legnago, Minerbe, Mozzecane, Nogara, Nogarole Rocca, Oppeano, Palù, Povegliano Veronese, Pressana, Ronco all'Adige, Roverchiara, Roveredo di Guà, San Bonifacio, Sanguinetto, San Pietro di Morubbio, San Giovanni Lupatoto, Salizzole, San Martino Buon Albergo, Sommacampagna, Sorgà, Terrazzo, Trevenzuolo, Valeggio sul Mincio, Veronella, Villa Bartolomea, Villafranca di Verona, Vigasio, Zevio und Zimella in der Provinz Verona)); ◀

f) Lettland;

			 g) ►M6 Litauen (ausgenommen die Gemeinde ►M6 Kėdainiai in der Region Kaunas); h) ►M14 Slowenien (; i) ►M14 Slowakei (j) Finnland.
2.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern außersolchen, die von der jeweiligen nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt und der Kommission offiziell gemeldet wurden, oder in denen es von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. freie Gebiete gibt, die von der jeweiligen nationalen Pflanzenschutzorganisation gemäß dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen eingerichtet und der Kommission amtlich gemeldet wurden, und einer der folgenden Arten zugehörig: 1) Cotoneaster Ehrh. oder 2) Photinia davidiana (Dcne.) Cardot.	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 90 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0603 19 70 ex 0604 20 90 ex 1211 90 86 ex 1212 99 95 ex 1404 90 00	 a) Estland; b) Spanien (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Andalucía, Aragón, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, die Autonome Gemeinschaft Madrid, Murcia, Navarra und La Rioja, die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas Garrigues, Noguera, Pla d'Urgell, Segrià und Urgell in der Provinz Lleida (Autonome Gemeinschaft Catalunya); und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia sowie die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante (Comunidad Valenciana)); c) Frankreich (Korsika); d) Irland (ausgenommen die Stadt Galway); e) M14 Italien (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien (ausgenommen die Gemeinden Agerola, Gragnano, Lettere, Pimonte und Vico Equense in der Provinz Neapel, Amalfi, Atrani, Conca dei Marini, Corbara, Furore, Maiori, Minori, Positano, Praiano, Ravello, Scala und Tramonti in der Provinz Salerno), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mailand, Sondrio und Varese, die Gemeinden Fara Gera d'Adda und Pontirolo Nuovo in der Provinz Bergamo, die Gemeinde Montevecchia in der Provinz Lecco und die Gemeinden Bovisio Masciago, Ceriano Laghetto, Cesano Maderno, Cogliate, Desio, Limbiate, Nova Milanese und Varedo in der Provinz Monza und Briedo

anza sowie ausgenommen die Gemeinden in der Provinz Mantua (mit Ausnahme von Acquanegra Sul Chiese, Asola, Bozzolo, Canneto sull'Oglio, Casalromano, Marcaria, Mariana Mantovana, Redondesco, Rivarolo Mantovano und San Martino dall'Argine), Marken (ausgenommen die Gemeinden Colli al Metauro, Fano, Pesaro und San Costanzo in der Provinz Pesaro und Urbino), Molise, Sardinien, Sizilien (ausgenommen die Gemeinde Cesarò in der Provinz Messina, Adrano, Bronte und Maniace in der Provinz Catania sowie Centuripe, Regalbuto und Troina in der Provinz Enna), Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano und Vescovana in der Provinz Padua und die Gemeinden Albaredo d'Adige, Angiari, Arcole, Belfiore, Bevilacqua, Bonavigo, Boschi S. Anna, Bovolone, Buttapietra, Caldiero, Casaleone, Castagnaro, Castel d'Azzano, Cerea, Cologna Veneta, Concamarise, Erbè, Gazzo Veronese, Isola della Scala, Isola Rizza, Legnago, Minerbe, Mozzecane, Nogara, Nogarole Rocca, Oppeano, Palù, Povegliano Veronese, Pressana, Ronco all'Adige, Roverchiara, Roveredo di Guà, San Bonifacio, Sanguinetto, San Pietro di Morubbio, San Giovanni Lupatoto, Salizzole, San Martino Buon Albergo, Sommacampagna, Sorgà, Terrazzo, Trevenzuolo, Valeggio sul Mincio, Veronella, Villa Bartolomea, Villafranca di Verona, Vigasio, Zevio und Zimella in der Provinz Verona)); ◀

- f) Lettland;
- g) ►M6 ----- Litauen (ausgenommen die Gemeinde ►M6 ----- Kėdainiai in der Region Kaunas);
- h) ►M14 Slowenien...; ◀

	i) ►M14 Slowakei; ◀
	j) Finnland.
	k) ►M14 Vereinigtes Königreich (Isle of
	Man, Kanalinseln). ◀

ANHANG X

Liste der in Schutzgebiete einzuführenden oder innerhalb von Schutzgebieten zu verbringenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände sowie der entsprechenden besonderen Anforderungen an Schutzgebiete

Die in Spalte 4 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Schutzgebiete umfassen:

- a) das gesamte Staatsgebiet des genannten Mitgliedstaats^(*19);
- b) das Staatsgebiet des genannten Mitgliedstaats mit den in Klammern angeführten Ausnahmen;
- c) ausschließlich den in Klammern genannten Teil des Staatsgebiets des Mitgliedstaats.

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
1.	Gebrauchte Landma-	ex 8432 10 00	Die Maschinen und Geräte:	a) Irland
1.		ex 8432 10 00 ex 8432 21 00 ex 8432 29 10 ex 8432 29 30 ex 8432 29 50 ex 8432 29 90 ex 8432 31 00 ex 8432 39 11 ex 8432 39 19 ex 8432 39 90 ex 8432 41 00 ex 8432 42 00 ex 8432 80 00 ex 8432 90 00 ex 8433 40 00	Die Maschinen und Geräte: a) wurden gereinigt und von Erde und Pflanzenresten befreit, wenn sie an Erzeugungsorten eingesetzt werden, wo Rüben angebaut werden; oder b) kommen aus einem Gebiet, in dem BNYVV bekanntermaßen nicht auftritt.	 b) Frankreich (Bretagne) c) Portugal (Azoren) d) Finnland e) Vereinigtes Kö-
		ex 8433 51 00		
		ex 8433 53 10		
		ex 8433 53 30		
		ex 8433 53 90		
		ex 8436 80 10		
		ex 8701 20 90		

^(*19) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		ex 8701 91 10		
		ex 8701 92 10		
		ex 8701 93 10		
		ex 8701 94 10		
		ex 8701 95 10		
2.	Rübenerde und unsterilisierter Abfall von Rüben (<i>Beta vulgaris</i> L.)	ex 2303 20 10 ex 2303 20 90 ex 2530 90 00 (aktueller TARIC-Code: 2530 90 70)	Amtliche Feststellung, dass die Erde bzw. der Abfall: a) einer Behandlung zur Beseitigung von Verunreinigungen mit BNYVV unterzogen wurde oder b) auf eine amtlich zugelassene Weise zur Entsorgung verbracht werden soll oder c) von Beta-vulgaris-Pflanzen stammt, die in einem Gebiet angezogen wurden, in dem BNYVV bekanntermaßen nicht auftritt.	a) Irland b) Frankreich (Bretagne) c) Portugal (Azoren) d) Finnland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
3.	Bienenstöcke — vom 15. März bis 30. Juni	0106 41 00 ex 4421 99 99 ex 4602 19 90 ex 4602 90 00	Amtliche Feststellung, dass die Bienenstöcke: a) aus Drittländern stammen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt sind, oder ▶M14 b) aus dem Schweizer Kanton Wallis stammen oder d c) aus einem der in der rechten Spalte aufgeführten Schutzgebiete stammen oder d) vor der Verbringung einer geeigneten Quarantänemaßnahme unterzogen wurden. 	a) Estland b) Spanien (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Andalucía, Aragón, Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, die Autonome Gemeinschaft Madrid, Murcia, Navarra und La Rioja, die Provinz Guipuzcoa (Baskenland), die Comarcas Garrigues, Noguera, Pla d'Urgell, Segrià und Urgell in der Provinz Lleida

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Sch	nutzgebiete
				(Autonome Gemeinschaft Catalunya); und die Gemeinden Alborache und Turís in der Provinz Valencia sowie die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Provinz Alicante (Comunidad Valenciana)) Frankreich (Kor-
				sika) Irland (ausge-
				nommen die Stadt Galway)
				►M14 Italien (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien (ausgenommen die Gemeinden Agerola, Gragnano, Lettere, Pimonte und Vico Equense in der Provinz Neapel, Amalfi, Atrani, Conca dei Marini, Corbara, Furore, Maiori, Minori, Positano, Praiano, Ravello, Scala und Tramonti in der Provinz Salerno). Latium.
				lerno), Latium, Ligurien, Lom- bardei (ausge- nommen die

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
zeugnisse und an-		_	Provinzen Mailand, Sondrio und Varese, die Gemeinden Fara Gera d'Adda und Pontirolo Nuovo in der Provinz Bergamo, die Gemeinde Montevecchia in der Provinz Lecco und die Gemeinden Bovisio Masciago, Ceriano Laghetto, Cesano Maderno, Cogliate, Desio, Limbiate, Nova Milanese und Varedo in der Provinz Monza und Brianza sowie ausgenommen die Gemeinden in der Provinz Mantua (mit Ausnahme von Acquanegra Sul Chiese, Asola, Bozzolo, Canneto sull'Oglio, Casalromano, Marcaria, Mariana Mantovana, Redondesco, Rivarolo Manto-
			vano und San Martino dall'Argine), Marken (ausge- nommen die Gemeinden Colli al Metauro, Fano, Pesaro und San

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			Costanzo in der
			Provinz Pesaro
			und Urbino),
			Molise, Sardi-
			nien, Sizilien
			(ausgenommen
			die Gemeinde Cesarò in der
			Provinz
			Messina, Ad-
			rano, Bronte
			und Maniace in
			der Provinz
			Catania sowie
			Centuripe, Re-
			galbuto und
			Troina in der
			Provinz Enna),
			Toskana, Umb-
			rien, Aostatal,
			Venetien (aus-
			genommen die
			Provinzen Ro-
			vigo und Vene-
			dig, die Gemein
			den Barbona,
			Boara Pisani,
			Castelbaldo,
			Masi, Piacenza
			d'Adige, S. Ur-
			bano und
			Vescovana in
			der Provinz
			Padua und die
			Gemeinden Al-
			baredo d'Adige,
			Angiari, Arcole,
			Belfiore, Be-
			vilacqua, Bona- vigo, Boschi S.
			Anna, Bovolone
			Buttapietra, Cal-
			diero, Casale-
			one, Castag-
			naro, Castel
			d'Azzano, Cerea
			Cologna Veneta

Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
	Concamarise, Erbè, Gazzo Veronese, Isola della Scala, Isola Rizza, Legnago, Minerbe, Mozzecane, Nogarole Rocca, Oppeano, Palù, Povegliano Veronese, Pressana, Ronco all'Adige, Roverchiara, Roveredo di Guà, San Bonifacio, Sanguinetto, San Pietro di Morubbio, San Giovanni Lupatoto, Salizzole, San Martino Buon Albergo, Sommacampagna, Sorgà, Terrazzo, Trevenzuolo, Valeggio sul Mincio, Veronella, Villa Bartolomea, Villa Bartolomea, Villa Infranca di Verona, Vigasio, Zevio und Zimella in der Provinz Verona)); ◀
	f) Lettland
	g) ►M6 ◀ Li- tauen (ausge- nommen die Gemeinde ►M6 Babtai und ◀ Kėdainiai in der Region Kaunas)
	Stitutigement

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Sch	hutzgebiete
				i) j)	►M14 Slowakei◀ Finnland
▼M 9 3.1	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen krautiger Arten, au- ßer Zwiebeln, Kormi, Pflanzen der Familie Gramineae, Rhizome, Saatgut und Knollen	ex 0602 10 90 0602 90 20 ex 0602 90 30 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99 ex 0704 10 00 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 10) ex 0704 90 10 ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90) ex 0705 11 00 ex 0705 21 00 ex 0705 29 00 ex 0706 90 10 ex 0709 40 00 ex 0709 99 10 ex 0910 99 31 ex 0910 99 33	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) ist, oder b) am Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Verbringung aus diesem Erzeugungsort mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) festgestellt wurden, oder c) die Pflanzen unmittelbar vor dem Inverkehrbringen amtlich kontrolliert und als frei von Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) befunden wurden und einer geeigneten Behandlung gegen Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza bryoniae (b)	Irland Vereinigtes Königreich (Nordirland)
			enbach), <i>Liriomyza</i> huidobrensis (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen wurden, oder d) die Pflanzen aus Pflanzenmaterial stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Liriomyza</i>		

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) ist; in einem sterilen Medium in vitro unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) ausschließen; und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt werden.	
4.	Pflanzen von Allium porrum L., Apium L., Beta L. außer den in diesem Anhang unter Nummer 5 aufgeführten und den zur Verfütterung bestimmten Pflanzen, Brassica rapa L., Brassica rapa L., Daucus L., außer zum Anpflanzen bestimmt	ex 0703 90 00 Allium ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90) Brassica 0706 10 00 Möhre/Daucus, Speiserübe B. rapa ▶M9 0706 90 10 ◀ ex 0706 90 90 rote Rübe/B. vulgaris Schwarzwur- zel/Scorzonera, Rettich/ Raphanus und ähnliche genießbare	 a) Die Sendung oder Partie enthält nicht mehr als 1 Gewichtsprozent Erde, oder b) amtliche Feststellung, dass die Pflanzen zur Verarbeitung in Anlagen mit amtlich zugelassenen Abfallbeseitungseinrichtungen bestimmt sind, die gewährleisten, dass kein Risiko einer Ausbreitung von BNYVV besteht. 	 a) Frankreich (Bretagne) b) Finnland c) Irland d) Portugal (Azoren) e) Vereinigtes Königreich (Nordirland)
5.	Zur industriellen Ver- arbeitung bestimmte Pflanzen von <i>Beta</i> <i>vulgaris</i> L.	ex 1212 91 80 ex 1214 90 10	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) so transportiert werden, dass das Risiko einer Ausbreitung von BNYVV ausgeschlossen ist, und zur Lieferung an ein Verarbeitungsunternehmen bestimmt sind, das über eine amtlich zugelassene Abfallbeseitigungseinrichtung verfügt, die gewährleistet, dass kein Risiko einer Ausbreitung von BNYVV besteht,	 a) Irland b) Frankreich (Bretagne) c) Portugal (Azoren) d) Finnland e) Vereinigtes Königreich (Nordirland)

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			b) in einem Gebiet angezogen worden sind, in dem von BNYVV bekanntermaßen nicht auftritt.	
6.	Zum Anpflanzen be- stimmte Knollen von Solanum tuberosum L.	0701 10 00	Amtliche Feststellung, dass die Knollen: a) in einem Gebiet gestanden haben, in dem Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) bekanntermaßen nicht auftritt; oder b) auf einem Boden oder bodenhaltigen Kultursubstrat gestanden haben, der bzw. das bekanntermaßen frei von BNYVV ist oder anhand geeigneter Methoden amtlich getestet und als frei von BNYVV befunden wurde; oder c) von Erde freigespült wurden.	a) Frankreich (Bretagne) b) Finnland c) Irland d) Portugal (Azoren) e) Vereinigtes Königreich (Nordirland)
7.	Knollen von Solanum tuberosum L., außer den in diesem An- hang unter Num- mer 6 genannten Knollen	ex 0701 90 10 ex 0701 90 50 ex 0701 90 90	a) Die Sendung bzw. Partie darf höchstens 1 Gewichtsprozent Erde enthalten; oder b) amtliche Feststellung, dass die Knollen zur Verarbeitung in Anlagen mit amtlich zugelassenen Abfallbeseitungseinrichtungen bestimmt sind, die gewährleisten, dass kein Risiko einer Ausbreitung von BNYVV besteht.	a) Frankreich (Bretagne) b) Finnland c) Irland d) Portugal (Azoren) e) Vereinigtes Königreich (Nordirland)
8.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L. außer Samen	ex 0601 10 90 ex 0601 20 90 ex 0602 90 30 ex 0602 90 50	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) i) einzeln amtlich getestet und als frei von BNYVV befunden wurden oder ii) aus Samen gezogen wurden, die die Anforderungen gemäß den Nummern 33 und 34 dieses Anhangs erfüllen, und	 a) Irland b) Frankreich (Bretagne) c) Portugal (Azoren) d) Finnland e) Vereinigtes Königreich (Nordirland)

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			 in Gebieten angebaut wurden, die bekann- termaßen frei von BNYVV sind, oder 	
			 auf Boden oder Kultursubstrat angebaut wurden, der bzw. das anhand geeigneter Methoden amtlich getestet und als frei von BNYVV befunden wurde, und 	
			 anhand einer Probe getestet und als frei von BNYVV befunden wurden 	
			und b) die Haltung des Materials dieser Pflanzen von der je- weiligen Organisation oder Forschungsstelle gemeldet worden ist.	
9.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von: A-melanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L., außer Früchte und Samen	ex 0602 10 90 Stecklinge ex 0602 20 20 Obstgehölze ex 0602 20 80 Gehölze Früchte ex 0602 90 41 Forstgehölze ex 0602 90 45 Stecklinge and Gehölze ex 0602 90 46 Freilandge- hölze außer Obst-Forst ex 0602 90 47 Nadelgehölze und Immergrüne ex 0602 90 48 Freiland außer Nadel, Immergrüne, Obst, Forst ex 0602 90 50 Freiland ex 0602 90 70 Stecklinge Zimmerpflanzen ex 0602 90 91 Zimmerpfl.	Gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus Drittländern stammen, die von der betreffenden nationalen Pflanzenschutzorganisation als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. anerkannt und der Kommission amtlich gemeldet wurden; oder b) die Pflanzen aus befallsfreien Gebieten der Union oder von Drittländern stammen, die in Bezug auf Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen eingerichtet und von der betreffenden nationalen Pflanzenschutzorganisation als	Autonomen Ge- meinschaften Andalucía, Ara- gón, Castilla la Mancha, Castilla y León, Ext- remadura, die Autonome Ge- meinschaft Madrid, Murcia, Navarra und La Rioja, die Pro-

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
	ex 0602 90 99 Zimmerpfl. ex 0603 19 70 Teile ex 0604 20 90 Teile, Gräser ex 1211 90 86 Teile für Riechmittel, Medizin, auch getrocknet ex 1212 99 95 Steine, Kerne ex 1404 90 00 andere Pfl.er- zeugnisse	solche anerkannt wurden sowie der Kommission amtlich gemeldet wurden; oder ▶M14 c) aus dem Schweizer Kanton Wallis stammen oder d) die Pflanzen mindestens 7 Monate lang, einschließlich des Zeitraums vom 1. April bis 31. Oktober der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, erzeugt bzw. bei Verbringung in eine Pufferzone gehalten und erhalten wurden auf einer Anbaufläche: i) die mindestens 1 km innerhalb der Grenze einer amtlich bezeichneten Pufferzone von mindestens 50 km² liegt, in der Wirtspflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Kontrollsystem unterliegen, das spätestens vor Beginn der abgeschlossenen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode, die der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausging, eingerichtet wurde, um das Risiko einer Ausbreitung von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. ausgehend von den dort angebauten Pflanzen zu minimieren; ii) die ebenso wie die Pufferzone vor Beginn der abgeschlossenen Vegetationsperiode vorausging, für den Anbau von Pflanzen unter den	meinschaft Ca- talunya), die Ge- meinden Albo- rache und Turís in der Provinz Valencia sowie die Comarcas L'Alt Vinalopó und El Vinalopó Mitjà in der Pro- vinz Alicante

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		unter diesem Punkt genannten Anforderungen amtlich zugelassen wurde; iii) die ebenso wie der angrenzende Bereich im Umkreis von mindestens 500 m seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. befunden wurde bei amtlichen Inspektionen, die mindestens: — zweimal auf der Anbaufläche zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt, d. h. einmal im Zeitraum Juni bis August und einmal im Zeitraum August bis November, und — einmal in dem genannten angrenzenden Bereich zu dem am besten geeigneten Zeitpunkt, d. h. im Zeitraum August bis November, durchgeführt wurden, und iv) von der Pflanzen nach einer geeigneten Labormethode anhand amtlicher Proben, die in dem am besten geeigneten Zeitraum amtlich gezogen wurden, amtlich auf latente Infektionen untersucht wurden.	ano Laghetto, Cesano Maderno, Cogliate, Desio, Limbiate, Nova Milanese und Varedo in der Provinz Monza und Brianza sowie ausgenommen die Gemeinden in der Provinz Mantua (mit Ausnahme von Acquanegra Sul Chiese, Asola, Bozzolo, Canneto sull'Oglio, Casalromano, Marcaria, Mari

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
_			und Urbino), Molise, Sardinien, Sizilien (ausgenommen die Gemeinde Cesarò in der Provinz Messina, Adrano, Bronte und Maniace in der Provinz Catania sowie Centuripe, Regalbuto und Troina in der Provinz Enna), Toskana, Umbrien, Aostatal, Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Barbona, Boara Pisani, Castelbaldo, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano und Vescovana in der Provinz Padua und die Gemeinden Albaredo d'Adige, Angiari, Arcole, Belfiore, Bevilacqua, Bonavigo, Boschi S. Anna, Bovolone, Buttapietra, Caldiero, Casaleone, Castag-
			naro, Castel d'Azzano, Cerea, Cologna Veneta,

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			Erbè, Gazzo Veronese, Isola della Scala, Isola Rizza, Legnago, Minerbe, Mozzecane, Nogara, Nogarole Rocca, Oppeano, Palù, Povegliano Veronese, Pressana, Ronco all'Adige, Roverchiara, Roveredo di Guà, San Bonifacio, Sanguinetto, San Pietro di Morubbio, San Giovanni Lupatoto, Salizzole, San Martino Buon Albergo, Sommacampagna, Sorgà, Terrazzo, Trevenzuolo, Valeggio sul Mincio, Veronella, Villa Bartolomea, Villafranca di Verona, Vigasio, Zevio und Zimella in der Provinz Verona)); ◀
			f) Lettland
			g) ►M6 ◀ Li- tauen (ausge- nommen die Gemeinde ►M6 ◀ Kėdainiai in der Region Kaunas) h) ►M14 Słow- enien ◀

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
				i) ►M14 Slowakei j) Finnland
10.	Pflanzen von Vitis L. außer Früchte und Samen	0602 10 10 0602 20 10 ex 0604 20 90 ex 1404 90 00	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Viteus vitifoliae (Fitch) sind (bestätigt durch die jeweilige nationale Pflanzenschutzorganisation und der Kommission amtlich gemeldet).	a) Zypern
11.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen von Prunus L. außer Sa- men	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) ununterbrochen an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in denen das Auftreten von Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al. nicht festgestellt wurde, oder b) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmer als frei von Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al. befunden wurde,	
			c) in direkter Linie von Mutter- pflanzen abstammen, die während der letzten abge- schlossenen Vegetationspe- riode keine Symptome von Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al. aufwiesen, und	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode am Erzeugungsort keine Symptome von Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al. an den Pflanzen beobachtet wurden	
			oder	
			d) an Pflanzen von Prunus laurocerasus L. und Prunus lusitanica L., bei denen aufgrund ihrer Verpackung oder anderer Merkmale erkennbar ist, dass sie zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerblichen Pflanzenbau betreiben, am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) Vauterin et al. beobachtet wurden.	
12.	Zum Anpflanzen be-	ex 0602 10 90	Amtliche Feststellung, dass:	a) Irland
	stimmte unbewur- zelte Stecklinge von Euphorbia pulcher- rima Willd.		a) die unbewurzelten Steck- linge aus einem Gebiet stam- men, das bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populati- onen) ist,	b) Schwedenc) Vereinigtes Königreich ►M4 (Nordirland)
			oder	
			b) bei amtlichen Inspektionen, die während der gesamten Vegetationsperiode dieser Pflanzen an diesem Erzeugungsort mindestens einmal alle drei Wochen durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) am Erzeugungsort beobachtet wurden, weder auf	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			Pflanzen, von denen die Stecklinge stammen und die an diesem Erzeugungsort ge- halten oder erzeugt werden,	
			oder	
			c) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Stecklinge und die an diesem Erzeugungsort gehaltenen oder erzeugten Pflanzen, von denen die Stecklinge stammen, einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschließend durch die Anwendung geeigneter Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sowohl bei amtlichen Inspektionen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Erzeugungsort wöchentlich durchgeführt wurden, als auch bei einer Überwachung während des genannten Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurde. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Inspektionen erfolgt unmittelbar vor der genann-	
			ten Verbringung.	
13.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen von	ex 0602 90 45	Amtliche Feststellung, dass:	a) Irland
	Euphorbia pulcher- rima Willd., ausge- nommen:	ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48	a) die Pflanzen aus einem Ge- biet stammen, das bekann- termaßen frei von <i>Bemisia</i>	b) Schwedenc) Vereinigtes Königreich ►M4 (Nordirland) ◄

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
- Samen, - zum Anpflanzen bestimmte unbewur- zelte Stecklinge von	ex 0602 90 70 ex 0602 90 91 ex 0602 90 99	tabaci Genn. (europäische Populationen) ist, oder b) bei amtlichen Inspektionen, die in den neun Wochen vor dem Inverkehrbringen mindestens einmal alle drei Wochen durchgeführt wurden, am Ort der Erzeugung keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) beobachtet wurden, auch nicht an den Pflanzen, oder c) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die an diesem Erzeugungsort gehaltenen oder erzeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschließend durch die Anwendung geeigneter Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sowohl bei amtlichen Inspektionen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Erzeugungsortwöchentlich durchgeführt wurden, als auch bei einer Überwachung während des genannten Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurde. Die letzte	
		der vorgenannten wöchentli- chen Inspektionen erfolgt	

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	gebiete
		unmittelbar vor der genann- ten Verbringung,	
		und	
		d) die Pflanzen nachweislich aus Stecklingen erzeugt wur- den, die:	
		i) aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) ist,	
		oder	
		ii) an einem Erzeugungsort angebaut wurden, wo bei amtlichen Inspektionen, die während der gesamten Erzeugung dieser Pflanzen mindestens alle drei Wochen einmal durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) beobachtet wurden, auch nicht an den Pflanzen,	
		oder	
		iii) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Erzeugungsort beobachtet wurde, auf an diesem Erzeugungsort gehaltenen oder erzeugten Pflanzen gewachsen sind, die einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschließend durch die Anwendung geeigneter Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (euro-	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			wohl bei amtlichen Inspektionen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Erzeugungsort wöchentlich durchgeführt wurden, als auch bei einer Überwachung während des genannten Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurde. Die letzte der vorgenannten wöchentlichen Inspektionen erfolgt unmittelbar vor der genannten Verbringung;	
			e) Pflanzen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten (oder Brakteen) oder anderer Merkmale erkennbar ist, dass sie zum Direktverkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerblichen Pflanzenbau betreiben, vor ihrer Verbringung amtlich kontrolliert und als frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) befunden wurden.	
14.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen von Begonia L., außer Sa- men, Knollen und Kormus, sowie zum Anpflanzen be-	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (europäische Populationen) ist,	 a) Irland b) Schweden c) Vereinigtes Königreich ► M4 (Nordirland) ◄
	stimmte Pflanzen von Ajuga L., Crossandra Salisb., Dipladenia A.DC., ▶M9, ◀ Hibiscus L., Mandevilla Lindl. und Nerium oleander L. außer Samen	ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	oder b) bei amtlichen Inspektionen, die in den neun Wochen vor dem Inverkehrbringen mindestens einmal alle drei Wochen durchgeführt wurden, am Erzeugungsort keine Anzeichen von Bemisia tabaci	

334/438

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
	ex 0602 90 99	Genn. (europäische Populati- onen) beobachtet wurden, auch nicht an den Pflanzen	
		oder	
		c) in Fällen, in denen Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die an diesem Erzeugungsort gehaltenen oder erzeugten Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschließend durch die Anwendung geeigneter Verfahren zur Tilgung von Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) sowohl bei amtlichen Inspektionen, die in den drei Wochen vor der Verbringung von diesem Erzeugungsort wöchentlich durchgeführt wurden, als auch bei einer Überwachung während des genannten Zeitraums als frei von Bemisia tabaci Genn.	
		(europäische Populationen) befunden wurde. Die letzte der vorgenannten wöchentli- chen Inspektionen erfolgt unmittelbar vor der genann- ten Verbringung;	
		oder	
		d) Pflanzen, bei denen aufgrund der Verpackung, der Entwicklung der Blüten oder anderer Merkmale erkennbar ist, dass sie zum Direktverkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerblichen Pflanzenbau	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			ihrer Verbringung amtlich kontrolliert und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (euro- päische Populationen) be- funden wurden.	
15.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseu- dotsuga Carr. außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und der Erzeugungsort frei von <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet ist.	a) Irland
16.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen von Cedrus Trew, Pinus L. außer Samen	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen ununterbrochen an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in denen das Auftreten von Thaumetopoea pityocampa Denis & Schiffermüller nicht festgestellt wurde, oder b) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Thaumetopoea pityocampa Denis & Schiffermüller befunden wurde, oder	nigreich ►M4 (Nordirland)◀
			c) die Pflanzen aus Baumschu- len stammen, die ebenso wie ihre Umgebung aufgrund amtlicher Inspektionen und	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			amtlicher Erhebungen, die zu geeigneten Zeitpunkten durchgeführt wurden, als frei von <i>Thaumetopoea pi-</i> <i>tyocampa</i> Denis & Schiffer- müller befunden wurden,	
			oder	
			d) die Pflanzen ununterbrochen auf einer Fläche gestanden haben, die physisch vollständig gegen die Einschleppung von Thaumetopoea pityocampa Denis & Schiffermüller geschützt war und zu geeigneten Zeitpunkten kontrolliert und als frei von Thaumetopoea pityocampa Denis & Schiffermüller befunden wurde.	
17.	Zum Anpflanzen be-	ex 0602 10 90	Amtliche Feststellung, dass die	a) Irland
	stimmte Pflanzen von Larix Mill. außer Sa-	ex 0602 20 20	Pflanzen aus Baumschulen stam- men und der Erzeugungsort frei	b) Vereinigtes Kö-
	men	ex 0602 20 80	von <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.)	nigreich (Nordir- land)
		ex 0602 90 41	ist.	,
		ex 0602 90 45		
		ex 0602 90 46		
		ex 0602 90 47		
		ex 0602 90 50		
		ex 0602 90 70		
		ex 0602 90 99		
18.	Zum Anpflanzen be-	ex 0602 10 90	Amtliche Feststellung, dass die	a) Griechenland
	stimmte Pflanzen von Picea A. Dietr. außer	ex 0602 20 20	Pflanzen aus Baumschulen stammen und der Erzeugungsort frei von Gilpinia hercyniae (Hartig)	b) Irland
	Samen	ex 0602 20 80		c) Vereinigtes Kö-
		ex 0602 90 41	ist.	nigreich (Nordir- land)
		ex 0602 90 45		,
		ex 0602 90 46		
		ex 0602 90 47		
		ex 0602 90 50		

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		ex 0602 90 70 ex 0602 90 99		
19.	Pflanzen von Eucalyptus L'Hérit außer Früchte und Samen	ex 0602 10 90 Stecklinge, Pfropfreiser ex 0602 20 20 Gehölze ex 0602 20 80 Gehölze ex 0602 90 41 Gehölze ex 0602 90 45 Stecklinge, Jungpflanzen ex 0602 90 46 Freilandge- hölze ex 0602 90 47 Immergrüne Gehölze ex 0602 90 48 Freilandge- hölze ex 0602 90 50 Freilandpflanzen ex 0602 90 70 Stecklinge ex 0609 90 91 Zimmerpflanzen ex 0602 90 99 Zimmerpflanzen ex 0604 20 90 Blattwerk ex 1404 90 00 pfl. Erzeugnisse	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) frei von Erde sind und einer Behandlung gegen Gonipterus scutellatus Gyll. unterzogen wurden; oder b) aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von Gonipterus scutellatus Gyll. sind.	a) Griechenland ►M15 b) Portugal (Azoren ►M6-, ausgenommen die Insel Ter- ceira ◄) ◀
20.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Castanea Mill.	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70 ex 0602 90 99	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ununterbrochen: a) an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in denen Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr bekanntermaßen nicht auftritt; oder b) in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche	 ►M14 a) Tschechische Republik b) Irland c) Schweden d) Vereinigtes Königreich ►M4 (Nordirland)

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		ex 0802 41 00	Maßnahmen als frei von <i>Cry</i> -	
		ex 0802 42 00	phonectria parasitica (Mur- rill) Barr befunden wurde.	
		ex 1209 99 10	Tilly ball belanden warde.	
		ex 1209 99 99		
21.	Zum Anpflanzen be-	ex 0602 10 90	Amtliche Feststellung, dass:	►M14 a) Tschechi
	stimmte Pflanzen von Quercus L. außer Sa-	ex 0602 20 20	a) die Pflanzen ununterbrochen	
	men	ex 0602 20 80	an Erzeugungsorten in Län- dern gestanden haben, in	b) Irland
		ex 0602 90 41	denen <i>Cryphonectria para-</i>	c) Schweden
		ex 0602 90 45	sitica (Murrill) Barr bekann-	d) Vereinigtes Kö- nigreich ►M4
		ex 0602 90 46	termaßen nicht vorkommt; oder	(Nordirland)◀
		ex 0602 90 47	b) die Pflanzen ununterbrochen	
		ex 0602 90 48	in einem Gebiet gestanden	
		ex 0602 90 50	haben, das von der nationa- len Pflanzenschutzorganisa-	
		ex 0602 90 70	tion nach den einschlägigen	
		ex 0602 90 99	Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Cry-</i> phonectria parasitica (Mur- rill) Barr befunden wurde;	
			oder	
			c) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode am Erzeugungsort oder in seiner unmittelbaren Umgebung keine Symptome von Cryphonectria parasitica (Murrill) Barr beobachtet wurden.	
22.	Zum Anpflanzen be-	ex 0602 20 20	Amtliche Feststellung, dass:	a) Irland
	stimmte Pflanzen von <i>Quercus</i> L., ausge-	ex 0602 20 80	a) die Pflanzen ununterbrochen	,
	nommen Quercus su-	ex 0602 90 41	an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in	nigreich ►M4 (Nordirland) ∢
	ber L., mit einem Umfang von mindestens	ex 0602 90 46	denen das Auftreten von	•
	8 cm, gemessen	ex 0602 90 47	Thaumetopoea processionea L. nicht festgestellt wurde,	
	1,2 m über dem Wurzelhals ►M9	ex 0602 90 48	oder	
	Zemais y Wis	ex 0602 90 50	b) die Pflanzen ununterbrochen	
		ex 0602 90 99	in einem Gebiet gestanden	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Thaumetopoea processionea L. befunden wurde, oder c) die Pflanzen ununterbrochen	
			auf einer Fläche gestanden haben, die physisch vollständig gegen die Einschleppung von <i>Thaumetopoea processionea</i> L. geschützt war und zu geeigneten Zeitpunkten kontrolliert und als frei von Thaumetopoea processionea L. befunden wurde.	
23.	Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr. von mehr als 3 m Höhe ►M9 ◀	ex 0602 20 20 Gehölze ex 0602 20 80 Gehölze ex 0602 90 41 Gehölze ex 0602 90 46 Gehölze ex 0602 90 47 Gehölze ex 0602 90 50 Gehölze 0604 20 20 Blattwerk	Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort frei von <i>Dendroc-</i> <i>tonus micans</i> Kugelan ist.	a) Griechenlandb) Irlandc) Vereinigtes Königreich (Nordirland)
24.	Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr. und Pinus L. von mehr als 3 m Höhe ►M9	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 50 0604 20 20	Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort frei von <i>Ips dupli-</i> catus Sahlberg ist.	 a) Griechenland b) Irland c) Vereinigtes Königreich ► M4 (Nordirland) ◄
25.	Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A., Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr. von mehr als 3 m Höhe ►M9	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 46	Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort frei von <i>Ips typo-graphus</i> Heer ist.	a) Irland b) Vereinigtes Königreich ► M4 (Nordirland) ◀

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		ex 0602 90 47		
		ex 0602 90 50		
		0604 20 20		
26.	Pflanzen von Abies	ex 0602 20 20	Amtliche Feststellung, dass der	a) Griechenland
	Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Piced</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L.	ex 0602 20 80	Erzeugungsort frei von <i>Ips amiti-</i> nus Eichhof ist.	b) Irland
	von mehr als 3 m	ex 0602 90 41	Thus Element ist.	c) Vereinigtes Kö-
	Höhe ►M9	ex 0602 90 46		nigreich ►M4 (Nordirland) ∢
		ex 0602 90 47		(Nordinand)
		ex 0602 90 50		
		0604 20 20		
27.	Pflanzen von Abies	ex 0602 20 20	Amtliche Feststellung, dass der	a) Griechenland
	Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L.,	ex 0602 20 80	Erzeugungsort frei von <i>Ips cemb-</i> rae Heer ist.	b) Irland
	Pseudotsuga Carr.	ex 0602 90 41	rue neer ist.	c) Vereinigtes Kö-
	von mehr als 3 m	ex 0602 90 46		nigreich (Nordir- land)
	Höhe ►M9	ex 0602 90 47		iariuj
		ex 0602 90 50		
		0604 20 20		
28.	Pflanzen von Abies	ex 0602 20 20	Amtliche Feststellung, dass der	a) Irland
	Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L.	ex 0602 20 80	Erzeugungsort frei von <i>Ips</i> sexdentatus Börner ist.	b) Zypern
	von mehr als 3 m	ex 0602 90 41	Sexuerreurus Borner ist.	c) Vereinigtes Kö-
	Höhe ►M9	ex 0602 90 46		nigreich (Nordir- land)
		ex 0602 90 47		iaria
		ex 0602 90 50		
		0604 20 20		
29.	Pflanzen von Cas-	ex 0602 10 90	Amtliche Feststellung, dass die	a) Irland
	tanea Mill. außer Pflanzen in Gewebe-	ex 0602 20 20	Pflanzen ununterbrochen:	b) Vereinigtes Kö-
	kultur, Früchte und	ex 0602 20 80	a) an Erzeugungsorten in Län- dern gestanden haben, in denen <i>Dryocosmus kuriphilus</i> Yasumatsu bekanntermaßen nicht auftritt, oder	nigreich ►M4 (Nordirland) ∢
	Samen	ex 0602 90 41		
		ex 0602 90 45		
		ex 0602 90 46	b) in einem Gebiet gestanden	
		ex 0602 90 47	haben, das von der nationa-	
		ex 0602 90 48	len Pflanzenschutzorganisa- tion nach den einschlägigen	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		ex 0602 90 50	Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche	
		ex 0602 90 70	Maßnahmen als frei von <i>Dry-</i> ocosmus kuriphilus Yasu- matsu befunden wurde.	
		ex 0602 90 99		
		ex 0604 20 90	massa seramaen waraen	
		ex 1211 90 86		
		ex 1404 90 00		
30.	Zum Anpflanzen be- stimmte Pflanzen von	ex 0602 20 20	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen:	a) Irland
	Palmae mit einem	ex 0602 20 80	a) ununterbrochen an Erzeu-	b) Malta
	Durchmesser an der	ex 0602 90 41	gungsorten in Ländern ge-	c) Vereinigtes Kö-
	Basis des Stammes von über 5 cm, die zu	ex 0602 90 46	standen haben, in denen	nigreich ►M4 (Nordirland) ∢
	folgenden Gattungen	ex 0602 90 47	Paysandisia archon (Burme- ister) bekanntermaßen nicht	
	gehören: <i>Brahea</i> Mart., <i>Butia</i> Becc.,	ex 0602 90 48	vorkommt; oder	
	Chamaerops L.,	ex 0602 90 50	b) ununterbrochen in einem	
	Jubaea Kunth, Livis- tona R. Br., Phoenix L., Sabal Adans., Syagrus Mart., Trachycarpus H. Wendl., Trithrinax Mart., Washingtonia Raf.	ex 0602 90 99	Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Paysandisia archon (Burmeister) befunden wurde, oder	
			c) vor der Ausfuhr oder der Verbringung mindestens zwei Jahre lang an einem Erzeugungsort gestanden haben: i) der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird und ii) wo die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben, die physisch vollständig gegen die Einschleppung von Paysandisia archon	
			(Burmeister) geschützt war, und	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			iii) wo bei drei amtlichen Inspektionen pro Jahr, die zu geeigneten Zeitpunkten, auch unmittelbar vor der Verbringung von diesem Erzeugungsort, durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Paysandisia archon (Burmeister) beobachtet wurden.	
31.	Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Palmae mit einem Durchmesser an der Basis des Stammes von über 5 cm, die zu folgenden Taxa gehören: Areca catechu L., Arenga pinnata (Wurmb) Merr., Bismarckia Hildebr. & H. Wendl., Borassus flabellifer L., Brahea armata S. Watson, Brahea edulis H. Wendl., Butia capitata (Mart.) Becc., Calamus merrillii Becc., Caryota cumingii Lodd. ex Mart., Caryota maxima Blume, Chamaerops humilis L., Cocos nucifera L., Copernicia Mart., Corypha utan Lam., Elaeis guineensis Jacq., Howea forsteriana Becc., Jubea chilensis (Molina) Baill., Livistona australis C. Martius, Livistona decora (W. Bull) Dowe, Livistona (W. Bull) Dowe, Livis-	ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 41 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 50 ex 0602 90 99	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen: a) ununterbrochen an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in denen Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) bekanntermaßen nicht auftritt, oder b) ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) befunden wurde, oder c) vor der Ausfuhr oder der Verbringung mindestens zwei Jahre lang an einem Erzeugungsort gestanden haben: i) der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird und ii) wo die Pflanzen auf einer Fläche gestanden haben die	
	(W. Bull) Dowe, Livis- tona rotundifolia (Lam.) Mart., Met- roxylon sagu Rottb., Phoenix canariensis		Fläche gestanden haben, die physisch vollständig gegen	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
	Chabaud, Phoenix dactylifera L., Phoenix reclinata Jacq., Phoenix roebelenii O'Brien, Phoenix sylvestris (L.) Roxb., Phoenix theophrasti Greuter, Pritchardia Seem. & H. Wendl., Ravenea rivularis Jum. & H. Perrier, Roystonea regia (Kunth) O. F. Cook, Sabal palmetto (Walter) Lodd. ex Schult. & Schult. f., Syagrus romanzoffiana (Cham.) Glassman, Trachycarpus fortunei (Hook.) H. Wendl. und Washingtonia Raf.		die Einschleppung von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) geschützt war und iii) wo bei drei amtlichen Inspektionen pro Jahr, die zu geeigneten Zeitpunkten zum Nachweis dieses Schädlings, auch unmittelbar vor der Verbringung von diesem Erzeugungsort, durchgeführt wurden, keine Anzeichen von Rhynchophorus ferrugineus (Olivier) beobachtet wurden.	
▼M 9 31.1	Schnittblumen und Blattgemüse von Apium graveolens L. und Ocimum L.	0603 12 00 0603 14 00 ex 0603 19 70 0709 40 00 ex 0709 99 90	Amtliche Feststellung, dass: a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) ist, oder b) die Pflanzen unmittelbar vor dem Inverkehrbringen amtlich kontrolliert und als frei von Liriomyza bryoniae (Kaltenbach), Liriomyza huidobrensis (Blanchard) und Liriomyza trifolii (Burgess) befunden wurden.	a) Irland b) Vereinigtes Kö- nigreich (Nordir- land)
32.	Samen von <i>Gossy-</i> pium spp.	1207 21 00	Amtliche Feststellung, dass: a) die Samen durch Säurebehandlung entfasert wurden, und	a) Griechenland

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			b) im Vermehrungsbetrieb seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Symptome von Colletotrichum gossypii Southw beobachtet wurden und eine repräsentative Probe untersucht und dabei als frei von Glomerella gossypii Edgerton befunden wurde.	
33.	Samen von Futter- und Zuckerrüben der	1209 10 00	Unbeschadet der gegebenen- falls anzuwendenden Richtlinie	a) Irland
	Art Beta vulgaris L.	1209 29 60 ex 1209 29 80	2002/54/EG amtliche Feststellung, dass:	b) Frankreich (Bretagne)
		1209 91 30	a) das Saatgut der Kategorien	c) Portugal (Azo- ren)
		ex 1209 91 80	"Basissaatgut" und "zertifi- ziertes Saatgut" die Bedin-	d) Finnland
			gungen in Anhang I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 2002/54/EG erfüllt; oder	e) Vereinigtes Kö- nigreich (Nordir- land)
			b) im Fall von "noch nicht aner- kanntem Saatgut" das Saat- gut die in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2002/54/EG genannten Bedingungen er- füllt und zu einer Verarbei- tung bestimmt ist, die die in Anhang I Teil B der genann- ten Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt, und an einen Verarbeitungsbetrieb geliefert wird, der über eine amtlich zugelassene und überwachte Abfallbeseiti- gungseinrichtung verfügt, um die Ausbreitung von BNYVV zu verhindern; oder c) das Saatgut von einem Feld- bestand in einem Gebiet ge- wonnen wurde, in dem BNYVV bekanntermaßen nicht auftritt.	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
34.	Gemüsesaatgut der Art Beta vulgaris L.	ex 1209 29 80 1209 91 30 ex 1209 91 80	Unbeschadet der gegebenenfalls anzuwendenden Richtlinie 2002/55/EG amtliche Feststellung, dass: a) bei verarbeitetem Saatgut der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,5 % nicht überschreitet (bei umhülltem Saatgut ist diese Bedingung von der Umhüllung einzuhalten); oder b) bei nicht verarbeitetem Saatgut das Saatgut amtlich so verpackt wird, dass kein Risiko einer Ausbreitung von BNYVV besteht, und zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt, und an einen Verarbeitungsbetrieb geliefert wird, der über eine amtlich zugelassene und überwachte Abfallbeseitigungseinrichtung verfügt, um die Ausbreitung von BNYVV zu verhindern; oder c) das Saatgut von einem Feldbestand in einem Gebiet gewonnen wurde, in dem BNYVV bekanntermaßen nicht auftritt.	e) Vereinigtes Kö- nigreich (Nordir- land)
▼M 9 35.	Samen von Gossy- pium spp.			
36.	Samen von Mangifera spp.	ex 1209 99 99	Amtliche Feststellung, dass die Samen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von Sternochetus <i>mangifera</i> e Fabri- cius sind.	a) Spanien (Granada und Malaga) b) Portugal (Alentejo, Algarve und Madeira)

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
37.	Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden mit Ursprung in Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Portugal und Slowenien	0805 10 22 Navelorange 0805 10 24 Blondorange 0805 10 28 Süßorange ex 0805 10 80 Orange ex 0805 21 10 Satsuma ex 0805 21 90 Mandarine, Tangerine ex 0805 22 00 Clementine, Monreales ex 0805 29 00 Wilking und ähnl. Kreuzungen ex 0805 40 00 Pampelmuse ex 0805 50 10 Zitrone ex 0805 90 00 andere Zitrus- früchte	a) Die Früchte sind frei von Blättern und Stielen; oder b) im Fall von Früchten mit Blättern oder Stielen sind die Früchte in geschlossenen Behältern verpackt, die amtlich versiegelt wurden und während des Transports durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen geblieben sind, und sie sind mit einem im Pflanzenpass anzugebenden Kennzeichen versehen.	a) Malta
38.	Früchte von <i>Vitis</i> L.	0806 10 10 0806 10 90	Die Früchte sind frei von Blät- tern.	a) Zypern
39.	Holz von Nadelbäu- men ►M9 (Pinop- sida) ◀	4401 11 00 4401 21 00 ex 4401 41 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10 ex 4401 49 90) ex 4403 11 00 ex 4403 21 10 ex 4403 21 90 ex 4403 23 10 ex 4403 23 90 ex 4403 24 00 ex 4403 25 10	 a) Das Holz ist rindenfrei; oder b) amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Dendroctonus micans Kugelan sind; oder c) die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung wird nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht zum Nachweis dessen, dass das Holz bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der Behandlung kammergetrocknet wurde (Kiln-drying). 	a) Griechenland b) Irland c) Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
	ex 4403 25 90		
	ex 4403 26 00		
	ex 4404 10 00		
	4406 11 00		
	4406 91 00		
	4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00)		
	4407 11 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 20 bzw. 4407 13 00)		
	4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00)		
	4407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 12 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4408 10 15		
	4408 10 91		

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		4408 10 98		
		ex 4416 00 00		
		ex 9406 10 00		
40.	Holz von Nadelbäu-	4401 11 00	a) Das Holz ist rindenfrei; oder	a) Griechenland
	men ►M9 (Pinop- sida) ◀	4401 21 00	b) amtliche Feststellung, dass	b) Irland
	Sidd) 4	ex 4401 41 00	das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen	c) Vereinigtes Kö-
		ex 4401 41 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10 ex 4401 49 90) ex 4403 11 00 ex 4403 21 10 ex 4403 22 00 ex 4403 23 10 ex 4403 23 90 ex 4403 25 10 ex 4403 25 10 ex 4403 26 00 ex 4404 10 00 4406 11 00 4406 91 00 4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00) 4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00) 4407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00) 6407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00) 6407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00) 6407 12 10 6407 12 10 6407 12 10 6407 12 10 bzw. 4407 13 00 6407 14 00)		c) Vereinigtes Ko- nigreich ►M4 (Nordirland) ◀

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 12 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4408 10 15		
		4408 10 91		
		4408 10 98		
		ex 4416 00 00		
		ex 9406 10 00		
41.	Holz von Nadelbäu-	4401 11 00	a) Das Holz ist rindenfrei; oder	a) Irland
	men ►M9 (Pinop-	4401 21 00	b) amtliche Feststellung, dass	b) Vereinigtes Kö-
	sida)◀	ex 4401 41 00	das Holz aus Gebieten	nigreich ►M4
		ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10 ex 4401 49 90) ex 4403 11 00 ex 4403 21 10 ex 4403 21 90 ex 4403 22 00 ex 4403 23 10 ex 4403 23 90	stammt, die bekanntermaßen frei von Ips typographus Heer sind; oder c) die Markierung "Kiln-dried" oder "KD" oder eine andere international anerkannte Markierung wird nach geltendem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht zum Nachweis dessen, dass das Holz bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuch-	(Nordirland)◀

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
	ex 4403 24 00	20 % TS zum Zeitpunkt der	
	ex 4403 25 10	Behandlung kammergetrock-	
	ex 4403 25 90	net wurde (Kiln-drying).	
	ex 4403 26 00		
	ex 4404 10 00		
	4406 11 00		
	4406 91 00		
	4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00)		
	4407 11 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 20 bzw. 4407 13 00)		
	4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00)		
	4407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 12 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		4408 10 15		
		4408 10 91		
		4408 10 98		
		ex 4416 00 00		
		ex 9406 10 00		
42.	Holz von Nadelbäu-	4401 11 00	a) Das Holz ist rindenfrei; oder	a) Griechenland
	men ►M9 (Pinop- sida) ◀	4401 21 00	b) amtliche Feststellung, dass	b) Irland
	Sida) 🖣	ex 4401 41 00	das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen	c) Vereinigtes Kö-
		ex 4401 49 00	frei von Ips amitinus Eichhof	nigreich ►M4 (Nordirland) ∢
		(aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10	sind; oder	(Norumanu)
		ex 4401 49 90)	c) die Markierung "Kiln-dried"	
		ex 4403 11 00	oder "KD" oder eine andere international anerkannte	
		ex 4403 21 10	Markierung wird nach gelten-	
		ex 4403 21 90	dem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung	
		ex 4403 22 00	angebracht zum Nachweis	
		ex 4403 23 10	dessen, dass das Holz bei ge- eigneter Temperatur-/Zeit-	
		ex 4403 23 90	Relation bis auf einen Feuch-	
		ex 4403 24 00	tigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der	
		ex 4403 25 10	Behandlung kammergetrock-	
		ex 4403 25 90	net wurde (Kiln-drying).	
		ex 4403 26 00		
		ex 4404 10 00		
		4406 11 00		
		4406 91 00		
		4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00)		
		4407 11 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 20 bzw. 4407 13 00)		
		4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00)		
		4407 12 10 (aktueller TARIC-Code:		

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		4407 12 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 12 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4408 10 15		
		4408 10 91		
		4408 10 98		
		ex 4416 00 00		
		ex 9406 10 00		
43.	Holz von Nadelbäu-	4401 11 00	a) Das Holz ist rindenfrei; oder	a) Griechenland
	men ►M9 (Pinop-	4401 21 00	b) amtliche Feststellung, dass	b) Irland
	sida)◀	ex 4401 41 00	das Holz aus Gebieten	c) Vereinigtes Kö-
		ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10	stammt, die bekanntermaßen frei von Ips cembrae Heer sind; oder	nigreich (Nordir- land)
		ex 4401 49 10 ex 4401 49 90)	c) die Markierung "Kiln-dried"	
		ex 4403 11 00	oder "KD" oder eine andere international anerkannte	
	ex 4403 21 10 ex 4403 21 90	Markierung wird nach gelten-		
		ex 4403 21 90	dem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung	
		ex 4403 22 00	angebracht zum Nachweis	

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
	ex 4403 23 10	dessen, dass das Holz bei ge-	
	ex 4403 23 90	eigneter Temperatur-/Zeit- Relation bis auf einen Feuch-	
	ex 4403 24 00	tigkeitsgehalt von weniger als	
	ex 4403 25 10	20 % TS zum Zeitpunkt der	
	ex 4403 25 90	Behandlung kammergetrock- net wurde (Kiln-drying).	
	ex 4403 26 00		
	ex 4404 10 00		
	4406 11 00		
	4406 91 00		
	4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00)		
	4407 11 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 20 bzw. 4407 13 00)		
	4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00)		
	4407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 12 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
	4407 19 90 (aktueller TARIC-Code:		

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
44.	Holz von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00) 4408 10 15 4408 10 91 4408 10 98 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00 4401 11 00 4401 21 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 90) ex 4403 11 00 ex 4403 21 10 ex 4403 22 00 ex 4403 23 10 ex 4403 23 90 ex 4403 25 10 ex 4403 25 90 ex 4403 26 00 ex 4404 10 00 4406 11 00 4406 11 00 4407 11 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 00) 4407 11 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 13 00) 4407 11 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90) (aktueller TARIC-Code: 4407 11 90)		a) Zypern b) Irland c) Vereinigtes Königreich (Nordirland)

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		4407 12 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 12 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 12 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 10 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 20 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4407 19 90 (aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 13 00 oder 4407 14 00)		
		4408 10 15		
		4408 10 91		
		4408 10 98		
		ex 4416 00 00		
		ex 9406 10 00		
45.	Holz von Castanea	ex 4401 12 00	a) Das Holz ist rindenfrei; oder	►M14 a) Tschechi-
	Mill.	ex 4401 22 00 (aktueller TARIC-Code: 4401 22 90)	b) amtliche Feststellung, dass das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen	sche Republik ◀ b) Irland
		ex 4401 41 00	frei von <i>Cryphonectria para-</i>	c) Schwedend) Vereinigtes Kö-
		ex 4401 49 00	sitica (Murrill.) Barr. sind; oder	nigreich ►M4
		(aktueller TARIC-Code:	c) die Markierung "Kiln-dried"	(Nordirland)◀
		ex 4401 49 10 ex 4401 49 90)	oder "KD" oder eine andere	
		ex 4403 12 00	international anerkannte Markierung wird nach gelten-	
		ex 4403 99 00	dem Handelsbrauch auf dem	

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		ex 4404 20 00 ex 4406 12 00 ex 4406 92 00 ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 95 ex 4416 00 00 ex 9406 10 00	Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht zum Nachweis dessen, dass das Holz bei geeigneter Temperatur-/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zum Zeitpunkt der Behandlung kammergetrocknet wurde (Kiln-drying).	
46.	Lose Rinde von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Amtliche Feststellung, dass die Sendung: a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde; oder b) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Dendroctonus micans Kugelan sind.	a) Griechenland b) Irland c) Vereinigtes Königreich (Nordirland)
47.	Lose Rinde von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	 Amtliche Feststellung, dass die Sendung: a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde; oder b) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Ips amitinus Eichhof sind. 	 a) Griechenland b) Irland c) Vereinigtes Königreich ► M4 (Nordirland) ◄
48.	Lose Rinde von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Amtliche Feststellung, dass die Sendung: a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde; oder	a) Griechenlandb) Irlandc) Vereinigtes Königreich (Nordirland)

	Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
			b) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Ips cembrae Heer sind.	
49.	Lose Rinde von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	 Amtliche Feststellung, dass die Sendung: a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde; oder b) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Ips duplicatus Sahlberg sind. 	 a) Griechenland b) Irland c) Vereinigtes Königreich ►M4 (Nordirland) ◄
50.	Lose Rinde von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	 Amtliche Feststellung, dass die Sendung: a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde; oder b) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Ips sexdentatus Börner sind. 	a) Zypernb) Irlandc) Vereinigtes Königreich (Nordirland)
51.	Lose Rinde von Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◀	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	 Amtliche Feststellung, dass die Sendung: a) einer Begasung oder anderen geeigneten Behandlungen gegen Borkenkäfer unterzogen wurde; oder b) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Ips typographus Heer sind. 	a) Irland b) Vereinigtes Kö- nigreich ► M4 (Nordirland) ◀
52.	Lose Rinde von Cas- tanea Mill.	ex 1404 90 00 ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde: a) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von Cryphonectria parasitica (Murrill.) Barr. sind; oder b) einer Begasung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen Cryphonectria parasitica (Murrill.) Barr. ge-	 ►M14 a) Tschechische Republik b) Irland c) Schweden d) Vereinigtes Königreich ►M4 (Nordirland)

Pflanzen, Pflanzener- zeugnisse und an- dere Gegenstände	KN-Code	Besondere Anforderungen an Schutzgebiete	Schutzgebiete
		mäß einer nach dem Verfahren gemäß Artikel 107 der Verordnung (EU) 2016/2031 zugelassenen Spezifikation unterzogen wurde. Wenn eine Begasung erfolgt, werden der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/2031 angegeben.	

ANHANG XI

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen in das Gebiet der Union ein Pflanzengesundheitszeugnis bzw. kein solches Zeugnis benötigt wird

TEIL A

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit den entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländern, für deren Einführen in das Gebiet der Union gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

,	KN-Code mit Warenbezeichnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates	Ursprungs- oder Ver- sandland
Stariae		

1. Verschiedenes

1. Verschiedenes		
Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke genutzt wurden	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, bereits genutzt; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze — bereits genutzt: — Pflüge: ex 8432 10 00	Drittländer, ausgenom- men die Schweiz
	— Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:	
	ex 8432 21 00 ex 8432 29 10 ex 8432 29 30 ex 8432 29 50 ex 8432 29 90	
	— Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen:	
	ex 8432 31 00 ex 8432 39 11 ex 8432 39 19 ex 8432 39 90	
	— Miststreuer und Düngerstreuer:	
	ex 8432 41 00 ex 8432 42 00	
	— Andere Maschinen, Apparate und Geräte:	
	ex 8432 80 00	
	— Teile:	
	ex 8432 90 00	
	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437 — bereits genutzt:	

	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen:	
	ex 8433 40 00	
	— Mähdrescher:	
	ex 8433 51 00	
	— Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:	
	ex 8433 53 10 ex 8433 53 30 ex 8433 53 90	
	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht — bereits genutzt:	
	— Maschinen, Apparate und Geräte für die Forstwirtschaft:	
	ex 8436 80 10	
	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709) – bereits genutzt:	
	— Sattel-Straßenzugmaschinen:	
	ex 8701 20 90	
	— Andere als Einachsschlepper, Straßenzugmaschinen oder Gleiskettenzugmaschinen:	
	– – – Ackerschlepper und Forstschlepper, auf Rädern:	
	ex 8701 91 10 ex 8701 91 10 ex 8701 92 10 ex 8701 93 10 ex 8701 94 10 ex 8701 95 10	
Kultursubstrat, das Pflanzen an- haftet oder bei- gefügt ist und der Erhaltung der Lebensfähig- keit der Pflan- zen dient	N.A. <u>(1)</u>	Drittländer, ausgenom- men die Schweiz
Körner der Gat- tungen <i>Triticum</i> L., <i>Secale</i> L. und xTriticosecale	Weizen und Mengkorn, außer zur Aussaat: 1001 19 00 1001 99 00	Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakis-
Wittm. ex A. Camus	Roggen, außer zur Aussaat:	tan, Südafrika und USA
Jamas	1002 90 00	- and 03/1
L		

Triticale, außer zur Aussaat:
ex 1008 60 00

2. Allgemeine Kategorien

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen außer Samen Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):

Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz

0601 10 10 Hyazinthe

0601 10 20 Narzisse

0601 10 30 Tulpe

0601 10 40 Gladiole

0601 10 90 andere

0601 20 10 Zichorie

0601 20 30 Orchideen

UBUI ZU SU OFCITIGE

0601 20 90 andere

Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Propfreiser; außer Pilzmycel:

0602 10 90 Stecklinge, unbewurzelt und Pfropfreiser

0602 20 20 Gehölze von Obst und Schalenfrüchten, auch veredelt, wurzelnackt

0602 20 80 Gehölze von Obst und Schalenfrüchten, auch veredelt

0602 30 00 Zitruspflanzen, auch veredelt, nicht wurzelnackt

0602 40 00 Rosen, auch veredelt

0602 90 20 Ananas

0602 90 30 Gemüse- und Erdbeerpflanzen

0602 90 41 Forstgehölze

0602 90 45 Stecklinge, bewurzelt und Jungpflanzen, von Gehölzen

0602 90 46 Freilandgehölze, einschl. ihrer lebenden Wurzeln, wurzelnackt

0602 90 47 Nadelgehölze und immergrüne Freilandgehölze, einschl. ihrer lebenden Wurzeln

0602 90 48 Freilandgehölze, einschl. ihrer lebenden Wurzeln

0602 90 50 Freilandpflanzen, lebend, einschl. ihrer lebenden Wurzeln

0602 90 70 Stecklinge, bewurzelt, von Zimmerpflanzen, einschl. Jungpflanzen

0602 90 91 Zimmerpflanzen mit Knospen oder Blüten

0602 90 99 Zimmerpflanzen, lebend

►M9 Moose, frisch:

ex 0604 20 19◀

Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der *Allium* spp., frisch, zum Anpflanzen:

ex 0703 10 11 Speisezwiebeln für Saatzwecke "Steckzwiebeln"

ex 0703 10 90 Schalotten

ex 0703 20 00 Knoblauch

Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0704 10 00 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 10) Blumenkohl/Karfiol (Brassica oleracea var. botrytis) ex 0704 90 10 Weiß- und Rotkohl (Brassica oleracea convar. capitata var. alba/var. rubra) ex 0704 90 90 (aktueller TARIC-Code: **0704 10 90** bzw. **0704 90 90**) Brokkoli bzw. Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (Brassica oleracea) Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium spp.), frisch, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0705 11 00 ex 0705 19 00 ex 0705 21 00 ex 0705 29 00 Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0709 40 00 Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium spp.)), in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0709 99 10 Anderes Gemüse, in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0709 99 90 Ingwer, Safran, Kurkuma und andere Gewürze, zum Anpflanzen oder in Kultursubstrat gepflanzt: ex 0910 11 00 Ingwer ex 0910 20 10 Safran ex 0910 30 00 Kurkuma ex 0910 99 31 Thymus serpyllum ex 0910 99 33 Thymus Wurzel- und Knollen-Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwur-Drittländer, gemüse zeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch mit Ausnahme oder gekühlt: der Schweiz **0706 10 00** Karotten, Speisemöhren und Speiserüben 0706 90 10 Knollensellerie **0706 90 30** Meerrettich [Kren] "Cochlearia armoracia" 0706 90 90 Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Rettiche und ähnl. genießbare Wurzeln, u.a. Scorzonera hispanica, Raphanus Andere Wurzel- und Knollengemüse, frisch oder gekühlt: ex 0709 99 90 Gemüse

Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, weder gefroren noch getrocknet noch in Stücken oder in Form von Pellets: ex 0714 10 00 Maniok ex 0714 20 10 Süßkartoffel ex 0714 20 90 Süßkartoffel ex 0714 30 00 Yamswurzeln "Dioscorea-Arten" **ex 0714 40 0**0 Taro "Colocasia-Arten" ex 0714 50 00 Tannia "Xanthosoma-Arten" ex 0714 90 20 Pfeilwurz "Arrowroot" und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke ex 0714 90 90 Wurzeln und Knollen von Topinambur und ähnlichen Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin Ingwer, Safran, Kurkuma und andere Gewürze in Form von Wurzeloder Knollenteilen, frisch oder gekühlt, außer getrocknet: ex 0910 11 00 Ingwer ex 0910 30 00 Kurkuma ex 0910 99 91 Gewürze Zuckerrüben, nicht gemahlen, frisch und gekühlt: ex 1212 91 80 Zichorienwurzeln, frisch und gekühlt: ex 1212 94 00 Andere Wurzel- und Knollengemüse, frisch oder gekühlt:6 ex 1212 99 95 Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken und ähnliches Futter, nicht in Form von Pellets, frisch oder gekühlt, außer getrocknet: ex 1214 90 10 Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken ex 1214 90 90 Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter **▼M9** Pflanzen von Cryptocoryne sp., Hygrophila sp. und Vallisneria sp.

3. Pflanzenteile, außer Früchte und Samen, von:

Solanum lycopersicum L.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Teile von Tomaten- oder	Drittländer, mit
und Solanum melongena		Ausnahme der
L.	Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Schweiz

⁶ Anm. d. JKI: muss heißen: Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren, für Ernährungszwecke

	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse von Tomaten- oder Auberginenpflanzen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	
▼M15 Zea mays L.	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt: Zuckermais ex 0709 99 60 Mais, anderer ex 1005 90 00 Pflanzliche Erzeugnisse von Mais (Zea mays), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
Convolvulus L., Ipomoea L., Micromeria Benth und Solanaceae Juss.	Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0603 19 70 Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90 ►M9 Andere Gemüse, frisch oder gekühlt: ex 0709 99 90 ◄ Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:	Amerika, Australien, Neuseeland
Blattgemüse von Apium graveolens L., Eryngium L., Limnophila L. und Ocimum L.	ex 1404 90 00 Andere Gemüse, frisch oder gekühlt: 0709 40 00 ex 0709 99 10 ex 0709 99 90 Pflanzen, Pflanzenteile►M9 der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, nicht geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert: ex 1211 90 86 Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz

Blätter von <i>Manihot es-</i> culenta Crantz	Blätter von Maniok (<i>Manihot esculenta</i>), frisch oder gekühlt: ex 0709 99 90	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
	Pflanzliche Erzeugnisse von Maniok (<i>Manihot esculenta</i>), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:	
	ex 1404 90 00	
Nadelbäume ►M9 (Pinopsida) ◀	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von Nadel- gehölzen ►M9 (Pinopsida) ◀, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
	ex 0604 20 20 ex 0604 20 40	
Castanea Mill., ►M9 Chrysanthemum L., ◀ Dianthus		Drittländer, mit Ausnahme der
L., Gypsophila L., Pelargo- nium L'Hérit. ex Ait, Phoe- nix spp., Populus L., Quer- cus L., Solidago L.	0603 12 00 0603 14 00 ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:	
	ex 1404 90 00	
Acer saccharum Marsh	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von Zuckerahorn (<i>Acer</i> saccharum), ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Kanada und Verei- nigte Staaten
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse von Zuckerahorn (<i>Acer</i> saccharum), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:	
	ex 1404 90 00	
Prunus L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen von <i>Prunus</i> spp., geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer außer Albanien, Andorra,
	ex 0603 19 70	Armenien, Aser- baidschan, Belarus,
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von <i>Prunus</i> spp., ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge- orgien, Island, Ka- narische Inseln,
	ex 0604 20 90	Liechtenstein, Mol-
	Pflanzliche Erzeugnisse von Pflanzen von <i>Prunus</i> spp., anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:	dau, Monaco, Montenegro, Nord- mazedonien, Nor-
	ex 1404 90 00	wegen, Russland

		(nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine ►M4 und Vereinigtes Königreich (*20) ◀
Betula L.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von Birken (<i>Betula</i> spp.), ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90 Pflanzliche Erzeugnisse von Birken (<i>Betula</i> spp.), anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
▼M15 Chionanthus virginicus L. und Fraxinus L., Juglans L., Pterocarya Kunth und Ulmus davidiana Planch.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: ex 0604 20 90 Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00	Belarus, China, De- mokratische Volks- republik Korea, Ja- pan, Kanada, Mon- golei, Republik Ko- rea, Russland, Tai- wan, Ukraine und Vereinigte Staaten

^(*20) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Amyris P. Browne, Casi-Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Drittländer, mit Ausnahme der miroa La Llave, Citropsis Binde- oder Zierzwecken, frisch: Swingle & Kellerman, Ere-Schweiz ex 0603 19 70 mocitrus Swingle, Esenbeckia Kunth., Glycosmis Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blü-Corrêa, Merrillia Swingle, ten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: Naringi Adans., Tetradium ex 0604 20 90 Lour., Toddalia Juss. und Zanthoxylum L. Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch: ex 1404 90 00 Acer macrophyllum Pursh, Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu ►M9 Kanada, Ver-Acer pseudoplatanus L., Binde- oder Zierzwecken, frisch: einigtes Königreich^(*), Vereinigte Adiantum aleuticum ex 0603 19 70 (Rupr.) Paris, Adiantum Staaten und Vietjordanii C. Muell., Aesculus nam◀ Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blücalifornica (Spach) Nutt., ten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch: Aesculus hippocastanum ex 0604 20 90 L., Arbutus menziesii Pursch., Arbutus unedo L., Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Arctostaphylos spp. Adans, Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig Calluna vulgaris (L.) Hull, und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffi-Camellia spp. L., Castanea abast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, sativa Mill., Fagus Lindenbast), frisch: sylvatica L., Frangula californica (Eschsch.) Gray, ex 1401 90 00 Frangula purshiana (DC.) Cooper, Fraxinus excelsior Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbe-L., Griselinia littoralis griffen, frisch: (Raoul), Hamamelis ex 1404 90 00 virginiana L., Heteromeles arbutifolia (Lindley) M. Roemer, Kalmia latifolia L., Laurus nobilis L., Leucothoe spp. D. Don, Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd., Lonicera hispidula (Lindl.) Dougl. ex Torr. & Gray, Magnolia spp. L., Michelia doltsopa Buch.-Ham. ex DC, Nothofagus obliqua (Mirbel) Blume,

^(*)Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Osmanthus heterophyllus (G. Don) P. S. Green, Parrotia persica (DC) C.A. Meyer, *Photinia x fraseri* Dress, Pieris spp. D. Don, Pseudotsuga menziesii (Mirbel) Franco, Quercus spp. L., Rhododendron spp. L., ausgenommen Rhododendron simsii Planch., Rosa gymnocarpa Nutt., Salix caprea L., Seguoia sempervirens (Lamb. ex D. Don) Endl., Syringa vulgaris L., Taxus spp. L., Trientalis latifolia (Hook), Umbellularia californica (Hook. & Arn.) Nutt., Vaccinium ovatum Pursh und Viburnum spp. L

4. Pflanzenteile, außer Früchten, aber mit Samen, von:

Aegle Corrêa, Aeglopsis Swingle, Afraegle Engl., Atalantia Corrêa, Balsamocitrus Stapf, Burkillanthus Swingle, Calodendrum Thunb., Choisya Kunth, Clausena Burm. f., Limonia L., Microcitrus Swingle, Murraya J. Koenig ex L., Pamburus Swingle, Severinia Ten., Swinglea Merr., Triphasia Lour und Vepris Comm.

Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- Drittländer, mit oder Zierzwecken, frisch:

ex 0603 19 70

Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- und Zierzwecken, frisch:

ex 0604 20 90

Andere Gemüse, frisch oder gekühlt:

ex 0709 99 90

Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:

 Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden:

ex 1209 30 00

– –Samen von Gemüsen

ex 1209 91 80

– Andere

ex 1209 99 91

ex 1209 99 99

Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin,

Ausnahme der Schweiz

Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, nicht geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:

ex 1211 90 86

Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast), frisch:

ex 1401 90 00

Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:

ex 1404 90 00

5. Früchte ►M9 im botanischen Sinne, nicht püriert, ◀ von:

Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf., Microcitrus Swingle, Na- ringi Adans., Swinglea Merr. und ihre Hybride, Momordica L. und So- lanaceae Juss.	Tomaten, frisch oder gekühlt 0702 00 00 (aktueller TARIC-Code: 0702 00 10, 0702 00 91, 0702 00 99)	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
	Anderes Gemüse von Solanaceae, frisch oder gekühlt: 0709 30 00 0709 60 10 0709 60 91 0709 60 95 0709 60 99 ex 0709 99 90	
	Zitrusfrüchte, frisch oder gekühlt: 0805 10 22 0805 10 24 0805 10 28 ex 0805 10 80 ex 0805 21 10 ex 0805 21 90 ex 0805 22 00	
	ex 0805 29 00 ex 0805 40 00 ex 0805 50 10 ex 0805 50 90 ex 0805 90 00 Andere Früchte, frisch oder gekühlt:	

	ex 0810 90 75	
Actinidia Lindl., Annona L., Carica papaya L., Cydonia	Avocados, frisch oder gekühlt:	Drittländer, mit Ausnahme der
Mill., Diospyros L., Fraga-	ex 0804 40 00	Schweiz
ria L., Malus L., Mangifera L., Passiflora L., Persea americana Mill., Prunus L.,	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder gekühlt:	
Psidium L., Pyrus L., Ribes	ex 0804 50 00	
L., Rubus L., Syzygium Gaertn., Vaccinium L., und	Weintrauben, frisch oder gekühlt:	
Vitis L.	0806 10 10	
	0806 10 90	
	►M9 Papaya-Früchte, frisch oder gekühlt:	
	— Papaya-Früchte:	
	0807 20 00	
	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch oder gekühlt:	
	0808 10 10	
	0808 10 80 0808 30 10	
	0808 30 90	
	0808 40 00	
	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch oder gekühlt:	
	0809 10 00	
	0809 21 00 0809 29 00	
	0809 30 10	
	(aktueller TARIC-Code: 0809 30 20, 0809 30 30) 0809 30 90	
	(aktueller TARIC-Code: 0809 30 20, 0809 30 80)	
	0809 40 05 0809 40 90	
	— Erdbeeren, frisch oder gekühlt:	
	0810 10 00	
	— Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch oder gekühlt:	
	0810 20 10 ex 0810 20 90	
	— Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch oder gekühlt:	
	0810 30 10 0810 30 30	

	0810 30 90	
	 Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch oder gekühlt: 	
	0810 40 10 0810 40 30 0810 40 50 0810 40 90	
	— Kiwifrüchte, frisch oder gekühlt:	
	0810 50 00	
	— Kaki, frisch oder gekühlt:	
	0810 70 00	
	— Andere, frisch oder gekühlt:	
	ex 0810 90 20 ex 0810 90 75	
Punica granatum L.	Granatapfel, frisch oder gekühlt: ex 0810 90 75	Länder des afrikanischen Kontinents, Kap Verde, Sankt Helena, Madagaskar, La Réunion, Mauritius und Israel

6. Blumen, geschnitten, von:

Orchidaceae	— Orchideen, frisch: 0603 13 00	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
Aster spp., Eryngium L., Hypericum L., Lisianthus L., Rosa L. und Trachelium L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: 0603 11 00 ex 0603 19 70	Drittländer außer: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz,

	Serbien, Türkei, Ukraine ►M4 und Vereinigtes Königreich ^(*21) ◀

7. Knollen von:

Solanum tuberosum L.	Kartoffeln, frisch oder gekühlt, außer Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln:	Drittländer, mit Ausnahme der
	ex 0701 90 10 ex 0701 90 50 ex 0701 90 90	Schweiz

8. Samen von:

Brassicaceae, Poaceae,	Samen von Weizen und Mengkorn: (andere Herkünfte in Teil	Argentinien, Austra-
Trifolium spp.	A)	lien, Bolivien, Brasi-
Trijonam spp.		lien, Chile, Neusee-
	1001 11 00	land und Uruguay
	1001 91 10	
	1001 91 20 1001 91 90	
	1001 91 90	
	Samen von Roggen (andere Herkünfte in Teil A)	
	1002 10 00	
	1002 10 00	
	Samen von Gerste	
	1003 10 00	
	Samen von Hafer	
	1004 10 00	
	Samen von Mais (<u>andere Herkünfte in Teil A</u>)	
	1005 10 13 Dreiweghybridmais	
	1005 10 15 Einfachhybridmais	
	1005 10 18 Hybridmais, anderer	
	1005 10 90 Mais, außer Hybridmais	
	Samen von Reis (andere Herkünfte in Teil A)	
	1006 10 10	
	Samen von Sorghum	
	1007 10 10	
	►M9 1007 10 90◀	
	Samen von Hirse	

^(*21) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

1008 21 00

Kanariensaat, zur Aussaat:

ex 1008 30 00

Fonio (Digitaria spp.), zur Aussaat:

ex 1008 40 00

Samen von Triticale: (andere Herkünfte in Teil A)

ex 1008 60 00

Samen von anderem Getreide, zur Aussaat:

ex 1008 90 00

Raps- oder Rübsensamen, zur Aussaat: ($\underline{andere\ Herk "unfte\ in}$

Teil A)

1205 10 10 ex 1205 90 00

Senfsamen, zur Aussaat: (andere Herkünfte in Teil A)

1207 50 10

Clover (Trifolium spp.), zur Aussaat:

1209 22 10 1209 22 80

Samen von Schwingel, zur Aussaat:

1209 23 11

1209 23 15

1209 23 80

Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.), zur Aussaat:

1209 24 00

Samen von Weidelgras (*Lolium multiflorum* Lam., *Lolium perenne* L.), zur Aussaat:

1209 25 10

►M9 1209 25 90 ◀

Samen von Wiesenlieschgras; Samen von Rispengras der Arten *Poa palustris* L. und *Poa trivialis* L.; Samen von Gemeinem Knaulgras (*Dactylis glomerata* L.); Samen von Straußgras (*Agrostis*), zur Aussaat:

ex 1209 29 45

Samen von anderen Gräsern, zur Aussaat:

ex 1209 29 80

	Samen von Ziergräsern, zur Aussaat:	
	ex 1209 30 00	
	Samen von anderen Kohlarten (Brassicaceae), zur Aussaat: (andere Herkünfte in Teil A)	
	ex 1209 91 80	
Gattungen Triticum L., Se-	Samen von Weizen und Mengkorn:	Afghanistan, Indien,
cale L. und xTriticosecale	1001 11 00	Irak, Iran, Mexiko,
Wittm. ex A. Camus	1001 91 10	Nepal, Pakistan,
	1001 91 20	Südafrika und Ver- einigte Staaten
	1001 91 90	chilgre Staaten
	Samen von Roggen	
	1002 10 00	
	Samen von Triticale	
	ex 1008 60 00	
Citrus L., Fortunella	Zuckermais, zur Aussaat:	Drittländer, ausge-
Swingle und <i>Poncirus</i> Raf. und ihre Hybriden, <i>Capsi</i> -	ex 0709 99 60	nommen die Schweiz
cum spp. L., Helianthus an-	► M9 Hybriden von Zuckermais (Zea mays var. saccharata), zur	00
nuus L., Solanum lycopersi-	Aussaat:	
cum L., Medicago sativa L., Prunus L., Rubus L., Oryza	0712 90 11 ◀	
spp. L., Zea mays L., Allium	— Gartenbohnen (<i>Phaseolus</i> spp.), zur Aussaat:	
cepa L., Allium porrum L., Phaseolus ►M9 coccineus	0713 33 10	
◀ L., Phaseolus vulgaris L.	Mandeln, zur Aussaat:	
	ex 0802 11 10	
	ex 0802 11 90	
	ex 0802 12 10	
	ex 0802 12 90	
	Mais, zur Aussaat:	
	1005 10 13	
	1005 10 15	
	1005 10 18 1005 10 90	
	Reis, zur Aussaat:	
	1006 10 10	
	Sonnenblumenkerne, zur Aussaat:	
	1206 00 10	
	1200 00 10	

	Camon van Luzornan, zur Aussaate	
	Samen von Luzernen, zur Aussaat:	
	1209 21 00	
	– – – Andere Gemüsesamen, zur Aussaat:	
	ex 1209 91 80	
	– – Andere Samen, zur Aussaat:	
	ex 1209 99 99	
▼ M15	Botanischer Samen von Kartoffeln, zur Aussaat:	Alle Drittländer
Solanum tuberosum L.	ex 1209 91 80	
▼ M21	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i>	Drittländer mit Aus-
Phaseolus lunatus L.,	(L.) R. Wilczek, <i>Vigna unguiculata</i> (L.) Walp. zur Aussaat:	nahme der Schweiz
Vigna angularis (Willd.)	ex 0713 31 00	
Ohwi & H. Ohashi, Vigna mungo (L.) Hepper, Vigna	ex 0713 35 00	
radiata (L.) R. Wilczek,	Adzukibohnen (<i>Vigna angularis)</i> zur Aussaat:	
Vigna unguiculata (L.)	ex 0713 32 00	
Walp.	Bohnen (<i>Phaseolus lunatus, Phaseolus coccineus</i>) zur Aussaat:	
	– — Sonstige	
	ex 0713 39 00	

9. Gemüsesamen von:

▼ M16	ex 1209 91 80	Alle Drittländer
Capsicum annuum L.		
Pisum sativum L.	Erbsen (Pisum <i>sativum</i>), zur Aussaat:	Alle Drittländer
	0713 10 10	
▼ M16	ex 1209 91 80	Alle Drittländer
Solanum lycopersicum L. und Hybriden davon		
Vicia faba L.	Puffbohnen, Pferde- und Ackerbohnen, zur Aussaat:	Alle Drittländer
	ex 0713 50 00	
	— Andere Samen, zur Aussaat:	
	ex 0713 90 00	

10. Öl- und Faserpflanzensamen von:

Brassica napus L.	Raps- oder Rübsensamen, zur Aussaat:	Alle Drittländer
	1205 10 10 ex 1205 90 00	
Brassica rapa L.,	Samen von Brassica rapa, zur Aussaat:	Alle Drittländer

	ex 1209 91 80	
Glycine max (L.) Merrill	Sojabohnen, zur Aussaat:	Alle Drittländer
	1201 10 00	
Linum usitatissimum L.	Leinsamen, zur Aussaat:	Alle Drittländer
	1204 00 10	
Sinapis alba L.	Senfsamen, zur Aussaat:	Alle Drittländer
	1207 50 10	

11. Lose Rinde von:

TIT LOSE MINUC TOM		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Nadelbäume ►M9	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt	Drittländer außer
(Pinopsida)◀	noch inbegriffen:	Albanien, Andorra,
	ex 1404 90 00	Armenien, Aser-
	CX 2 10 1 30 00	baidschan, Belarus,
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig-	Bosnien und Her-
	bündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen	zegowina, Färöer,
	oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss,	Georgien, Island,
	auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zu-	Kanarische Inseln,
	sammengepresst:	Liechtenstein, Mol-
		dau, Monaco, Mon-
	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:	tenegro, Nordmaze-
	ex 4401 49 00	donien, Norwegen,
	(aktueller TARIC-Code:	Russland (nur die
	ex 4401 49 10)	folgenden Teile:
		Föderaler Bezirk
		Zentralrussland
		(Tsentralny fede-
		ralny okrug),
		Föderaler Bezirk
		Nordwestrussland
		(Severo-Zapadny fe-
		deralny okrug),
		Föderaler Bezirk
		Südrussland
		(Yuzhny federalny
		okrug), Föderaler
		Bezirk Nordkauka-
		sus (Severo-Kav-
		kazsky federalny
		okrug) und Födera-
		ler Bezirk Wolga
		(Privolzhsky fede-
		ralny okrug)), San
		Marino, Schweiz,
		Serbien, Türkei,
		Ukraine ►M4 und

		Vereinigtes Kö- nigreich ^(*22) ◀
Acer saccharum Marsh, Populus L. und Quercus L., außer Quercus suber L.	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Drittländer, mit Ausnahme der
	ex 1404 90 00	Schweiz
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	
	— Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:	
	ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10)	
▼M15 Chionanthus virginicus L.	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Belarus, China, De- mokratische Volks-
und <i>Fraxinus</i> L. , <i>Juglans</i>	ex 1404 90 00	republik Korea, Ja-
L., Pterocarya Kunth und Ulmus davidiana Planch.	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	pan, Kanada, Mon- golei, Republik Ko- rea, Russland, Tai- wan, Ukraine und Vereinigte Staaten
	— andere	
	ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10 ex 4401 49 90)	
Betula L.	Pflanzliche Erzeugnisse von Birkenrinde (<i>Betula</i> spp.), anderweit weder genannt noch inbegriffen:	Kanada und Verei- nigte Staaten
	ex 1404 90 00	
	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	
	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:	

_

^(*22) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

	ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10	
Acer macrophyllum Pursh, Aesculus californica (Spach) Nutt., Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd. und Taxus brevifo- lia Nutt.	1 ex 1404 90 00	►M9 Kanada, Vereinigte Staaten, Vietnam◀

12. Holz

12	Holz, soweit es:		
a)	als Pflanzenerzeugnis im Sinne von Artikel 2 Num- mer 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 betrach- tet wird;		
und	I		
b)	ganz oder teilweise von einer der nachfolgenden Ordnungen, Gattungen oder Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz,		
und	I		
c)	unter den betreffenden KN-Code fällt und einer der Warenbezeichnun- gen in der mittleren Spalte gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ent- spricht:		
seir che Hol:	ercus L., auch Holz ohne ne natürliche Oberflä- nrundung, ausgenommen z, das der Warenbezeich- ng unter KN-Code	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss,	▼M9 Kanada, Vereinigte Staaten, Vietnam

4416 00 00 entspricht und das nachweislich wärmebehandelt wurde bis zu einer Mindesttemperatur von 176 °C über 20 Minuten auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Anderes als Nadelholz:
- ►M9 - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- -- Sägespäne:

ex 4401 41 00

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Eichenholz (Quercus spp.):

4403 91 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

Nicht imprägniert

ex 4406 12 00

 Anderes (außer nicht imprägniert) ex 4406 92 00 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: – Eichenholz (Quercus spp.): 4407 91 15 4407 91 31 4407 91 39 4407 91 90 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: - Anderes ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 ► M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden: – – Anderes als Nadelholz, anderes: ex 4409 29 91 ex 4409 29 99◀ Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Platanus L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig-Albanien, Armeseine natürliche Oberfläbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen nien, Schweiz, Türchenrundung kei oder Vereinigte oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss,

sigbündeln oder ähnlichen Formen:

sammengepresst:

auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zu-

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Rei-

Staaten

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- -- Anderes als Nadelholz:
- ►M9 - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- – Sägespäne:

ex 4401 41 00

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

Nicht imprägniert

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert)

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 ▶M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden: --- Anderes als Nadelholz, anderes: ex 4409 29 91 ex 4409 29 99◀ Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Populus L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig- Amerika seine natürliche Oberfläbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen chenrundung oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: - Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: -- Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00 – Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: -- Anderes als Nadelholz: ►M9 - - - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.)) ex 4401 22 90 ◀

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- – Sägespäne:

ex 4401 41 00

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Pappelholz und Aspenholz der Art *Populus* spp.:

4403 97 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

- Nicht imprägniert

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert)

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

-- Pappelholz und Aspenholz der Art *Populus* spp.:

4407 97 10

4407 97 91

4407 97 99

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

► M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– – Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99◀

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

Acer saccharum Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- -- Anderes als Nadelholz:
- ►M9 - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- – Sägespäne:

Vereinigte Staaten und Kanada

ex 4401 41 00

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

– Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

Nicht imprägniert

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert)

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

-- Ahornholz (*Acer* spp.):

4407 93 10

4407 93 91

4407 93 99

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35 ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

► M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

– – Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99◀

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

Nadelbäume ►M9 (Pinopsida) ◀, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- – Nadelholz

4401 11 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- – Nadelholz

4401 21 00

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- – Sägespäne:

ex 4401 41 00

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

Kasachstan, Russland und Türkei und andere Drittländer außer Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Georgien, Island, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien, Ukraine ►M4 und Vereinigtes Königreich^(*23) •

^(*23) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Nadelholz:

4403 11 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nadelholz, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- – Kiefernholz (*Pinus* spp.):
- ex 4403 21 10
- ex 4403 21 90
- ex 4403 22 00
- -- Tannenholz (Abies spp.) und Fichtenholz (Picea spp.):
- ex 4403 23 10
- ex 4403 23 90
- ex 4403 24 00
- Anderes, Nadelholz:
- ex 4403 25 10
- ex 4403 25 90
- ex 4403 26 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Nadelholz:

ex 4404 10 00

Bahnschwellen aus Nadelholz:

– Nicht imprägniert:

4406 11 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):

4406 91 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

- Nadelholz:
- – Kiefernholz (*Pinus* spp.):

4407 11 10

(aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00)

4407 11 20

(aktueller TARIC-Code: 4407 11 20 bzw. 4407 13 00)

4407 11 90

(aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00)

-- Tannenholz (*Abies* spp.) und Fichtenholz (*Picea* spp.):

4407 12 10

(aktueller TARIC-Code: 4407 12 10 bzw. 4407 13 00)

4407 12 20

(aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00)

4407 12 90

(aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00)

– Anderes, Nadelholz:

4407 19 10

(aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 14 00)

4407 19 20

(aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 14 00)

4407 19 90

(aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 14 00)

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

– Nadelholz:

4408 10 15

4408 10 91

4408 10 98

- ►M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:
- --- Nadelholz, anderes:

ex 4409 1018◀

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

▼M15

Chionanthus virginicus L. und Fraxinus L., Juglans L., Pterocarya Kunth und Ulmus davidiana Planch., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Anderes als Nadelholz:
- --- Anderes als von Eucalyptus (Eucalyptus spp.))

ex 4401 22 90

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- -- Andere:

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 90

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

– Nicht imprägniert:

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):

Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan, Ukraine und Vereinigte Staaten

ex 4406 92 00 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: -- Eschenholz (Fraxinus spp.): 4407 95 10 4407 95 91 4407 95 99 -- Anderes: ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger: ex 4408 90 15 ex 4408 90 35 ex 4408 90 85 ex 4408 90 95 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden: – – Anderes als Nadelholz, anderes: ex 4409 29 10 ex 4409 29 91 ex 4409 29 99 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe: ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz: ex 9406 10 00 Betula L., auch Holz ohne Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig-Kanada und Vereiseine natürliche Oberfläbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen nigte Staaten chenrundung oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss,

auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- -- Anderes als Nadelholz:
- ►M9 - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- – Sägespäne:

ex 4401 41 00

-- Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Birkenholz (Betula spp.):

4403 95 10

4403 95 90

4403 96 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

– Nicht imprägniert:

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– – Birkenholz (Betula spp.):

4407 96 10

4407 96 91

4407 96 99

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

▶M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

--- Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99◀

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

Amelanchier Medik., Aronia Medik., Cotoneaster Medik., Crataegus L., Cydonia Mill., *Malus* Mill., *Pyracantha* M. Roem., Pyrus L. und Sorbus

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig- Kanada und Vereibündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

nigte Staaten

L., auch Holz ohne seine naaußer Sägespäne

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reitürliche Oberflächenrundung sigbündeln oder ähnlichen Formen:
 - Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- Anderes als Nadelholz:
- ►M9 - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

- Nicht imprägniert:

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

ex 4407 99 27

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

►M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

--- Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99◀

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

Prunus L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

– – Anderes als Nadelholz:

►M9 - - - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:

▼M9 China, Demokratische Volksrepublik Korea, Japan, Kanada, Mongolei, Republik Korea, Vereinigte Staaten, Vietnam oder jedes andere Drittland, in dem Aromia bungii bekanntermaßen auftritt – Sägespäne:

ex 4401 41 00

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

– Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

- Nicht imprägniert:

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

-- Kirschbaumholz (*Prunus* spp.):

4407 94 10

4407 94 91

4407 94 99

– Anderes:

ex 4407 99 27

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

►M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

--- Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99◀

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

Acer L., Aesculus L., Alnus L., Betula L., Carpinus L., Cercidiphyllum Siebold & Zucc., Corylus L., Fagus L., Fraxinus L., Koelreuteria Laxm., Platanus L., Populus L., Salix L., Tilia L. und Ulmus L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- -- Anderes als Nadelholz:
- ►M9 - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- – Sägespäne:

Drittländer, in denen Anoplophora glabripennis bekanntermaßen auftritt

ex 4401 41 00

– Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- – Buchenholz (Fagus spp.):

4403 93 00

4403 94 00

– Birkenholz (Betula spp.):

4403 95 10

4403 95 90

4403 96 00

-- Pappelholz und Aspenholz der Art (*Populus* spp.):

4403 97 00

-- Anderes:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz, anderes als Nadelholz:

– Nicht imprägniert:

ex 4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

-- Buchenholz (Fagus spp.):

4407 92 00

-- Ahornholz (*Acer* spp.):

4407 93 10

4407 93 91

4407 93 99

– Eschenholz (Fraxinus spp.):

4407 95 10

4407 95 91

4407 95 99

– – Birkenholz (Betula spp.):

4407 96 10

4407 96 91

4407 96 99

-- Pappelholz und Aspenholz der Art (*Populus* spp.):

4407 97 10

4407 97 91

4407 97 99

-- Anderes:

4407 99 27

4407 99 40

4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

►M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

--- Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99◀

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

Acer macrophyllum Pursh, Aesculus californica (Spach) Nutt., Lithocarpus densiflorus (Hook. & Arn.) Rehd. und Taxus brevifolia Nutt.

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:
- -- Nadelholz

ex 4401 11 00

– Anderes als Nadelholz

ex 4401 12 00

- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
- -- Nadelholz

ex 4401 21 00

- -- Anderes als Nadelholz
- ►M9 - Anderes (als von Eukalyptus (*Eucalyptus* spp.))

ex 4401 22 90 ◀

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- -- Sägespäne

ex 4401 41 00

-- Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

▼M9 Kanada, Vereinigtes Königreich*, Vereinigte Staaten, Vietnam

^{*} Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- Nadelholz

ex 4403 11 00

– Anderes als Nadelholz

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes, Nadelholz
- ex 4403 25 10
- ex 4403 25 90
- ex 4403 26 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Nadelholz:

ex 4404 10 00

- Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz:

- Nicht imprägniert:
- – Nadelholz

ex 4406 11 00

-- Anderes als Nadelholz

ex 4406 12 00

- -- Anderes (außer nicht imprägniert):
- Nadelholz

ex 4406 91 00

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

-- Anderes als Nadelholz:

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

- Nadelholz:

ex 4407 19 10

ex 4407 19 20

ex 4407 19 90

-- Ahornholz (*Acer* spp.):

4407 93 10

4407 93 91

4407 93 99

– Anderes:

ex 4407 99 27

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

- Nadelholz:

ex 4408 10 15

ex 4408 10 91

ex 4408 10 98

- Anderes:

ex 4408 90 15

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

►M9 Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

--- Anderes als Nadelholz, anderes:

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99◀

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

▼M9 Artocarpus chaplasha Roxb., Artocarpus heterophyllus Lam., Artocarpus integer (Thunb.) Merr., Alnus formosana Makino, Bombax malabaricum DC., Broussonetia papyrifera (L.) Vent., Broussonetia kazinoki Siebold, *Caesalpinia japonica* Siebold & Zucc., Cajanus cajan (L.) Huth, Camellia sinensis (L.) Kuntze, Camellia oleífera C.Abel, Castanea Mill., Celtis sinensis Pers., Cercis chinensis Bunge, Chaenomeles sinensis (Thouin) Koehne, Cinnamomum camphora (L.) J.Presl, Citrus L., Cornus kousa Bürger ex Hanse, Crataegus cordata Aiton, Cunninghamia lanceolata (Lamb.) Hook., Dalbergia L.f., Debregeasia edulis (Siebold & Zucc.) Wedd., Debregeasia hypoleuca (Hochst. ex Steud.) Wedd., Diospyros kaki L., Enkianthus perulatus (Miq.) C.K. Schneid., Eriobotrya japonica (Thunb.) Lindl., Fagus crenata Blume, Ficus L., Firmiana simplex (L.) W.Wight, Gleditsia japonica Mig., Hovenia dulcis Thunb., Juglans regia L., Lagerstroemia indica L., Maclura tricuspidata Carrière, Maclura pomifera (Raf.) C.K.Schneid., Malus Mill., Melia azedarach L., Morus L., Platanus x

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

- Anderes als Nadelholz:
- — Anderes (als von Eucalyptus (Eucalyptus spp.)):

ex 4401 22 90

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:

– Sägespäne:

ex 4401 41 00

Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei– oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Buchenholz (Fagus spp.):

Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha,

Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Oman, Pakistan, Philippinen, Russland (nur die folgenden Teile: Föderaler Bezirk Fernost (Dalnevostochny federalny okrug), Föderaler Bezirk Sibirien (Sibirsky federalny okrug) und Föderaler

Bezirk Ural (Uralsky federalny okrug)), Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate und Vietnam

hispanica Mill. ex Münchh.,

Platycarya strobilaceae

Siebold & Zucc., Populus L., Prunus spp, Pterocarya rhoifolia Siebold & Zucc., Pterocarya stenoptera C. DC., Punica granatum L., Pyrus spp., Robinia pseudoacacia L., Salix L., Sapium sebiferum (L.) Roxb., Schima superba Gardner & Champ., Sophora japonica L., Spiraea thunbergii Siebold ex Blume, *Trema amboinensis* (Willd.) Blume, Trema orientale (L.) Blume, Ulmus L., Vernicia fordii (Hemsl.) Airy Shaw, Villebrunea pedunculata Shirai, Xylosma G.Forst. und Zelkova serrata (Thunb.) Makino

ex 4403 93 00

ex 4403 94 00

- Pappelholz und Aspenholz der Art Populus spp.:

ex 4403 97 00

- Anderes:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz:

Nicht imprägniert:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4406 12 00

Anderes (außer nicht imprägniert):

- Anderes als Nadelholz

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

Anderes (als Nadelholz oder tropische Hölzer):

- Buchenholz (Fagus spp.):

ex 4407 92 00

- Kirschbaumholz (Prunus spp.):
- -- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4407 94 10

-- Anderes:

ex 4407 94 91

ex 4407 94 99

- Pappelholz und Aspenholz der Art Populus spp.:
- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4407 97 10

-- Anderes:

ex 4407 97 91

ex 4407 97 99

- Anderes:
- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4407 99 27

-- Anderes:

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

Anderes (als Nadelholz oder tropische Hölzer):

– Gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4408 90 15

- Anderes:

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

- -Anderes als Nadelholz:
- -- Anderes (als Bambusholz oder tropische Hölzer):
- --- Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen):

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

▼M9 Acer L., Betula L., Elaeagnus L., Fraxinus L., Gleditsia L., Juglans L., Malus Mill., Morus L., Platanus L., Populus L., Prunus L., Pyrus L., Quercus L., Robinia L., Salix L. und Ulmus L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, aber ausgenommen Sägespäne und Hobelspäne

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

- Anderes als Nadelholz:
- --- Anderes (als von Eucalyptus (*Eucalyptus* spp.)):

ex 4401 22 90

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:

- Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei– oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei– oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Eichenholz (Quercus spp.):

4403 91 00

- Birkenholz (Betula spp.):

4403 95 10

4403 95 90

4403 96 00

- Pappelholz und Aspenholz der Art Populus spp.:

4403 97 00

– Anderes (als Quercus, Betula, Populus):

Afghanistan, Indien, Iran, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan

```
ex 4403 99 00
Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt,
nicht in der Längsrichtung gesägt:
Anderes als Nadelholz:
ex 4404 20 00
Bahnschwellen aus Holz:
Nicht imprägniert:
- Anderes als Nadelholz:
ex 4406 12 00
Anderes (außer nicht imprägniert):
- Anderes als Nadelholz:
ex 4406 92 00
Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert
oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden
verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:
-- Eichenholz (Quercus spp.):
4407 91 15
4407 91 31
4407 91 39
4407 91 90
– Ahornholz (Acer spp.):
4407 93 10
4407 93 91
4407 93 99
-- Kirschbaumholz (Prunus spp.):
4407 94 10
4407 94 91
4407 94 99
– Eschenholz (Fraxinus spp.):
4407 95 10
4407 95 91
4407 95 99
– Birkenholz (Betula spp.):
4407 96 10
4407 96 91
4407 96 99
-- Pappelholz und Aspenholz der Art Populus spp.:
4407 97 10
4407 97 91
```

4407 97 99

- Anderes:
- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4407 99 27

-- Anderes:

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

Anderes (als Nadelholz oder tropische Hölzer)

– Gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4408 90 15

- Anderes:

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

- Anderes als Nadelholz:
- -- Anderes (als Bambusholz oder tropische Hölzer):
- Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen):

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

▼M9 Holz von Castanea Mill., Castanopsis (D. Don) Spach und Quercus L.

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

China, Nordkorea, Russland, Südkorea, Taiwan und Vietnam

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:

- Anderes als Nadelholz:
- --- Anderes (als von Eucalyptus (Eucalyptus spp.)):

ex 4401 22 90

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:

– Sägespäne:

ex 4401 41 00

- Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei– oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Eichenholz (Quercus spp.):

4403 91 00

- Anderes:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz:

Nicht imprägniert:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4406 12 00

Anderes (außer nicht imprägniert):

- Anderes als Nadelholz:

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

- -- Eichenholz (Quercus spp.):
- Geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

4407 91 15

-- Anderes:

4407 91 31

4407 91 39

4407 91 90

- Anderes:
- Gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4407 99 27

-- Anderes:

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

Anderes (als Nadelholz oder tropische Hölzer)

– Gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4408 90 15

- Anderes:

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

- Anderes als Nadelholz:
- Anderes (als Bambusholz oder tropische Hölzer):
- – Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen):

ex 4409 29 91 ex 4409 29 99

Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:

ex 4416 00 00

Vorgefertigte Gebäude aus Holz:

ex 9406 10 00

▼M9 Holz von *Acacia* Mill., Acer buergerianum Miq., Acer macrophyllum Pursh, Acer negundo L., Acer palmatum Thunb., Acer paxii Franch., Acer pseudoplatanus L., Aesculus californica (Spach) Nutt., Ailanthus altissima (Mill.) Swingle, Albizia falcate Backer ex Merr., Albizia julibrissin Durazz., Alectryon excelsus Gärtn., Al- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: nus rhombifolia Nutt., Archontophoenix cunninghamiana H. Wendl. & Drude, Artocarpus integer (Thunb.) Merr., Azadirachta indica A. Juss., Baccharis salicina Torr. & A. Gray, Bauhinia variegata L., Brachychiton discolor F.Muell., Brachychiton popul- ex 4401 49 00 neus R.Br., Camellia semiserrata C.W.Chi, Camellia sinensis (L.) Kuntze, Canarium commune L., Castanospermum australe A. Cunningham & C.Fraser, Cercidium

floridum Benth. ex A. Gray,

Cercidium sonorae Rose &

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig- Drittländer bündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:

Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4401 12 00

Anderes als Nadelholz:

ex 4401 22 10 ex 4401 22 90

Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:

Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

I.M.Johnst., Cocculus laurifolius DC., Combretum kraussii Hochst., Cupaniopsis anacardioides (A.Rich.) Radlk., Dombeya cacuminum Hochr., Erythrina corallodendron L., Erythrina coralloides Moc. & Sessé ex DC., Erythrina falcata Benth., Erythrina fusca Lour., Eucalyptus ficifolia F.Müll., Fagus crenata Blume, Ficus L., Gleditsia triacanthos L., Hevea brasiliensis (Willd. ex A.Juss) Muell.Arg., Howea forsteriana (F.Müller) Becc., Ilex cornuta Lindl. & Paxton, Inga vera Willd., Jacaranda mimosifolia D.Don, Koelreuteria bipinnata Franch., Liquidambar styraciflua L., Magnolia grandiflora L., Magnolia virginiana L., Mimosa bracaatinga Hoehne, Morus alba L., Parkinsonia aculeata L., Persea americana Mill., Pithecellobium lobatum Benth., *Platanus* x *hispanica* Mill. ex Münchh., *Platanus* mexicana Torr., Platanus occidentalis L., Platanus orientalis L., Platanus racemosa Nutt., Podalyria calyptrata Willd., Populus fremontii S.Watson, Populus nigra L., Populus trichocarpa Torr. & A.Gray ex Hook., Prosopis articulata S.Watson, Protium serratum Engl., Psoralea pinnata L., Pterocarya stenoptera C.DC., Quercus agrifolia Née, Quercus calliprinos Webb., *Quercus chrysolepis* Liebm, Quercus engelmannii Greene, Quercus ithaburensis Decne, Quercus lobata Née, Quercus palustris Marshall, Quercus robur L., Quercus suber L., Ricinus communis L., Salix alba L., Salix babylonica L., Salix gooddingii

- Anderes als Nadelholz:

ex 4403 12 00

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei– oder vierseitig grob zugerichtet:

Nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:

– Eichenholz (Quercus spp.):

4403 91 00

– Buchenholz (Fagus spp.):

4403 92 00

- Pappelholz und Aspenholz der Art Populus spp.:

4403 97 00

- Eukalyptusholz (Eucalyptus spp.):

4403 98 00

– Anderes:

ex 4403 99 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

Anderes als Nadelholz:

ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz:

Nicht imprägniert:

- Anderes als Nadelholz:

ex 4406 12 00

Anderes (außer nicht imprägniert):

- Anderes als Nadelholz:

ex 4406 92 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

– Eichenholz (Quercus spp.):

4407 91 15

4407 91 31

4407 91 39

4407 91 90

– Buchenholz (Fagus spp.):

4407 92 00

C.R. Ball, Salix laevigata
Bebb, Salix mucronata Thnb.,
Shorea robusta C.F.Gaertn.,
Spathodea campanulata
P.Beauv., Spondias dulcis
Parkinson, Tamarix ramosissima Kar. ex Boiss., Virgilia
oroboides subsp. ferrugine
B.-E.van Wyk, Wisteria floribunda (Willd.) DC. und Xylosma avilae Sleumer

– Ahornholz (Acer spp.):

4407 93 10

4407 93 91

4407 93 99

Pappelholz und Aspenholz der Art Populus spp.:

4407 97 10

4407 97 91

4407 97 99

- Anderes:
- Gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4407 99 27

– Anderes:

ex 4407 99 40

ex 4407 99 90

Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:

- Anderes (als Nadelholz oder tropische Hölzer)
- Gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen):

ex 4408 90 15

-- Anderes:

ex 4408 90 35

ex 4408 90 85

ex 4408 90 95

Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:

- Anderes als Nadelholz:
- -- Anderes (als Bambusholz oder tropische Hölzer):
- --- Anderes (als Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen):

ex 4409 29 10

ex 4409 29 91

ex 4409 29 99	
Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe:	
ex 4416 00 00 Vorgefertigte Gebäude aus Holz:	
ex 9406 10 00	

▼M12

13. Spargel:

Pflanzen von Asparagus offi-	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:	Alle Drittländer,
cinalis L., ausgenommen	— Asparagus	mit Ausnahme der
Stämme, die während ihrer	— Asparagus	Schweiz
gesamten Lebensdauer mit	ex 0709 20 00	
Erde bedeckt sind, bestäu-		
bungsfähigem Pollen, pflanz-		
lichen Gewebekulturen und		
Samen		

TEIL B

Liste der ►M9—— Pflanzen und der jeweiligen Ursprungs- oder Versanddrittländer, für deren Einführen in das Gebiet der Union gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2016/2031 ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

Pflanzen	KN-Code mit Warenbezeichnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates	Ursprungs- oder Versandland
Alle Pflanzen im Sinne von Artikel 2 Num- mer 1 der Verord-	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, sowie Zichorienpflanzen und -wurzeln, außer zum Anpflanzen:	Drittländer, mit Ausnahme der Schweiz
nung (EU) 2016/2031 außer den in Teil A und Teil C dieses An-	ex 0601 10 90 außer für ernährungszwecke ex 0601 20 10 Cichorium intybus sativum	
hangs spezifizierten Pflanzen	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch:	
	►M9 0603 11 00 ◀ 0603 15 00 Lilium 0603 19 10 Gladiole 0603 19 20 Hahnenfußgewächse ex 0603 19 70 andere	
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, und Gräser, ►M9 Moose ohne ◀ Flechten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch:	
	ex 0604 20 90	
l	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> spp., frisch, außer zum Anpflanzen:	
	ex 0703 10 19 ex 0703 10 90 ex 0703 20 00 ex 0703 90 00	
	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung <i>Brassica</i> , frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt:	
	ex 0704 10 00 (aktueller TARIC-Code: 0704 10 10) ► M9 0704 20 00 ex 0704 90 10 ex 0704 90 90	
	(aktueller TARIC-Code: 0704 10 90 bzw. 0704 90 90)	
	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> spp.), frisch oder ge- kühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt:	
	ex 0705 11 00 Kopfsalat Lactuca sativa var. capitata ex 0705 19 00 Lactuca sativa ex 0705 21 00 Cichorium intybus var. foliosum	

ex 0705 29 00 Cichorium

Gurken (Cucumis sativus) und Cornichons, frisch oder gekühlt:

0707 00 05 0707 00 90

Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:

0708 10 00 0708 20 00 0708 90 00

Spargel, Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, Artischocken, Oliven, Kürbisse (*Cucurbita* spp.), Salate, (ausgenommen solche der Art *Lactuca sativa* sowie Chicoree (*Cichorium* spp.)), Mangold und Karde, Kapern, Fenchel und anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, außer in Kultursubstrat gepflanzt:

0709 20 00

ex 0709 40 00

ex 0709 70 00

0709 91 00

0709 92 10

0709 92 90

0709 93 10

0709 93 90

ex 0709 99 10

ex 0709 99 20

0709 99 40

ex 0709 99 50

ex 0709 99 90

► M21 Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, weder geschält noch zerkleinert, zur Aussaat:

ex 0713 20 00

ex 0713 31 00

ex 0713 32 00

ex 0713 34 00

ex 0713 35 00

ex 0713 39 00

ex 0713 40 00

ex 0713 60 00

ex 0713 90 00 (ausgenommen *Phaseolus lunatus* und *Phaseolus coccineus*) ◀

Paranüsse und Kaschu-Nüsse, ganz, frisch, mit ►M9 grünen ◀ Schalen, auch zur Aussaat:

ex 0801 21 00 Paranuss **ex 0801 31 00** Kaschunuss

Andere Schalenfrüchte, ganz, mit **der ▶M9** grünen ◀ Schalen, auch zur Aussaat: ex 0802 11 10 ex 0802 11 90 ex 0802 21 00 ex 0802 31 00 ex 0802 41 00 ex 0802 51 00 ex 0802 61 00 ex 0802 70 00 ex 0802 80 00 ex 0802 90 10 (aktueller TARIC-Code: 0802 99 10) ex 0802 90 50 (aktueller TARIC-Code: 0802 91 00) ex 0802 90 85 (aktueller TARIC-Code: 0802 99 90) Feigen, frisch oder gekühlt: 0804 20 10 Melonen, frisch oder gekühlt: 0807 11 00 0807 19 00 Andere Früchte, frisch oder gekühlt: ex 0810 20 90 Brombeere, Maulbeere (Morus), Loganbeere ex 0810 90 20 Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas ex 0810 90 75 Früchte, genießbar Kaffeebeeren (außer Kaffeebohnen), frisch, ganz, mit Schalen, nicht geröstet: ex 0901 11 00 Teeblätter, frisch, ganz, nicht geschnitten, nicht fermentiert, nicht aromatisiert: ex 0902 10 00 ex 0902 20 00 Thymian und Samen von Bockshornklee, zur Aussaat: ex 0910 99 10 Bockshornklee Trigonella foenum-graecum ex 0910 99 31 Thymus serpyllum ex 0910 99 33 Thymus Lorbeerblätter, frisch:

ex 0910 99 50

►M9 Samen von Weizen und Mengkorn:

1001 11 00

1001 91 10

1001 91 20

1001 91 90◀

►M9 Samen von Roggen:

1002 10 00◀

Gerste, zur Aussaat:

1003 10 00

Hafer, zur Aussaat:

1004 10 00

Körner-Sorghum, zur Aussaat:

1007 10 10

1007 10 90

Buchweizen (*Fagopyron*), Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat, anderes Getreide, zur Aussaat:

ex 1008 10 00 Fagopyron

1008 21 00 Hirse

ex 1008 30 00 Kanariensaat

ex 1008 40 00 Digitaria

ex 1008 50 00 Chenopodium

►M9 ex 1008 60 00 Triticale ◀

ex 1008 90 00

Erdnüsse, frisch, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, nicht geschält, nicht geschrotet, auch zur Aussaat:

1202 30 00

ex 1202 41 00

Andere Ölsamen zur Aussaat und ölhaltige Früchte, frisch, nicht geschrotet:

ex 1207 10 00 Palmnüsse und –kerne Elaeis guineensis

1207 21 00 Baumwollsamen

ex 1207 30 00 Rizinus

1207 40 10 Sesam

ex 1207 60 00 Saflor Carthamus tinctorius

ex 1207 70 00 Melonenkerne

1207 91 10 Mohn

1207 99 20 Ölsamen und ölhaltige Früchte

Samen und Früchte, zur Aussaat:

1209 10 00 Zuckerrübe

1209 22 10 Trifolium pratense

1209 22 80 Trifolium

1209 23 11 Festuca pratensis

1209 23 15 Festuca rubra

1209 23 80 Festuca

1209 24 00 Poa pratensis

1209 25 10 Lolium multiflorum

1209 25 90 L. perenne

1209 29 45 Poa palustris, P. trivialis, Dactylis glomerata, Agrostis

1209 29 50 Lupinus

1209 29 60 Beta vulgaris var. alba

1209 29 80 Futterpflanzen

1209 30 00 krautige für Blüten

1209 91 30 Beta vulgaris var. conditiva

1209 91 80 Gemüse

1209 99 10 Forstsamen

1209 99 91 Blütenpflanzen

1209 99 99 Samen, Früchte, Sporen

Hopfen (Blütenzapfen), frisch:

ex 1210 10 00

Pflanzen, nicht zum Anpflanzen, und Pflanzenteile, Samen zur Aussaat und Früchte, frisch oder gekühlt, weder geschnitten noch gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:

ex 1211 30 00 Cocablätter

ex 1211 40 00 Mohnstroh

ex 1211 50 00 Ephedra

ex 1211 90 30 Tonkabohnen

ex 1211 90 86 für Riechmittel, Medizin, Schädlingsbekämpfungsmittel

Johannisbrot zur Aussaat und Zuckerrohr, frisch oder gekühlt, nicht gemahlen; Steine und Kerne von Früchten zur Aussaat und andere frische pflanzliche Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

ex 1212 92 00 Johannisbrot

ex 1212 93 00 Zuckerrohr

ex 1212 94 00 Zichorienwurzel

ex 1212 99 41 Johannisbrotkerne

ex 1212 99 95 andere Steine und Kerne für Ernährung

Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korboder Flechtwaren verwendeten Art, frisch:

ex 1401 90 00 Schilf, Binsen, Weiden, Stroh, Bast

Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen, frisch:

ex 1404 90 00

TEIL C
Liste der Pflanzen mit den entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländern, für deren Einführen in das
Gebiet der Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

Pflanzen	KN-Codes mit Warenbezeichnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates	Ursprungs- oder Versandland
Früchte von Ananas comosus (L.) Merrill	Ananas, frisch oder getrocknet: 0804 30 00	Alle Drittländer
Früchte von Cocos nu- cifera L.	Kokosnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet: 0801 12 00 0801 19 00	Alle Drittländer
Früchte von <i>Durio zi-</i> bethinus Murray	Durian: 0810 60 00	Alle Drittländer
Früchte von <i>Musa</i> L.	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet: 0803 10 10 0803 10 90 0803 90 10 (aktueller TARIC-Code: 0803 90 11 oder 0803 90 19) 0803 90 90	Alle Drittländer
Früchte von <i>Phoenix</i> dactylifera L.	Datteln, frisch oder getrocknet: 0804 10 00	Alle Drittländer

⁽¹⁾ KN-Code einer dazugehörigen Pflanze.

ANHANG XII

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen aus bestimmten Ursprungs- oder Versanddrittländern in eine Schutzzone ein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird

,	KN-Code mit Warenbezeichnung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates	Ursprungs- oder Versandland
1. Pflanzen von		
Beta vulgaris L., zur industriellen Verarbeitung bestimmt	Zuckerrüben, frisch: ex 1212 91 80	Drittländer, ausge- nommen die Schweiz

Steckrüben, frisch:

ex 1214 90 10

2. Pflanzenteile von

Eucalyptus l'Hérit.	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile von <i>Eucalyptus</i> spp., ohne Blüten und Blütenknospen, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die Schweiz
	ex 0604 20 90	
	Samen von Eucalyptus spp.:	
	ex 1209 99 10	
	Pflanzen, Pflanzenteile von <i>Eucalyptus</i> spp. sowie Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch, nicht geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert:	
	ex 1211 90 86	
	Pflanzliche Erzeugnisse von <i>Eucalyptus</i> spp., anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	

3. Pflanzenteile, außer Früchte und Samen, von

Amelanchier Med.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: ex 0603 19 70	Drittländer, ausge- nommen die Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch: ex 0604 20 90	

	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Chaenomeles Lindl.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Cotoneaster Ehrh.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Crataegus L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	

Cydonia Mill.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu	Drittländer, ausge-
-,	Binde- oder Zierzwecken, frisch:	nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Eriobotrya Lindl.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Malus Mill.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Mespilus L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz

	-	
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Photinia davidiana (Dcne.) Cardot	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Pyracantha Roem.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Pyrus L	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	

	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	
Sorbus L.	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch:	Drittländer, ausge- nommen die
	ex 0603 19 70	Schweiz
	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:	
	– Frisch:	
	ex 0604 20 90	
	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	ex 1404 90 00	

4. Samen von

Beta vulgaris L.	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat:	Drittländer, ausge-
	1209 10 00	nommen die Schweiz
	Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. alba), zur Aussaat:	
	1209 29 60	
	Samen von anderen Futterrüben (außer <i>Beta vulgaris</i> var. alba), zur Aussaat:	
	ex 1209 29 80	
	Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>), zur Aussaat:	
	1209 91 30	
	Samen von anderen Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i>), zur Aussaat:	
	ex 1209 91 80	
Castanea Mill.	Samen von Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.), zur Aussaat:	Drittländer, ausge-
	ex 1209 99 10	nommen die Schweiz
	Samen von Esskastanien (<i>Castanea</i> spp.) in der Schale, zur Aussaat:	Scriwerz
	ex 0802 41 00	
►M9 Dolichos Jacq.		

Mangifera L.	Mangosamen, zur Aussaat:	Drittländer, ausge-
	ex 1209 99 99	nommen die Schweiz

5. Samen und Früchte (Samenkapseln) von

Gossypium L.	Baumwollsamen, zur Aussaat: 1207 21 00	Drittländer, ausge- nommen die Schweiz
nicht entkörnte Baumwolle	Baumwolle, weder kardiert noch gekämmt; andere: 5201 00 90	Drittländer, ausge- nommen die Schweiz

6. Holz		
6. , soweit es:		
a) als Pflanzenerzeugnis im Sinne von Artikel 2 Num- mer 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 betrach- tet wird; und		
b)ganz oder teilweise von einer der nachfolgenden Ordnungen, Gattungen oder Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz,		
und		
unter den betreffenden KN- Code fällt und einer der Warenbezeichnungen in der mittleren Spalte gemäß Anhang I Teil II der Verord- nung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:		
Nadelbäume ►M9 (Pinopsida) ◀, außer rindenfreies Holz mit Ursprung in europäischen Drittländern	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst:	Albanien, Andorra, Armenien, Aser- baidschan, Belarus, Bosnien und Herze- gowina, Färöer, Ge-
	– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen:	orgien, Island, Ka- narische Inseln, Liechtenstein, Mol-
	– – Nadelholz:	dau, Monaco, Mon-
	ex 4401 11 00	tenegro, Nordmaze- donien, Norwegen,
	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:	Russland (nur die

-- Nadelholz:

ex 4401 21 00

- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:
- Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne):

ex 4401 49 00

(aktueller TARIC-Code:

ex 4401 49 10

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- -- Nadelholz:

ex 4403 11 00

Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:

- Nadelholz, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:
- – Kiefernholz (Pinus spp.):

ex 4403 21 10

ex 4403 21 90

ex 4403 22 00

— Tannenholz der Art (*Abies* spp.) und Fichtenholz der Art (*Picea* spp.):

ex 4403 23 10

ex 4403 23 90

ex 4403 24 00

– Anderes, Nadelholz:

ex 4403 25 10

ex 4403 25 90

ex 4403 26 00

Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt:

– Nadelholz:

ex 4404 10 00

Bahnschwellen aus Holz:

folgenden Teile: Föderaler Bezirk Zentralrussland (Tsentralny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordwestrussland (Severo-Zapadny federalny okrug), Föderaler Bezirk Südrussland (Yuzhny federalny okrug), Föderaler Bezirk Nordkaukasus (Severo-Kavkazsky federalny okrug) und Föderaler Bezirk Wolga (Privolzhsky federalny okrug)), San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine ►M4 und Vereinigtes Königreich^(*24) ◀

^(*24) Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

- Nicht imprägniert:
- -- Nadelholz:

4406 11 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):
- – Nadelholz:

4406 91 00

Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

- Nadelholz:
- – Kiefernholz (*Pinus* spp.):

ex 4407 11 10

(aktueller TARIC-Code: 4407 11 10 bzw. 4407 13 00)

ex 4407 11 20

(aktueller TARIC-Code: 4407 11 20 bzw. 4407 13 00)

ex 4407 11 90

(aktueller TARIC-Code: 4407 11 90 bzw. 4407 13 00)

— Tannenholz der Art (Abies spp.) und Fichtenholz der Art (Picea spp.):

ex 4407 12 10

(aktueller TARIC-Code: 4407 12 10 bzw. 4407 13 00)

ex 4407 12 20

(aktueller TARIC-Code: 4407 12 20 bzw. 4407 13 00)

ex 4407 12 90

(aktueller TARIC-Code: 4407 12 90 bzw. 4407 13 00)

– Anderes, Nadelholz:

ex 4407 19 10

(aktueller TARIC-Code: 4407 19 10 bzw. 4407 14 00)

ex 4407 19 20

(aktueller TARIC-Code: 4407 19 20 bzw. 4407 14 00)

ex 4407 19 90

(aktueller TARIC-Code: 4407 19 90 bzw. 4407 14 00)

Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz: Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:

 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:

4415 10 10 4415 10 90

– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände:

4415 20 20

4415 20 90 Vorgefertigte Gebäude, aus Holz: 9406 10 00 Castanea Mill. außer rin-Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisig-Drittländer, ausgedenfreies Holz bündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen nommen die oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, Schweiz auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst: - Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen: – Anderes als Nadelholz: ex 4401 12 00 Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Anderes als Nadelholz: ex 4401 22 00 (aktueller TARIC-Code: 4401 22 90) - Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst: – Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne): ex 4401 49 00 (aktueller TARIC-Code: ex 4401 49 10 Rohholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – Anderes als Nadelholz: ex 4403 12 00 Holz von anderen als Nadelbäumen (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (Quercus spp.) oder Buche (Fagus spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: ex 4403 99 00 Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: Anderes als Nadelholz: ex 4404 20 00

Bahnschwellen aus Holz:

– Nicht imprägniert:

– Anderes als Nadelholz:

4406 12 00

- Anderes (außer nicht imprägniert):
- Anderes als Nadelholz:

4406 92 00

Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen tropische Hölzer sowie Holz von Eiche (*Quercus* spp.), Buche (*Fagus* spp.), Ahorn (*Acer* spp.), Kirsche (*Prunus* spp.), Esche (*Fraxinus* spp.), Birke (*Betula* spp.) oder Pappel und Aspe (*Populus* spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:

ex 4407 99 27 ex 4407 99 40 ex 4407 99 90

Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz:

 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:

4415 10 10 4415 10 90

– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände:

4415 20 20 4415 20 90

Vorgefertigte Gebäude, aus Holz:

9406 10 00

7. Rinde

Lose Rinde von Nadelbäu-	Pflanzliche Erzeugnisse von Rinde, anderweit weder genannt	Drittländer, ausge-
men	noch inbegriffen:	nommen die
	ex 1404 90 00	Schweiz
	Holzabfälle und Holzausschuss, nicht zusammengepresst:	
	ex 4401 49 00	
	(aktueller TARIC-Code:	
	ex 4401 49 10	

8. Andere

Rübenerde und unsterili- sierter Abfall von Rüben (<i>Beta vulgaris</i> L.).	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien und Brennereien, auch in Form von Pellets; andere:	Drittländer, ausge- nommen die Schweiz
	ex 2303 20 10 ex 2303 20 90	
	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, andere:	
	ex 2530 90 00 (aktueller TARIC-Code: 2530 90 70)	
Lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Amelanchier Med., Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Photinia davidiana (Dcne.) Cardot, Pyracantha Roem., Pyrus L. und Sorbus L.	Lebender Blütenstaub: ex 1212 99 95	Drittländer, ausge- nommen die Schweiz

ANHANG XIII

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass benötigt wird

- 1. Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen außer Samen.
- 2.Pflanzen, außer Früchte und Samen, von *Choisya* Kunth, *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und ihren Hybriden, *Casimiroa* La Llave, *Clausena* Burm. f., *Murraya* J. Koenig ex L., *Vepris* Comm., *Zanthoxylum* L. und *Vitis* L.
- 3. Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden, mit Blättern und Stielen.
- 4. Holz, soweit es:
 - a) als Pflanzenerzeugnis im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 betrachtet wird; und
 - b) ganz oder teilweise von *Juglans* L., *Platanus* L. und *Pterocarya* L. gewonnen wurde, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung; und
 - c) unter den betreffenden KN-Code fällt und einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 12 00	Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00 (aktueller TARIC- Code: 4401 22 10 und 4401 22 90)	Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 40 90 (aktueller TARIC- Code: 4401 49 00 (aktueller TARIC- Code: ex 4401 49 10)	Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne), nicht zusammengepresst
ex 4403 12 00	Rohholz, anderes als Nadelholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konser- vierungsmitteln behandelt
ex 4403 99 00	Rohholz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen tropische Hölzer sowie Holz von Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.), Pappel und Aspe (<i>Populus</i> spp.) oder Eukalyptus (Eucalyptus spp.)), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404 20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus anderem als Nadelholz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407 99	Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen tropische Hölzer sowie Holz von Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Kirsche (<i>Prunus</i> spp.), Esche (<i>Fraxinus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.) oder Pappel und Aspe (<i>Populus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

- ►M15 4.1 Holz von *Chionanthus virginicus* L. und *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., wie unter Anhang VIII Nummer 27 genannt. ◀
 - 5. Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinie 66/402/EWG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:
 - Oryza sativa L.

6.	Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/55/EG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:
	— Allium cepa L.,
	— Allium porrum L.,
	— Capsicum annuum L.,
	— Phaseolus coccineus L.,
	— Phaseolus vulgaris L.,
	— Pisum sativum L.,
	 Solanum lycopersicum L. ►M16 und Hybriden davon ◄,
	— Vicia faba L.
7.	Samen von Solanum tuberosum L.
8.	Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinie 66/401/EWG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:
	— Medicago sativa L.
9.	Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/57/EWG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:
	— Brassica napus L.,
	— Brassica rapa L.,
	Glycine max (L.) Merrill,
	— Helianthus annuus L.,
	— Linum usitatissimum L.,
	— Sinapis alba L.
10	. Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinie 98/56/EG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:
	— Allium L.,
	— Capsicum annuum L.
	— Helianthus annuus L.
	▶M9 ◀
11	Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinien ►M9 98/56/EG oder 4 2008/90/EG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:
	▶M9◀
	— Prunus armeniaca L.,
	— Prunus cerasus L.,
	— Prunus domestica L.,

- Prunus dulcis (Mill.) D. A. Webb,
- Prunus persica (L.) Batsch,
- Prunus salicina Lindley.
- ►M9 12. Samen, soweit die Verbringung im Anwendungsbereich der Richtlinien 98/56/EG, 1999/105/EG oder 2008/90/EG erfolgt und zu denen in Anhang IV spezifische RNQPs gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführt sind, von:
 - Prunus avium L. ◀

ANHANG XIV

Liste der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für deren Einführen in bestimmte Schutzgebiete und Verbringung innerhalb dieser Gebiete ein Pflanzenpass mit der Kennzeichnung "PZ" benötigt wird

- 1. Pflanzen von Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr. ▶M9 außer Saatgut. ◀
- Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, von Ajuga L., Beta vulgaris L., Cedrus Trew, Crossandra Salisb., Dipladenia A.DC., Euphorbia pulcherrima Willd., ►M9 ----- Hibiscus L., Mandevilla Lindl., Nerium oleander L., ►M9 ----- Populus L., Prunus L., Quercus spp., außer Quercus suber, Ulmus L. und zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Begonia L. außer Kormus, Samen und Knollen.
- 4. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von Palmae mit einem Durchmesser an der Basis des Stammes von über 5 cm, die zu folgenden Taxa gehören: Areca catechu L., Arenga pinnata (Wurmb) Merr., Bismarckia Hildebr. & H. Wendl., Borassus flabellifer L., Brahea Mart., Butia Becc., Calamus merrillii Becc., Caryota cumingii Lodd. ex Mart., Caryota maxima Blume, Chamaerops L., Cocos nucifera L., Copernicia Mart., Corypha utan Lam., Elaeis guineensis Jacq., Howea forsteriana Becc., Jubaea Kunth, Livistona R. Br., Metroxylon sagu Rottb., Phoenix L., Pritchardia Seem. & H. Wendl., Ravenea rivularis Jum. & H. Perrier, Roystonea regia (Kunth) O. F. Cook, Sabal Adans., Syagrus Mart., Trachycarpus H. Wendl., Trithrinax Mart., Washingtonia Raf.
- 5. Lebender Blütenstaub zur Bestäubung von *Amelanchier* Med., *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.
- 6. Zum Anpflanzen bestimmte Knollen von Solanum tuberosum L.
- 7. Zur industriellen Verarbeitung bestimmte Pflanzen von Beta vulgaris L.
- 8. Rübenerde und unsterilisierter Abfall von Rüben (Beta vulgaris L.).
- 10. Früchte (Samenkapseln) von Gossypium spp. und nicht entkörnte Baumwolle.
- 11. Holz, soweit es:
 - a) als Pflanzenerzeugnis im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 betrachtet wird; und
 - b) ganz oder teilweise gewonnen wurde von:
 - Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◄, außer rindenfreiem Holz,
 - Castanea Mill., außer rindenfreiem Holz,
 - Platanus L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, und

c) unter den betreffenden KN-Code fällt und einer der folgenden Warenbezeichnunge Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:	en gemäß Anhang I

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 11 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen, aus Nadelholz
4401 12 00	Brennholz, anderes als Nadelholz, in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 22 00 (aktueller TARIC- Code: 4401 22 10 und 4401 22 90)	Holz, anderes als Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 40 90 (aktueller TARIC- Code: 4401 49 00 (aktueller TARIC- Code: ex 4401 49 10)	Holzabfälle und Holzausschuss (außer Sägespäne), nicht zusammengepresst
ex 4403 11 00	Rohholz, aus Nadelholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vier- seitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungs- mitteln behandelt
ex 4403 12 00	Rohholz, anderes als Nadelholz, nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konser- vierungsmitteln behandelt
ex 4403 21	Rohholz von Kiefernholz der Art <i>Pinus</i> spp., nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr
ex 4403 22 00	Rohholz von Kiefernholz der Art <i>Pinus</i> spp., nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, außer mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr

ex 4403 23	Rohholz von Tannenholz der Art <i>Abies</i> spp. und Fichtenholz der Art <i>Picea</i> spp., nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr
ex 4403 24 00	Rohholz von Tannenholz der Art <i>Abies</i> spp. und Fichtenholz der Art <i>Picea</i> spp., nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, außer mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr
ex 4403 25	Rohnadelholz von anderem als Kiefernholz der Art <i>Pinus</i> spp., Tannenholz der Art <i>Abies</i> spp. oder Fichtenholz der Art <i>Picea</i> spp., nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr
ex 4403 26 00	Rohnadelholz von anderem als Kiefernholz der Art <i>Pinus</i> spp., Tannenholz der Art <i>Abies</i> spp. oder Fichtenholz der Art <i>Picea</i> spp., nicht entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, außer mit einem Durchmesser von 15 cm oder mehr
ex 4403 99 00	Rohholz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen tropische Hölzer sowie Holz von Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.), Pappel und Aspe (<i>Populus</i> spp.) oder Eukalyptus (Eucalyptus spp.)), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
ex 4407	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407 99	Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen tropische Hölzer sowie Holz von Eiche (<i>Quercus</i> spp.), Buche (<i>Fagus</i> spp.), Ahorn (<i>Acer</i> spp.), Kirsche (<i>Prunus</i> spp.), Esche (<i>Fraxinus</i> spp.), Birke (<i>Betula</i> spp.) oder Pappel und Aspe (<i>Populus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

12. Lose Rinde von *Castanea* Mill. und Nadelbäumen ►M9 (Pinopsida) ◄.